

Wur 739/20 &



Sammlung

der

# Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Weyerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Vierter Theil.

Commercengesetze.

19511

Frankfurt am Mayn 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Par 739/20



## Inhalt

### des Vierten Theils.

#### Commerzien-Gesetze.

#### Erstes Hauptstück. Bürgerliche Nahrungen überhaupt.

I — 9.

I. Fremde sollen keine bürgerliche Nahrung treiben, und in wie fern den Weisassen solche erlaubt? 1.

Fremden sollen keine Insätze bestellt werden. 2.

II. Hiesige Juden sollen ihren Handel nicht über die Stättigkeit ausdehnen, und fremde Juden dahier gar nicht handeln.

3. 4. 5. 6. 7. und 8.

III. Seine einmal erwählte bürgerliche Nahrung soll niemand ändern, oder mehr als eine zugleich treiben. 9.

#### Zweites Hauptstück. Allgemeine Handlungs- und Handwerks-Ordnungen. 10 — 19.

I. Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns-Geschäften. 10. 11. 12.

II. Verordnung gegen Handwerks-Mißbräuche. 13. 14. 15. 16.

## Innhalt.

III. Ordnungen wegen der Messen und Messgeleits. 17. 18  
19.

Drittes Hauptstück. Einzelne bürgerliche Nahrungen.  
20 — 171.

I. Gewerbe mit Erzeugnissen des Feldbaues und Lebensmitteln.

### A.

Mehl- und Fruchtkauf-Ordnung. 20.  
Verbotene Steigerung, Vorkauf und Hausiren des Mehls.  
21.  
Verbotener Aukauf und Ausfuhr der Früchten. 22.  
Verbotener Auf- und Vorkauf des Habers, Heues, Ho-  
pfen, und der Gerste. 23.  
Reinheit des Roggenmehls. 24.  
Anordnung eines Kornmarkts. 25.  
Schuß der Mehl- und Dörgermüßhändler. 26.  
Becker-Ordnung nebst Anhängen. 27. 28. 29.  
Pflichten der Fruchtmesser. 30.

### B.

Gewürz-, Safran- und Specereyhandels-Ordnungen. 31.  
32. 33. 34. 35.  
In wie ferne Taback zu pflanzen erlaubt. 36.  
Verbot mit untüchtigen Taback zu handeln. 37.

### C.

Verbot der Ausfuhr des Dungs. 38.  
und Abhülfe des Dungs mangels. 39.  
Verbot Reiflinge auszuführen. 40.  
Verbot der Meißel-Kärsten. 41.

### D.

## Innhalt.

### D.

Schuß der Gärtner in ihrer Nahrung. 42. 43. 44.  
und Anordnung eines Krautmarkts. 45.

### E.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Weinlese hal-  
ten. 46.  
Verbot noch nicht verjährten Most zu verschenken. 47.  
oder den Wein 48. 49. und Brandwein zu verfälschen.  
50.  
Ordnung des Weinhandels. 51.  
der Gast- und Schildwirthen. 52.  
der Weinschenken. 53. 54.  
der Bierbrauer. 55. 56. 57. 58. 59.  
der Coffeewirthen. 60.  
und Verbot gewisse benachbarte Höfe und Mühlen Trin-  
kens halben zu besuchen. 61. 62.

### F.

Befehle gegen Hockenwesen und Vorkauf.  
Ordnung das Marktrecht, den Ver- und Vorkauf in der  
Stadtwaage betreffend. 63.  
Butter, Flachs, Werk, Garn etc. sollen bloß in der Butters-  
Flachs- und Stadtwaage verkauft werden. 64.  
Pflicht des Stadtwaagen-Knechts. 65.  
Hocken-Ordnungen. 66. 67. 68.

II. Vieh- und Fleisch-Handel.

Allgemeine Vorschriften, wornach sich Schultzeiß und

## Inhalt.

- Beamte, Hofmänner und Nachbarn bey entstehenden Viehseuchen zu verhalten haben. 69. 70.  
Wie lang ein Vieh-Verkäufer für verkauftes Vieh gut seyn muß. 71.  
Pferdhandels-Ordnungen. 72 — 76.  
Ordnungen des Viehmarkts mit Ochsen, Schweinen ic. 77. 78. 79. 80.  
Fleischkauf-Ordnungen. 81 — 83.  
Schutz des Metzger-Handwerks in seiner Nahrung. 84 — 86.  
Fisch-Kauf-Ordnung. 87.
- III. Handel und Verarbeitung der Thierhäuten, des Leders ic.  
Bestimmung des ächten Sohlenleders. 88.  
Juden sollen mit den Häuten keinen Verkauf treiben. 89.  
Zum Nachtheil des Weisgerber-Handwerks niemand Hammel- und Lämmer-Felle aufkaufen. 90. 91.  
Schutz der Schuhmacher, Sattler und Hutmacher in ihren Gewerben. 92 — 94.  
Verbot alles Vor-, Auf- und wucherlichen Verkaufs der Pelzwaaren. 95.
- IV. Handel und Verarbeitung des Tuchs, Leinwand, Seiden, Garn, Bänder, Schnüre, Spitzen, Wolle, Haaren ic.  
Tuchschau-Ordnung. 96.  
Verbot verfälschter Tücher. 97 — 100.  
Leinwandshaus-Ordnungen. 101. 102.  
Schutz der Leinenweber und Färber in ihrem Gewerbe. 103 — 104.  
Verbot verfälschter Seiden. 105 — 107.  
Seiden, Garn, Band, Schnüre und Spitzen sollen an Farb, Maaß und Gewicht gut und gerecht seyn. 108.

Schutz

## Inhalt.

- Schutz des Posamentirer-Handwerks in seiner Nahrung. 109. 110.  
desgleichen der Knopfmacher. 111.  
Verbot der Ausfuhr der Wolle. 112.  
Schutz des Strumpfw Weber-Handwerks, desgleichen der Peruckenmacher, der Seiler, und Schneider in ihren Gewerben. 113 — 117.  
Schneiderhandwerks-Reglement. 118. 119. 120.
- V. Metall-Handlung und Handwerke.  
Kein anderes als 12. karathiges Gold und 13. löthiges Silber soll verkauft werden. 121 — 123.  
Verbot falschen Unggoldes. 124.  
und unwichtigen Gold- und Silberdraths. 125.  
Schutz der Gold- und Silber-Arbeiter in ihrem Gewerbe. 126.  
Verbot unächtten Stahls. 127.  
Schutz der Schmidten. 128.  
und der Schlosser, wie auch der mit diesen vereinigten Grobfuhr- und Büchsenmacher in ihren Gewerben. 129.  
dahin zielender Vergleich zwischen Schlossern und Schreibern. 130.  
Schutz der Lang- und Kurz-Messerschmidten. 131.  
der Kupferschmidten und Bürtler in ihren Nahrungen. 132. 133.
- VI. Gewerbe mit Holz, Steinen und Erbe.  
Verbot des Unterschleifs und eigenmächtiger Steigerung des Brennholzes. 134 — 137.  
Abhülfe des Holz mangels. 138.  
Instruction des Holzschreibers. 139.  
und des Holzmessers. 140.  
Kohlenkauf-Ordnung. 141. 142.

Ord.



- Ordnung des Diebhandels. 143. 144.  
 des Meißhandels. 145.  
 der Wandweiden. 146.  
 Nahrungsschutz der Schreiner, Dreher, Wagner, und  
 Bender. 147 — 150.  
 der Bauprofessionisten. 151. 152.  
 besonders der Maurer, Kleiber und Weißbinder. 153—155.  
 ferner des Löfflerhandwerks. 156.  
 Die Schiefersteinmesser sollen niemand verborthellen. 157.
- VII. Nahrungsschutz des Galanteriehandels. 158.
- VIII. Nahrungsschutz der Buchbinder. 159.
- IX. Eid und Instruction der Anrufer bey öffentlichen Ver-  
 gantungen. 160.
- X. Tax-Ordnungen.
- Erniedrigung des zu hoch gestiegenen Preises der Bedürf-  
 nissen. 161.
- Eigenmächtige Abweichungen von der Taxe sollen nicht statt  
 finden. 162.
- Erinnerung die Reisenden im Preis nicht zu übernehmen. 163.
- Taxe der Messträger, Schiebfrächer und Ablader. 164.  
 der Messträger in der Stadtwaage. 165.
- Der Fruchtmesser, Sackträger, Holzhauer, Wellenträger,  
 Wellenschiebfrächer, Holz- und Kohlen-Träger. 166.  
 der Frächer. 167.  
 der Felbarbeiter. 168.
- Taxations Gebühr für Künstler, Professionisten und Hand-  
 werker. 169.
- Taxe der Alimenter für einen eingekerkerten Schuldner. 170.

## Erstes Hauptstück.

### Bürgerliche Nahrungen überhaupt.

#### I.

Fremde sollen keine bürgerliche Nahrung treiben;  
 Beysassen nur mit Einschränkung.

- 1) Des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Bey-  
 sassen-Ordnung, Wie solche Anno 1708. den 5 Junii  
 publiciret, So dann durch verschiedene von Ihro  
 Kayserl. Maj. und Dero ehemahligen höchst-ansehnli-  
 chen Kayserlichen Commission erteilte allergnädigste  
 und höchstzuehrende Resolutiones verändert, und  
 respectivè bestättiget, Auch endlich Anno 1735.  
 den 7 Junii renoviret worden.

#### Beysassen-Ordnung.

**W**ir der Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am  
 Mayn: Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir  
 zu unserem besonderen Mißfallen vernehmen müssen, daß eine  
 Zeithero nicht allein verschiedene in althiesigen Schutz aufgenom-  
 mene Beysassen, sondern auch die Fremde und Ausländische,  
 Vierter Theil.

ohne etnige vorhero erhaltene Erlaubnuß, sich allhier würcklich niederzulassen, und nach eignem Willkühr Bürgerliche Handthier. und Nahrung zu treiben keinen Scheu getragen; Und aber dergleichen neuerlich eingeriffene Unordnungen nicht allein unerlaubt, sondern auch zu der Bürgerlichen Kauff. und Handels-Leuten merklichem Schaden und Nachtheil gereichet; daß Wir dannenhero, und in Erwegung deroer dabey fürgekommener Umstände, nachfolgende Ordnung, wornach sich alle und jede Beyfassen zu achten, zu verassen und zu jedermänniglichen Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen zu lassen, der hohen Nothdurfft zu seyn ermessen; und zwar

## I.

Wird allen Fremden und Ausländischen, sie mögen nun in Privat- oder Wirths-Häusern sich aufhalten, oder bey hiesigen Bürgern und Beyfassen in Diensten stehen, obgleich ihre Eltern viele Jahre als Beyfassen hier gewohnet, einige besondere Handlung für sich zu treiben, oder an anderer Bürger. und Beyfassen. Handlung einigen Antheil zu nehmen, hiemit ausdrücklich verbotten.

## II.

Diejenige aber, welche allhier sich niederzulassen und zu handeln Vorhaben sind, sollen zuvörderst bey Uns, als ordentlicher Obrigkeit, der Gebühr darum ansuchen.

## III.

Nach erhaltener Vergünstigung ohne Anstand auf allhiefig- lübllichem Inquisition. Ampt oder Schreib. Stuben †, sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen, so dann

† Welche vermög der Kaiserl. allerhöchst zu ehrenden Resolutionen de Anno 1725. nunmehrö kbl. Schatzungs- Ampt incorporiret ist.

## IV.

Was ihre Handlungen betrifft, keine offene Läden halten, noch mit der Ehlen ausmessen, noch ausschneiden, noch auch mit dem Gewicht ins Kleine auswiegen, sondern nur allein

## V.

## V.

Mit zugeschlössenen Läden ins Groß handeln, solchemnach von grob- und schwerem Gut unter einen Centner, und von kostbaren-Specerey-Waaren unter zehn Pfund nicht auswiegen, auch von denen fabricirten Gold. oder Silber-Faden und Stoffen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht anderst als Stückweiß verkauffen. Ferner und

## VI.

Was die Commissions- und Spedition. Güter. Handlung anbelangt, sollen denen Beyfassen, welche seither zehn Jahren sich allhier etablirt, die Commissions-Güter. Handlung zwar erlaubt, die Spedition. Güter. Handlung aber durchgehends, und denen, welche zehn Jahre als Beyfassen unter hiesigem Schutz zu seyn nicht dociren können, auch die Commissions-Güter. Handlung gänzlich verbotten seyn.

## VII.

Alldieweil auch die Erfahrung bezeuget, daß verschiedene Beyfassen sich mit Bürgerlichen Kauff-Leuten associirt und in Handlungs-Gesellschaft getretten, und unter diesem Vorwandt sich deroer denen Bürgern allein zukommender Handlung angemasset; Als wird denen Bürgern und Beyfassen dergleichen Gesellschaften mit einander aufzurichten oder fortzuführen alles Ernstes und bey nachmahaffter Straff verbotten. †

† Conf. Extractus Protocolli Commissionis Cæsareæ vom 18ten Julii 1727. Ad §. 7. ist befolgt, und bleibt bey dem vom Rath vorgeschlagenem Quanto des Bürger-Gelds ad 5 pro Centum, was die, Bürgers. Wöchter oder Wittiben heürathende Frembde angehet, und weilen hierbey vorkommen, daß verschiedene zu Bürgern theils schon angenommen, und theils noch dazu aspirirende contra Tenorem der Beyfassen-Ordnung de Anno 1708. 5ten Junii ejusque §. 7. mit Beyfassen in Compagnie-Handlung stünden, und darinnen stehen bleiben wolten, dardurch aber dem gemeinen Wesen an denen Gefällen grosser Schaden zuwachsere.

Wurde resolvirt:

Soll der Inhalt der Beyssassen-Ordnung genau beobachtet, und die neu angenommene Bürger innerhalb Jahr und Tag die mit Beyssassen habende Etats zu quittiren angehalten werden.

Add. Resol. Cæs. vom 14 Mart. 1732. in specie den § 7mum. Resol. Cæs. Imæ de 22 Nov. 1725. das Bürger-Recht deren Fremdden und was dazu gehörig betreffend.

III. Die Beyssassen-Ordnung vom 5 Junii 1708. und vom Commissario darauf bereits ertheilte Resolution betreffend, haben

Imo Ihre Kayserliche Maj. die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft vormahls verglichene und zu Conservation und Aufnahm der Bürgerschaft wohl eingerichtete Beyssassen-Ordnung, wie auch die in Conformitate derselben vom Commissario bereits erlassene Resolution de 18. Julii 1727. allergnädigst confirmirt.

#### VIII.

Dafern sich ein Beyssaß an eine Bürgers Wittib oder Tochter heurathen würde, und durch diese Gelegenheit ihrer Weiber herabgebrachte offene Läden zu continuiren oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint wären; So soll ihme solches hinführo ebenfalls nicht mehr erlaubt seyn, sondern in allen Stücken den übrigen Beyssassen gleich gehalten werden. †

† Dieser Iphus ist durch nachstehende allerhöchsthührende Kayserliche Resolution verändert worden:

Resol. Cæs. de 14 Mart. 1732. in specie gedachten § 7mum. Resol. Cæs. Imæ de 22. Nov. 1725. betreffend.

Publicatur-Resolutio Cæsarea: Ihre Kayserl. Majest. haben Dero vorige Kayserl. Resolution dahin allergnädigst declarirt.

Imo. Daß es dabey dergestalt sein Bewenden haben, daß denenjenigen Fremdden, welche sich an Franckfurthher Bürgers Wittiben oder Töchter zu verheurathen, oder vermög dieses § 7mi des Bürger-Vertrags zu Bürgern auff.

auffgenommen zu werden verlangen, das Bürger-Recht ohne Verweigerung zu verstaten seye; wann zuvor sie sich nach Maasgab der Kayserlichen Resolution bey dem Magistrat daselbst qualificiren, und das Bürger-Geld nach der geordneten Tax mit 5 von 100. des vorher eydlich specificirten Vermögens erlegen, wie auch zugleich von ihrer Obrigkeit einen Revers beybringen werden, daß ebenmäßig und reciproce an ihren Ortherdenen Franckfurter Bürgern und Einwohnern (gestalten solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist) in gleichen Fällen auf ihr Ansuchen die Ertheilung des Bürger-Rechts widerfahren solle.

Und So viel das Bürger-Geld deren an Franckfurter Bürger oder Bürger-Söhne sich verheurathenden fremdden Weibs-Verhörnen betrifft, haben Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt, daß das Bürger-Geld auf die Helffte, nemlich auf  $2\frac{1}{2}$  pro Cento vorkünftige gesetzt, und hierauf der Rath angewiesen werden solle.

#### IX.

Kein Beyssaß oder Fremdder soll unter einem Bürgerlichen Namen, zum Nachtheil dieser Ordnung, einige Waaren, oder Commissions- und Speditions-Güter debitiren und verkauffen lassen; Zu dem Ende der Bürgerliche Kauffmann, auf welchen einiger Verdacht fiele, nicht allein mit einem Eyd sich beschwören zu purgiren schuldig seyn, sondern auf Betretten mit würcklicher Straff befindenden Dingen nach, ohnseßbarlich angesehen werden.

#### X.

Und wellen gegen die mit Italiänischen Waaren handelnde Beyssassen, daß sie denjenigen Conditionen, worauf sie angenommen worden, schnur stracks zuwider handleten, und mehr andere Waaren, als ihnen darinnen zugestanden, zu führen continuirten, verschiedentlich geklagt worden; Als wird ihnen jetztermelten Conditionen hinführohin besser nachzuleben, und fet-

ne andere als die ihnen erlaubte Waaren (wobon einem jeden derselben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnuß zugestellt werden soll) zu führen, bey sonsten ohnfehlbarlich erfolglicher Obrigkeitlicher ernster Bestrafung hiemit anbefohlen. † Damit auch

† Pro nota. Dieser Sphus ist bey Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath in besonderer Rechtfertigung annoch befangen.

## XI.

Alle und jede Beyfassen wissen möchten, wie sie sich in Mittragung der gemeinen Stadt-Beschwerden, und sonsten so lang sie unter hiesigem Schutz bleiben, dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten; So ist bey Köbl. Inquisitions-Amt † deswegen die nothdürfftige Vorsehung geschehen, welche dann einem jeden nächst Vorhaltung dieser Ordnung wird befannt gemacht werden. Wie dann übrigens und

† Demahlen aber Köbl. Schatzungs-Amt, wie oben ad § 3. bereits angemercket worden.

## XII.

Zu desto besserer Beobacht. und Besthaltung derselben nicht allein denen Bestättern, so bald sie in Erfahrung bringen werden, daß ein Beyfaß wider sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Güthern gleichwohl fortzuhandeln sich unterstehen würde, solches denen Herrn Bürgermeistern, welche es so dann bey dem ganzen Rath fürzubringen, alsofort pflichtmäßig und bey Verlust ihrer Diensten anzuzeigen hiemit anbefohlen wird, sondern es sollen auch, um hierauf fleißige acht zu haben gewisse Leute bestellt: Diejenige Beyfassen aber, welche diese Ordnung übertreten zu haben convinciret und überwiesen, nach Ermäßigung mit Aufkündigung des Schutzes, Confiscirung der Güter, auch Erlegung einer namhaften Selb-Summe zur verdienten Straff ohnfehlbarlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede allhier zu handeln vorhabende Frem-

Fremde und Beyfassen zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 5 Junii 1708.  
Renovatum den 7ten Julii 1735.

2) Fremde sollen keine Zinsätze sich bestellen lassen können; vom 5. Jan. 1741.

Nachdeme Einem Hoch, Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn höchst mißfällig vorgekommen, daß obwohlen durch ein desfalls unterm 25. Martii 1676. allschon abgefassetes besonderes Rathsch. Conclufum die billigmäßige Verordnung ergangen, daß denen Fremdden, so gleichwohlen dem gemeinen Stadt-Errato nichts beitragen, Capitalien auf Zinsätze hier anzulegen und einschreiben, oder ihnen dieselbe hinführo weiter prolongiren, oder sonst auf sie transportiren zu lassen, in der Stadt-Cangley nicht mehr gestattet werden, und zu dem Ende die Creditores jederzeit bey Einschreibung der Zinsätzen, mittelst zu leistender Handgeldbniß auf ihre bürgerliche Pflichten erhalten sollen, daß das Anlegende ihr eigen und keinem Fremdden sene; Dennoch deme zu wieder, seithero sich verschiedene Ausheimische unterstanden, unter bürgerlichem Nahmen Capitalien gegen Verpfändung liegender Güter und jährliche Verzinsung allhier aufzuleihen: gleichwie aber, es an sich die höchste Billigkeit mit sich bringet, daß die köbliche Bürgerchaft, als welche die gemeine Stadt Lasten tragen hilft, von Fremdden in ihrer Nahrung und Anlegung eigener Gelder auf Zinsätze oder Hypothecquen liegender Güter nicht beeinträchtigt oder verhindert werde, mithin das Ihrige zu ihrem größten Schaden und Nachtheil ohnangelegert müßig liegen lassen müsse; Also ergeheth hiermit die wiederholte ernstliche Verordnung, daß hinführo in hiesiger Stadt-Cangley kein Zinsatz oder Pfand-Verschreibung auf liegende Güter geschehen solle,

es beheure dann der Creditor dem Herrn Burgermeister, mittelst zu thuerender Handgeldsbnuß, auf seinen burgerlichen Eyd und Pflichten, daß das dergestalt anzulegende sein eigen burgerliches Geld und keinem Fremdden seye: Würde aber ein oder anderer Burger oder Burgerin dergleichen mit fremddem Geld contrahirten Insatz etwa würcklich hinter sich, oder einen eigenen Insatz an Fremdde trasportiret haben, so soll er ebenfalls auf eine geleistete burgerliche Eydes Pflichten und respective weibliche Ehren verbunden seyn, bey nächst erscheinendem Zahlungs-Termin oder Betagung der bereits geschenehen Prolongation solchen Insatz aufzusagen und ablegen zu lassen, auch solches etwa auf seinen Credit von Fremdden genommene Geld anderst als auf hiesige liegende Güter, und zwar im Verschweigungs-Fall, und da er dessen nachmahls überführet würde, bey ohnausbleiblicher Obrigkeitlicher, gestalten Sachen nach zu determinirender arbitrarißcher Straffe, hinwieder zu employiren, wie dann ein, mit fremddem Geld gescheneher Insatz, begebenden Falls, vor denen nachfolgenden kein Vorrecht haben, sondern wann es zur Discussion kommet, das Jus hypothecæ erloschen seyn, und der Insatz nur als eine simple Handscheiff, und unversicherte Schuld angesehen werden soll: Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 5. Januarii 1741.

## II.

3) Hiesige Juden sollen ihren Handel nicht über die Stättigkeit ausdehnen; vom 3. May 1670.

Demnach uns dem Rath dieser Heil. R. Stadt Franckfurt von unsern Burgern, Handelsleuten, Krämern, auch theils Handwercken wieder die allhiefige Juden verschiedene Klagen an- und vorgebracht worden: Was massen sie Juden, habender Stät.

Stättigkeit zuwider, handelten, und damit ihnen den Burgern an ihrem Gewerb und Nahrung großen Abbruch thäten, die Juden aber theils dessen nicht geständig seyn wollen, theils aber auf altes Herkommen sich beruffen. Als sind wir veranlasset worden, von beiden Theilen die rechte und eigentliche Bewandniß in verschiedenen mahlen zu vernehmen und solchem Klagerwerck, nach reiffer Ueberlegung folgender Gestalt abzuheiffen.

I. Und zwar erslichen, da wider sie Juden geklaget worden, daß sie alle Gassen und Winckel in der Stadt mit ihren Waaren durchstreichen, damit hausiren gehen, und dieselbe aller Orten feil biethen, wird allen und jeden Judischen Hindersassen alhier gänglich verbotten, hinführo einigem Burger, Weysassen oder jemand anders in dieser Stadt, es seye in begebenden Eheverlöbnißsen, einfallenden Trauer- oder anderen Zeiten, einige Waaren zu Haus tragen und zu verkauffen, oder durch jemand anders denenselben zu Haus zu bringen und zu verkauffen bey Straff 12. Gulden, die ein jeder Jud, so oft er hiewieder gethan zu haben betreten wird, zu erlegen schuldig seyn soll. Jedoch soll den Juden auf sonderbare Beschiedung, denen Burgern und Einwohnern dieser Stadt, diejenige Waaren so begehret worden, nach Haus zu bringen und zu verkauffen, auch sonsten, vermög angeregter Stättigkeit, ihre Feilschafft oder Waare, durch die Stadt und Gassen zu tragen und zu verkauffen, unbenommen seyn.

II. Als zum andera geklagt worden, daß diejenige Juden denen zu Wasser und Land anhero kommenden fremden Personen auf offner Gassen und Strassen nachlauffen und ihre Waar anbieten, wie nicht weniger an der Burger Läden und Krämen in der Stadt still stehen, denen Fremdden, so darinn sich befinden, aufpassen, und dieselbe im Heraus gehen an sich reizen, welches nicht allein ein Mißstand, sondern auch der Burger-schafft schädlich und nachtheilig ist: So wird ihnen Juden hinführo dergleichen zu thun, alles ernstes und dergestalt verbotten, daß sie auch denen Fremdden, auf ihr Beruffen, einige

Waaren oder Kleider in die Wirthshäuser nicht bringen oder tragen sollen, bey Straff sechs Gulden, so der übertretende Jud zu erlegen gehalten seyn soll; Da aber fremde Herren, Stands und andere Personen, welche in die Kram-Läden zu gehen Scheu trügen, von den Juden einige Waaren begehrten, mögen sie solche ihnen ins Wirthshaus bringen und verhandlen.

III. Drittens wird von denen Wollen, Tuch, Gewand, Seyden, und Leinwand, Händlern vor eine Beschwerung gehalten, daß die Juden, der Stättigkeit zuwider, mit dergleichen Waaren, wie sie, handeln, und dieselbe auch mit der Ehle verkaufen, die Juden aber auf das Stadt kündige alte Herkommen sich beruffen, und dasjenige, was die Stättigkeit davon melde, nur von gemeinen Wollen-Tüchern, so mit der Schur gestrichen worden, zu verstehen, so allschon vor Menschen Gedenden in Abgang kommen sey. Weilen dann beede Theile auf die Stättigkeit sich hierinnen beziehen, so lassen wir es dabey, und bey dem bekandten Herkommen, bewenden; Jedoch sollen den Juden hingegen in allem nicht mehr als sechs Kräme und zwar dergestalt zu gelassen werden, daß sie dieselbe gegen die Gassen nicht offen halten, sondern dßfalls dem Herkommen gemäß sich bezeigen sollen, bey Straff 24. Gulden.

Anfangend für das IVte die Beschwerungen, so die Gold- und Silberschmiede wieder die Juden führen, deren sie theils nicht geständig, theils aber, vermög der Stättigkeit und alten Herkommen, befugt zu seyn, behaupten wollen; so lassen wir es zwar bey vorgeschützter Stättigkeit und Herkommen bewenden; damit aber auch den Juden im Gold- und Silber-Handel Maß und Ziel gesetzt werde, so sollen die Juden mit keinem andern Gold, weiß oder vergult Silber, als welches gut und nach der Prob, so in Meß-Zeiten, im Römer allhier schuldig, gemacht und gearbeitet ist, handeln, bey Straff der gänzlichen Confiscation desjenigen Silber oder Golds, so nicht Probmäßig gefunden wird.

Item sollen die Juden Vtens, kein Bruch-Gold, weiß oder ver-

vergult Silber aus der Stadt anders wohin verkaufen, sie haben es dann vorhero denen Deputirten zu unserer Rechenen, oder da sie es nicht begehrten, dem Münzmeister und Geschwornen Gold- und Silber-Schmieden allhier zu verkaufen angeboten, so sollen sie auch, was ganz weiße Silber Arbeit ist, nirgend anderswo als allein in dieser Stadt, bey allhiesigen Silberschmieden verarbeiten lassen, beydes bey Straff 30. Gulden.

Verguldete Arbeit aber mögen sie Juden, zum VIten, an andern Orten, deren Prob allhier passierlich ist, machen lassen, wie nicht weniger goldene Ringe, doch daß darinn keine andere als gute und unverbottene Steine gesetzt werden, bey Straff 20. Gulden. Und damit solchem allem desto genauer nachgelebet und die Uebertretere erkündiget und abgestrafet werden mögen, ist unseren zu Rechenen Deputirten aufgetragen, hierinnen in allem, was dem anhängig, fleißige Aufsicht zu haben, und auf die Uebertretere inquiriren zu lassen, auch mit oben angezeigten Straffen gegen sie unnachlässig zu verfahren, oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, solches uns dem Rath hinterbringen, damit nach Befindung des Uebertretens und Verbrechen, mehrere Geld- oder Leibes-Straffe erkannt und angelegt werde;

Wornach mündiglich, und insonderheit diejenige, so es angehet sich richten und für Straff sich hüten mögen.

Conclusum in Senatu

3. May 1670.

Ren. 2. Aug. 1698.

#### 4) Einschränkung des Handels der Juden; vom 21. Januar 1697.

Nachdem bey Uns dem Rath dieser bey Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn unsere gesampte des Seiden-, Gewand-, Hurstaffirer- und Leinenhandels- anverwandte Burgere über die vielfältige in sothanen ihren Handlungen eingerissene Mißbräuche

che und Unordnungen, namentlich auch darüber abermahlen sich beschwehret, daß die allhiefige Juden wie in viele andere Wege, also insonderheit dadurch sie um ihre Bürgerliche Nahrung, ja in völligen Ruin und eufferstes Verderben brächten, indeme die Juden nicht allein sonst hin und wieder in der Stadt, an denen gelegnen Orten, ihre mit allerhand Waaren angefüllte Gewölber und Kammern, sondern auch so gar in denen Wirthshäusern dergleichen bestanden hätten, und dabenebenst allerhand fernern Vorschub von denen Wirthen selbst genossen, nur damit sie bey denen anhero kommenden Fremden, mittelst allerhand mehrentheils betrüglicher Persuasionen, ihre Waaren desto füglich verkauffen und anbringen mögen.

Wann nun hierunter nach Möglichkeit zu remediren, und Unsern Burgeren, durch Abstellung aller ihnen widerrechtlich beschehender Eingriffe und eingerissener Mißbräuchen bey ihrer Handlung, die hülfliche Hand zu bieten, Wir Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, und zwar um so mehr uns schuldig erachten, weilten bey gegenwärtig continuirenden Kriegszeiten das Commercium ohne dem sehr gestocket, und daher die Nahrung bey denen mehresten gering und schlecht ist.

Als befehlen Wir hiemit zusehends insgemein ernstlich und wollen, daß Unsere Judenschafft ihrer Stättigkeit, und darin enthaltenen Verordnungen, in allen, insonderheit auch die Handlung und das Gewerb betreffenden Punkten, sich künftighin gemäß bezeigen, und dawider in keine Weiß thun oder handeln solle: Wie Wir dann Unseren Burgermeistern und Deputirten zur Rechnen darob genau zu halten, und die Ubertretere mit ohnausbleiblicher Animadversion und Straff jedesmal zu belegen, außstrücklichen hiebey committirt und aufgetragen haben. Nachsdeme sollen auch alle und jede Juden so außserhalb ihrer Gassen, in der Stadt, es seye an Ort und Enden wo es immer wolle, ohne Unterscheid, einige Gewölber oder Kammern in Bestand haben, solche innerhalb vierzehnen Tagen von Publicirung dieses Edicts an zurechnen, zufolge Unserer bereits hiebvor beffals verfaßten Obrigkeitlichen Decreten und Ver-

Verordnungen zu raumen, und ihre Waaren herauß zu bringen schuldig, in Entstehung dessen aber der Execution ohnsehlbar gewärtig seyn.

Und gleich wie ferner deß ungestimmten Anlauffens, so wol in denen Wirthshäusern als offener Strassen, derer anhero kommenden Fremden und anderer Personen sich gänglich zuenthalten, denen Juden hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, also sollen auch die Gastwirth, Herbergkiter und dergleichen, ihnen solches keines Weges zu gestatten, vielweniger aber vor sich selbst, oder durch die Ihrige einigen Unterschleiff oder Vorschub, es geschehe auff was Art und Weiß es wolle, dabey zu leisten, hiemit Obrigkeitlich verwarnet seyn. Alles bey ohnausbleiblich schwerer Animadversion und Bestrafung, davor sich ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamlich nachzukommen wissen wird.

Conclusum in. Senatu,

Donnerstags den 21. Januar. 1697.

Publicat. den 27. Januar. 1697.

### 5) Einschränkung des Handels der Juden; vom 16. Octobr. 1738.

Demnach Uns dem Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vor einiger Zeit durch verschiedene verbürgerte Handelsleuth und Krämern wehemützig und beschwehrend angezeigt worden, was massen viele hiesige Juden, welche außser ihrer Gassen bey Christen Kammern und Gewölber in Bestand haben, in denenselben ohngesehete Handlung zu treiben, Waaren zu verkauffen und auszuschneiden sich unterstünden, wodurch ihnen, denen Christlichen verbürgerten Handelsleuten und Krämern fast alle Bürgerliche Nahrung entzogen, mithin sie mit denen ihrigen bey entstehender Obrigkeitlichen Hülffe in die äußerste Armuth und Verderben gesetzt würden, mit inständigster Bitte, daß Wir solchem Unwesen nachdrücklich steuern und abhelfen mögten; und dann nicht nur in hiesiger Juden-

Stättigkeit §. Item soll den Juden 2c. 75. öffentliche Läden und Kram-Ständte in der Stadt zu halten verbotten, sondern auch Uns durch die Kayserliche allerhöchste Resolution vom 1. Junii 1728. §. VIII. & XI. allergnädigst anbefohlen worden ist, dahin zu trachten, damit denen Juden gegen ihre Stättigkeit zu handeln oder sonst was unzuläßiges zu beginnen nicht erlaubet werde; Als haben Wir Krafft dieses alle und jede hiesige Schutz-Juden von jetztwehnter fernerer offenbahrer Ubertretung ihrer Stättigkeit Obrigkeitlich abmahnen, und denenselben alle Handlung und Verkauf ihrer Waaren in denen in der Stadt bey Christen bestandenen Kammern und Gewölbem ernstlich untersagen, und zugleich unserm Necheney-Amt auftragen wollen, daß dasselbe hierüber steiff und fest halten, und gegen alle frevelhafte Ubertreter erwehnter Puncten der Stättigkeit mit unausbleiblicher scharffen Straff, wovon dem Angeber der dritte Theil zu verabsolgen, ohne Nachsicht verfahren möge. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 16. Octobris, 1738.

6) Edikt gegen fremde Gängler und haufirende Juden,  
vom 14. May 1761. *unverp. VII. 10*

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Wir mitßbesonderem Mißfallen vernehmen müssen, daß sich dormalen, und also aufferhalb denen Meßzeiten verschiedene fremde Gängler, Krämer, und mit sogenannter kurzer Waare Handlende, ingleichen fremde Juden, nicht allein dahier aufhalten, sondern auch dieselbe mit ihren Waaren die ganze Stadt durchstreifen, und aus einem Gasthaus in das andere, nicht weniger in andere Häuser, um daselbst ihre Feilschaften anzubieten, sich begeben; und dann dergleichen Unternehmen schnurstracks wider die hiesige obrigkeitliche Verbote, Ordnungen, und

und gedruckte Rathsbeyträge anlaufet, mithin um so weniger zu dulden siehet, je mehr bey Gelegenheit solchen Haufirengehens oftmahls allerley Unfug in denen Gast- und anderen Häusern ausgeübt zu werden pfeget:

Als verordnen und befehlen wir hiemit, daß alle fremde Gängler, und sich für Krämer Ausgebende, und mit allerhand Waare Handlende, so Christen, als Juden, Mann und weiblichen Geschlechts sich nicht allein alles Haufirengehens mit ihren Waaren bey Confiscation dererselben, mithin der Einschlebung in die Wirths- und andere Häuser gänglich enthalten, sondern auch längstens binnen dreyen Tagen sich aus hiesiger Stadt begeben: immassen ansonsten diejenige hiesige Einwohner, welche dergleichen fremden Gänglern und Krämern den Aufenthalt in ihren Häusern längerhin verstatten, und die Gastwirths, so das Haufiren in ihren Häusern dulden, mit ohnausbleiblicher Strafe angesehen werden sollen.

Wie es denn auch, soviel insbesondere die Fremde in der Nähe herum wohnende Juden, und deren Handel und Gewerch betrifft, in allen Puncten bey dem am 14. Junii 1757. deßfalls publicirten Rathsbeytrag sein Bewenden hat; die hiesige Schutz-Juden aber zu genauer Beobachtung dessen, was wegen des ihnen verbotenen Haufirengehens und ohnberufener Anbiethung ihrer Waare in denen Wirths- und anderen Häusern in der Stättigkeit, und deßfalls ergangenen obrigkeitlichen Conclusis verordnet worden, alles Ernstes hierdurch angewiesen werden.

Wornach sich demnach zu achten, und für Schaden, Strafe und Confiscation der Waare zu hüten,

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 14. May 1761.

Renovatum de 22. Junii 1790.



## 7) Edict vom 14. Junii 1757.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn der guten Hoffnung geleet, es würde Unser wegen des ohnerlaubten Handels und Wandels fremder Juden und sich dabey geäußerten großen Unfugs unterm 16ten Octobris 1738. publicirt den 16ten Martii 1755. renovirt. und öffentlich angeschlagene Edict alles seines Inhalts genau beobachtet werden, und die in großer Menge, zum merklichen Schaden, sowohl der Burgererschaft, als auch insbesondere derer hiesigen in der Stättigkeit stehenden Juden, täglich in die Stadt kommende Juden sich demselben gemäß bezeigt haben; So ist Uns jedoch, wider bessere Zuversicht, die beschwerende Anzeige geschehen, und es hat auch die tägliche Erfahrung gegeben, daß nur ermeldete fremde in der Nähe herum wohnende Juden Morgens in aller Frühe, und gleich nach Eröffnung der Thoren, in die Stadt hereinkommen, den ihnen verbotenen Handel ohngescheuter treiben, und mit Mänteln, als ob sie hiesige Schutzjuden wären, alle Straßen durchlaufen, mit allerhand Waaren von Haus zu Haus, und auch in die Gasthäuser, gehen, was ihnen vorkommt, es seyen gestohlene, oder andere Sachen, einkaufen und verkaufen, und sich nicht entblößen, auf denen Straßen die ihnen begegnende ankommende Fremde anzurufen und laut zu schreyen, ob man etwas zu handeln habe. Worbey Wir insbesondere wahrnehmen müssen, daß durch die in die Stadt einschleichende fremde Juden zu mehrmalen frühe Morgens Diebstähle ausgeübet worden sind. Nicht weniger aber haben Wir mißfällig vernommen, daß eintige Zeit her viele fremde Juden, sowohl in der Stadt, als in der Judengass, auch mit Weib und Kindern, sich aufhalten, Zimmer und Wohnungen, Kaufläden, Gewölber und Niederlagen, zu verschiedenen Waaren in Zins und Bestand haben, mit hiesigen Juden in Compagnie stehen, ihnen zu ihrer Handlung, unter mancherley theilnehmenden Bedingungen, Geld verschleßen, und mit dem Vorwand eines Handlungsbedien.

bedienten in ihrem Namen handeln und allerhand Gewerben treiben.

Gleichwie Wir aber allem diesem zum merklichen Schaden und Nachtheil hiesiger Burgererschaft und gemeiner Judenschaft eingerissenen Unwesen ein. vor allemahl nachdrücklich abgeholfen wissen, und nicht länger gestatten wollen, daß durch solcherley einschleichende fremde Juden Unsern Burgern und Schutzangehörigen Juden die Nahrung und das Brod vor dem Mund entzogen werde;

Als wollen Wir vor allen Dingen vorgedachtes Unser unterm 16ten Octobr. 1738. ergangen. und den 16ten Martii 1755. renovirtes Edict hiermit und in Kraft dieses, alles seines Inhalts, anhero wiederholet und erneuert haben. Verordnen und befehlen demnach durch gegenwärtiges alles Ernstes, daß

1) Von nun an und in das Künftige kein fremder Jude, unter was Schein es auch immer seyn möge, weder in der Judengass, noch auffer derselben in der Stadt, Wohnungen, Kaufläden, Gewölber oder Niederlagen fernerhin haben solle; wie dann diejenige, so dergleichen noch wirklich haben, hiermit alles Ernstes, und bey schwerer Strafe, angewiesen werden, all. solch unerlaubtes Wesen ohne allen Verzug, und wenigstens innerhalb 14 Tagen, einzustellen.

2) Verordnen und wollen Wir hierdurch, daß kein hiesiger Schutzjude mit einem fremden Juden in Compagnie stehe und handle, oder durch Gelboorschleßen, oder unter dem Namen eines Bedienten, oder sonst einem andern Vorwand und Deckmantel, gemeinschaftliche Handlung treibe, oder auch nur darzu hilfliche Hand biete. Nicht weniger

3) Befehlen Wir in Kraft dieses, daß keinem fremden benachbarten Juden auffer denen gewöhnlichen Markttagen, um Handel und Gewerck zu treiben, in die Stadt zu kommen gestattet werden solle; da übrigens sämlichen der freye Viertes Theil.

Ab- und Zugang in die Stadt zu ihrer sonstigen Nothdurft ohnverwehret bleibet. Und daß

4tens) Ein Unterschied unter hiesigen und fremden Juden seyn möge, so sollen letztere, wann sie in die Stadt kommen, sich des Manteltragens, bey nachdrücklicher Strafe, gänzlich enthalten.

Wie dann Unserem nachgesetzten Rechenen-Amt auf die Besthaltung dieser Verordnung alles Ernstes zu sehen hierdurch aufgetragen worden.

Bornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 14. Junii 1757.  
Renovatum de 22. Junii 1790.

8) Gegen fremde Juden, die dahier handeln, vom 16. Octobr. 1738.

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir eine zeithero mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß viele fremde, guten Theils in benachbarten Orten wohnhafte Juden täglich, und sogleich bey frühem Morgen in hiesige Stadt kommen, nicht allein den ganzen Tag über mit allerley Handthierung ihre Nahrung darinnen suchen, sodann zu Abend sich wieder hinaus begeben, und dergestalt die ganze Woche, ja wohl das ganze Jahr durch continüiren, sondern auch anben derer dann und wann beschehende Diebstähle, und anderer unzulässiger Handel, insonderheit des verbotenen dem Publico höchstschädlichen Selbparthierens und Verwechselns sich zum Theil höchst verdächtig machen.

Ob nun zwar wir denjenigen, so ihr gewisses Domicilium haben, und unter benachbarten oder andern des heiligen Reichs Ständen sesshaft, auch durch glaubhafte Pässe oder sonsten sich

des

desfalls gebührend legitimiren können, den Ab- und Zugang zu allhiesiger Stadt, auch etwa ihre Nothdurft allhier einzukaufen, zu verbieten nicht gemeint sind; dieweilen aber dennoch keineswegs verantwortlich, eines Theils, daß fremde Juden ihren Handel und Wandel beständig allhier treiben, ohne daß sie gemeinem Unsern Stadtwesen das geringste beitragen; andern Theils auch Unsern Bürgern und übrigen Schutz-Angehörigen, Christen und Juden, die ihre so ordinar- als extraordinaria Onera und Beschwerungen, wie billig, tragen müssen, großen Schaden und Abbruch in ihrer Nahrung dadurch verursachet, und derjenige Verdienst, welchen sie sonst rechtmäßig haben könnten, solchergestalt durch Fremde ganz unbilligerweis entzogen wird: Deme dann nach Möglichkeit zu remediren, auch andern dahero besorgenden Inconvenientien vorzukommen, Wir Kraft obhabenden Obrigkeitlichen Amts und hiesiger Juden-Stättigkeit §. Demnach allen Juden 43 seq. und §. die fremden Juden 95. Uns schuldig erachten.

Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß hinkünftig alle und jede fremde, und allhier keine Stättigkeit habende Juden des bis dahero, oberwehntermaßen allhie getriebenen Gewerhs und Handthierung, sich gänzlich enthalten, oder widrigen Falls an denen Thoren ferner nicht eingelassen, und diejenige Waaren, welche sie in der Stadt herumtragen, oder in denen Häusern zum Verkauf feil haben und anzubringen suchen, ihnen weggenommen und auf hiesiges Wohl. Rechenen-Amt geliefert werden sollen: Allermaßen Wir dann sowohl daselbst gehörige Anstalt deswegen verfüget, als auch denen jüdischen Baumeistern, dafern sie etwas dergleichen, so Unserer Verordnung zuwider, hiernächst erfahren würden, solches Unsern Burgermeistern gebührend anzuzeigen; hiemit ferner anbefohlen; und endlichen wegen Aufnehm- und Beherbergung der fremden Juden Unsere desfalls schon ergangene Edicte, alles ihres Inhalts, anhero nochmalen wiederholt haben wollen; Alles bey Vermeidung hoher Obrigkeitlicher Animadversion und

Bestrafung. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

d. 16. Octobris 1738.

Renovat. d. 16. Mart. 1755.

Renovat. d. 22. Junii 1790.

### III.

9) Seine einmahl erwählte burgerliche Nahrung soll niemand ändern, noch deren mehr als eine zugleich treiben; vom 10. Jul. 1766. und ren. 28. Decbr. 1775.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, süßen hiemit zu wissen: Demnach Wir zeithero mißfällig vernehmen müssen, wasmassen verschiedene Burgere und Weisassen mit derjenigen Nahrung, Handthierung und Profession, welche sie bey Erlangung des hiesigen Burger-Rechts oder Schutzes angegeben, und darauf wirklich eingeschrieben worden, auch Pflichten geleistet, sich nicht begnügen, sondern selbige, etgenmächtiger Weise, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung; zu verändern, und bald diese bald jene Nahrung, willkührlich, und nach eigenem Gutfinden, auch wohl mehrmahlen gedoppelte und dreyfache zugleich zu treiben, sich nicht entsehen mögen, weniger nicht verschiedene Burger und Weisassen, welche bey denen anhero komenden Fremden Meß-Dienste verrichten, zwischen denen Meßsen deren aulangende Güter zu spediren, oder die zurücklassende in Commission zu übernehmen und zu verkaufen sich unterfangen wollen, wodurch denn nichts als Verwirrung entstanden, der hiesigen Handlung aber Schade, Miß-Credit und Nachtheil zugezogen worden; Wir aber von tragenden Obrigkeitlichen Amte wegen, dergleichen Mißbräuchen, Nahrungs-Eingriffen und unbefugten eigenmächtigen Unternehmien vors Künfftige mit allem Ernst und Nachdruck zu steuren, und selbige ein- vor allem

mahl abzustellen gemeinet sind; Als werden alle und jede Burgere und Weisassen allhier andurch erinnert und ernstlich verwarnet, daß vors künfftige keiner derselben diejenige Nahrung, Handthierung oder Profession, worauf er anfänglich bey seiner Reception eingeschrieben worden und Pflichten geleistet, eigenmächtig verändern oder mehr als eine zugleich treiben, eben so wenig auch besonders diejenige, welchen solches nicht gebühret, der Spedition, Handlung oder Commission Waaren-Verkaufs sich anmassen, sondern falls jemand auf seiner anfänglich erwählten Nahrung sich ferner durchzubringen nicht vermeinte, solches vor allen Dingen Uns, dem Rath, gebührend anzeigen; und nach vorgängiger behöriger Untersuchung derer Umstände, weiteren Bescheid erwartigen solle. Wir befehlen hiermit nachdrücklich und gemessen, daß dieser Unserer wohlbedächtlichen Ordnung auß genaueste nachgelebet werde, wie Wir denn gegen diejenige, so derselben auß Vorsatz und zur Ungebühr entgegen handeln würden, mit empfindlichen Strafen verfahren zu lassen nicht entstehen werden. Wornach sich jedermann zu achten, auch vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 10. Julii 1766.  
ren. 28. Decbr. 1775.

Handlung bey diesen ohnedem geschwinden und müsslichen Läuften täglich ein grösserer Schade zu wachsen dörffte; Dannerhero Wir zu Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Überlegung erörterter Punkten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und kostspieliger processlicher Weitläufigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel- als andern Negotien wohlverfahrne Kauff- und Handels-Leute ihr verlangtes schriftliches Gutachten geziemend überreicht, obangeführte beide Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgender Gestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nüsslich erachtet haben, und zwar:

## Zweytes Hauptstück.

### Allgemeine Handlungs- und Handwerks-Ordnungen.

#### I.

10) Des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und Kauffmanns-Geschäften, mit beygefügter Tax der Wechsel-Notarien Gebühren, auch Wechsel- und Waaren-Mackler-Ordnung und Rolle. 1739.

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn sigen hiemit männiglichem, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und frembden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserehalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen; Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christt 1666. und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungs-Geschäften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verassen und verbessern auch zu jedermans Nachricht in öffentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwehrend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele unmittelk allhier sürgerfallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnyungen eingeschlichen, und wo denselben nicht in Zeiten abgeholfen und remidiret würde, der gemeinen Hand-

#### I.

Nachdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von frembden Kauffleuten, so nicht selbst anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Döchtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißheftigkeiten entstanden; So sollen hinführo die frembde Kauffleute solche ihre anhero abgeschickte Personen sowohl inn- als ausserehalb Mess-Zeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkaufen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonst nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach autorisiren lassen.

#### II.

Und damit diejenige, so mit solchen Bevollmächtigten negotiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Bevollmächtigter

schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beendigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original zusammen zu bringen, auch das Original, nach dem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Bevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copie dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

## III.

Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzt sind, sollen so lang bey ihren Kräften verbleiben, bis die Principales selbige selbstn beherrigermassen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börse kund machen lassen; Dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir oder Wiederruffung von keinen Kräften.

## IV.

Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfließung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wolte, so kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse so fort kund zu machen; Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts desto weniger in seinen vorigen Kräften.

## V.

Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeflichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im

Fall

Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios & correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, so wohl hiezige als fremde Kauffleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mit-Verwandten nahmhafft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll.

## VI.

Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen; Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. & 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

## VII.

Alsfern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz gerieth, soll nichts desto weniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschügen wolte, ob

R 5

hätte

hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder falliter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Maß eingebracht.

## VIII.

Es will zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechsel-Briefe zu geben erlaubt seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; Allen Handwercks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschäßen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwercks eine Quantität Früchten, Viehes, Lebers, Holz und dergleichen auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechsel-Brief über die Kauf-Summa ausgestellt hätten) ingleichem denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verboten seyn, Wechsel-Briefe auszugeben, und da sie nichts dementiger darwieder handeln, so sollen gedachter Handwercks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000. fl. verschäßen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuldscheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweis hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000. fl. verschäßenden Handwercks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechsel-Briefe aber, wosferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Buchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Bürgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, kraftlos und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unseren Bürgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffn-Collegio etwas erkaant werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwercksleute, welche wenigstens 2000. fl. verschäßen, Wechsel-Briefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Verbesserung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach

Wech.

Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

## IX.

Alsbietweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Autorität, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünff und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht, aller Handlungen in noch während ihrer Minderjährigkeit sich gänglich zu enthalten, oder doch vorher pro venia aetatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straff erinnert; Wann aber gleichwohl ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellte, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dadurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

## X.

Dje girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeinlich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten, sondern angenommen werden.

XI. *zufolge VIII. 60*

Djejenige Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14. Tage vor solcher Messe ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interimis Recognition zu seiner Versicherung, eingehändigt werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

## XII.

Wesl in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung

nung

nung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu! begegnen, alle Acceptationes in und aufferhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbstien, oder dero Bevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à viso gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Zag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch das Dati, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptoranten wider des Präsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protocolliren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht gibt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negociiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorher bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzusetzen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen: Daserne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits expiriret, oder auf die oben in §. 3. & 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person angzugreifen und zu exequiren.

## XIII.

Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14. Tage vor der Verfall-Zeit acceptiret werden dürfen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit genießen, daß wann von dergleichen Orten Briefe hieher traffret werden, sie sol-

che eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

*Institut III. 60*  
XIV. *anmerkungen III. 60*

In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Wochen erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches notiren gleichwohl von dem protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnansgefertiget bleibet; Wannhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret und dem Wechsel-Schuldnern keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlangt wird, dreyßig Kreuzer vor seinen Gang bekommen solle. Ubrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simplieiter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusetzen, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera od el giro, sopra protesto, acceptiren wolte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

## XV.

Demnach auch seit geraumer Zeit die Address-Zettulgen sehr in Übung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öftters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiters anmelden sollte, anzuhängen pflegen; So lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addressen gegeben werden, der Inhaber bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Address-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

## XVI.

Wann aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmalen adressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfall-Zeit selbst auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolgt, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äußerste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Tag das Geld mit dem Post-Wagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibt, ob der Brief werde bezahlt werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief adressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbst acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtigt, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non

accet-

accettatione mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn.

## XVII.

Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbst, oder da sie wegen überhäuffter Meß-Geschäften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einberleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefen ein besonders Protocolum halten.

## XVIII.

Würde aber der bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non-accettatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore accèptiret, zugelassen werden. Dafern aber der bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlt, und deswegen der Protest ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu präetendiren hat, so per honore di lettera die würcliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlt, der Belauff des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theillen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber dem Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.



## XIX.

Die Wechselbriefe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag, in der Zahl-Weeken, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgegangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der anderen Post fortgesendet werden.

## XX.

Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechselbriefen à viso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nemlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions- oder Respect-Tage dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feyerlich alhier begangen werdende Fuß- und Het-Tage eben so wohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Tage gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterscheid gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfall Zeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Daserf aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbstn ausgestellt hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief adressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

## XXI.

## XXI.

Von vorgemeldter Zeit Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Tage zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

## XXII.

Obgleich in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmal suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Sicher oder einem derer Indossanten auf eingennommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

## XXIII.

Die vulgo so genannte Deposito-Wechselbriefe sollen außer denjenigen, welche in der Meß ausgestellt, denen andern Wechselbriefen rations der Respect-Tagen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel-Recht unterworfen seyn.

## XXIV.

Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölff Uhr die Zahlung viertes Theil.

ihm, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

## XXV.

Wenn einer der beyden Wechsel-Notarien, sowohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

## XXVI.

Mit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in wählenden Wech-Zeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursache geben, sondern dieselbe nach-Ausweis dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonst im Ubertretungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestrafung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll öffentlich geführet werden muß, damit die Kauffleute auf jedesmaliges Verlangen sich darin ansehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgelaget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vor kommenden Fällen man sich darinnen ansehen könne.

## XXVII.

Die allhier in Franckfurth auf andere Dertter sowohl ausgegebene als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches aus-

ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der protest di non accettazione zurück gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es steht auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem trahente auf jedesmaliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Dertter zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß so dann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kan derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Proests di non accettazione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlet und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnügt werden solle jedesmahl begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Reitenz ohnverzüglich executive verhoffen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wolten, oder könnten, so lang, bis die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nechstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch

Girant gehalten dafür weiter zu stehen oder Red und Antwort zu geben.

## XXVIII.

Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt werden müssen, so kan der Creditor oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, oder Präjudiz endossirt hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könnte) und endlich gegen den Ausgeber selbst so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, sambt Provision, Senfaria, Brief-Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Händen gegangen werden soll, und nur dieses darbey anzumercken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solcher Ortheit, von welche gerader Dings anhero gewechselt wird, nicht einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Orth, wo der Brief bezahlet werden sollte, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Widze gut gethan werden müsse, wobey der Inhaber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordinē petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschenehen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weil ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches veräu-

säume.

säume, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deswegen observiret werden muß, weil gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regress, und allen ferneren Anspruch verlihet.

## XXIX.

Es ist daher an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kan den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest samt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeynet, auch, mit Übergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbst sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution obgemeldtermassen begehren.

## XXX.

Wenn auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und desfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erholen befugt seyn. Dofern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wolte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wolte, so bedarff es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Besetzung des Jahrs, Monats und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibt, weil

hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gefehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

## XXXI.

Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wann gelührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so viel er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergütung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII. *id. ibid. VII. 62*

Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlt, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn beschwigen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mit hin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Händen kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelasset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tracta darauf eingerichtet, selbigen beschwigen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Giranten Brief eingelasset, demselben sein Regress an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibt.

## XXXIII.

Derweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Verbesserung der unentbehrlichen Commerciens de simpliciter & plano zu erforderlich seyn, die exceptio non numeratae pecuniae, vel plurimum

rium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezeigten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öftters gemacht worden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorum, oder Ausfluchte der Übertragung der Wechsel-Briefen an einen mächtignern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher processlicher Weitläufigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freiheit der neuen Kaiserlichen Constitution executive dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

## XXXIV.

Wey dann die exceptio non numeratae pecuniae auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbst, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrenden Personen fůrgangen, hienit vor ungültig declariret seyn sollen.

## XXXV.

So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret,

und von ihm keine in Wechsel-Sachen zulässige Exceptio in conti-  
nenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-  
Abschieds de An. 1654. §. als auch c. 107. und des von Ihre  
Kaiserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projectis Ver-  
gleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstatet,  
sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz,  
auch noch in laufenden decendia, der condemnirte Wechsel-  
Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld,  
mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Be-  
find, oder Ermäßigung executivè angehalten werden.

## XXXVI.

Die Bezahlung der Wechselbrief soll in denen darinnen be-  
nahmen Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-  
Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünftig, bis  
auf anderweite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in  
Münz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die  
Münz-Sorten darinnen nicht benahmet sind, ist der Schuldner  
oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Münz  
zu bezahlen schuldig. Ubrigens lassen Wir es bey Unseren vo-  
rigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738. noch-  
mahlen bewenden, daß nemlich aller Unterscheid wyter Wech-  
sel- und Waaren-Zahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand  
in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung  
der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbun-  
den seyn solle.

XXXVII. *Abg. 1711. 67.*

Da Juden, sie seyen hiesige oder frembbe, an Christen ei-  
nen Wechsel-Brief zu zahlen haben, sollen jedesmahl die Juden,  
so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen  
ohne etliche Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und  
gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie ad-  
dressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlosse-  
nen zu verstehen.

XXXVIII. *Abg. 1711. 67.*

Ingleichen sollen die Juden diejenige Wechselbriefe, welche  
am

am Sonn-Abend oder andern ihren Fevertagen ex. gr. den 10.  
des Monaths auf sie einlauffen, und erst den folgenden Mon-  
tag, als den 12. Dito können präsentiret werden, mit Besse-  
zung des Dati, nemlich: acceptirt, vom 10. anzurechnen; die  
Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Ver-  
fall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation  
am Sonnabend beschehen wäre; Diejenige Wechselbriefe aber,  
welche mit denen Respect-Tagen gerechnet auf den Sonnabend,  
oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag  
vorhero, nemlich den Freytag abführen.

## XXXIX.

Es soll Niemand einem Jungen oder anderen Bedienten ei-  
nes Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausge-  
füllt Indossament oder eine andere schriftliche Anweisung ihres  
Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas  
bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers ge-  
hen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten  
wolle oder nicht.

## XL.

Und ob schon auch sonst ein Wechselbrief, so ohne Endos-  
sament oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret wer-  
den muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher  
Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch  
mit keinem ausgefüllten Indossament versehen ist, noch der In-  
haber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestalti-  
ger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu  
thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verfloffenen Respect-Tagen die  
Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution aus-  
gefolget, in Ermangelung dessen aber die Wechsel protestiret  
werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und  
Schaden entstehet, der Präsentant den Regress an den Ausstel-  
ler verlehret.

## XLI.

Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es  
seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolutè accep-  
tirt

ture und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deshalb völlig quittire, worzu aber vor wirklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichen soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wolte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparrung des doppelten Geld, Zehntens, sich nicht zumüßig seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworfen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgter Zahlung der Assignation sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Tage ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

## XLII.

Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erkläret, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolte, und der Präsentant wäre darmit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, daß bey seinem Nahmen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossirt werden könne, wodurch er aber den Regress an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verlieret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontirt ist, falliret, und

der Wechselbrief zu rechter Zeit protestirt wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

## XLIII.

Sollen alle Riscontri, so außserhalb der Messzeit geschehen, hinfünftig eben so gültig und kräftig seyn, als diejenige, welche sonst in Mess-Zeiten geschlossen werden.

## XLIV.

Bei Bezahlung der verfallenen Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellt sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremaridiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in denen darzu gegebenen Discretions-Tagen recht und wohl hingegan übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Præjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechsel-Briefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossirt sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

## XLV.

Wann ein von sich oder auf sich selbst ausgestellt oder acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonst erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkenntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männlichen schadloß halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

## XLVI.

Alle tramirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem

dem Bezahler wegen etwan überhäuffter Geschäften nicht zurück gefordert, oder von dem Inhaber verlegt werden, sollen nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vorbezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellt, es seye deswegen protestirt oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, niedrigenfalls, nach Verfließung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohl einseitig zu thun sich unterstehet, verlieret er seinen Regress an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

## XLVII.

Bei denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittirt worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Urtheil bekommen, dennoch denen Unserigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedehnen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure rationis, daß hieran mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden, noch participiren solle, er beweise dann treben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unserigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

## XLVIII.

## XLVIII.

Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremdd, zuvörderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet werden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey betenden.

## XLIX.

Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolventz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Händen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospectiren vermeynet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts desto weniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

## L.

Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolventz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedeckt, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechts, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditores nach beschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Masse zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reuiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Händen habende Unterpfänder entweder um den



taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meißbletenden durch die geschwohrne Unterkäufer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihm dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da darbyrch ein Ueberfluß heraus käme, er solchen der Credit-Massa gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren; hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu forbern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI. *ur. 1711. 1712.*

Nachdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetretene Schuldner kurz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden! Dergleichen vorfögllicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verboten, und dem Creditori zu Schaden, und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll inskünftig, wosfern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment kurz, oder längstens acht Tage vorher geschieht, ohngeachtet die würckliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäufer solthane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu forbern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkauft, aber von dem neuen Käufer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würcklich erhaltene Zahlung weiter verkauft oder versetzt hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wosfern er nicht erweist, daß derselbe in mala fide verfire, oder betrügllich hierunter gehandelt habe.

LII. *ur. 1711. 1712.*

Ob einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision

vision zu verkaufen in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkaufen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würcklich verkauft, den Preis darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käufer verabfolget werden soll.

LIII.

Obmit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkaufen, ihrem Committenten nebst der Fattura solthener verkauften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bey Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissario-rum Auswege nicht auskundschaften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zuschicken angewiesen, auch, basern sie diesem zuwieder handeln würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV.

Ob derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen

Kauf.

x. 225



kauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonst rechtmäßiger Weis in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonst chargirt und be-lästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gel-der mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geletzt würden, mehr nicht als das Residuum oder Überbesserung heraus zu geben schuldig.

## LV.

Man jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll dersjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewen- det werden könnten.

## LVI.

Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und da- durch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige gewissenlose Falliten und Bancrottiret procedi- ret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, be- vorab in denen im Jahr Christi 1708, und 22. Aug. 1719. zu öffentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genungsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf be- zogen haben.

## LVII.

Hernächst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauff- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eydes Pflichten ge- nommene Sentalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert

und

und ermahnet, daß sie sowohl denen frembden und ausländi- schen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schlies- sung der Wechsel, Feilbieth, und Verhandlungen allerley Wa-aren, und was ihnen sonst vor Handlungen zu schliessen anver- trauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Händen gehen, Niemanden wider besser Wis- sen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Hand- lungs-Geschäften unter ihrem eigenem oder andern Nahmen sich einmischen; alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Jour- nal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechen- schafft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Parthenen sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Um- ständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nah- mens, Tags, Monats und Jahrs, um allem Irrthum vorzu- kommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übr- gens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhal- ten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeidung derer nach rechtli- chem Befinden anzujudicirenden Straffen, so oft sie einiger Miß- handlung oder Malversation überführet werden können.

## LVIII.

Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen hand- lenden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculir- ten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächlich geänderte und ver- mehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufstahne der Commerciën angefehene Ordnung, in Zeit von zween Mona- then, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und be- stätigte Paktus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Han- d-

Vierter Theil.

31

dels.

deß Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertreten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir. und Abtundung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwieder gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

## LIX.

Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 26. Maji 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

## Anhang.

## I.

Taxa der Wechsel-Notarien Gebühren, wie solche meistens von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjeho reguliret worden.

## I.

WDr einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius oft manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recufanten bekommt, ist die Gebühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beim ordinären Protestiren bleibet, sechzig Kreuzer, und vor gestempelt Pappier sechs Kreuzer, wobey jedoch die Notarii dieselbige Wechsel-Briefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück lauffen, in der Ordnung wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

## II.

WDr aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrief absonder-

sonderlich außer einem, der ins Instrument gehöret, mit zwanzig Kreuzer zu bezahlen.

## III.

WDr das Notiren, so vors künftige anders nicht als auf die in vorhergehender Wechsel-Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubt ist, werden dem Notario vor seine Müß und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti nicht verlangt wird, dreyßig Kreuzer bezahlt.

## IV.

WDr die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Pertschafft schreiben und confirmiren muß, vor alles funffzig Kreuzer.

## V.

WAnn aber der Notarius die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechzig Kreuzer.

## VI.

WDr aber die Vollmacht in Italiänischer, öfters gar sehr abbrevirten oder in anderer unleslicher Sprach oder Schrift, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebenzig Kreuzer.

## VII.

WAnn ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener; oder sonst jemand gegeben, in Abschrift, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlt er vom Bogen Schreib-Gebühr acht Kreuzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seiten convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helft gebrochen geschrieben werde; dabern aber die Vertruckung des Notarii Stiegels und desselben Unterschrift zu solcher Copey oder Extract

verlangt wird, werden davor annoch besonders zwanzig Kreuzer entrichtet.

## VIII.

Ue Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kauffmanns-Börse werden erleyet dreyßig Kreuzer.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 26. Maji 1739.

## II.

## Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen.

Alle diejenige, so von Uns zu Wechsel-Sensalen angenommen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eydt zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie, so viel sie betrifft, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung getreulich nachkommen, in Schliessung der Wechselbrief und anderem, so ihnen dem Herkommen gemäß unterkäufflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beyden contrahirenden Theilen, die seyen frembd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden beschreiben, fleißig, gleich und recht umgehen, Niemand wider besser Wissen und Gewissen verbortheten, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum Andern sollen sie die Wechsel-Mackler, an keinem Wechsel oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefahrde brauchen. Da aber einer eines Wechsels, Verleghes oder Beständnuß liegender Güter, auch Geld-Ausleghens oder Aufnehmens auff Gerichtliche Verschreibung und Insätze bedürffte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, austrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sach ihn, den Mackler, selbst anhebe, und sie es mit ihme als einem Princi-

pal-

pal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun habe.

Zum Dritten sollen sie in ihrem Macklen und Unterhandlen Niemanden einigen Kauffmann und Wechsel angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden mögte geführet werden, sondern denen Kauff- und andern Leuthen, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen.

Zum Vierdten sollen sie in ihrem Macklen und Unterkaffen, ausser ihres ordentlichen Lohns, kein Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig ratthen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Aufsatze nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff und Courtage, nemlich

In Wechsel und Wechsel-Dipostis — 1. per Mille.

In Geld-Umsatz und Wechselbrief zu discontiren — — — — — ½. per Mille.

In Geld-Aufnahmen auf Gerichtliche Hypothequen — — — — — ¼. per Centum.

Von Hauß und Güter Ein- und Verkauf ¼. per Centum.

Von verlehnten Häusern, Gärten und Gemüßern von dem Zins von allen

Bestand-Jahren jeden Contracts, wor-

auf geschlossen worden — — — — — ½. per Centum.

so ihnen von beyden Theilen und zwar einem jeden ganz gebühret, es wäre dann, daß so viel die drey letzte Posten betrifft, sie nur ein Theil um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte. Welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der ander Theil obbesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum Fünfften, dieweil auch zum öfftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorkommen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten

jedem Theil ein gedrucktes Billet zustellen, und solches durch Beyfügung der Umständen, wie die Parthen geschlossen worden, auch ihres Rahmens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel- und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu macklen angelegte Gebühr Messentlich bey Eöbl. Rechnens-Amt richtig abführen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich bey Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns gegebene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Aufmercken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern an zeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helffte gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 26. Maji 1739.

### III.

#### Ordnung und Rolle der Waaren-Mackler und Unterkauffer.

Alle dlejenige, so in denen gewöhnlichen Messen, auch außer denenselben allhier zu Franckfurt Unterkauff zu treiben, und Wechsel an Gold und Silber oder Stuch zu machen, worinnen das seye, zugelassen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß sie mit Kauffern und Verkauffern, die seyen fremdd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, und also mit beyden Partheyen bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, da sie bedüncket, daß es nicht aufrichtig und Kauffmanns-Guth seye, für gut schätzen und anschlagen, ingleichem keinem sein Guth und Waaren, da sie bedüncket, daß es Kauffmanns Guth seye,

seye, vernichtigen und verwerffen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wolle.

Zum Andern, sollen sie, die Waaren-Mackler und Unterkauffer, an keiner Waar oder Guth, so sie den Leuten vermacklen, verlehnen, kauffen oder verkauffen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und darunter keine Gefahr brauchen. Da aber einer der Waaren und anderer Güter selbst bedürffte, oder die seinige selbst vermacklen oder verkauffen wolte; das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkauffer thun und verrichten lassen, oder aber dem Kauffmann und andern, mit denen er zu thun haben wird, austrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen mögen, daß es ihn, den Mackler, selbst angehe, und sie es mit ihm als einem Kauffer, Verkaufser oder Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun haben.

Zum Dritten, sollen sie in ihrem Macklen und Verkaufsen Niemanden einigen Kauffmann angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden möchte geföhret werden, sondern den Kauff- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen, und dahin, als fern sie mögen, verholfen seyn, damit sie ihres Gelds und ihrer Waaren mögen bezahlet werden.

Zum Vierten, sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen außer ihres ordentlichen Lohns kein Vorthail oder Interesse suchen, auch keinem Kauffmann die Waaren höher und theurer rechnen und anschlagen, dann sie gegolten hatten, sondern jeder Parthen zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen, und ein solches zu sonderlichem Vorthail und Aufsatz nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff, nemlich

In Waaren-Verkauff, und zwar allein	—	—	—	$\frac{1}{2}$ .	per Centum:
von den Verkauffern	—	—	—		
In Geld-Aufnahmen auf Gerichtliche	—	—	—	$\frac{1}{4}$ .	per Centum.
Insätze	—	—	—		

Von Hauff und Güter Ein- und Verkauf — — — — — 4. per Centum.

Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Fuß von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden — — — — — 1/2. per Centum.

so ihnen in Ansehung der drey letzten Posten von jedem Theil, wann nöthlich beyde ihn um seinen Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theil ganz gebühret, fordern und nehmen, und darüber Niemand beschwehren und nöthigen.

Zum Fünfften, diemelt auch zum Öfftern zwischen den Kauffleuten nach getroffenen Kauffen und Tauschen Irrthum und Streit vorkommen, so sollen, solchem desto besser abzuheiffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schließung der Contracten jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie der Handel geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monats und Jahres mit Dinten oder Wasserthien ausfüllen, sondern auch über solche Kauff, Tausch und Contracte, denen sie beywohnen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig inzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubniß zu Macklen angelegte Gebühr Messentlich bey Köbl. Rechenen. Ambt richtig erlegen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich unter Partheyen, so beyde Kauffleute sind, des Macklens und Unterkauffens bey Kauffmanns, Waaren heimlich und ohne von Uns beschene Vergünstigung gebrauchen ein fleißiges Aufmercken haben, und da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Bürgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die

die Helfft gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 31. Maji 1685.  
Actum & Renovatum in Senatu  
Dienstags den 26. Maji 1739.

II) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes Des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Erläuter- und Bestättigung Des §. 5. und 6. der am 18. Junii 1739. publicirten, erneuert- und vermehrten Ordnung In Wechsel- und Kauffmanns-Geschäften.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten die alhier handelnde Socii und Gemetnere die heilsame Disposition des §. 5. und 6. Unserer am 18. Junii 1739. publicirten, erneuert und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kauffmanns-Geschäften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protocollo der Wechsel-Notarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorge schriebene Weis öffentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene Kost-spielige Rechtfertigungen entstanden, und bey erwaungtem dem Einsehen noch mehrere Inconvenientien und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlaßet werden würde, welches Wir gleichwohl Unser Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obbemelten §. 5. & 6. dergestalt zu erläutern und zu bestättigen vor nöthig befunden, daß

I. Alle und jede, sowohl hiesige als frembde alhier handelnde Kauffleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publication dieses Edicts anzurechnen, die inskünftig neu-angehende Socii aber in gleicher Zeit nach geschlos-

fener gemeinschaftlichen Handlung, nach dem zu jedermanns Nachricht hierunten angefügten Formular, sich sammt und sonders durch die in Beyseyn eines Wechsel-Notarii vorzunehmende eigenhändige Unterschreib- und Besiegelung, ohne Auslassung einigen Mit-Verwandten, namhaft machen, und solche Original-Bescheinigung denen Wechsel-Notariis einhändigen und zurücklassen, oder dasern sie

II. Die Compagnie-Geschäfte durch einen Bevollmächtigten von oder ausser ihrer Gesellschaft verrichten lassen, die demselben unter der sämmtlichen Sociorum Unterschrift und Siegel ertheilte Vollmacht erwehnten Wechsel-Notariis zustellen sollen, damit sie solche sowohl, als in beyden jetzt angeführten Fällen, aller Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und denenjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu sie, Wechsel-Notarii, dann auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem inskünftige desto unverbrüchlicher nachgelehet werde, so wollen Wir

III. Auf den Ubertrettings-Fall, und da eine oder andere hiesige Handlungs-Compagnie auf vorgeschriebene Weis der Sociorum Namen denen Wechsel-Notariis entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Straf von ein hundert Reichsthaler hiemit gesetzt, und deren Erhöhung denen Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich offtgemeldten Wechsel-Notariis ernstlich anbefohlen haben, so bald nach Verfließung obbestimmter sechs Wochen, allen ihnen anjehö bekannten und inskünftig denen neuangehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiefigen Handlungs-Gesellschaften, das besonders in Druck zu bringende obangerogte Formular zur Unterschrift und Besiegelung vorzulegen, oder die von denselben aufgestellte Vollmachten abzufordern, auch da sich wider Verhoffen, einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Burgermeistern sammt und sonders ungekümmt anzuzeigen, damit die vorgedachte Straffe ohne Nachsehen so gleich eingetrieben werden möge. So viel aber

IV.

IV. Die fremde in Weß-zeiten allhier handelnde Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrifft, werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, bis sie vorhero dieser allgemeinnützlichen Verordnung ein Genügen geleistet haben, und bey Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den darous entstehenden Schaden und Weiltläufigkeit selbst zuzuschreiben. Ubrigens wiederholen wir

V. Den deutlichen Inhalt des §. 6. Eingangs erwehnter Unserer Wechsel-Ordnung anhero, und bestättigen denselben nochmalen wohlbedächlich, committiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Burgermeistern sowohl, als Unserm Schöffsen-Rath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrift aufs genaueste verfahren, mithin bey entstehenden Klagen diejenigen Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, und denen verordneten Wechsel-Notariis, um solche ihrem Protocollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungs-Socci, und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 19. Octobris 1741.

#### Folget ob angezogen Formular.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier, in der am 19. Octobris 1741. publicirten Erläuter- und Bestättigung des §. 5. und 6. der allhiefigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungs-Geschäften unter andern nachdrücklich verordnet hat, daß alle, und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich sammt und sonders bey denen hiesigen Wech-

Wechsel. Notariis durch eine besondere Bescheinigung nähmhaft machen sollen, und dann Wir Ends Unterschriebene in einer dergleichen Handlungs. Compagnie, worinnen Wir die Geschäfte gesamnter Hand selbst verrichten, unter dem Namen

stehen; so haben wir zu schuldigster Befolgung diese Urkund in Beyseyn des Wechsel. Notarii

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und ihm dieselbe dergestalt, um sie nebst unsern Namen seinem Protocollo einverleiben, und zu künftiger Nachricht aufbehalten zu können, eingehändiget. So geschehen Franckfurt, den

12) ad §. 5. u. 6. der Wechselordnung; vom 24. Julii. 1781.

Nachdem Ein Hoch Eder Rath mißfällig zu vernehmen gehabt, wasmassen die heilsame Disposition des zweyten §i der am 18ten Junii 1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns. Geschäften, vermöge dessen alle und jede von fremden Kaufleuten zu Verrichtung ihrer Geschäfte anhero abgefertigte Mandatarii, ihre Vollmachten benebst einer gleichlautenden Copen, einem von den jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechsel. Notariis zustellen sollen, ingleichem des 5ten und 6ten §i die Bekanntmachung der entstehenden Handels. Gesellschaften und deren Erennung betreffend, bis daher nicht vollkommen beobachtet, und die den Mandatariis der fremden anhero handelnden Kaufleuten obliegende Production ihrer Vollmachten sowohl, als die gebührende Anzeige der entstandenen oder getrennten Handlungs. Societäten öfters unterlassen worden, mithin man zu Verhütung der hieraus leichtlich entstehenden kostspieligen Rechtfertigung und anderen zu Zerrüttung des Commerci und Credits daraus erwachsender Inconvenientien, beregte Verordnung in erfreich-tes Uabanken zu bringen, nöthig findet;

Als

Als wird jedermann, den es betrifft, sich der Vorschrift ersagter hiesiger Wechsel. Ordnung und der am 19ten Octobr. 1741. ergangenen Erläuterung und Bestätigung derer 5ten und 6ten §i, welches des Endes abermal öffentlich anzuschlagen ist, bey Vermeidung der angedroheten Straffen und sonstigen Nachtheils forthin gemäß zu halten, ernstlich erinnert, und für der widrigenfalls zu gewärtigenden Strafe, Schaden und Verdruß zu hüten, verwarnet.

Conclusum in Senatu,  
den 24. Julii 1781.

## II.

### Verordnungen gegen Handwerks-Mißbräuche.

13) Allgemeine, zu Abstellung der Handwerker-Mißbräuchen ergangene und von Sr. Kayserl. Majest. Ratificirte Reichs-Verordnung, wie solche in des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, Montags den 19ten Novembris 1731. publiciret worden.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, sügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdeme nechtfolgende, zu Abstellung der Handwerks-Mißbräuche in Comitiiis ergangene, und von Seiner Röm. Kayserl. Majest. ratificirte Reichs-Verordnung nicht allein, als ein durchgängig und gemeinsambindendes Befehl und wohlbedachte Ordnung gemacht und beliebt worden, sondern auch deren ohnverzügliche Publication in jedes Stands-Territorio und Landen zu besorgen, allergnädigst anbefohlen und respectiv beliebt worden:

Wir CARL der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Kö-



nig in Germantien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaren, Toledo, Valentz, Galicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corfica, Murciaen, Ciennis, Algarbien, Algezirn, Sibraltar, der Canarischen, und Indianischen Inseln, und Terra firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Cram, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Selbern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonten, und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder-Laufnitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Coziani, zu Namur, zu Rosillon und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen.

Entbieten R. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Ross und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brieff, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes und thuen euch hiermit zu wissen:

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiednen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policy, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548 Tit. 36. & 37. sodan 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-

Kna.

Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürscheidung geschehen, solchem aber nicht allerding nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercken im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Caullis mandatorum & simplicis querele &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuerten, sondern folgender Gestalt zu verbessern, und zu vermehren.

## I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinen Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche, und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs Stand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe, und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Lands-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieff in ihrem Gebietz allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt, und bekräftiget, hingegen all- dieselige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern, und Gesellen allein für sich, und ohne nungedachter Obrigkeiten Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inß künftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig seyn, wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigentwilliger Gebräuche hiertwider vergreifen: auch auß Obrigkeitliche Ahndung davon nicht absehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehen-Obrigkeitlicher Erkantnuß wegen solcher Ubertretung, und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern vom

jedem.



jedermänniglich vor Handwercks unfähig, und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, solang, und soviel, bis sie, solchen ihren Verbrechens, und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publica auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, so dergleichen Ubertretere, hindangesehet, berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkenntnuß, vor tüchtig, und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

## II.

Damit nun bey solchen Handwercks, schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Aufstreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austritten ins künftige gänglich hinwegfalle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert, und verbesserten Ordnung ausgebrachten Straffen gänglich verbotten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftig, und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bey all, und jeden Handwerckern und Zünften, wie die Rahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgebunden wird, seinen Geburts-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommen an den Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brieffe ebenfalls, also beydes in Originali ermeldeter Meister-Lade zur Verwahrung geben: auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter den dafigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich sehen, und Meister werden will, daselbst lassen: das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wan er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaub-

beglaubte Abschrift, jedoch ein- vor allemahl bey Vermutung unausbleibender Straffe, nicht mehr als ein- einige (es seye dan, daß er der ersteren wahren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerck-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieffe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdeme die Sachen weiltläufftig 30. bis höchstens 45. Rr. Schreib-Gebühren ausantworten: so dan ohn weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„Wir Geschworne vor, und andere Meister des Hand-  
 „wercks derer N. in der . . . Stadt N. bescheinigen hie-  
 „mit, das gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N.  
 „gebürtig, so . . . Jahr alt, und von Statur . . .  
 „auch . . . Haaren ist, bey uns allhier . . . Jah-  
 „re . . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche  
 „Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich,  
 „wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret,  
 „verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshal-  
 „ben unsere samtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen  
 „nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, gezie-  
 „mend ersuchen wollen. N. den . . . etc.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister, wo

(L.S.) N. Ober-Meister.

obiger Gesell in Dien-  
 sten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seynd; Wan ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts und Lehr-Brieffe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige

Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gebenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er sein vorhabende Abreiß seinem Meister wenigst acht Läge (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dis ein mehrere, wohl gar viertel, und halb jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, so dann in alle Weege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa, eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehet werbe, achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zuwerden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolgt, vielmehr so ein, als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs Articlen, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinfüro weber denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnötzigem Aufwand abzuhan, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden, verbunden: Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken

und

und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch ein geringe Handwercks-Straffe von ungefehr ein, bis zwey Gulden Rhenisch süglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern, bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untadlich sich aufgeführt, und will, nach vorbesagter Massen erfolgt, beschreibener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Nichtigkeit, alsdan weiter wandern, so werden ihme sein eingelegte Geburts, oder Herkommens, und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbeimelter Form gegen ungefehr, und höchstens 15. Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderns schlechter Dings für ungültig, entkräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufhaben will) eben dazu R. sub dato . . . er ein neues erhalten, sürlich zu verzeichnen. Geschlehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks, auf sein mitgebrachtes, und vorgezeichnetes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was Massen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts, und Lehr-Brießs, oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklichen gehabt, zu fälliger Weise aber darum gekommen, als welches satfam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit

des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumal der Geselle dahin persönlich zurück zukehren unvermögend ist, des verlohrenen anderweitigen Exemption zubewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch immer seyn mögte, bey zwanzig M. h. l. Straffe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk geschrbert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst ein ander Handwerks-Guttacht erwiesen werden; Uteilmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und obigem Verbott sich nichts desso weniger ein, oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorsehender Massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, daß ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe solle nicht alleine auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler, und Aufwickler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey versührend, ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Vestungs-Bau-Straffe belegt werden; Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen, dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vorgängigen, an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

## III.

Wenn ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort nach

nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehelichen, von des Orts Obrigkeit approbirtten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen; auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche, und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erforderet würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter; bißhero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ic. für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

## IV.

Demnach auch allbereits in der Poliey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 33. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Caselti, Aemtern, Gültten, Innungen, Zünften, und Handwerkeren nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bestehen, und sollen berührte Constitutionis künfftig durchgängig genau besolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts Frohn-Thurn-Holz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvägten, Cassenkehrern, Nachstechern, Schaffern, und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere ein ander ehliche Lebens-Art erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkeren ohne Weigerung zugelassen werden.

## V.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister, oder Gesell, etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es seye mündlich, es seye schriftlich,

zu schelten, zu schimpffen und zuschmähen, vielweniger gar auf- und unzutreiben (sintemal alles Auf- und Untreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff-verbotten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahm, hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weeg Rechts, und Richterliche Hülffe, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch geduldig, und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechtskräftigen Decision kein Meister, und kein Gesell vor gescholten, unredlich, und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen respectivd bey und neben ihm ohntweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn, und bleiben.

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst un-terstünde, einem Angeeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zuachten, und vermittels vorläuffig-summarischer Obrigkeitlicher Erkantnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit, und unverschämten Nichten zugebacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurio, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache gültlich bengelegt worden. Wolten ingleichem ein, oder mehrere Meistere oder Gesellen, diesen, und jenen Jungen aus diesen, und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müßten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkantnuß, und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigenß ohne biß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger, oder andere Unterthanen, Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zuerregen, sich erschrecken solten.

Ausser dem an hinlänglichem Zwangs, und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit, fehlen würde;

Wofern aber bißheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgendß einigem Prætext sich weiter gelüsten ließen einen Aufstand zumachen, folglich sich zusammen zurottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Præension, oder Beschwehrde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutreten, und was dahin einschlagen den Rebellschen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler, oder Mißethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Haus, Bestungs-Bau und Galeeren-Straffe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umständen, und hochgetriebener Renitenz, nicht mynder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden.

Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese, und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu übermäktigen, nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausschreib-Ämter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte, und Creyß-Ausschreib-Ämter, oder Creyß-Obriste aber wären solche Hülffe hinlänglich zuleisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhaft zubringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck zu liefern, oder sie wenigstens selbstn behörig zu bestraffen verbunden.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonstn einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß, und Trant versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Hecker, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnmachlässig verfahren werden.

## VI.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwercks-Haubt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung ver-

ursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Läden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; Als werden alle, und jede solche Haupt-Läden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle, hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkantnuß aus dreyer Herren Länden verboten, vielmehr aber denen Länds. Herrschaften überlassen, in ihren Länden Zünfften und Läden einzurichten, diesen die Gesätze allein vorzuschreiben, die Widerspänstige nach Bestuden zu straffen, und die vorkommende Handwerks-Differenzen ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten (außer sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzutun, und zuverbeschreiben, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und auf-nehmen, oder schügen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks-ohnfähig, und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zuachten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Läden, dann irgendns einigen Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich forderer, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freiwillig angeschlossen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren diesferthalben erhaltenen Privilegien, oder sonstn wohlhergebrachten Juribus ohnnachttheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ebender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Brieffe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit,

keit, nach zuvor ermöglichen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet werden, so daß ausser dem, bey Vermeidung 20. Rthl. Straffe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Brieffe annehme, erbreche, und beantworte.

Auf ganz keine Weise aber dürfften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks, mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauche denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne diß keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich bezulegen wäre; Wie dann auch alle Abschiedung derer Meistern und Gesellen an die Zünffte an, derer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

## VII.

Ingleichen, und wollen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigjehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freyhwilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und Gesellen Auftrags-Geldern, und Bestrafungen, und in andre Wege grosse und beschwerliche Übermaaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse, gänzlich abgeschafft seyn, die ohnendbehrlich Aufding, Lehr- und Loßsprech-nicht minder Meister-Rechts-Kösten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermans Nachricht publiciret, die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschentt. und ungeschentten Handwerkern, zumal, was dieser bishero eingebildet bessere

Ehre, und Nützlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Beschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens für denen Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Beschencks halber von einem Ort zum andern laufen, ein angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Beschenck nicht zu halten.

## VIII.

Es sollen auch einige Straffen von Beschenck, oder nicht geschenten Handwercks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe, Krafft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Brieffen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fällen, und des Quanti der Straffen (auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zu gelassen werden.

## IX.

Über das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige Tage, oder Stunde abgehen, zu dem Gesellen Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßziehung allerhand seltsame, theils ärcherliche, und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Wassen herum fähren, oder herum schlickern, und dergleichen; Junglichem so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen Lappische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge so schwarz, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort, oder Jota, fehlet, sich alsobald einer gewissen Gelds-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohlkuff-

ters

ters einen ferneren Weeg zurück laufen, und von dem Ort wo er hergekommen, den Gruß anderst hoblen muß; Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Brieffen, und andern Kundtschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Claulen einkommen, als in specie, daß besjenigen, welcher sothane Kundtschafften vorzuzeigen hat, Eltern, bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Brieffen erfordern.

Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeinlich des Montags, und sonsten außer den ordentlichen Feiertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benamfte, und unbenamfte Mißbräuche, und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckeren hierinfallig, sonderlich das denen Handwercks-Murschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Artestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnötziger, und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüßeren, und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Wan auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, außer demselben, auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Stands in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meister Stück verfertigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, seinen

nen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen aufser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmaßliche fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Weil ferners Theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meistere von denen älteren mit herum schicken, aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer anderen Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben, aufser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue an dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünften zulassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zusehen, und die Billigkeit zuverfügen.

## X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ohngeräumte Gesäße vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben, und vor unredlich halten, Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articlen, und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern, und Gesellen, alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesäzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich, und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völli-

lig

gig verworffen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst ausgestellt, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen, und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich beflüssigen.

Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beediget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig bey hoher Straffe von Obrkeitswegen nicht mehr nachzusehen.

## XI.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschickten, zwischen denen unehlich-erzeugten, und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterscheid gemacht werden wolte, wie auch denen, so von Kayserlicher Majestät, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimiret, oder auch von einem anderen noch in ledigem Stand geschwächte Weibs-Personen heurathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt. einen, oder andern Weeg legitimirete Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denselben nichts mehr in den Weeg gelegt werden.

## XII.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspühretem grossen Schaden und Ruin genugsam bekandt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungedrücklicher, kostbarer, und unnützlichher Meister-Stück, als dabey excedirender unnütziger Unflü-

sten



sten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung, und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden, also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und instänfftige von dergleichen unnützlichem Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkeren selbst beliebige, und gewisse Stück die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte unnützhige Anfssten, und Excesse durch schleunige und heilsame Pœnal Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesen üblich, gewesen, wiewohl unnützbahren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amtswegen vorgeiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Da aber auch sonst zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertigt, Streit und Irung variele, ob solches recht, und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenkung daher sonst zu besorgendert Kosten und Weitläufftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, satfam verständiger Personen zu entscheiden.

Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen

lichen Ursachen, ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

## XIII.

Befinde sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

Imo. Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Haut, auch sonst unter sich habender unnützhiger Irrungen, einander aufreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, daher auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker, einen Hand oder Fuß tod wirfft, oder schlaget, oder erträncket, ja nur ein Nas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürffen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zündhigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissende, und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkantent Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen, und begraben, Item Tuchmacheren, so Rauff-Wolle verarbeiten ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkeren der größte Streit, und Verdruß erregt worden.

zto. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle,



solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Wortwurff geschehen wolle, wann sie die Mallicanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Elteren begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, so dann, was ein Meister, als Schlosser, Schmied, und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

390. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihre Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Tagelohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige so um den Tagelohn arbeiten läffet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

400. Ein Handwerker, so wegen ihm begemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere Rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

500. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder andern ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemals

ohn.

ohnfähig gewesen, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursch aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

600. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheurathem Stand befindet, an theils Orten aber ein unheuratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderster wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerk heurathen.

700. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Eöhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittwe, oder Töchter heurathen, Verschiedenes zum Vortheil in Verfürzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Weesens zugestanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meistern geduldet, oder keinen, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billighäufiger Arbeit bekommenen Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister zu halten gestattet werden will.

800. Fallen auch an verschiedenen orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen welcher eine Papier Mühle gepachtet hat, nach

Vierter Theil.

B 5

16.

Abgang der Pfacht-Jahre überbietet, vor unreblich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernt, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maass geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkantnuß noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Blättern mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen; Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grossen Angelegenheiten und Beschwehrlüssen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden, so sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigt und schleunigt einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keines Weegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Rösten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt, und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commerciem zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, in massen etnem jeden Stand ohne das ohnenommen bleibt, mit einem, oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zulassen.

## XIV.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Musch, und derselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähren, als die wahre Quelle, alles bey denen Handwerkern eingerissenen Grund. verderblichen Untweesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehenete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten füröhin eines mehr sittsam. und ruhigen Wandels befeissen, und ihrer vorgesezten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnungänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts bestoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstärigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen, fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügten stehenden Satzungen und Articklen, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschüzet werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret, und Jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stuben, oder sogenannten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gedächtniß genommen werden.

## XV.

Schlüsslichen, und zu desto mehrerer Conformität, und steiferer Manutenez aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogener Punkten und Articlen, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zuhalten, und selbige von denen angränzenden Creyssen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnößigen erneuerten Policcy und heylsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich mögten gefallen lassen; Nachdem auch sonst in ingemein vielfältige Klagen vorkommen, was Massen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gefinnds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwehrt wird; Also soll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem anderen, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und anderen benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen Tax- und Gefind-Ordnung zuvergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorsehende Punkten und Articlen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung welche zu Aufnehmen und Gebeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert, und aufgerichtet seynd, Wir solche auch Gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch einen Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebietthen, durch ihre Stadthaltere, Bisthümer, Amtleuthe, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertrettere dieses Unseres Kayserlichen Gebotts und Verbotts, zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heylsamen Ende diese Unser-Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher Massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglichem bekant zu machen. Das ist

ist Unser Will und ernstliche Meinung, zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno siebenzehnen hundert ein und dreyssig; Unsere Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl. mppr.

(L.S.)

Vt. J. A. Graff von Mettsch mppria.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.

E. T. v. Glandorff. mppria.

Als haben auch wir Unseres Orts denselben das ohnverweilte Genügen zu leisten uns nicht entziehen wollen, und wie nun solche allbereits denen Geschwohnen deren sämtlichen Handwerker nicht allein in dem Rath-Haus oder sogenannten Römer ordentlich publiciret, sondern auch durch öffentlichen Trommelschlag zu allgemeiner Nachricht gebracht worden, also werden auch in Krafft dieses, zu jedermans Wissenschaft erreichenden öffentlichen Anschlags, alle hiesige Burger und Handwerks-Genossene-Einwohner, weniger nicht diejenige, so auf hiesiger Stadt zugehörigen Flecken oder Dorffschafften, sich etwa aufhalten, absonderlich auch die Gesellen und alle Handwerks-Muschel erstlich erinnert und verwarnet, vor gedruckter Reichs-Verordnung genau, und bey unausbleiblicher, nach Befund der Widerhandlung darmit determinirter Straffe des Verbrechens, auch ohnfehlbar und ohnmachlässiger Obrigkeitlicher Ahndung nachzuleben, und dagegen in keine Weise noch Wege zu handeln.

Wornach sich also sämtliche Handwerker und dero Genossene zu achten und vor Schimpff, Straff und Schaden zu hüten von selbst wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstage den 30. October 1731.

14) Fernere Verordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche; vom 18. Junii 1772.

Demnach die, auf ohnlängst erfolgten allgemeinen Reichs-Schluß, von Kayserl. Majestät erlassene, und bey Einem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Kreis zur Dictatur gebrachte Allerhöchste Patenten, die Abstellung verschiedener eingerissener Handwerks-Mißbräuche betreffend, Uns, Burgermeistern und Rath der Freyen Reichs-Stadt Franckfurt, zugekommen, des Inhalts:

Wir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger derer Königreiche Hungarn und Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ic. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, Befürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic. ic.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Bizdomein, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden, und sonstigen allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kayserlich offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Ebben Ebben, Und. Und. Ebben Ebben, und Euch hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung gezeimendt angezeigt worden, wasmassen der um Abstellung verschiedener in Handwerks-Sachen eingerissenen

rissenen schädlichen Mißbräuchen im Jahr 1731. errichtete Reichs-Schluß, und darnach bereits damals ins Reich vergangenen Kayserl. Patenten, etlichen Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichs-Versammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kayserl. Begnehmigung, nach Inhalt Unsers dahin erlassenden Kayserlichen Commissionen-Decreti ertheilt worden ist; Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiermit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schluß vom Jahr 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkenntnuß wegen Ihrer Ubertretung und Ungehorsams in dem Heil. Römischen Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermannlich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter wissentlich hintangesetzt, berührten Ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkenntnuß für tüchtig und Handwercks fähig zu halten und zu Treibung des Handwercks besörderlich seyn wolten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweitens die an vielen Orten fortbauende Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwercks-Gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saum-

seeligen, welchen mit dem Herumschwärmen gebietet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größten Haufen zu ziehen, wohl nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Gesellen erscheint, weil Sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiermit und fürs künftige, nicht nur unter vorgemeldten Strafen, denen Handwerks-Spürschen zu verbleiben, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücklich zu untersagen, wosey dem Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerks-Gesellen nach Maas derjenigen Lage, so sie künftig mehr als zeitlich üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angeheihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens Da zeitlich bey verschiedenen Handwerckern, und insbesondere bey der Weberen, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen Weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiermit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Personen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwürfe oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzuziehen hat.

Viertens Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es bisher üblich gewesen, einem jeden Handwerks-Meister nicht mehr als einen Lehrhuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt

erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß denen Meistern die Haltung mehr als eines Lehrhubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheurathete Gesellen zumalen bey Commercial-Handwerckern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch so wie jene der Anzahl der in vorgehenden Articulo zugelassenen Weibs-Personen nach Verwandnus der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ort-Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens Die in dem wegen der Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerckern allerdings dahin zu erstrecken und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst dem Articulo 4to daselbst benannten und anderen Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften, und Handwerckern ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker, dann von den vorhin von Handwerckern, Wülten und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharf Richters-Kinder hier die Frage nicht wäre, zu gestatten, und bergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerckern und andern ehelichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerks-Meistern, ohne daß es einer dinställigen Legitimation bedürfe, gleich anderer ehrlicher Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerks-Leuten und andere ehr,

liche Verfohnen verheurathen können, wonebst auch jene, welche die verabschreute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren würcklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von denen Handwercks-Zünngen auch nicht auszuschließen, und nach deren von Kayserl. Majest. oder aus Kayserl. Gewalt, auch der Landes- oder Orts-Obrigkeit beschehener Ehrenhaftmachung, sothaner Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm, und deren Bedingnüssen das dienliche zu verfügen. Dagegen was also von einer Landes- oder Orts-Herrschaft nach derselben Landen oder Orts-besonderen Umständen verfügert werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschaften, in so weit es Ihren besondern Lands-Umständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sedchstens nach dem fernern billigmäßigen und gemeinnützlich bezeugten Verlangen aus vorstehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Übung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wieder die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichs-Schlusses, der sich auf alle Handwercksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erstrecket, einige Schwürigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden mögen, als bestimmen und setzen Wir hiermit zu allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kayserl. Verordnung den ersten Tag des nechstkommenden Monats Julii laufenden Jahres zum termino a quo bergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kayserl. Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet, und fürs künftige gleich denen vorigen Kayserl. Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachgelebet werde: Zumassen alle und jede vorstehende Puncten und Articuli dieser Unser erneuert und verbesserten Kayserl. Ordnungen, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeinen Nutzens mit Rath, Wis-

sen

sen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch Gnädigt gut geheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Standt des Reichs, wes Würdens, oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen durch ihre Stadthaltere, Bizdümmern, Amtleuthe, Pflegere, und alle ihre Bediente, und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kayserl. Gebotts und Verbotts zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaassen ohne Verzögerung zu verkünden und jedermänniglich bekannt zu machen.

Das ist unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. Insigniegel, der geben ist zu Wien den 23. April 1772. Unsers Reichs im Neunten.

J. O. S. P. H.

Vt R. Fürst Colloredo.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis  
proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir Unserer Reichs- und Kreis-Ständtischen Ob-  
liegenheit hiermit ein Genüge leisten, forthin alle hiesige Hand-  
wercks-Genossene, und überhaupt diejenige, so gegenwärtiges  
angehet, alles Ernstens erinnern wollen, solcher Kayserlichen  
Allerhöchsten Verordnung ein allerunterthänigstes Genüge zu lei-  
sten, so wie Wir auf die nicht vermuthende Contravention ein  
wachsamem Aug halten, und solche nach allgergertester Vor-  
schrift ohne Nachsicht ahnden werden.

Geschlossen bey Rath,  
den 18. Jun. 1772.

15) Auszug aus vorstehenden Verordnungen; vom 24. Novbr. 1789.

Nachdem Uns Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt die Anzeige geschehen, wie von den dahier in Arbeit stehenden Handwerksjurden bey verschiedenen von ihnen verübten Unordnungen vermeintlich zur Entschuldigung angeführt worden, daß sie den Reichsschluß vom Jahr 1731, die Handwerks-Misbräuche betreffend, nicht genugsam verstanden: So haben Wir, um dieser Ausflucht abzuhelfen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Verfügungen gedachten Reichsgesetzes, die die Gesellen allein oder mitangehen, und welche die gewöhnlichern Unordnungen zum Gegenstand haben, auszuziehen und in kürzere Sätze und Perioden fassen zu lassen. Gebieten demnach, daß der hier beigefügte Auszug nicht nur auf den Herbergen öffentlich angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahr den versammelten Gesellen jedes Handwerks von den geschwornen Meistern unausgesetzt vorgelesen werden solle. Wo bey es im übrigen nichts desto weniger bey der jährlichen Vorlesung der ganzen Reichsverordnung sein Verbleiben hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 24 November 1789.

Auszug aus dem Reichsschluß vom Jahr 1731 die Handwerks-Misbräuche betreffend.

- 1) Ohne Vorwissen der Obrigkeit sollen die Gesellen keine Zusammenkünfte halten. (§. 1. erkagten Reichsschlusses.)
- 2) Auch sollen keine Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten gelten und Kraft haben, sie seyen dann obrigkeitlich bestatigt. (Ebendasselbst und §. 10.)
- 3) Würden die Gesellen dergleichen eigenwillig einführen, und davon auf obrigkeitliche Abndung nicht absehen; so sollen sie für handwerkunfähig gehalten, ihre Namen, wenn sie ausgetreten wären, öffentlich angeschlagen, und keiner

keiner derselben an irgend einem Orte im Reiche auf seinem Handwerk passirt werden, bis er sich den obrigkeitlichen Befehlen und der verdienten Strafe gehorsam unterworfen, und von Obrigkeitswegen zum Handwerk wieder zugelassen worden. (Ebendasselbst.)

- 4) Jeder einwandernde Geselle soll, sobald er Arbeit erhält und solche antritt, seine mitgebrachte Kundschaft, samt den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefs bis zu seiner Wiederauswanderung in die Meisterlade niederlegen. (§. 2.)
- 5) Wandert ein Geselle ohne Kundschaft ein; so soll ihm bey 20 Rthlrn. Strafe weder Arbeit noch Geschenk gegeben, und derselbe überhaupt auf dem Handwerk nicht gefördert werden. (Ebendasselbst.)
- 6) Würde er jedoch erweisen oder nach Umständen beschwören, daß er zufälliger Weise und ohne seine Schuld um seine Kundschaft gekommen sey; so soll ihm zu arbeiten verstattet, auch an die Obrigkeit des Orts, wo die ihm entkommene jüngste Kundschaft ausgestellt gewesen, um eine neue geschrieben werden. (Ebendasselbst.)
- 7) Jeder Geselle, welcher auszuwandern gesonnen ist, hat solches wenigstens 8 Tage vorher, wenn bey seinem Handwerk keine längere Zeit hergebracht seyn sollte, seinem Meister anzuzeigen, auch vor seiner Abreise Alle und Jede, welche Schuld, oder andere Forderungen an ihn haben möchten, aufrichtig und redlich zu befriedigen. Unterlasse er eins oder das andere, so soll derselbe, so lange es die Beschaffenheit des Falles erfordert, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten, und ihm mittlerweile keine Kundschaft gegeben werden. (Ebendasselbst.)
- 8) Unterstünde sich ein Geselle, das Handwerk, welches ihm übler Aufführung wegen, mit Vorwissen der obrigkeitlichen Deputirten seine Kundschaft einbehalten, zu schimpfen; so soll derselbe auf geschehene Anzeige oder Ansuchung im ganzen Reiche von jeder Obrigkeit als ein Frevler



Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und zum Widerruf angehalten, auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsbaustrafe belegt werden. Begäbe er sich aber mit der Flucht in auswärtige Lande, und seine Auslieferung wäre nicht zu erhalten; so soll von Gerichten seines Geburtsort sowohl sein bereits erlangtes Vermögen als seine etwaige künftige Erbschaft mit Arrest bestrickt, oder derselbe, wenn er nichts zu verlieren hätte, für infam erklärt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. (Ebendasselbst.)

9) Wenn ein Geselle sein Handwerk nach den an dem Ort seiner Lehre üblichen, obrigkeitlich bestätigten Handlungsordnungen und Gewohnheiten bey einem ehrlichen Meister erlernt hat; so soll derselbe auch an andern Orten, wenn gleich daselbst mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, oder überhaupt andere Gebräuche und Handlungsordnungen gälten, ohne alles Hinderniß und insonderheit ohne Abstrafung für reblich und tüchtig gehalten und passirt werden. (Ebendasselbst.)

10) Wenn ein Meister oder Geselle etwas Unredliches oder dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben beschuldigt würde; so soll derselbe auf keine Weise gescholten, noch weniger auf- und umgetrieben, sondern die Sache der Obrigkeit angezeigt, und Deren Untersuchung und Erkenntniß ruhig abgewartet, mittlerweile aber der Beschuldigte keineswegs für gescholten oder handwerksunfähig gehalten werden. Und wenn ein Geselle bey einem solchen Meister oder neben einem solchen Gesellen zu arbeiten sich weigerte, oder sonst dem Beschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich fielen, so soll derselbe selbst für unredlich geachtet, und ihm so lange die Arbeit verboten werden, bis die Sache des Beschuldigten rechtlich oder gütlich abgethan worden. (§ 2 und 5.)

11) Wollte ein Geselle diesen oder jenen Jungen aus irgend einer Ursach zum Handwerk nicht zu- oder auch nicht ausle-

nen

nen lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, so soll er deshalb Rede und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausspruch gehorsamst nachkommen. (§ 5.)

12) Würden die Gesellen einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottiren, und bis zur Gewährung ihrer vermeinten Forderungen aus der Arbeit zu gehen, oder aus der Stadt zu ziehen, sich gelüsten lassen: so sollen sie mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungs- oder Galeerenstrafe belegt, ja nach der Größe ihrer Widerspenstigkeit und des etwa dadurch verursachten Unheils selbst am Leben gestraft werden. Auch soll an keinem Ort im Reich dergleichen Frevlern in Wirthshäusern oder sonst einiger Aufenthalt gestattet, oder Speise und Trank gegeben, und gegen Wirthe und Andere, welche dieses Verbot übertreten, mit gleichen Strafen verfahren werden. (§ 2 und 5.)

13) Sind den Gesellen alle Berufungen auf Handwerkerkenntniß aus dreyer Herren Landen, nicht weniger alle ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommenen Abschiedungen an die Handwerker andrer Orte bey empfindlicher Ahndung verboten. (§ 6.)

14) Auch sollen bey Vermeidung einer namhaften Geldstrafe weder ganze Gesellenschaften noch einzelne Glieder derselben an andere Handwerker oder Gesellenschaften schreiben, noch die ihnen von Handwerkern oder Gesellenschaften zukommenden Briefe annehmen, erbrechen oder beantworten. Hielten sie jedoch das Schreiben für unumgänglich nöthig, so haben sie sich deshalb an die Obrigkeit zu wenden. (Ebendasselbst.)

15) Ist aller Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern völlig aufgehoben; und sollen

16) einem wandernden Gesellen, der keine Arbeit findet, zum Geschenk, wenn solches im Handwerk hergebracht ist, höchstens 15 bis 20 Kr. entweder baar, oder an Essen und Trinken auf der Herberge gegeben werden. (§ 7.)

17) Wenn hingegen derselbe die ihm angebotene Arbeit aus-

aus-



- ausschlägt; so ist ihm das Geschenk nicht zu reichen; und haben sich im übrigen
- 18) alle Handwerksjurische des Bettelns vor den Thüren gänzlich zu enthalten. (Ebendasselbst.)
- 19) Alle Strafverfügungen, welche den Gesellen in ihren obrigkeitlich bestätigten Artikeln und Ordnungen nicht besonders nachgelassen sind, sind denselben untersagt. Auch sollen sie die ihnen etwa erlaubten Strafen ohne Vorwissen und Genehmigung der obrigkeitlichen Deputirten anzusetzen sich nicht unterfangen. (§2 und 8.)
- 20) Sind alle Mißbräuche bey dem Loszählen der Lehrlingen, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, und wie sie sonst heißen mögen, auch
- 21) der sogenannte Handwerksgruß, imgleichen
- 22) der sogenannte blaue Montag gänzlich abgeschafft, und den Gesellen, sich an Werktagen der Arbeit eigenmächtig zu entziehen, verboten. (§9. Siehe auch den neuern Reichsschluß von 1772.)
- 23) Wenn ein Gesell auf kurze oder lange Zeit sein Brod außer dem Handwerk sucht, und sich zu dieser oder jener Herrschaft in Dienste begibt, nach der Hand aber als Geselle fortarbeiten oder Meister werden will, so soll ihm dieser Dienst, wenn er sonst sein Handwerk redlich gelernt hat, auch falls er das Meisterrecht sucht, das Meisterstück ordnungsmäßig verfertigt, und von seiner Dienstherrschaft seines Wohlverhaltens wegen einen glaubhaften Abschied aufweisen kann, im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich seyn. Jedoch soll er währenden Dienstes durch Annahme fremder Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thun. (Ebend.)
- 24) Sollen sich die Gesellen des unvernünftigen Mißbrauchs, die Meister des Orts oder auswärtige Meister oder Gesellen vor sich zu fordern, denselben Gesetze vorzuschreiben, und sie bey verweigerter Annahme zu schelten oder zu strafen, oder ihre Absichten durch andere oben verbotene Aus-

schwei-

schweifungen durchsetzen zu wollen, bey Vermeidung der schon erwähnten Strafen oder sonstiger empfindlicher Abtundung enthalten. (§6 und 10.)

ad 14.

16) Abstellung des blauen Montags; vom 7. Jul. 1772.

Demnach das, auf ohnlängst erfolgten allgemeinen Reichs-Schluß, von Kaiserlicher Majestät erlassene, und bey Einem Hochöbl. Oberrheinischen Creiß zur Dictatur gebrachte Allerhöchste Patent, de 23. Aprilis a. c. die Abstellung verschiedener eingerissener Handwerks-Mißbräuche betreffend, allbereits unter dem 1. Julii jüngsthin denen geschwornen Meistern jeden Handwerks gehörig publiciret, dem ältesten Geschwornen derselben aber, um solches denen Mitmeistern und Gesellen ebenfalls alsbalden bekannt zu machen, die erforderliche gedruckte Exemplarien zugestellet worden; So hat man annoch für nöthig ermesen, so viel den blauen Montag betrifft, damit sich keiner derer gegenwärtig hier in Arbeit stehenden und künftig hier ankommenden Handwerks-Gesellen mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vorgedachtes Allerhöchste Kaiserliche Patent hiermit Extracts-weise:

Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit hiermit, daß

Erstlich der Reichs-Schluß vom Jahr 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nemlich selbige, nach gebührend beschefter Obrigkeitlicher Erkenntnuß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jederm

Wierter Theil. Ecc männig-

männiglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet und publica autoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich hintangesetzt, berührten ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkenntnis für tüchtig und Handwercks fähig zu halten und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seyn, wie dann

Zwytens die an vielen Orten fortbauende Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwercks-Gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseiligen, welchen mit dem Herumschwärmen gebietet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größten Haufen zu ziehen, wohl nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercks-Gesellen erscheinet, wellen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiermit und fürs künftige, nicht nur unter vorgemeldten Strafen, denen Handwerckspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey dem Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung, überlassen bleibet, nach welcher den Handwercks-Gesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angedeyhen und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

so

sowohl zu derer Herbergs-Wirthen, als Handwercks-Gesellen, schuldigsten Nachlebung, bey Vermeidung, so viel die Gesellen anlanget, dies Orts harter Bestrafung, und daß wider sie nach Vorschrift dieser Reichs-Verordnung verfahren werden solle, in öffentlichem Druck kund zu machen und zugleich zu verordnen, daß solches in allen Handwercks-Herbergs-Stuben, weniger nicht denen sogenannten Waschen, für beständig affigiret werde, annehbens auch allen und jeden Wirthen, Gastgebern und Schencken, sowohl in der Stadt, als auf denen Dorfschaften, die Aufnahme und Beherbergung derer Gesellen an diesen Tagen, bey zehn Gulden und dem Befund nach einer noch höheren Strafe, auf den Uebertretungs-Fall, zu untersagen, und jedem derselben zu seiner Wissenschaft und gebührlichen Nachachtung ein Exemplar hievon zuverfertigen zu lassen.

Conclusum in Senatu,  
den 7ten Julii 1772.

### III.

#### Ordnungen wegen der Messen und Messgeleits.

17) Die Ostermesse soll Osterdienstags anfangen; vom  
19. Septbr. 1726.

Demnach Ihro Käyserl. Majest. Unser Allergnädigster Käyser und Herr Herr, auf von uns, Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, allerunterthänigst fürgebrachte erhebliche Ursachen, Allermildest eingewilliget, daß die allhiefige Oster-Messe, welche bisshero auf den ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, angegangen, sürohin auf den Oster-Dienstag zuruck verleget werden möge, und mithin in conformität sothaner Allerhöchsten Käyserl. Einwilligung, und hiesiger Stadt Privilegien, mit dem nächstkommenden 1727ten Jahr, geliebt es Gott! der Anfang damit gemacht werden wird; Also haben wir solches denen Kauff- und Handels-Leu-

then, und sonst jedermänniglich, zur diensamen Nachricht hiemit beandt machen wollen, damit ein jeder sein Geschäft und Gewerh gehörig darnach einrichten könne.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 19. September 1726.

x8) Die Meß-Zeit soll nicht verlängert werden; vom 8. Martii 1670.

Wir der Rath, dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit männiglich, sonderlich denen Kauff- und Handelsleuthen, so unsere Messen besuchen, zu wissen, Demnach wir in Erfahrung kommen, daß auß denen Verstreckungen, der, zu allhiefigen Messen geordneten Zeit, so wir denen frembden Kauffleuthen, welche sich des gewöhnlichen Meß-Geleits bedienen, auf ihr Schriftliches Ansuchen eine Zeithero vergönnet haben, eine bey Abführung vorerwehnten Meß-Geleits beschwerliche Voordnung entstehen will, daß wir dahero dieselbe vermittelst restabirung, der alten Ordnung abzuwenden, veranlasset worden; Derowegen wir hiemit und in Krafft dieses verordnen, und wollen, daß es hinführo bey der zu unsern Messen geordneten gewöhnlichen Zeit gelassen, und selbige nicht weiter verstrecket, sondern der Abzug des Meßgeleits jederzeit auf den nechsten Dienstag, nach der Zahl-Week vorgenommen und vollzogen, auch damit in nechstkünfftiger Herbst- Meß der Anfang gemacht werden soll, wonach die Kauff- und Handelsleuth sich zu richten, und zu halten wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 8. Martii Anno 1670.

19) Meß-Geleit; vom 1. Septbr. 1792.

Nachdem der zwischen dem Kurfürstenthum Mainz und hiesiger Reichsstadt am 11ten April 1791 abgeschlossene Vergleich, nach welchem unter andern von Seiten Kurmainz jedesmal vor und in den Messen die Geleits-Rollen öffentlich bekannt gemacht, und darinnen diejenige, welche zur Geleits Lösung nicht verbunden sind, namentlich ausgedruckt werden sollen, wegen eingetretener Hindernissen, noch dato nicht zum vollständigen Vollzug gekommen — unterzogenes Amt indessen wahrnehmen müssen, daß denjenigen hiesigen Einwohnern und Meßfremden, welche während der Geleitszeit, besonders an Sonntagen über die Kurmainzische Geleits-Distrikte aus der Stadt Grenze — z. B. über Oberrad nach Offenbach, über die Sachsenhäuser Warte nach Neu-Jsenburg oder Sprendlingen spazieren fahren, reiten oder gehen, von den Kurmainzischen Geleits-Neutern noch zur Zeit in hiesigem Kompostell ausgewirkte Zeichen abgefordert, und in deren Ermangelung selbige angehalten werden wollen; dieses aber mit dem Geleits-Institut, welches blos zur Sicherheit der zur Messe anhero, und von hier wieder abreisenden Handels- und Gewerhs-Leuten angeordnet ist, sich nicht wohl vereinbaren läßt;

So werden die hiesige Einwohner von diesem noch obwaltenden Anstande benachrichtiget, damit sie und die Ihrige, auch die bey ihnen logirende Meßfremden — die nöthige Vorsicht anwenden können, um durch dergleichen Spazierfahrten, Ritte und Gänge sich nicht in Verdruß zu bringen. Signatum Frankfurt den 1. September 1792.

Land-Amt.

## Drittes Hauptstück.

### Einzelne bürgerliche Nahrungen.

#### I.

#### Gewerbe mit Erzeugnissen des Feldbaues.

##### A.

20) Eines Hoch Edlen und Hochweisen Rathes dieser Stadt Frankfurt Verordnung, wie es hinführo mit dem Meel- und Frucht- Kauff gehalten werden soll; vom 8. Octbr. 1774.

#### Den Meel- Kauff betreffend.

Erstlich, soll kein Meel anhero zu faillem Kauff gebracht werden, welches verfälscht, und nicht uffrichtig Kauffmanns. Gut ist, bey Confiscation solches Meels, auch nach Beschaffenheit des Betrugs einer mehrern Straff.

Zum andern, soll alles Meel so von Meelhändlern, Müllern, Beckern, oder jemanden wer der were, zu Kauff gegeben wird, an keinem andern Ort, als an den beyden Meel- Wagen, bey der Brücken und an der Vockenheimer Pforten, fail gehalten und verkauft werden.

Zum dritten, soll, da man es also nöthig befinden würde, an bemelten beeden Meel- Wagen eine Taffel öffentlich ausgehängt, und von E. E. Rathes-Verordneten der Tax und Preiß,

so

so wohl in Rücken, als allem andern Meel, daran geschrieben werden, auch in solchem Preiß und höher nit der Kauff geschehen.

Zum vierten, soll der Marck- und Meel- Kauff zwar täglich aber doch zu gewissen Stunden, und benantlich vom 1ten Martii bis den 1ten Octobr. Vormittags von sieben bis auf elff Uhren, Nachmittags aber von zwey bis fünff Uhr: Und Winters- Zeit vom 1ten Octobr. bis auf den 1ten Martii, Vormittags von acht bis zwöuff Uhren, Nachmittags aber von zwey bis vier Uhr wehren, außer solcher Zeit soll kein Meel- Markt gehalten, noch einiger Kauff geschlossen werden, bey Straff zweyen Reichsthaler von jedem Achtel, welche so wohl Käuffer, als Verkaufser, ohnnachlässig verfallen sein sollen.

Damit dann zum fünfften, die Burgerschaft zuorderst sich mit Meel versehen mögen, als soll es ferner mit dem Meel- Kauff also gehalten werden, daß die Burgerschaft den Vor- kauff haben, und zur Sommers- Zeit Vormittags von 7. bis 9. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr zur Winters- Zeit aber Vormittags von 8. bis 10. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 3. Uhr kaufen und sich mit Meel versehen sollen. Zu dem Ende dann den Beckern sampt und sonders hemit uffgelegt, und bey Straff zehen Reichsthaler gebotten sein soll, sich der Meel- Waagen und Marck- Plätzen zu enthalten, und dabey nicht betretter zu lassen, nach Verfließung aber bestimmter Stunden, soll ihnen zu kauffen zugelassen und verstattet seyn.

Zum sechsten, soll männiglich und sonderlich den Beckern, ernstlich und bey hoher Straff verbotten seyn, denjenigen, so Meel zu faillem Kauff anhero bringen, entgegen zu gehen, und vorm Thor bder auch der Landwehr und weiter dasselbe abzuhandlen, oder auch mit den Müllern und andern Verkäufern einigen Verstand in- und außserhalb der Stadt zu machen, damit dieselbe spät einkommen, und sie also des Meels zu ihrem Vortheil fähig werden mögen, bey Straff zehen Reichsthaler, welche ein jeder, so oft er hierwieder handlen würde, verfallen, auch nach Befindung mit mehrer Straff angesehen werden soll.

Zum siebenden, sollen die Bürger kein Meel anderst, dann zu ihrer selbst eygenen Nothdurfft und Haushaltung, zumahl aber keinem Becker, oder demselbigen zu Vortheil kauffen, je-  
desmahls, so oft er hierwieder handeln wird, bey zehen Reichs-  
thaler Straff.

Zum achten, und damit die Müller in der Wagen mit Wie-  
gung Frucht und Meel desto haß befördert werden möchten, soll  
hinführo so wohl Sommers, als Winterszeit, doch zu oben-  
bemeldten Stunden ihre Frucht und Meel gewogen werden, und,  
umb das Werck besser zu befördern, dem Müller in der neuen  
Mühl frey gelassen seyn, seine Frucht und Meel an der Bo-  
ckenheimer Meelwagen wiegen zu lassen.

#### Korn- und andern Frucht-Kauff betreffend.

So viel dann nun zum neunnden, den Korn- und andern  
Frucht-Kauff betreffen thut, soll es damit ebener Gestalt gehal-  
ten, und solche Frucht an keinem andern Ort, als uff dem ge-  
wöhnlichen Markt vor der Catharinen Pforten, und zu den  
oben genannten Stunden und Zeiten verkauft wereen, die Bürger-  
schafft den Verkauf haben, und ihnen wie mit dem Meel, also  
auch und sonderlich mit dem Korn sich zu versehen verstattet  
seyn.

Soll auch zum zehenden, das Kauffen für der Stadt und  
Thoren, wie nicht weniger in der Stadt uf den Gassen män-  
niglich verboten seyn, und also alle Frucht uf den Markt ge-  
bracht werden.

Zum eilften, soll es wie mit den Beckern, also auch mit den  
Hock-n des Haber-Kaufes halben gehalten werden, und also den  
Hocken bey obgemeldter Straf verboten seyn; Und nachdeme  
auch

12tens: Von denen geschwornen des Bierbrauer-Hand-  
wercks auf dem Rechnen-Ambt die beschwehrende Anzeige ge-  
schehen, daß die Früchte, besonders die Gerste, zu betrüglicher  
Vergrößerung des Maasses, genezet zu failem Verkauf gebracht  
würbe, und über dieses dergleichen angefeuchtete Gerste nach-  
mahls

mahls zum einmälgen untüchtig seye, mit Bitte diesem Betrug  
zu steuren und dergleichen Frucht wegnehmen, auf das Köbl.  
Rechnen-Ambt bringen und confisciren zu lassen, Wir auch die-  
sem Gesuch Platz zu geben, und befindenden Umständen nach,  
mit Confiscation derley betrüglichen Frucht, besonders der Ger-  
ste zu verfahren nicht umhin können, so werden alle diesejenige,  
welche Frucht auherp bringen, desfalls vor Schaden und  
und Straffe sich zu hüten, nachtrüchlich verwarnet:

Endlich und zum 13ten, sollen die Meel-Wieger und Möt-  
ter fleißig Uffsicht haben, daß dieser Ordnung nicht zuwieder ge-  
handelt, und darunter einige Practicken gebraucht werden, dann  
da solches geschehen solte, sollen nicht allein die Becker und an-  
dere Verbrecher, sondern auch die Meel-Wieger und Mötter  
selbst, wann sie solches nicht anzeigen und verschweigen, oder  
darzu beförderlich seynd, deswegen mit Geld- und andern ern-  
sten Straffen, unnachlässig belegt und angesehen werden, dar-  
nach sich männiglich zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 8ten Octobris 1674.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 23ten Novembris 1747.

#### 21) Verbotene Steigerung, Verkauf und Häufiren des Mehls; vom 7. Octobr. 1617.

Demnach Wir der Rath dießer Statt verspühret, daß die  
Müller und andere welche Meel zu failem Kauff anhero brin-  
gen, dasselbige ihres gefallens anzuschlagen, undt zue verckauf-  
fen pflegen unangesehen des Preiß darauf das Korn jederzeit  
gesetzt und gelegt worden, daß auch Leuth in dießer Statt zue  
finden, welche außserhalb Korn auffkauffen, dasselbe mahlen,  
undt fürterz zue außgesetzungen ihrem Vortheil hereinbringen,  
in Ihren Häusern auff theurung auffhalten, undt darmit, wie  
auch demjenigen, so sie sonst heimlicher Weiß auffkauffen,  
unleidtlichen Verckauff treiben, durch welches überfeylicher

Weiß Theuring im Meel verursacht, undt der gemeine Mann beschwehret wirdt; als findt wir solchem zue beggennen nit unzeitig beweget worden. Ordnen demnach hiermit ernstlich gebietend, daß nun hinführo das Meel höher nit, dan wegen des Mahlgeltes so sie auff die Fahrpfortten darvor entrichtten, Zwen Schilling mehr als jederzeit das Korn gelegt ist, verkaufft werden, undt so die Müller, undt so Meel herein zu sattem Verkauff bringen sich alles fernern Aufschlags ganglich enthalten sollen. Ebener gestalt soll auch aller Vorkauff an Meel gang undt zumahl eingestellt seyn, undt ein Jeder sich dessen müßigen, bey Straff, welcher in diesem, undt vorsehenden puncten, brüchig erkunden wirdt, Jedesmahl Zehen Gulden, die auch ein jeder ohnnachlässig zue erstatten schuldig sein soll. Als dan auch Klag vorkommen, daß die Müller und andere, diejenige so zum erstenmahl Korn oder Meel zue sattem Kauff anhero bringen zue henckeln, und in große Unkosten zue bringen unterstehen, Soll auch dasselbe hiemit ganglich abgeschafft sein, und sich dessen hinführo keiner mehr unterfangen, bey Straff Sechs thlr. unnachlässig zue bezahlen. Darnach sich dan ein Jeder den dießer Anschlag betrifft zue richten, undt für Schaden undt Straff zue hüten wissen wirdt.

Decretum in Senatu

Martis 7. Octobris 1617.

22) Verbottener Auffkauf und Ausfuhr der Früchten;  
vom 10. Julii 1690.

Demnach Uns, dem Rath, glaublichen vor, und angebracht worden, was Gestalt der Preiß sowol des Wäizens, als auch Korn und Meels, von Tag zu Tag daher erstiget worden, weil die Hocken, Vorkauffen und Meelhändler, wider ihr hievor gethanes Versprechen, und ihnen vorgeschriebene Conditiones, nicht nur die Früchte und Meel, welche sie billich der Stadt zuführen sollten, in hiesiger Stadt, sonderlich auch die Früchte welche zu Wasser anhero gebracht werden, auch wol

in höherm Preiß, als dieselbe sonst zu haben wären, einkauffen, anderstwhin verführen, und dadurch verursachen, daß, wie schon gemelbt, der allgemeine Preiß der Früchten und Brods, zu allgemeinem Nachtheil hiesiger Bürgerschaft und Einwohner, erstiget wird: Welchem Unheil zusteuren die Nothdurfft erfordern will. Als wird hiermit allen und jeden Hocken, Vorkauffern, und Meelhändlern alles Ernstes anbefohlen, in den Bannmeilen, sonderlich aber hiesiger Stadt, es seye auff Speichern, oder an dem Wasser, kein Frucht oder Meel nicht einzukauffen, auch das, was sie der Orten vermahlen lassen, ohne sonderbare permission Unsers Korn-Ampts, und sonderlich vorkommende Umstände, herein in die Stadt, und nicht anderswo auff den Verkauff zu bringen, ingleichen sowol das Korn, als Wäizen-Meel a 140. Pfund höher nicht, als nach dem jedesmal lauffenden Preiß des Kornes und Wäizens, zu verkauffen, und mit anderen harten Früchten gleichfalls nach advenant des Preises zu verfahren, bey Straff sechs Reichsthaler, auch nach Befindung Hinlegung der Handlung und Verkaufses, auch anderer Straffen, so oft einer hierwieder zu thun sich gelüsten lassen sollte.

Es sollen auch die Meelhändler allhier in der Stadt ihre Früchte nicht mahlen lassen, es seye dann, daß die hiesige Müller vor die Bürgerschaft, Becker, und Inwohnere nicht zu mahlen hätten. Und nachdem Wir auch vernommen, wie ein und andere Meisterlose Becker-Gesellen mehrmals denen Meistern von der Arbeit aufstehen, und wann sie einen kleinen Borrath gesamlet, sich allhier häufiglich niederlassen; so ist auch dieses falls Unser Will und Befehl, daß diejenige so allhier mit Meel und Frucht zu handeln, sich niederlassen wolten, von Unsern Rechenherrn, welchen Wir zu forderst ihr thun zu erkündigen aufgetragen, permission erlangen, auch der ihnen vorgeschriebenen Ordnung nach zu leben angeloben sollen. Welcher nun, ohne vorbergehende permission und prästirung obiger prästangorum, mit Meel oder Frucht zuhandeln sich unterstehen wird, der soll mit einer Straff von zehen Gulden, so oft er hier,

hierwider thut, von Unsern Deputirten zur Rechenen angesehen werden. Wornach sich jederman zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 10. Julii 1690.

23) Verbotener Auf- und Vorkauf des Habers, Heu, Gerst und Hopfen; vom 1. Novbr. 1653.

Demnach Uns dem Rath dieser Statt Franckfurt Clag vorkommen, daß Unserer unter dato 22. Januarij 1618. gemachter und publicirter Verordnung zu wider, die Gasthalter, Wirth und Hocken, den Habern nicht auffser den Bahmellen kauffen und abholen lassen, sondern allernächst an der Statt, auch darin und off dem Markt, den Fremdden abhandeln und vffkauffen, dardurch dann andere, so dessen zu ihrer Nothdurfft bedürfftig, zu keinem rechten und billigen Rauff kommen, und gelangen mögen, Daß auch nunmehr etliche sich finden, welche die Gersten, Hopffen und Heu hin und wieder, auch in der Statt, vffkauffen, zu ihrem Vorthail vffschütten und hinlegen, und dardurch Thewrung und Vffschlag verursachen, Und aber solchem zu stewarten die Nothdurfft erfordern will: Als thun Wir angelegte Unsere Verordnung hiemit wiederholen, und den Wirthen, Gasthaltern und Hocken nachmahlen befehlen, daß sie keinen Habern innerhalb den Bahmellen, so da seynb Höchst, Cronberg, Wrsel, Windaeken, Petterweil, Hanaw, Steinheim, Hayn, in der drey Mch, viel weniger in der Statt und auff dem Markt, weder durch sich selbst, oder andere, auffkauffen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen: Wie nicht weniger alles Vor. und Auffkauffen der Gersten, Hopffen und Heues ernstlich verbieten, und denen Kornmöttern, auch Unserm Heuwieger, vfferlegen, daß sie sich in solchen Fällen nicht gebrauchen, sondern da sie, daß dergleichen Rauff und Verkauf geschehen, innen werden, solches unverzüglich Unsern Verordneten zur Rechenen anzeigen sollen. Würde dann jemand betretten

ten werden, welcher dieser Unserer Verordnung zu wider handeln sollte, der soll von jedem Achtel fünfß Bagen zur Straff verfallen seyn, Die Kornmötter auch, und der Heuwieger, ihres nicht Anzeigens halben, der Gebühr darumb angesehen und gestrafft, dem jenigen aber, so die Vbertretter anzeigen, der dritte Theil der Straff gegeben werden. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff vorzusehen und zu hüten wissen wird.

Conclusum & renovatum in Senatu  
Dienstags den 1. Novembris Anno 1653.

24) Rechttheit des Rockenmehls; vom 13. November 1694.

Demnach Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen und erfahren müssen: Was massen eine Zeithero vieles verfälschtes Rocken-Mehl, so mit Erbsen- Gersten-Mehl und dergleichen vermischet, oder doch sonst kein aufrichtiges Guth, in hiesige Stadt gebracht und verkauft werde, deme Wir dann so viel weniger nach sehen können, als schwer und sauer es den gemeinen Burges-Mann, welcher fürnemlich dadurch hintergangen und in Schaden gebracht wird, ankomet, bey gegenwärtig. annoch anhaltenden theuren Betten, auch nur das liebe Brod vor sich und die seintigen zu erwerben.

Als ordnen und befehlen Wir hiemit, in Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, ernstlich und wollen, daß niemand solcherley betrüglisches und verfälschtes, sondern pur, lauter und aufrichtiges Rocken-Mehl hinfünftig anhero bringen und verkauffen, die alhiefige Becker auch kein dergleichen vermischtes Guth zu verbacken sich unterfanaen, und dargegen weder diese, die Becker und Verkaufere, daß sie selbst obgedachte Verfälschung nicht gewußt oder verstanden, noch andere solche nichtige Vorwände und Entschuldigungen gehört oder angenommen werden sollen, bey Verlust solch anhero bringenden Mehls,  
auch

auch nach Befinden schwerer Animadversion und Bestrafung.  
Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 13. Novombr. 1694.

25) Anordnung eines Kornmarkts; vom 16. Sept.  
1728.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs  
Stadt Franckfurth thun kund und hiemit jedermann zu wissen:  
Demnach der in hiebevorigen Zeiten allwochentlich hier gehaltene  
Kornmarkt nach und nach in Abgang gekommen, die Noth-  
wendigkeit aber erfordern will, solchen wiederum her- und so  
viel immer möglich in Stand zu stellen, damit jedermann sich und  
die Seinige jederzeit mit Korn gehörig versehen könne; Daß  
Wir solchemnach zuforderist hiemit derer benachbarten höchst-  
und hoher Herrschafften Herrn Beampte, und Unterthanen,  
welche Korn und andere Früchte zu verkauffen haben, freund-  
lich ersuchen, daß sie ihr Korn und Früchten Mittwochß  
und Sambstags, als an denen hier gewöhnlichen zweyen  
offentlichen Markttagen, zu feiltem Kauff in hiesige Stadt  
bringen lassen mögen, als worzu hiemit der dargu bequeme  
und gepflasterte Orth vor der Catharinen - Pforten, bey der  
Heu - Waag, angewiesen und zu beständiger Unterhaltung  
dieses allerseits nützlichen Wercks von uns jederzeit alle  
Hülffe und nöthige Vorkehrung geschehen und geleistet wer-  
den wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 16. Septembr. 1728.

26) Nahrungschutz der Mehl- und Dörregerüß-Händ-  
ler; vom 17. Mart. 1773.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme von den hiesig verburgerten Mehl- und Dörre-  
gerüß-Händlern Klage geführt worden, wie sie durch das Ver-  
macklen des Mehls und der dörren Früchte, durch das Hauszie-  
ren gehen und Aushocken derselben, so an ihrer Nahrung ver-  
kürzt würden, daß sie sich fast nicht zu ernähren vermögten,  
von Amts. wegen aber man diesem Unfug vorgebeugt wissen  
will;

Als wird und zwar bey Confiscations- und bewandten Um-  
ständen nach schwererer Strafe

I. Alles Vermacklen und Einstellen des Mehls und der dör-  
ren Früchte ohne Ausnahme, in Privat-Häuser gänzlich,  
insbesondere aber den Sackträgern untersagt.

II. Alles Hauszirenggehen und Aushocken des Mehls, Grieß-  
und Habermehls wie auch der dörren Früchte verboten,  
diejenige aber so dergleichen herein bringen, angewiesen,  
das Mehl in eine der beyden Mehl-Waagen zu feiltem Ver-  
kauf niederzustellen, und solches allda, nicht aber auf den  
Gassen zu verkaufen, wo alsdann die Mehlwieger, daß  
keine Unterschleife vorgehen, Achtung zu geben haben.

Die dörren Früchte hingegen nebst dem Habermehl und  
Grieß, auf die gewöhnliche Markttag zum Verkauf aus-  
zustellen, als worzu die Thorschreiber nach dem ihnen er-  
theilten Befehl die Hereinbringer und Verkäufer anzutwei-  
sen haben.

Wornach sich also hiermit jedermänniglich zu richten, und  
vor Schaden zu hüten wissen wird.

Franckfurt den 17. März 1773.

(L.S.) Recheney-Amt.



## 27) Schutz der Bäcker in ihrer Nahrung; vom 5. Januar 1790.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Becker-Handwerk mehrmals und neuerlich wieder klagend vorgebracht, daß nicht allein von den hiesigen Dorf-, sondern auch andern fremden Beckern bey Hereinbringung ihres Brods, gegen verschiedene desfalls vorhandene Verordnungen, großer Unterschleif und unleidentliche Beeinträchtigungen begangen und vorgenommen würden, mit inständig, angelegentlichster Bitte, ihnen wider all solche zu ihres Handwerks äufferstem Nuth und Verderben gerethende Mißbräuche und gegentheiliges eigennütziges strafbares Beginnen die Obrigkeitliche Assistenz und Hilfe zu bieten; daß Wir dannenhero, in Erkennung der Billigkeit, solchen ihren Beschwerden ein, für allemal abzuhelfen, wie auch den durch dergleichen Unterschleife dem Aerario zugehenden Nachtheil nach äuffersten Kräften abzuwenden, der Nothdurst zu seyn ermessen, Unsere unterm 14ten Januarii 1721. und 15. August 1775. dieserwegen publicirte Verordnung erneuern und nach Beschaffenheit der jetzigen Umstände abfassen zu lassen.

Ordnen und setzen demnach, daß

1) Aus hiesiger Stadt Dorfschaften, und zwar von jedem Dorf täglich drey oder vier Beckern, um Brod zu verkaufen, auf den Markt-Tagen aber, so viel derer wollen, herein zu kommen erlaubt seyn soll. Es soll aber

2) Keiner auf den Dörfern backen oder Brod zu feilem Kauf hereinbringen, der das Becker-Handwerk nicht ordentlich gelernt; gestalten dann auch Unserm Land-Unt hiermit aufgetragen wird, in Zukunft ohne besondere bringende Noth keine neue Backhäuser mehr auf den hiesigen Dörfern zu gestatten.

3) Soll keiner von den Dorf-Beckern, bey Strafe der Confiscation, das Brod allhier haufsiren tragen, oder bey Bürgern zu feilem Verkauf niedersetzen; wie denn die hierwider

hand-

handlende Bürger und sonstige Einwohner in eine Geldbusse von Fünf Gulden verfallen seyn sollen.

4) Soll'n mehrerwehnte Dorf-Becker ihr Brod auf den dazu bekanntlich verordneten Plätzen, Vormittags bis zwölf Uhr, an den Markt-Tagen aber bis Nachmittags drey Uhr, öffentlich verkaufen; und übrigen.

5) Ein jeder das Brod, bey Verlust desselben sowohl, als des hiesigen Markt-Rechts, an den Thoren, und zwar keinen andern als diesseits des Main's am Eschenheimer- jenseits und zu Sachsenhausen aber an dem Affen-Thor, bey den dasigen Thor-Schreibern oder Zöllnern richtig angeben, von ihnen darüber einen Zettel nehmen, und auf dem Renthen-Unt der Gebühr ablösen. Insonderheit sollen die hiesige Dorf-Becker auch

6) Kein größeres Brod, als wie es hiesiges Rechenen-Unt taxiret, backen, sondern das schwarze sowohl als weiße Brod nach hiesigem Gewicht und Preis zu machen und zu verkaufen obligiret und gehalten seyn. So viel aber

7) Die ausländische fremde Becker anbetrifft, so sollen dieselbe nur allein an den öffentlichen Markt-Tagen mit ihrem Brod herein zu kommen, und solches an den ihnen angewiesenen Orten Vormittags bis zwölf Uhr allhier zu verkaufen Erlaubniß haben. Doch anderer gestalten nicht, als

8) Daß sie es auch nach hiesigem Gewicht und Preis machen, es an den Thoren, und zwar diesseits am Eschenheimer- zu Sachsenhausen aber am Affen-Thor, bey dessen sowohl als des Markt-Rechts Verlust, dem Thor-Schreiber oder Zöllner vorher gebührend anzeigen, von denselben darüber einen Zettel nehmen, und auf dem Renthen-Unt ordentlich ablösen. Wie dann

9) Den hiesigen Beckern hiermit erlaubt wird, daß sie zwen ihrer Meister an obbemeldte zwen Thore abschicken mögen, um bey Durchsehung des hereinbringenden Rocken-Brods mit dabey zu seyn; welche beyde Beckermeister jedoch sich weiter nichts unterfangen oder thun sollen; als Achtung

Vierter Theil.

Ddd

zu haben, daß solches ordentlich auf den Markt gebracht, und nicht haustren oder in die Häuser getragen werde, und da ein oder der andere Unterschleif geschehe, es, ohne einziges weiteres Verfahren oder Angriff der Uebertreter, respectiv dem Recheney- und Renthen-Amt gebührend anzuzeigen. Ferner und gleichwie

10) Nirgend erlaubt ist, mit Schiffen das Brod den Städten zuzuführen, und den Beckern darinnen durch dergleichen Zufuhr ihre Nahrung wegzunehmen, also wird solches allen und jeden Schiffleuten hiermit auch allhier ausdrücklich verboten, und zwar, nach Befinden, bey Confiscation des Brods oder sonstiger Strafe. Endlich und

11) Ist es zumalen eine strafbare und vorhin verbotene Sache, das Brod in Kutschen in die Stadt heimlich herein zu practiciren, dahero auch solch Unternehmen an den Thoren scharf inquiriret, und den Kutschern auf Betreten nicht allein das Brod weggenommen, sondern sie nach Befinden noch dargu mit wohlverdienter Strafe angesehen werden sollen. Wobey doch den hiesigen Beckern, daß sie nicht allein tüchtig und gut, sondern auch genug Brod backen, und niemalen daran einigen Mangel erscheinen lassen mögen, bey ohnaußsleiblicher Strafe und sonstiger Verfügung anbefohlen wird. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dessen, so in all obigen Puncten geboten und verboten, entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und für Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 5ten Januarii 1790.

28) Anhang zu vorstehender Ordnung; vom 19. Jun. 1770.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach  
Wir

Wir eine Zeit her mitsidlig erfahren müssen, daß, der von Uns unterm 14ten Jan. 1721. erlassenen geschärften Verordnung und deren §. 12. ganz zuwider, zum empfindlichen Nachtheil und Schaden des hiesigen Avarii, besonders durch die nach Bockenheim fahrende Gutschen, alle Gattungen geschlachteten Fleisches und Brods, wie auch allerley Sorten Meißls, in diese Stadt heimlich hereingebracht werden; Wir aber diesem sträflichen Vergehen auf keine Weise nachsehen, vielmehr auf oben angezogene Verordnung nachdrucksamst zu halten gesonnen; Als haben Wir, zu allem Ueberfluß und um die Uebertretere dieses Gesetzes desto empfindlicher zu bestrafen, hiermit das Publicum nochmalen verwarnen und wiederholt befehdt machen wollen, daß wann künftighin jemanden, ohne Unterschied, es seye durch Gutschen, Wagen, oder auf eine andere Art, Fleisch, Brod, und Muhl, ohne daß er dasselbe an dem Thor getreulich angegeben und respectiv betaciffet habe, und also heimlich herein zu bringen sich dennoch unterfange, das Hereingebrachte nicht nur sogleich durch die Wacht weggenommen, confisciret und zur weiteren Verfügung Unserem Recheney- und Renthen-Amt angezeigt und auch dahin gebracht, sondern auch die Uebertretere mit einer dem Edict gemäßen scharfen Strafe belegt werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 19ten Junii, 1770.

Renov. den 4. April 1780.

29) Daß keine andere Milchbrode als das Stück zu 1 fr. gebacken werden sollen; vom 11. Julii 1797.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Obwol von jeher in dieser Stadt niemals andere Milchbrode und Wasserwette, als von den erstern eins, von den andern zween aneinander  
gebak.

gebäckene, für einen Kreuzer gebacken, und von den Brodbäckern öffentlich verkauft, die doppelte oder zwei Kreuzers Milchbrode aber nur denn, wenn sie zu feierlichen Maalkzeiten eigends bestellt worden, nach dem Willen der Besteller eingerichtet worden; wie solches in der Notorietät beruhet, dem Bckerhandwerk fürnemlich bekannt ist, von demselben eingestanden wird, und es die älteste unserer hiesigen Mitbürger bezeugen können: So hat dennoch, in dem vorigen Jar, durch die große Frucht- und Meelteuerung bewogen, Unser Rechnei Amt, zu der Zeit, da das Gewicht eines Kreuzers Milchbrods nur auf  $3\frac{1}{4}$  Lot gesetzt werden können, Zweikreuzers Brod zu  $6\frac{1}{2}$  Lot, bispenstend zu backen und feil zu haben gestattet. So umgerne dasselbe zu dieser Erlaubnis geschritten, wodurch der bemittelte sowol als besonders der ärmere, welcher, wann ihn für Kinder, Kranke, Alte und baufällige Personen, die kaum den vürten Teil eines Brods genießen können, dergleichen erforderlich waren, dem Bcker zwei Kreuzer zu bezahlen genötiget worden: so war es dennoch dem Fruchtpreis nach, nicht anderst möglich und dieser Umstand rechtfertigte das Benemen unsers Rechnei Amts, und die erteilte, sonst ganz ungewöhnliche Vergünstigung, welche, bis auf bessere Fruchtpreise, die eine vermehrte Brodschwere erlauben, nachgesehen werden müssen.

Da nun in diesem Jar die längsterwünschte verminderte Fruchtpreise wieder eingetreten, und das Brod überhaupt schwerer gepackten, das Milchbrod aber auf 4,  $4\frac{1}{4}$ , 5 Lot, und die zusammen gebäckene Wasserwecke auf 6,  $6\frac{1}{2}$  Lot gesetzt werden konten; So hat gedachtes unser Rechnei Amt sogleich den Bedacht genommen, die alte, gute, weit über Menschen Gedanken bestandene Ordnung, wieder einzuführen und bei der am 24ten Mai vorgenommenen in dem hiesigen Wochenblatt num. 44 und mereren folgenden, öffentlich bekannt gemachten Brodschätzung, die Verbehaltung der zwei Kreuzers Brode dieser Art, bei auszuliegenden Kreuzers Brod, nur noch bis den 30ten Junius fest gesetzt. Bei dem Ablauf dieser Zeit, den 9ten Ju-

nius,

nius, hat dasselbe nicht weniger ein schriftliches Zirkel-Schreiben an das ganze Bcker-Handwerk ergehen, auch nachhero ein gleiches, nachdem wir, Bürgermeister und Rat, das onehin offenbare gegründete Verfahren des Rechnei Amts, durch einen Rat-Schluß vom 13ten gefagten Monats, genemiget, und demselben die Festhaltung der Taxen selbst, besonders aber, daß von den Bckern nur Milchbrode und Wecke zu 1 Kr. (den besondern Fall einer anderweiten Bestellung ausgenommen) gebacken werden, aufgegeben, unter dem 30ten Junius wiederholen, und um auch, nach diesem Auftrag, noch allen möglichsten Eilpfliff, gegen die sich der wiederherzustellenden Ordnung, widersezende Meister, zu beobachten, nochmals am 1ten und 2ten Julius d. J. den sämtlichen Bckermeistern die letzte Warnung keine zwei Kreuzers Brode auf dem Laden zu haben, durch ihren Amtsbiener, mit dem Anhange bekannt machen lassen, daß man iht zu Visitationen schreiten, die 2 Kreuzers Brode wegnemen und austheilen lassen, die Meister selbst aber zu gebührender Strafe zihen werde. Als indessen auch diese wiederholte Erinnerung nichts fruchtete und merere Bckermeister demongeachtet in ihrer Widersetzlichkeit beharrten, hat man am 5ten Julius wirklich den Anfang gemacht, und dergleichen Brod wegnemen lassen.

Aber auch hier widersetzten sich nicht nur einige derselben — deren Vergehen wir der ganzen Meisterschaft nicht aufbürden wollen — und vergingen sich, dem eingelaufenen Bericht nach, nicht nur in Worten und selbst Thatandlungen; sondern ließen auch durch ihre Geschworne auf dem Rechnei Amt eine mit den bedenklichsten Drohungen angefüllte sogenannte pflichtmäßige Anzeige übergeben, deren Inhalt man noch zur Zeit schonend, nicht bekannt zu machen gedenket, wohl aber sie und ihren verwegenen Schriftsteller mit gebührender Andung zu belegen wissen wird.

Da nun dergleichen offenbare Unfug und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeitliche, sowol in der Willigkeit, und dem allgemeinen Wunsch der hiesigen löblichen Bürgerschaft, — deren

laute Klage man fast überall vernommen, — als auch in dem Herkommen von den ältesten undenklichen Zeiten gegründeten Verfügungen, von Uns, dem Rath, in keine Weise noch Wege nachgesehen werden kan, one sich selbst verantwortlich zu machen: So bestättigen und verordnen Wir hiemit öffentlich:

- 1.) daß, kein Brodbekker andere, als Ein Kreuzers Milchbrode und Wefke bakken noch feil haben, auch
- 2.) wenn von Jemand etwan zwen Kreuzers Brode bestellt werden sollten, demselben zwar an Handen gehen, aber doch keinen namhaften Ueberschuß machen, und denselben auf den Laden feil legen soll.
- 3.) Tragen wir hirmit Unserm Rechnei. Amt wiederholt auf, hierauf ein wachsamcs Auge mit zu haben, öftere Visitationen anzustellen, die zwen Kreuzers Brode one Bedenken und Nachsicht wegnemen, und auf öffentlichem Markt an die Bürgerschaft, das Stück zu 1 Kreuzer, zum Besten des Aerariums, verkaufen zu lassen und
- 4.) die sich widersezzende Bekkermeister nachdrücklich zu bestrafen.

Wie wir dann

- 5.) zugleich Unserm regirenden Herrn Bürgermeistern hirmit den Auftrag tun, erforderlichen Falls die zur Visitation und Weaname des Brods abgeordnete Personen kräftigst zu unterstützen, und dadurch zu Wiederherstellung der alten, nicht zu misskennenden guten Ordnung, das Möglichste beizutragen.

Wobei wir nicht weniger

- 6.) Unserm Rechnei Amt den fernern Auftrag erteilen, wegen dem Unfug, den sich einige wenige Meister bei der letzten Visitation zu Schulden kommen lassen, eine Untersuchung vorderksamst vorzunehmen, und die Protocolle an Uns

den

den Rath, gelangen zu lassen, um tieferwegen weitere Entschliessung fassen zu können.

Geschlossen bey Rath,  
den 11ten Julii 1797.

- 30) Derer Frucht-Messer, oder Mäder End; vom 6. Dec. 1764.

Die hiesige Stadt-Mäder sollen in guter Treuen angeloben, und zu Gott schwören: Einem jeglichen mit Ein- und Ausmessen derer Früchten jederzeit fordersamste getreue Wartung, ohne den geringsten Aufenthalt und Verschumnüß zu thun, und bey ohnansbleiblicher schwerer Strafe, sich, Gunst und Gaben halber, nicht verleiten zu lassen, jemanden im Ein- und Ausmessen zu vervortheilen; da sie auch dergleichen fälschlich, und nachtheiliges Verfahren bey ihren Cammeraden wahrnehmen würden, solches, erweislichen Falls, denen Recheney- und Korn-Herrn ohnverzüglich anzuzeigen, zu dem Ende auch keine andere Stimmern zu gebrauchen, als welche nach dem ächt- und rechten Frankfurter Maas eingerichtet, gezeichnet und gezeichnet sind, weniger nicht dieselbe jezuweilen von dem geschwornen Eicher probiren und abziehen zu lassen; So oft und viel vor Einem Hoch-Edlen Rath Früchte auf hiesige Stadt-Speicher geliefert, oder aber ausgegeben werden sollen, sich jederzeit, wenn es verlangt wird, auf denen ihnen angewiesenen Stadt-Speichern eilfertig einzufinden, und wohl Achtung zu geben, daß die Stadt-Früchte bey jedesmaliger Lieferung ordentlich und sauber aufgeschüttet, und dieselbe sowohl im Ein- als Ausmessen ohne Mäthellichkeit genau und richtig gemessen werden mögten; auch sich gegen diejenigen, so im Mahmen derer Korn-Herrn dabey zugegen seyn werden, folgsam und bescheidenlich aufzuführen;

Daferna sie irgend gewahr würden, daß auf denen Stadt-Speichern die Früchte Schaden und Gefahr nehmen wollten, solches denen Korn-Herrn fordersamst anzuzeigen; insonderheit, da

Qdd 4.

Feuer

Feuer in der Stadt entstehen sollte, sich bey denen Speichern, so nicht weit davon entfernt seyn würden, auf vorherige ohnverzügliche Anzeige, sogleich einzufinden, und überhaupt der Stadt Schaden zu warnen, und deren Bestes zu befördern, auch sich mit dem, von Ihro Kayserlichen Majestät, in begehender Tax Rolle derrer Frucht Messer und Möder, allergnädigst bestätigten Lohn zu begnügen, weniger nicht von denen ihnen zu Gesicht kommenden, bey üblichem Acker-Gericht noch nicht eingeschriebenen Laubenschlägen, Inhalts der verbesserten Visitation's-Ordnung de Anno 1726, Tit. XII, §. 2. daselbst die gebührende Anzeige zu thun.

Ohne alle Gefährde!

Tax. Rolle

der

Frucht-Messer, oder Möder.

	Kr.	Pf.
1) Von einem jeden Malter zu messen	1	—
2) Von jedem Malter überzuschlagen	1	2
3) Von einem Malter auf, oder vom Speicher, wie inglischen am Mayn aus dem Schiff auf den Wagen zu tragen	1	—
4) Von einem Speicher ab, und an einen andern Ort auf den Speicher zu tragen	2	—
5) Ober aus dem Schiff auf den Wagen, und vom Wagen auf einen Speicher zu tragen	2	—
6) Von einem Sack Malz zu messen oder zu wiegen	1	—
7) Vom einem Malter aufm Speicher zu stürzen	—	2

Pro Nota: Von einem jeden Malter Gesäms, so in der Spelzen-Waag gemessen wird, bekommen die Möder 2. Kreuzer, davon die eine Helfte der Käufer, und die andere Helfte der Verkäufer erleget, wegen Unterhaltung der Tücher.

B. 31)

B.

31) Ungesäuberte Gewürze sollen nicht in Handel kommen; vom 24. Februar. 1618. *auffgeh. 1711. 12.*

Nach dem Uns dem Rath dieser Statt Franckfurt abermals Klage vorkommen, daß die mit Gewürz vnd Specerey hanthierende Kauff- vnd Handels Leut vnserer hiebevord beschehener Anschlag vnd Verwarnung vngeachtet, nichts desto weniger ihre Gewürz vnd Specerey nit allein vngerbalirt vnd mit Staub vnd anderm Urath erfüllet, sondern auch oftermals, besonders die Neglein vnd Saffran angefeucht, vnd in andere mehr weg verfälscht, anhero bringen vnd verkauffen, vnd also diejenige, welche ihnen solche Wahren entweder mit ganzen Säcken vnd Ballen, oder Pfunds weiß abkauffen, vernachtheilen, Ober das auch in der Venedischen Seyffen vnd andern Wahren ins gemein, so in Fassen, Kisten vnd Säcken anhero bracht werden, wie in gleichem in den Saffran Säcken, eines vnzimlichen Vffsages vnd vnzulässigen Gesuchs sich befeiffigen, in dem sie die darzu gemachte Truchen, Faß, Kisten, vnd Säcke von grobem, schwerem vnd grünem Holz vnd Tuch präpariren, oder durch Regenwetter verwarloßen lassen, da sich dann befindet, daß solche Truchen, Faß, Kisten vnd Säck, manchmal in schweren Wahren, zehen, zwanzig, dreißig, auch wol in vierzig vnd mehr Pfund an der Tara, an Staub vnd vnsauberkeit aber auff sechzig Pfund schwerer werden, als die gewöhnliche Tara, so bißher darfür abgezogen worden, oder auch die gute Wahren im gewicht lauter auftragen, vnd dann die notturfft erfordern will, diesem Vnheil, Vorthail vnd Betrug beyzeiten zu wehren vnd vorzukommen: Als wollen Wir alle vnd jede mit Gewürz vnd Specerey, wie auch sonderlich mit Saffran vnd Venedischer Seyffen hanthierende Kauff- vnd Handels Leut vnserer hiebevord publicirter Edicten erinnert, vnd hiemit nochmals geordnet haben, daß sie ins künfftig alle ihre Specerey, Gewürz vnd andere dergleichen Wahren so sie anhero führen, entweder gerbalirt vnd von aller unreinigkeit gesäubert anhero bringen, oder sol-

Qbb 5

che

che allhie zuvorderst gerbaliren vnd säubern lassen, auch dieselbe zumal nicht ungerbalirt, weder wenig noch viel, verkauffen, vnd also sich alles unzümblichen Vortheils vnd Betrugs, sonderlich aber auch in den Kisten, Säcken vnd Fassen enthalten, Neben deme auch alle vnd jede Wahren, wie die Namen haben möchten, so in Säcken, Kisten vnd Fassen anhero bracht werden, off lauter zuverkauffen vnd zulieffern schuldig seyn sollen, Bey verlust der Wahren vnd Vermeidung ernstlicher Straff, so Wir gegen die Verbrecher vnnachlässig fürzunehmen gemeynet vnd entschlossen. Darnach wisse sich männiglich zurichten vnd vor Straff vnd Schaden zu hüten.

Conclusum denovo & renouatum, in Senatu  
Martis 24. Februarij, Anno 1618.

32) Gewürzhandels-Ordnung; vom 23. Junii 1716.

Nachdem Ein Wohl, Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt Franckfurt, durch vielfaltige Klagen, in glaubwürdige und augenscheinliche Erfahrung kommen ist, daß ein Zeitlang hero die gestoffene Gewürz, so der mehrertheil Gewürzkrämer allhie feyl gehabt, mit allerley verbottenen, ungerechten, untauglichen und betrüglischen Materien dermassen vermengt, zubereitet und verfälscht, daß diejenigen, so solche gestoffene vermengte Gewürz, bißhero gekaufft, darmit nicht allein verfortheilt und mercklich betrogen, sondern auch dieselbigen dem Menschen an seiner Gesundheit, auch Leib und Leben, sehr schädlich und nachtheilig befunden worden seynd: So hat derowegen wolgedachter Ein Wohl, Edler Rath mit zeitigem gutem Rath sich nachfolgender Articul und Ordnung, wie es fürhin in dieser Stadt Franckfurt, in und ausser den Messen, jederzeit mit Verettung, Stopfung, auch Feilhabung, und Verkaufung der gestoffenen Würz gehalten werden soll, darum endlich veretmigt, und einhellig entschlossen, darmit dardurch solchem eingeriffenen Betrug, auch Vermengung und Verfälschung der gestoffenen Würz, bey rechter Zeit mit allem Ernst fürkommen, gesteuert und gehohret werde.

Ord.

Orbnet also und wil wolermelter Ein Wohl, Edler Rath, daß hinführo ein jeder Krämer angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören soll, folgende Ordnung und Articul festiglich und stät zu halten, und denselben nachzukommen, oder aber gestoffen Gewürz feil zu haben sich gänglich zu enthalten.

Erstlich, soll ein jeder Gewürzkrämer nun hinfürter keine Gewürz in seinem Hauff oder an andern Orten stossen, sondern alle Gewürz, so er gern gestoffen hätte, die verordnete geschworne Gewürzbeschauer zuvor besichtigen lassen.

II. Wann ein Krämer ganze Gewürz zur Mühlen wil fassen und stossen lassen, so soll er dieselbe ganze Gewürz zu einem der geschwornen Bescher bringen lassen, welcher dieselbige genau besichtigen, und, so er sie gut und nicht verlegen befindet, mit des Schau-Amts-Petschaft versiegeln, und zum stossen zulassen soll: Als von gemelten nachfolgenden Specereyen Maglian-Saffran drey Quart, und Arragon-Saffran ein Quart, Ingber gesäubert und ohne Staub: Pfeffer gesäubert und ohne Staub: Nägelein der guten sollen auff 3. Pf. i. Pf. Capulecti zugelassen seyn: Über solche Specerey und ganze Gewürz soll derselbe verordnete geschworne Bescher einen Zettel schreiben, und das Gewicht neben des Krämers Namen den geschwornen Stößern überantworten lassen.

III. Wann dann die Gewürze gestoffen und die Krämer sie empfangen haben, soll er solche besehen, ob sie recht und rein genug gestoffen, auch am Gewicht recht seye, wann dann daran etwas nicht recht wäre, soll er solches so bald den geschwornen Gewürzbeschauern, anzeigen, welche die Stößer darüber vernehmen, und die Sache examiniren, auch nach erheischender Nothdurft solches an Unsere zu Gewürzbeschauung verordnete Deputirte bringen, und deren Ausspruch erwarten sollen.

IV. Soll auch ein jeder Gewürzkrämer, wenn er die gestoffene Gewürz empfangen, bey seinem geleisteten Eyd verbunden seyn, dieselbe unvermengt und unverfälscht, so wohl durch

sich

sich als auch die Seintgen bleiben zu lassen, und von jedem Pf. 6. Kreuzer Stoßgelb zu zahlen schuldig seyn.

V. So auch einige Hocken oder Hellekrämer gestoffene Gewürz feil haben, und doch solche nicht auff der Mühlen stossen lassen wolten, dieselben sollen gleichfals bey ihrem bürgerlichen Eyd gehalten seyn, keine Gewürz selbstem heimlich zu stossen; die gestoffene auch bey niemand anderst als Unsern beeidigten Bürgern und Krämern zu kauffen, und selbige unvermischt und unverfälscht bleiben zu lassen.

VI. Sollen auch die hiesige Gewürzkrämer schuldig seyn, so viel ihnen möglich, gute Achtung und Aufsehens zu haben, daß fremde Krämer so wohl als auch Italiäner und Juden, hiesige oder ausländische in- und ausserhalb den Messen keine gestoffene Gewürze, weder öffentlich noch heimlich feil haben und verkauffen mögen. Darnach wisse sich Männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Denud renovatum in Senatu,

Dienstags, den 23. Junii 1716.

33) Saffran- und Gewürzhandels-Ordnung; vom 5. Decbr. 1709. *ursprung VII. 12*

WM Bürgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen; Obwohlen in dem in Anno 1591. allschon publicirten, und hernachmalen verschiedentlich und noch legthm, in Anno 1699. renovirten Edict, des mehreren verordnet ist, wie es allhier mit dem Saffran kauffen und verkauffen gehalten werden solle, damit dem so wol zu derer Kauffleute selbstem, als des gemeinen Manns schädlich- und böshaffter Verbortheil- und Vornachtheiligung (gusten dabey vorzugehen pflegenden Betrug und Verfälschung vorgebogen seyn möge; So haben Wir doch, bisshero mißfällig vernehmen und erfabren müssen, daß einige Zeitshero wiederum in vielerley Wege solcher Verordnung entgegen gehandelt, vornehmlich aber derafelben ab seiten einiger Kauff- und

Hand-

Handels-Leute, unter dem ohnerfindlichen Vorwand: Als ob der in hiesiger Stadt nur ins Klein, oder wenigen Pfunden verkauffte Saffran, welcher nachmals auf der Würzmühl gestossen würde, auf die Saffran-Schau zur Besichtigung gebracht werden müste; da hingegen allen andern ins Groß, oder ganzen- auch halben Säcken verkaufften Saffran beschauen zu lassen ohnmöglich seye: nicht nachgelebet worden. Gleichwie nun aber solches dem klaren Inhalt obangezogenen Edicts und dem darinnen intendirten Zweck allerdinge zuwider lauffet; Als haben Wir einer Nothdurfft zu seyn ermessen, mehrgedachtes Edict hiemit wiederum dahin zu erneuern, daß (1) männiglich, so allhier und anhero in diese Stadt, in und ausser denen Messzeiten, mit Saffran und Gewürz handelt, sich mit gerechtem und unverfälschtem Guth, so für Kauffmanns Guth erkannt werden mag, dergestalten versehen solle, damit solche Waare, in denen Säcken, so wol unten als mitten, auch sonstem durchaus, wie oben, gerecht und unverfälscht erfunden werde; (2) sollen alle und jede sowol Käuffer als Verkäuffer, ohne Unterscheid, welche einigen Saffran ins Groß, oder ganzen und halben Säcken, auch noch in geringerer Quantität, in hiesiger Stadt, habender Erlaubnuß nach, (dann diejenige, welchen ohnedem mit solcher Waare zu handeln nicht gebühret, dieser Handlung gänglich mißlig zu gehen, bey schwerer Strafe hiemit nochmalen erinnert werden) kauffen oder verkauffen, denselben auf dem Schau-Ampt, obiger Ordnung gemäß, besichtigen, und darauf der Stadt-Waage bey dem Schau-Ampt wiegen lassen, und die Entschuldigimg, daß ein oder der andere, die Waare beschauen zu lassen, sich bey dem getroffenen Handel obligiret, nicht angenommen werden. So dann soll auch (3) ein jeder, so Saffran zur Schau bringen lassen, denen zur Saffran-Schau Deputirten entweder persönlich angeloben, oder mittels seines eigenhändigen Scheins arrestiren, daß solchaner Saffran von niemanden, deme damit zu handeln, hiesigen Orts nicht erlaubt ist, nicht herkomme, und endlich (4) die Auswieger in denen offenen Krähmen mit dem auswiegen sich gleichfalls

alles



alles Betrug, mit Vermischung schlechter Sorten, gänglichen enthalten, und jede Sorten, wie selbige von denen dazu verordneten beschiffet und erkandt werden, all in und unvermengt fall haben und verkauffen, bey Vermischung der nach befinden erfolgender Confiscation derselben Waaren, auch namhafter Geld, oder sonstiger schwerer Strafe, die ein jeder, so oft er wider ein oder anderen hier obgemelten Punkten handeln, und darüber betrogen würde, ungeschläch zu erwarten hat. Letztlich wird auch denen hiesigen Macklern, sich des heimlichen Verparthierens des Saffrans, als wördurch selbiger der Ordnung zu wider auf das Haupt zur Schau nicht gebracht wird, mithin auch manch ungerecht und verächtliches Guth mit durchschleichen kan, gänglich zu enthalten, hingegen alle halbe Jahr, nach geendigten Messen, diejenige Quantität, welche sie inzwischen gehöria vermackelt, auf dem Haupt specificc anzudeuten, alles Ernstes injungiret und anbefohlen. Zumachen dann denen Deputirten, obgegenwärtiger wiederholter Verordnung best zu halten, und daß solch r in jeden Stück gebührend nachgekömmen werde, alle dienliche Mittel vorzukehren, auch daß bey dem Beschauen ohnpartheyisch verfahren, insonderheit aber kein ungerichtetes Guth passiret, sondern unter gehöriger Bestrafung also balden verworffen, und aus der Stadt geschafft werde, fleißige Obforge zu tragen, hiemit committiret und aufgetragen wird. Wornach man sich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 5. Decemb. 1709.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 6. Sept. 1725.

34) Gewürzhandels-Ordnung; vom 19. Octobr. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt verordnen hiermit, daß, um allen Verwörtheilungen vorzubeugen, Unserem Edict vom 23ten Junii 1716. besser, als

als bishero, nachgelebet, folglich auch künftig kein anderer gestossener Saffran, Mäglein, Pfeffer und Ingber, als der auf hiesiger Würz-Mühl gestossen worden, soll verkaufft werden, und zwar

1) Soll von Saffran keine andere Sorte, als Maglian, Castinois, St. Antoine, Quercy, Roche, und Lile, auf hiesiget Schau zum Stoffen passiret, die anderen Gattungen aber, als Orange, Comtat, und alle geringere Sorten, sollen zum Stoffen nicht zugelassen werden, die Mäglein sollen seyn, wie sie von der Holländischen Compagnie verkaufft werden, der Pfeffer und Ingber muß gesäubert und ohne Staub seyn; hiervor wird vort einem Bürger von Saffran 1 $\frac{1}{2}$  pro Cento, und von Fremden und Beyfassen (welche aber nichts dürffen stossen lassen)  $\frac{1}{2}$  pro Cento in natura zur Prob; vor Schau-Gebühr vom Pfund 4. fr. und den Sack zu zeichnen 4. fr. von diesen obgenannten 4. Sorten Specerey aber 6. fr. vom Pfund Stoffer-Lohn bezahlt.

2) Soll kein anderer zum Gewürz-Eyd zugelassen werden, als der glaubhaft beweisen kan, daß er die Specerey-Handlung ordentlich erlernet, in Beyseyn der Geschwornen und Würz-Müller schwöret, daß er dieser Verordnung getreulich nachkommen, die Gewürze, wie sie von der Mühl kommen, ohnvermengt und ohnverfälscht, sowohl durch sich, als auch die Seintgen, lassen, noch gestatten wolle, daß andere, so zum Stoffen nicht befugt, seinen Nahmen spendiren.

3) Wann Wittiben oder Pupillen diesen Handel fortsetzen, so soll erstere, und wegen letzterer derjenige, so die Handlung dirigiret, angeloben, dieser Verordnung getreulich nachzukommen, und weder selbst, noch durch die Ihrige, etwas widerges zu gestatten.

4) Sollen hinführo alle von Uns erhaltene Vergünstigungen der Fett-Krämer, nach Inhalt Obbl. Necheney-Amts-Tax-Rolle, von Krämer ohne Gewürz zu verstehen seyn.

5) Diejenigen Fett-Krämer, die allschon hiebevot die Verkaufung der Gewürze erhalten, und also ein Jus quæstum haben,



ben, sollen gehalten seyn, bey Eöbl. Stadt. Canzley einen leiblichen Eyd abzulegen, daß sie von gemeldten vier Sorten Specerey keine andere, weder selbst, noch durch die Ihrige, als die von den beeydigten Specerey. Händlern erkauft worden, wollen noch sollen verkauffen lassen.

6) Wann etn. oder der andere zu Accommodirung seiner Abkäufer gestoffene Gewürze haben wolte, so soll ihme erlaubt seyn, sie bey einem beeydigten Specerey. Händler zu kauffen, aber nicht anders, als daß er solche pitschiren lasse, und sie also wieder austieffere.

7) Bleibt also festgesetzt, daß keine von besagten Specereyen, so aufferhalb gestoffen, herein in die Stadtdarf gebracht, noch allhier von denen Krämern selbst, oder von den Ihrigen, oder anderen, gestoffen werden, sondern es soll sich jeder nach dieser Unserer Verordnung in allen Stücken richten und nachleben, bey Straff der ersten Ubertretung von 50. fl. der zwenten von 100. fl. und der dritten von 150. fl. im weitern Ubertretungs-Fall aber bey Verlust des Burger-Rechts und Schutzes.

8) Wird den Juden, bey Verlust der Stättigkeit und Schutzes, befohlen, sich dem 77. Artikel der Stättigkeit gemäß zu halten, und jedesmahl bey Eöbl. Würz. Schap. Amt auf ihren Eyd anzugeben, wann ihnen Pfand von Specerey heimgefallen, und wie viel solches ausmache.

9) Soll dem Denuncianten eines Ubertretungs-Falls jedesmahl das Drittel der Straffe gereicht, und sein Nahme verschwiegen werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir diese Unsere Verordnung drucken und publiciren lassen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 19ten Octobris, 1758.

35) Schutz der Specereyhändler und Krämer in ihrer Nahrung, vom 31. Aug. 1752.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem bey Uns verschiedene hiesige Specerey. Händler und Krämer, um Abstellung des, zu ihrem merklichen Nahrungs. Abbruch gereichenden, von denen Fremden bisher ohngeseheit getriebenen, ihnen selbst nicht erlaubten und anderer Orten ohngewöhnlichen Hausirens mit Eßig, Brandewein, Salz und Kümmel, gebeten, Wir aus bewegenden Ursachen ihrer Bitte, jedoch nur in so lang, als solches Uns vor gemeine Stadt zurträglich bedüncken, und diese Verordnung nicht wider-ruffen seyn wird, statt gegeben.

Befehlen demnach, daß mit Ausgang künstlicher Herbst-Meß alles Hausiren mit ersagten Waaren abgestellt seyn, und wo jemand denen Fremden außer Meß, Zeiten mit ersagten Waaren in seiner Wohnung eine Niederlag gestatten, und deshalb bey Unserm Rentn. Amt angegeben würde, derselbe in 20. Mthr. Straff, wovon dem Anbringer das Drittel zu reichen, oder, im Fall der Ohnvermögenheit, in andere willkürliche Triller. Schanzen. oder Leibes. Straffe, worüber Wir Uns die Erkenntniß selbst vorbehalten, verfallen seyn, dem Fremden aber, so auf dem Hausiren mit ersagten Waaren betreten würde, solche nicht allein von jedermann hinweg genommen und auf das Rentn. Amt, wo dem Anbringer überhaupt das Drittel der Straffe gereicht werden wird, gebracht und daselbst confisciret, sondern auch der Fremde, nach Befund der Sache, außer dem zu einer scharfen Gelb. oder anderer Straffe gezogen, oder auch ihme die Besuchung des hiesigen Marktes gänzlich untersaget werden solle.

Unseren Thorschreibern aber geben Wir hiemit auf, daß sie nicht allein denen hereinkommenden Landleuten, welche mit ersagten Waaren handeln, und an ihren Thoren herein kommen, den Inhalt dieses Edicts überhaupt bekant machen, und sie zu

dessen eigentlicher Durchlesung anweisen, sondern auch, daß sie bey Verlust ihres Dienstes, wann etwas von obernannten Stücken bey ihnen vor durchgehend angegeben würde, wie ohnehin erforderlich, sich, ohne Unterscheid, ob es viel oder wenig, und ob es die eingehende Rechte zu tragen habe, oder nicht, wegen dessen, so nicht gleich durchgeheth, die obßige Niederlags-Gebühr hinterlegen lassen, und nicht ehender zurück geben, als bis ihnen deßfalls von dem Renten-Umt ein beschriebener weißer Zettel in gehöriger kurzer Frist zugekommen; denen Gütern aber, welche sogleich zu dem andern Thor hinausgehen, einen Soldaten mit einem Zettel, worauf das durchgehende Guth eigentlich beschrieben, beygeben, und durch denselben von dem Thor, wo sie hinaus gegangen, den Zettel mit dem gewöhnlichen Zeichen der Hinauspassirung bedruckt zurück bringen lassen; wo aber ihnen dergleichen Bescheinigung von gescheneher Hinauspassirung nicht gebracht würde, den beygegebenen Soldaten dem Renten-Umt, welches dabon sogleich gehöriger Orten die Anzeige thun wird, noch selbigem oder doch folgenden Tages angeben sollen. Wornach sich jederman zu achten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 31. Augusti 1752.

36) In wieferne die Tabackspflanzung erlaubt; vom 5. Jan. 1688.

Demnach Wir der Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auff beschene gebührsame Remonstrations, Uns entschlossen, das vormahlen verbottene Taback-pflanzen um die allhiefige Stadt, jedoch mit gewissen Bedingungen, bis auff fernere Unsere Verordnung, denen hiesigen Burgern, sonderlich denen Gärttern, zu gestatten: Als haben Wir eine Nothdurfft erachten wollen, allen und jeden, so sich solches Taback-Pflanzens zu bedienen gedencken, zur Nachricht solch Edictum zu publiciren, und, in Druck zu geben, alles zu dem End, damit dem Publico zum besten, solch neues Gewerch

in

in seinen gewissen Schrancken gehalten, und darüber nicht exorbitiret, oder außgeschritten werden möge.

Solchem nach wird hiermit das obgedachte Taback-Pflanzen um die allhiefige Stadt denen hiesigen Burgern, absonderlich aber denen Gärttern, dergestalt erlaubt: Daß

Erstlich, der Taback, innerhalb der Landwehr, allem auff Gemüß-Aeckern, und geschlossenen Gärten, keines wegs aber in solcher Landwehr auff Frucht-Aeckern, Weinbergen, Felbern und Wiesen; sowol dis als jenseits Mayns, gepflanzt: So dann allein diejenige Güter hierinnen verstanden werden sollen, welche gegenwärtig obgedachter Krautacker und geschlossene Gärten seyn; Nicht aber, so nach Zett dieses Edicts, in dergleichen verwandelt würden: Mit dieser fernerer extension; daß auch

Drittens, außserhalb der Landwehr, Taback in Frucht-Aecker zu pflanzen gestattet werden soll, Alles obiges gleichwol mit dieser sonderbahren Obacht; daß

Viertens, kein Taback seinem angränzenden Nachbarn näher, als anderthalb Schuh vom Stein anzumessen, angepflanzt;

Und fünftens jedem Burger einen Gemüß-Acker darzu zu gebrouchen gestattet;

Sechstens aber denenjenigen, so in geschlossenen Gärten Taback pflanzen, keine Ziel und Maß vorgeschrieben werden soll, außser, daß sie ihren Nachbarn abgehörter massen nicht zu nahe pflanzen, auch der Cammerlatten und Weinstöcken nach aller Möglichkeit schonen.

So dann soll Stiebens allen und jedeth, so Taback pflanzen, alles Ernstes injungirt und anbefohlen seyn, die Stengel keines wegs auff die Wege zu werffen, sondern dieselbe auff dem Acker, Garten, oder dergleichen, darauff sie gewachsen, zu dörent, nachmahlen zu verbrennen.

Und damit diese Ordnung um desto besser observiret und zu werck gesetzt werde: Haben Wir Unsern Deputirten des Ackergerichts auffgetragen, auff dieselbe steiff und fest zu halten, auch

nicht zu gestatten, daß ein oder anderes dargegen geschehe, bey ernstlicher Animadversion, so oft und viel jemand dargegen zu handeln betreten werden sollte, ohne alle Gefahrbe. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 5. Jan. 1688.

37) Verbot mit untüchtigen Taback zu handeln; vom 25. Febr. 1706. *unserp. 111, 12*

Demnach Einem Wohl. Eblen und Hochweisen Rath diesen bes. Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn klagbar vorgebracht worden, wasmassen einige zeithero viel untüchtiger Taback zu feilem Kauff in die allhiefige Stadt gebracht, und von gewinnlüchtigen Leuten zu Erschnappung eines schönen Gewinns um einen geringen Preis anffgekauft, verarbeitet, und vor feines Gut wiederum verkauft oder versendet werde. Wann aber dieselige, so dergleichen böse Waare an sich erkauften, nicht nur dadurch schändlich gefährdet, und unverantwortlicher Weise hintergangen und um das Geld gebracht werden; Sondern auch durch dieses dem gemeinnützigen Handel zu großem Schaden und Nachtheil gereichende straffbare Beginnen gemeiner Stadt eine nicht geringe blame und übele Nachrede so wohl bey Ausländischen als Inheimischen zugezogen werden könnte, woforne nicht hierinnensals ein Obrigkeitliches Einsehen gehalten, und in Zeiten durch hinlängliche remedur solchem Unterschleiff gesteuert werden solte.

Als hat wohlgedachter Ein Wohl. Ebler und Hochweiser Rath eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, gegenwärtige Verordnung desfalls dahin ergehen zu lassen, daß fürhin niemand, weder Christen noch Juden, einiges so genanntes Knobbel, oder abgestreiftes Gut, saure Sandblätter oder sonsten irgends bösen untüchtigen Taback, es seye nun gleich in Blättern und noch unbereitet, oder auch anderwärts gesponnen oder fabriciret, bey

Straff

Straff der Confiscation und nach Befindung höherer und schärferer Abtunng, in die Stadt herein bringen solle. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 25. Febr. 1706.

38) Verbotene Dung-Ausfuhr; vom 12. Jun. 1788.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn von dem hiesigen Gärtner-Hantwerk die beschwerende Anzeige geschehen, wie Unseren — den Verkauf und die Verführung der Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet und Territorio bey Strafe verbieternden Edicten vom 6ten November 1753 und 15ten May 1764. seit einiger Zeit nicht beßrig nachgelebt, und dadurch ihnen sowohl, als den übrigen hiesigen Land-Besizern, zu ihrem Feld, Garten und Weinbau unentbehrliche Besserung im Preise übermäßig gesteigert, geschmälert — ja zum Theil gar entzogen worden, und Wir durch dergleichen sträfliche Uebertretungen jener Edicten denen hiesigen Landbesizern die eigene unentbehrliche Bedürfniß fernerhin schmälern zu lassen nicht gemeint;

So widerholen Wir hierdurch jene Obrigkeitliche ernstliche Verordnung

daß fürhin niemand, wer der auch seye (blos derjenige ausgenommen, welche von Unserm Bau-Amte eine besondere eingeschränkte — in der Kürze ohnehin zu Ende gehende Dispensation mit Unserem Vorwissen erhalten) sich unterfangen solle — zu Wasser — oder zu Lande einige Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet oder Territorio — in ein fremdes Gebiet zu verkaufen, dahin zu verführen, oder damit einen Vor- oder Aufkauf zu treiben,

inmassen Wir einen jeden Uebertretter dieser Unserer wohlgemeinten Verordnung, wodurch lediglich die Erhaltung der eigenen unentbehrlichen Bedürfniß und die Verhütung der über-

mäßigen Preiß-Steigerung bezweckt wird, ohne Ansehen der Person, mit ernstlicher Strafe belegen, auch einem jeden, der einen Uebertreter bey den Herren Bürgermeistern, Unserm Acker-Gericht oder Land-Ämte an — und zur Ueberführung die nöthige Beweise beybringen wird, den dritten Theil der Strafe verar- reichen lassen werden.

Und ergeheth sofort an jedermann, besonders aber an die sämmtliche Thor-Zöllner, Thor-Schreiber, Thor- und andere Wachten, Wart-Männer Chaussee-Geld-Erheber, und Schüt- zen die ernstgemessene Weisung, daß sie darauff fleißige Aufsicht haben, die Uebertreter bey der Behörde getreulich anzeigen, auch diejenige Fuhrer, so Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet und Territorio hinweg zu führen beginnen, unnachsichtlich anhalten, und zur Bestrafung einbringen.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 1sten Junii 1788.

### 39) Abhülfe des Dunge-Mangels; vom 23. Novbr. 1784.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem der bis dahero nach und nach dahier eingetretenen Preiß-Steigerung der Dunge durch deren und des Strohes ver- hottene Ausfuhr aus hiesiger Stadt Bemerkung bis hierhin nicht völlig vorgebogen werden können dieser Preiß-Erhöhung her- gegen dadurch vollkommenlich abgeholfen wird, wenn fährohin auch dahier die Excrementen aus denen Privetern, wie ande- rer Orten zum Acker- Garten- Baum- Wein- und Wiesenbau albereit mit dem besten Erfolge geschiehet (besonders wenn sol- che zuvor in Gruben gebracht, mit etwas ungelöschtem Kalk- Sand oder Erde vermischet und bedeckt, und einige Zeit als

ver-

verwittert worden) zur Dunge gebraucht werden, deren Nutzen sich schon bey dem damit nur einigermaßen vermischten, und seit einiger Zeit zur Dunge gebrauchten Gassenteufrit auch dahier jedermann vor Augen lieget: von jener Dungart aber bis da- her alhier noch kein Gebrauch gemacht werden können, weil bis anher blos der hiesige Nachrichten durch seine wenige Leute die Privetreinigung besorgen, und zu Beförderung der häufigen Arbeit diese anderwärts so vortheilhaft benutzte Dungart alle- samt in den Mayn schütten lassen müssen.

Wodurch bey gemeinen unverständigen Leuten das unver- nünftige Vorurtheil, als ob die Ausraumung derer Priveter etwas unerbares seye, nicht nur entstanden, sondern auch diese nothwendige Arbeit vertheuret und erschweret worden: Da doch nicht nur durchgehends auf dem Lande, sondern auch in andern volkreichen Städten, als Wien, Augspurg, Ulm, Nürnberg, Straßburg, Eßn, Hamburg, Leipzig ic. ic. diese so nothwen- dige, als oft unausfällige Arbeit von Handwerksleuten, Fuhr- leuten, Tagelöhnern ic. ebenwol verrichtet wird:

Und dann Wir von Obrigkeit wegen fährohin nicht nachse- hen können, daß um jenes ungegründeten, unvernünftigen, und hiesigen Einwohnern so beschwerlichen Irwahns willen (indem niemand durch je eine Art von nothwendiger oder nützlicher Ar- beit, sondern blos allein durch ein begangenes Verbrechen, un- erbar, Ehros oder besleckt wird) die auszusuffende Excre- menten dem beträchtlichen landwirthschaftlichen Nutzen ganz ent- zogen, auch eben dadurch diese nothwendige und oft so sehr pre- sifizende Privetreinigung fernerhin über die Gebühr vertheuret oder aufgehalten werde:

So erklären Wir der Rath öffentlich hiermit, daß die Be- schäftigung mit der Privetreinigung für etwas unerbares kei- nesweges zu achten, auch künftighin niemanden, er seye Hand- werksgenos, Tagelöhner, oder nähre sich sonst mit seiner Hän- de Arbeit, welcher sich hinführo mit der Privetreinigung be- schäftigen wird, diese Arbeit auf irgend eine Art an seinem gu- ten Namen, bürgerlichen Nahrung, Nahrung und Fortkommen

in Handwerken und Professionen, wenn er sonst die Artikelmäßige Eigenschaft besitzt, zum allermindesten Vorwurf, oder Hindernis gereichen, vielmehr diejenigen unvernünftige Leute, welche einem andern hierunter einen Vorwurf oder sonstige Hinderniß zu machen sich unterstehen würden, mit empfindlicher Geld, oder nach Befinden Gefängniß oder Leibesstrafe unnachsichtlich angesehen werden sollen.

Gleichwie nun südrohin einem jeden frey stehet, seine Privatrenigen, und die wegzufahrende Excrementen entweder auf der Mainbrücke ausschütten, oder zum eigenen, oder anderer Gebrauch der Stadt hinaus fahren zu lassen, durch wen er will (den Stöcker ausgenommen, als welchem das Wegfahren, und die Aufstellung eines eigenen Fuhrwerks aus bewegenden Ursachen untersagt bleibt); So finden Wir dennoch um guter Ordnung willen folgendes zu verordnen der Nothdurft:

1.) Wer sich zur Privatreinigung, und Wegfuhr der Excrementen südrohin des Nachrichters und dessen Leuten bedienen will, muß

a.) vorher den gewöhnlichen Zettel lösen, und alsdann mit der Arbeit diejenige Ordnung abwarten, nach welcher sothane Zettel ausgewürket worden.

b.) Dem Nachrichter, wenn die Excrementen auf der Mainbrücke ausgeschüttet werden, für eine volle Nachtarbeit (die in der Nachrichter Instruction besonders benannte Personen ausgenommen, als welche darnach zu halten sind) Acht Gulden, oder, wenn er ihn lieber Fuhrweisz belohnen wollte, für jede nach dem bisherigen Maas der Fässer voll geladener Fuhr Einen Gulden bezahlen, im Fall er aber die Excrementen zum Gebrauch der Stadt hinaus gefahren haben will, darunter besonders mit demselben accordiren,

c.) dessen Leute zusammen, ausser denen erforderlichen Kohlen und Lichtern, für jede Nacht ein Urntgeld von 30. Kr. verabreichen, wodurch jedoch, niemanden benommen wird, denen.

denenselben nach Umständen aus freyem Willen ein mehreres zu schenken: Wer aber

2.) sich zu dieser Arbeit anderer Personen bedienen will, derselbe ist einen Zettel zu lösen nicht gehalten, und bleibt demselben überlassen, des Lohns halber mit solchen selbstien zu accordiren,

3.) sollen die zum Ausleeren auf die Mainbrücke kommende Nachtfuhren vor einander, wem sie auch gehören, keinen Vortzug haben, sondern blos in der Ordnung ausleeren, wie sie an die Mainbrücke kommen, als worauf, und daß es hierbey in dieser Ordnung friedfertig zugehe, die daselbst angestellte Wache genau zusehen, hiermit ernstlich angewiesen; Dahingegen

4.) allen und jeden Kübelweibern das Ausleeren ihrer Kübel auf der Mainbrücke schlechterdings untersagt wird.

5.) Darf bey Tage keine Privatreinigung unternommen, noch weniger die mit Excrementen angefüllte Geschirre auf die Strasse gestellt, sondern es muß diese Arbeit im Frühjahr und Sommer Abends nach Neun, im Herbst und Winter aber nach Acht Uhr, bis des Morgens um Fünf Uhr, verrichtet werden.

6.) Muß diese Arbeit (ausser dringenden Nothfällen, in welchen, nach auf bürgerliche Pflichten ausgestellten Attestaten, jedesmalen bey einem daker regierenden Herrn Bürgermeistern besondere Erlaubniß auszumürken) die Nacht vom Samstag auf den Sonntag, auch vor denen Fest, Bett, und Bußtagen unterbleiben,

7.) müssen die annoch flüssige Excrementen in verwahrten Fässern, diejenige aber, welche bereits durch die Länge der Zeit mehr verwittert sind, und weniger übel ausdünsten, wenigstens in bedeckten Wägen hinweg gebracht, und

8.) diejenige, welche zur Dunge gebraucht werden wollen, blos am Eschenheimer und Affen-Thor während der gewöhnlichen Sperrzeit, hinaus gefahren, und, ob wol sothane Fuhren aus und ein Sperrgeld frey passieren, dabey dennoch, die in dem

Edict von 14ten October 1783. vorgeschriebene Vorsicht beobachtet werden.

9.) Dürfen die unverwitterte Excrementen nicht anders, als an von denen Thoren, Gartenhäusern, Spaziergängen und Landstrassen entlegene Orten zur so baldigen Bedüngung gebraucht. auch

10.) die zur Verwitterung anzulegende, und wenigstens mit zwey Fuß Erde zu bedeckende Gruben, denen Stadt, Thoren, Spaziergängen, öffentlichen Strassen, und Garten. Häusern nicht zu nahe gelegt werden:

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 23ten November 1784.

40) Verbot Meißlinge auszuführen; vom 22. October 1668.

Wir der Rath dieser heiligen Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn sügen hiemit Männiglichem zu wissen, was Gestalt uns mit nicht geringer Beschwerung an- und vorgebracht worden, daß von hiesigen Weingärtnern so Meißling pflanzen, und anderen, so damit handeln, die hieherumb wachsende Meißling, vermessen häufig in die Fremdde verführet werden, daß unsere Burgere, so Feldgüter haben, das ledige Nachsehen haben müssen, und dahero an andern abgelegenen Orten Meißlinge zu ihrer Nocturfft einzukauffen genötiget werden.

Wann wir nun diesem Ungemach der Gebühr zu begegnen gemeynet seynd, Als ordnen und befehlen wir hiemit ernstlich und wollen; Daß diejenige, so in unserer Vottmässigkeit Meißling pflanzen, deren Verkaufung an die Vorhöcker sich dergestalt mässigen sollen, damit an Meißlingen uff denen Wochenmarkten in derjenigen Zeit, wann solche pflügen feil gehalten zu werden, kein Mangel erscheinen möge; Daß auch niemand, wer der auch sey, Meißling, so in unserm territorio gepachsen,

an

an einen fremdden Ort verfühzen solle, er habe dann vorhero bey dem ältesten Feldgeschornen sich angemeldet, und gebührende Anzeige, wie viel Meißling und von wem er sie erkauft, erstattet, auch von demselben wie er sich vor Ausführung der Meißling gegen die hiesige Bürger verhalten soll, vernommen habe, bey unnachlässiger Straff, so die Deputirte unsers Aelter Gerichts den Ubertreterem diktiren und anlegen werden. Wornach sich Männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 22. Octobris 1668.

41) Verbot der Meißel - Kärsen; vom 20. Februar 1595.

Einnach wie der Rath dieser Statt glaublich berichtet worden; daß bey etlichen Jaren hero eine besondere scharpffe Manier von Kärsen auffkommen sey, welche breite Zacken haben, vnd man Meißelkärs zu nennen pfleget, auch dem Weinstock fast schädlich seynd, wie solches die Erfahrung bezeiget, Als wöllen wir alle vnd jede Waffenschmidt, so in unsere Statt ihre Wafen zu Markt bringen, hiemit gülich erinnern, unseren Bürgern vnd Unterthanen aber gemeldtes Handtwercks ernstlich gebotten haben, daß sie nicht allein hinfürters solche vnd dergleichen Kärs zu schmitten gänglich einstellen, sondern auch die allbereit gefertigte abschaffen, vnd wie von alters bräuchlich gewesen, mit spitzen Zacken schmitten vnd bereyten sollen, bey verlust der Wafen, wo einer ein solchen Kärs zu feylen kauff herbringen würde. Ebenmessig wollen wir auch unsern Bürgern, den Weingärtnern vnd Häckern, so wol auch den Fremdden, so sich des Zaglohas in unserer Bürger Gütern zunehren vndersehen, solche Kärs zuführen vnd zubrauchen, sondern sich deren allerdigs zumassen, bey verlust derselbigen, oder nach gelegenheit bey vermeidung einer Leibstraff, hiemit ernstlich verbotten vnd gebotten haben, Darnach sich meinniglich zurichten, vnd vor straff zuhüten.

D.

42) Schutz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 11.  
Octobr. 1763.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Gärtner-Handwerck verschiedentlich beschwerend vorgebracht, welchergestalten ihre Anzahl, und dahero auch der Preis der Gärten, seit mehreren Jahren so hoch gestiegen, daß sie kaum ihr Auskommen finden, auch ohne Obrigkeitliche Hülfe endlich gar nicht mehr bestehen könnten, mit Hin Uns, um ein und anderes zu Aufrechthaltung ihres Handwercks zu verfügen, und respective die bereits hiebevot zu ihrem Besten öffentlich verkündete Verordnungen zu erneuern sehr angelegentlich gebethen, Wir auch dahero, nach vorgängiger genauen der Sachen Untersuchung, ihrem Bitten statt gegeben haben; We ordnen und setzen Wir hiermit und in kraft dieses, daß

1) Denen Beyfassen, so sich an Bürgers Töchter verheyrathen, nicht zugelassen seyn solle, Aecker und Gärten auf ihre Weiber zu pflanzen oder zu kaufen, und wann die demalen an Beyfassen wirklich geheyrathete Bürgers Töchter mit Tod abgehen, ihre Gärten innerhalb Jahres Frist in bürgerliche Hände wiederum verkauft werden, von nun an und ins künftige aber, so bald eine Bürgers Tochter oder Wittib sich an einen Beyfassen verheyrathen, und ihr Bürgerrecht nicht fortsögen würde, selbige ihre Gärten an bürgerliche Personen, gleichfalls innerhalb Jahres Zeit zu veräußern gehalten, auch hinführo denen Beyfassen die aus ihrer Weibern Gärten gezogene Weine nicht, wie denen verburgerten Gärtnern erlaubt, zu verzapfen, sondern nur Ohmweis zu verkaufen gestattet seyn solle.

2) Sollen denen Beyfassen und Hocken, Saamen und Pflanzen auf ausgestellten Tischen ausserhalb denen Marktlagen zu verkaufen, von nun an und ins künftige verbotten, auch keinem Beyfassen, sondern nur allein Bürgern und deren Wittiben,

Sauer.

Sauerkraut auf dem Markt feil zu haben, erlaubt seyn; einigen armen Wittiben jedoch, so diesmal dergleichen verkaufen, soll solches, so lange sie leben, ohnverwehrt bleiben.

3) Sollen hinführo die Beyfassen keine Rüge noch anderes Vieh zu halten befugt seyn: gestalten dann denen, so noch wirklich Vieh haben, solches zwischen dato und nächstkünftigen Petri Stuhlfener abzuschaffen, ausdrücklich hiemit anbefohlen wird.

4) Soll denen Eigenthums-Herren jetziger um die Stadt liegender Höffe, ins künftige nicht verstattet seyn, jemand anders als Burgere oder gebrüdetes Gesind auf selbige zu setzen, auch hinfünftig niemand, welcher nicht genugsame Gärten und Ländereyen besitzet, zu Anlegung eines neuen Meyerhofs die Erlaubniß ertheilt werden.

5) Wird denen Blumen-Gärtnern, so Beyfassen sind, Gemüß und Pflanzen zu ziehen und zu verkaufen, gänzlich verbotten. Endlich und

6) Soll denen Bauern von denen benachbarten, hiesiger Jurisdiction nicht unterworfenen Dörffern, auffer denen zwey ordentlichen Markt-Tagen, und zwar an selbigen nur bis 12. Uhr, in der Stadt Gemüß zu verkaufen oder auszuhocken, wie ingleichem denen Kraut und Rüben hereinbringenden fremden Landleuthen, auch das Hausfren damit allerdings verbotten, jedoch ihnen, nach wie vor, frey und zugelassen seyn, das Kraut auf denen gewöhnlichen Markt-Tagen herein zu bringen und auf dem Markt zu verkaufen.

Solchemnach wird hiermit ein jeder, welchen ein oder anderer von solchen Punkten angehet, ernstlich erinnert, dieser Obrigkeitlichen Verordnung also gebührend nachzukommen, oder im Gegentheil nachdrücklicher Ahndung und Bestrafung gewärtigt zu seyn; wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Conclusum & Renovatum in Senatu,  
Dinstags, den 11. October 1763.



43) Schutz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 22. Julii 1738.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach das hiesige Gärtner-Handwerk sich abermahls zum höchsten beschwehret, daß unseren hievorigen Verordnungen vom 9. August. 1714. und 6. Nov. 1732. zu wider nicht nur die Bauern von denen benachbarten Dörffern fortfahren, fast alltäglich vieles Gemüß in die Stadt herein zu bringen und solches auszuhoeken, sondern auch die Juden sich noch immerhin unterständen, die Zwiebeln außserhalb in großer Menge Malterweise aufzukauffen, auch selbige nachmahls heimlich hereinführen zu lassen, und in der Juden-Gasse wieder zu verkauffen; solches und dergleichen aber zu ihrem größten Schaden und Nahrungsgingriff gereiche; Als wollen und befehlen Wir hiermit nochmahls alles Ernstes, daß künftighin keinem, weder Christen noch Juden, Zwiebeln und ander Gemüß zum Verkauf anhero zu bringen erlaubt seyn solle, es geschehe denn solches auf die gewöhnliche 2. ordentliche Markt-Tage auf freyem Markt, und zwar nur bis 12. Uhr, würde aber jemand demie zu wider handeln, und dessfalls auf Unserm Rechenen-Umt gläubhafte Anzeige und Beweis geschehen, so solle nicht allein solthanes Gemüß hinweg genommen, sondern auch der Contravenient im Wiederholungs-Fall, besonders was die Zwiebeln anbetrifft, mit einer Straffe darneben angesehen, und davon dem Anbringer das Drittel gereicht werden. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 22. Julii. 1738.

Renovatum in Senatu,

d. 11. May 1751.

44) Schutz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 5. Oct. 1786.

Nachdem Uns Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn die Geschworne des Gärtnerhandwerks beschwerend vorgebracht,

daß die zur Aufrechthaltung ihres Handwerks ergangene und von Zeit zu Zeit erneuerte Obrigkeitliche Verordnungen und Verbote in manchen Punkten übertreten — überhaupt die Zuständigkeiten des Handwerks auf mancherley Weise gekränkt würden; mithin Uns angelegentlich gebeten haben ermelbete ältere Verordnungen abermals einzuschärfen — auch dem Handwerk die sonst nöthige Obrigkeitliche Hülfe angebeien zu lassen — Wir aber diesem geziemenden Suchen statt gegeben; Als verordnen Wir hiermit und wollen;

1. daß den Eigenthümern jeziger um die Stadt liegender Höfe, jemanden anders als hiesige Bürger oder gebrodetes Gesinde auf selbige zu setzen instünftige nicht verstatet seyn, auch niemanden welcher nicht genugsame Güter und Ländereyen besizet, die Erlaubnis zu Anlegung eines neuen Menerhofs ertheilt werden solle.
2. Wird den Eigenthümern solcher Höfe darüber zu wachen und zu halten geboten, daß ihre Hofleute heimlicher weise und wider ihr, der Eigenthümer, Wissen und Willen, das nicht bedürftige Gemüß oder Pflanzen zum Nachtheil des Gärtnerhandwerks an andere nicht abgeben noch verkauffen.
3. Wird den Blumengärtnern, welche Versassen sind, Gemüß und Pflanzen zu ziehen und zu verkauffen gänzlich untersagt. Endlich und
4. Wird den Bauern von den benachbarten — hiesiger Jurisdiction nicht unterworfenen Dörfern — außer den zwey ordentlichen Markttagen, in der Stadt Gemüß zu verkauffen oder auszuhoeken wie imgleichen denen Kraut und Rüben hereinbringenden fremden Landleuten das Hausiren das



mit allerdingß ernstgemessen verboten — jedoch ihnen, nach wie vor, frei und zugelassen, das Gemüß an den gewöhnlichen Markttagen hereinzubringen und auf dem Markte, jedoch nicht länger als Zwölf Uhr feil zu halten.

Wornach sich ein jeder, welchen ein oder andere der vorstehenden Punkte angehet, zu achten und vor ernstlicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 5ten October 1786.

45) Anordnung eines Kraut- Gemüß-Markts; vom 11. Octbr. 1660.

Wir der Rath der Statt Franckfurt am Mayn, Tügen allen und jeden Unsern Gärtnern, so wolen alhie, als zu Sachsenhausen, auch denenjenigen, so von denen Dorffschafften Kraut, Gemüß, und andere Victualien, zu Markt hereinbringen, hiermit zu wissen, welchen Gestalt Uns unser Marktmeister und geschworne Vorsehere der Gärtner Gesellschaft klagend zu vernehmen gegeben, Obwol in denen Ihnen ertheilten Articlen, sonderlich im sechsten, heylsamlich, klar und deutlich versehen, wessen sich die Gärtner, insgemein, und die ihrigen, sowol alhie, als zu Sachsenhausen, und vff den Dorffschafften, ihrer Feylschafft halben, an Kraut, Rüben, Rettig, Zwiebeln, Gemüß und dergleichen, zu verhalten, daß nemlich sie solches nirgend anderswo, als vff dem verordneten Kraut-Markt feyl haben und verkauffen sollen: Daß dennoch sothaner Unserer Verordnung schnurstracks zu entgegen eine Zeithero einige sonderlich zu Sachsenhausen wohnende, sich vnderstanden, ihr Kraut, Rüben, Gemüß, und dergleichen nicht vff dem hertzü verordneten Kraut-Markt, sondern vff dem andern grossen Markt, alwo das Obst und andere Victualien pflegen verkaufft zu werden, de facto feyl zu haben und zu verkauffen, nicht allein, sondern auch da dergleichen Leuthe von diesem Unfug abzusehen, von Unserm Marktmeister, und denen Vorsehern der Gärt.

Gärtnerer erinnert und ermahnet worden, solchen mit Schelt- und bösen Worten zubeaupten sich erkühnet: demnach Uns umb Obrigkeitliches Einsehen belangt und gebetten.

Wann dann jetztangeregtes Beginnen zu Elusion und Veracht vorangeregter Unserer der Gärtner Gesellschaft ertheilter Artikel aufziehet, und Wir deren daher entstehender engwilliger Confusion und Unordnung länger also nachzusehen vngemeint: So verordnen, setzen und wollen Wir, daß nach Besag vorangeregten sechsten Artikels, alle Gärtner ins gemein, so wol die alhie, als in Sachsenhausen wohnende, ihr Kraut, Rüben, Rettig, Gemüß und dergleichen vff dem verordneten Kraut-Markt, und nirgend anderswo, feil haben und verkauffen sollen, bey Straff jedesmal, so oft einer oder der ander biß Unser Gebott übertreten wird, eines halben Gulden, und da sie sich Unserm Marktmeister oder denen Geschwornen mit unnützen Neben oder in andere Weg widersetzen würde, mit Vorbehalt einer schärpferen Animadversion und Abstraffung: Diejenige aber, so von den Dorffschafften neben dem Kraut und Gemüß auch andere Victualien, als Milch, Butter, Käse, Obst, und dergleichen herein bringen, mögen solches besämen an ihrem gewöhnlichen Ort des Markts verkauffen: Wo sie aber allein Kraut und Gemüß hetten, solches gleich den Gärtnern vff dem Kraut-Markt feyl zu haben schuldig und verbunden seyn. Wornach sich ein jeder zurichten, und für Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 11. Octobr. Anno 1660.

C.

46) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Weinlese halten; vom 30. Sept. 1772.

Da nunmehr die Weinlese wiederum herannahet, bishero aber seit verschiedenen Jahren, ohnerachtet derer dagegen erlassener Viertes Theil. Sff senen

senen geschärften Verordnungen, zum Östern beschwerend angezeigt, und mit großem Mißfallen vernommen worden, daß mehrere Begüterten vor dem durch öffentlichen Anschlag alljährlich bekannt gemachten Tag der Weinlese, ihre Trauben schon einzusammeln angefangen; welche Unordnung vors künftige schlechterdings abgestellt werden soll: So geschiet hierdurch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sämtlichen Weinbegüterten die frühzeitig ernsthafte Bedeutung, sowohl bey dießmaligem Herbst, als hinführo jeberzeit, weder in Zehndfrey, noch decimablen Weinbergen und Gärten, unter keinerley Vorwand, vor demnächst und jährlich bekannt zu machenden Termin, bey unausbleiblicher, auf ausdrücklichen Befehl Eines HochEdlen Rathes vom 29. dieses, auf zwanzig Reichsthaler gesetzten Strafe, einige Vorlese vorzunehmen, auch bey scharfer Ahndung keine Trauben oder Most aus einem Gult in das andere, vielweniger in ganz verschiedene Zehnd-Districte, zu bringen, hiernächst zum Einfahren des Herbstes kein anderes als geeichtes Geschirre zu gebrauchen. Wornach sich also jedermann zu achten, und im Uebertretungsfall die zu gewärtigen habende Strafe selbst bezumessen haben wird.

Publicatum Frankfurt den 30. Sept. 1772.

Äcker-Gericht.

47) Verbodenes Vorkaufen und Verschicken des neuen Weins; vom 30. Aug. 1610.

Nachdem Wir der Raht dieser Statt nun viel Jahr hero gespüret, daß fürwitzige vnd eygenmäßige unsere Bürger, insonderheit aber etliche Gasthalter vnd andere Wirthhe, so die Weinhorn Zapffen außschencken, sich gelüsten lassen, so wol drauffen auff den Dorffschafften, als in der Statt bey den Bürgern, die newe gewachsene Wein, eher dann sie recht verjähren, sondern noch lauter Most, an sich zu kauffen, vnd nach eines jeden

ters

ters dieselben also bey-der Häfen außzuzapffen, vnd in ihren Gasthfen zu verspeisen, dadurch dann nicht allein die Bürgerschaft vnd Gäste zu allerhand Schleckerey vnd Vorwitz gelocket, vnd ihnen hierdurch merckliche Unlaß gegeben, sondern auch ein hochschädliche vnd sträfliche Erseigerung und Verthewerung des newen Weins verursacht wirdt: So wollen Wir solchen unzeitigen Vorkauff des newen Mostes nicht allein hiemit ernstlich verbotten, sondern auch unsere Gasthalter, Wirth und Weinschencken vnd sonst inßgemein alle vnd jede unsere Bürger vnd Unterthanen darfür gewarnet haben, sich dessen inskünftig zu enthalten, vnd mit setzung eines Preiß oder Schlags, Uns als der Obrigkeit nit vorzugreiffen, mit dem Anhang, da einer oder der ander dergleichen newe Most vnd Wein auff die Recheney zur Schau bringen, daß ihm dieselben außzuzapffen oder zu verspeisen mit nichten zugelassen, Diejenigen aber so gefährlich vnd heimlich hiewider handeln würden, mit ernstlicher Straff von unsern Rechenmeistern darumb angesehen werden sollen; Darnach wisse sich ein jeder zu richten vnd vor Straff zu hüten.

Conclusum in Senatu  
30. Aug. 1610.

48) Verbot der Weinverfälschung; vom 29. Junii 1750.

Nachdeme man in den Zeitungen wahrgenommen, daß hin und wieder bey dem Weinhandel gefährlicher Unterschleiff und Vermischung geschehen solle, und die Weine wohl gar mit schädlichem Zusatz geschmiert und bereitet würden, so findet Ein HochEdler und Hochweiser Rath allhier vor nöthig, ob er wohl zu denen hiesig. Verbürgert. und im Schuß stehenden Weinhändlern, ingleichen denenjenigen, so am Rayn feil, und ohne hin einen schwehren Eyd desfalls auff sich haben, wie auch denen, welche sonst anhero mit Wein handeln, ein besseres Vertrauen heget, als daß sie sich in dergleichen sträflichem Verbrechen verschulden solten, dennoch rathsam und von der höchsten Noth-

Stf 2

wendig.

wendigkeit zu seyn, männiglich zu verwarnen, sich deren keines zu Schulden kommen, sondern die Weine pur, und wie sie durch göttlichen Segen an denen Reben gewachsen seynb, unverfälscht zu lassen, oder aber eine exemplarische Straffe zu gewärtigen, und wann ja jemand gegen Verhoffen dergleichen Geschmiert, und Bekünstelte, oder mit schädlichem Zusatz bereitete Weine hätte, solche in Zeit von vier Wochen bey Straff der Confiscation, und befindenden aggravirenden Umständen nach, bey ohnausbleiblicher scharffer Ahndung, aus der Stadt zu schaffen.

Publicatum Franckfurt am Mayn,  
den 29. Junii 1750.

49) Den Wein durch Obstwein nicht zu verfälschen;  
vom 18. Septbr. 1638.

Demnach die Erfahrung bisshero vielfältig bezeugt, daß wann durch Gottes des Allmächtigen Segen das Obs, sonderlich Apffel vnd Birn in grosser Anzahl gewachsen vnd gerathen, solches zu Most vnd Trancß präparirt vnd gefeltert, vnd zwar von vielen zu ihrer selbst eygenen Notturfft, von vielen aber auch zum Betrug gebraucht, der gerechte Most vnd Wein darmit vermischt vnd verfälscht, fürter verkauft, vnd der Käufer darmit schändlich angeführt vnd betrogen worden, welches an vielen Orten ernstlichen vnd bey hoher Straff verboten, auch an ihme selbst hochstraffbar, vnd denselben billich zu begegnen: So hat E. Ehrwester hochwensser Rath dieser Statt Franckfurt, nit umbgehen können, auch seines Orts deswegen gebührendes Einsehen zu haben. Ordnet derowegen hiemit, vnd thut ernstlichen gebieten, daß sich männiglich den besagten Betrug vnd Vermischung des Apffel. vnd Bierenmosts, mit dem gerechten Weinmost, Auch Verkaufung desselben gänzlich müssigen vnd enthalten, vnd darmit zumal nicht betretten lassen soll, Bey Confiscation desselben, vnd nach Befindung einer höhern vnd mehrern Straff, deren die Vbertreter vnfehlbarlich zu gewar-

gewarten haben sollen. Darnach sich männiglich zu richten, vnd vor Straff vnd Schaden vorzusehen vnd zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 18. Septembris, Anno 1638.

50) Verbot unächten Brandweins; vom 3. Mart.  
1698.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen jedermänniglich, insonderheit denen so mit Brandwein allhier zu handeln pflegen, Einheimisch und Fremdbden, hiemit zu wissen: Ob zwar verschiedene Jahr herq, theils wegen der vorgewesenen Kriegszeiten, und dabey gesperrten Zufuhr, theil wegen der vielen nach einander gefolgeten Miß-Jahren in dem Weinwachs, und dardurch verursachten Mangels an guter gerechter Wein-Heffen, des zu feilem Kauff anhero gebrachten Brand-Weins halber auff der alten Ordnung so genau nicht gehalten werden können, sondern in etwas connivirt, mithin auch solches Gut, welches sonst vor gerecht allhier nicht geachtet wird, passirt werden müssen, wo anderst der Brandwein-Handel nicht gar gesteckt, oder aufgehoben werden sollen: Daß wir dennoch, nach iungsthin durch die Gnade Gottes erfolgtem Frieden, und daher aller Orten wiederum geöffneten Maß, auch zum Theil cessirenden Mangel der Wein-Heffen, das Werck in vorigen Stand allerdings zu setzen, nunmehr resolvirt und entschlossen seyen. Ordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich und wollen, daß hinkünftig von allen denjenigen, so Brandwein zum Verkauf anhero auff den Weinmarkt, oder sonst in die Stadt bringen, solcher auff Unserem Rentem-Ampt, wie vorhin jederzeit gewöhnlich gewesen, beschworen, auch kein anders, als dem von ihnen leistendem Eyd gemässes und gerechtes Gut allhier passirt, oder verkauft werden solle: bey Vermeidung schwerer Obrigkeitlicher animadversion und Bestraffung; davor sich ein jeder zu hüten,

halten, und dieser Unserer Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 3. Mart. 1698.

51) Weinhandels-Ordnung; vom 9. April 1685.

Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit Männiglich zu wissen, was gestalten wir in Erfahrung kommen; wie Unseren hiebevorn in Anno 1630. publicirten, so dann Anno 1655. renovirten Edictis, daß nemlich jederzeit in Kauff- und Verkaufung des Weins am Mayn, Faß und Wein zugleich und miteinander verkauft werden sollen, vielfaltig zuwider gelehret, und solche Edicta durch allerhand gesuchte Practiquen durchlöcheret worden: Derowegen wir verurtheilt worden, dieselbe wiederum zu renoviren, und zu erneuern, nochmahl ernstlich gebiethende, daß denenselben allerding nachgesehen und fürhin jederzeit Faß und Wein, ohne einige Ausbündung und Vorbehalt, bey deren darinn gesetzten Straf, von jedem Faß; es sey groß oder klein, zween Gülden, die so wohl der Kauffer, als Verkaufser zu bezahlen, gekauft oder verkauft werden sollen. Und dieweil Uns neben diesem vielfaltige Klagen über die Wirth, Weinschenck und andere Weinändler vorgetragen worden, daß selbige die ankommende Wein mit ganzen Schiffen aufzukauften und hinweg zunehmen pflegen, dardurch aber der gemeine Bürger und andere ihre Nothdurfft zu täglichem Brauch nicht haben können, sondern mit solchem Vorkauff verhindert werden: Als befehlen wir ebenmäßig ernstlich, und wollen, daß hinfüro kein Wirth, Weinschenck, Weinändler, oder sonst jemand anders, einige Parthey Wein in Schiffen, oder auff dem Land, auff Vorkauff kauften, noch auch der Wirtser ihnen solche wirtsen, oder der Cran-Meister heben und folgen lassen soll, es habe dann der Verkaufser oder Schiffmann, wie von alters herkommen, mit solchen Weinen drey Tage das gewöhnliche Markt-Recht an dem Mayn gehalten,

halten, bey Straf eines Gülden von jeglichem Faß, groß oder klein, so ein jeder Kauffer oder Verkaufser, wie auch der Wirtser und der Cran-Meister, so seyn dieselbe dieser unserer Ordnung zuwider handeln, unnachlässig zu entrichten und zu bezahlen, damit also die andere Bürger dasjenige, so sie in der Haushaltung bedürfftig, desto füglicher ohne Beschweruß haben und erlangen mögen. Weil auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß theils Wein-Verkauffer jeweilen mit ihren Weinen viel Wochen halten, und dieselbe gleichsam aufhocken; Ein solches aber dem Herkommen allerding zuentgegen: Als verordnen und befehlen wir, daß, wo fürterhin ein Wein-Verkauffer anherogelangen, und seine Weine zu verkaufen das Lager belegen wird, ihm solches vier Wochen verstattet werden, nach solcher Zeit aber, derselbe das Lager zu raumen, gehalten seyn soll. Woranach sich Männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 9. Aprilis Anno 1685.

52) E. E. und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Verordnung, vor die Gast- und Schild-Wirth, worauf dieselbe schweren, und deren sich gemäß verhalten sollen.

1. Etlich, soll niemand des Gasthaltens oder Herbergens sich gebrauchen, oder einigen Wein mit der Maas verkaufen und hingeben, es sey dann ihm solches von E. E. und Hochweisen Rath, oder dessen Verordneten zur Recheney, ausdrücklich vergünstiget.

2. Zum Andern, sollen alle diejenige, denen die Wirthschaft oder Gasthalten verstattet worden, sowohl Mann, als Weibs-Personen, zupörderst einen leiblichen Eyd schweren, daß sie dieser Ordnung treulich nachkommen, und darwider nicht thun wollen, weder durch sich selbst, oder durch andere, in keine Weise.

3. Zum Dritten, sollen diejenige Wein, die sie denen Gästen vorsetzen und verspeisen, mit einigerley schädlichen Dingen nicht bereitet oder gemacht seyn, weder durch sich selbst oder jemand andern ihres Wissens, sondern sollen seyn und gelassen werden, wie sie Gott an den Reben hat wachsen lassen.

4. Zum Vierdten, sollen die Wein, die ein jeder Wirth verspeisen will, sein eigen seyn, und keinem andern zustehen; auch niemand Theil oder Gemeinschaft daran haben, wie dann auch kein Wirth einige, Fremden zugehörige Weine in seinem Keller liegen haben soll.

5. Zum Fünfften, sollen die Wirth entweder mit unsern Deputirten zur Rechnung wegen eines jährlichen Anschlags für das freye Weinzapfen sich vergleichen, und diese Gebühr alle halbe Jahr entrichten, oder so fern sie dieses nicht thun wollen, alle ihr Wein, die liegen wo sie wollen, denen Visirern anzeigen, und was sie verspeisen oder verkaufen, treulich verumgelden.

6. Zum sechsten, sollen die Wirth diejenige Wein, so sie einkauffen, und zu verspeisen gedencken, sie kommen her wo sie wollen, behörnder Orten treulich anzeigen, und demnach, wie bißherd geschehen, und E. C. und Hochweisen Rath zu schärferem Einssehen bewogen, weder bey Tag noch Nacht ichtwas, es sey viel oder wenig, heimlich in ihre Keller einschleiffen.

7. Zum Siebenden, da ein Wirth Wein mit Fässern aus einem Keller in den andern verkaufft, soll er solchen auf der Meyden, benebenst der Person, wem solche verkaufft worden, und den Ort, wo solcher hingeführt und eingekellert werden solle, treulich anzeigen.

Conclusum in Senatu,

den 16. Januar. Anno 1666.

& Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 11. Martii 1734.

53) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mann neue Verordnung wegen der Baumwirthen oder Weinschencken, deren sich dieselbe hinkünftig, bey ihrem geleisteten Eidt, gemäß verhalten sollen.

Es soll sich niemand des Weinschenckens gebrauchen, oder einigen Wein mit der Maaß verkauffen, es seye dann ein solches von Einem Hoch-Ebl. und Hochw. Rath oder dessen Verordneten zur Recheney, ihme ausdrücklichen vergünstiget und zugelassen.

Zum andern sollen alle diejenige denen der Weinschanck solcher gestalt verstattet worden, so wol Mann- als Weibs-Personen, zuörderst in alhiefiger Stadt-Canzley einen leiblichen Eidt schwören, daß sie der, auf ihr geziemendes Anhalten, gemachten neuen Verordnung treulich nachkommen, und darwider nicht thun oder handeln wollen, in keine Weiß oder Wege.

Insonderheit und zum dritten sollen sie sämtlich, und ein jeder besonders, an statt des hiebevordr gegebenen Ungelds, seine quot, nach der von unsern Deputirten zur Recheney gemachten, und von ihnen, Baumwirthheit, selbst beliebten repartition, zu gehöriger Zeit alle Quartal, und zwar zum Voraus, baar entrichten bey Verlust des Weinschancks.

Zum vierten sollen sie zwar dagegen des hiebevorigen von ihnen, als Weinschencken, erlegten Ungelds befrenet, das gewöhnliche Niederlag-Geld aber behörig zu bezahlen, nach wie vor schuldig und gehalten seyn.

Zum fünfften sollen sie die Weine mit einigerley schädlichen Dingen oder Zusatz, betrügllicher Weiß, weder selbst mischen und bereiten, noch durch die ihrige mischen und bereiten, sondern dieselbe wie sie an denen Reben gewachsen, seyn und bleiben lassen.

Und gleichwie zum sechsten ihnen gegen die Gast- oder Schildwirthte, wann sie Wein über die Gassen zu zapffen,

sich etwan unterstehen solten, die Obrigkeitliche Hand wird gebotten werden; Also sollen sie, die Baumwirthe, auch hinfuderum denen Schildwirthen, mit Beherbergung einiger Personen (ohne sonderbare Obrigkeitliche Erlaubnuß) oder auff andere Art und Weiß keinen Eintrag thun.

Zum siebenden wird denenselben zwar, dieser neuen Verordnung nach, kein gewisser Tax oder Preis ihrer Weine fürschrrieben, solche auch mit gangen Fassen zu verkauffen, und auff den Wein-Markt zu legen, mithin freyen Handel damit zu treiben, allerdings zugelassen und erlaubt, jedoch werden sie dabey erinnert, sich auch in diesem Stück, und so viel den Preis betrifft, selbigen dergestalt der Billigkeit gemäß einzurichten, daß darüber keine Klage vorkommen möge.

Endlichen und zum achten sollen die Weinschenken ihre Gäste, wann solche etwan allzulang verbleiben wolten, nach Hauß zu gehen erinnern, zu gehöriger Zeit ihre Häusser schliessen, und, so viel an ihnen ist, niemand über zehen Uhr des Abends sitzen viel weniger selbst zu weiterem Auffenthalt und Trincken denen Gästen Anlaß geben, auch die Heiligung des Sonn- und anderer Fest- und Feyertag, in gebührende Obacht nehmen. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 10. Januarii 1693.

Renovatum Anno 1763.

54) Schutz der Weinschenken in ihrer Nahrung; vom 17. Sept. 1737.

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn eine ohnunggängliche Nothdurfft zu seyn befunden, der in dem hiesigen Dominicaner-Kloster vorgehenden tähtlichen Anmaßung eines öffentlichen Weinschancks, dergleichen doch, ohne ausdrückliche Zulass- und Vergünstigung unsers Recheney-Amtes, niemand zukommt und denen hiesigen Klöstern, vermög der Canonischen Rechten selbst,

am

am wenigsten erlaubt ist, dahero auch von Uns dem besagten Dominicaner Kloster durch besondere Raths-Conclusa öfters widersprochen und untersagt worden, mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen und dardurch theils denen von Unsern verbürgerten Wein-Wirthen darüber geführten billigen Klagen dermaleins abzuhelfen, theils aber die sonst besorgliche Benachtheiligung Unsers Stadt-Errarii in seinen rechtmäßigen Gebührrüssen möglichst zu verhüten und abzuwenden; Als wollen in der Absicht Wir Unsere Burgere, Verrassen und übrige Schutz-Angehörige hiemit wohlmeinend vermahnt und erinnert haben, von dato an das hiesige Dominicaner-Kloster, am daselbst allein oder in Gesellschaft für Geld und ordentliche Bezahlung Wein zu trincken, ferner nicht zu betretten, auch keinen Wein über die Gaß daraus abzuholen, sondern alles dieses und andern unziemlichen Betreibens, woraus dem Stadt-Errario Schaden zuwachsen, oder denen eingeseffenen Burgern Abbruch in ihrer burgerlichen Nahrung geschehen kan, sich künfftighin gänglich zu enthalten, und solches zwar bey Straff zehen Reichsthaler, welche der Ungehorsame in jedesmaligem Ubertretungs-Fall, bey Vermeidung der ohnausbleiblichen Execution, so fort zu bezahlen schuldig seyn soll. Inmassen man, zu desto sicherer Erforschung der Contravenienten, zugleich heimliche Aufseher bestellen, und von denen einkommenden Strafgeldern allemal ein Drittel dem Anbringer, mit Verschweigung seines Namens, für seine Mühwaltung verabsolgen lassen wird. Wornach sich also jederman zu achten und für obig angedroheter Straff zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 17. Sept. 1737.

55) E. E. Raths dieser Statt Franckfurt erneuerte Ordnung, wie es hinfüro mit dem Bierbrawen, Bierbräwern, Außzäpffern, Malz Säcken und andern gehalten werden soll; vom 23. Febr. 1630.

Erstlich sollen die Bierbrawer ins gemein schuldig vnd verbunden

hunden

bunden seyn, in Zubereitung und Brauwung des gemeinen Biers eine Gleichheit zu halten vnd dahin zu richten, Damit solches recht vnd wol gefotten, vnd also der gemeine Mann, sowol bey ihnen der Bierbräwern selbst, als auch deren Außzäpffern einerley gut Bier bekommen möge, zu dem ende dann sie vermög geleisteten Eyds, nun hinfüro zu einem Braw Bier sieben Säck Malz, vnd einen halben Centner Hopffen, oder wann der, selbige sehr gut vierzig Pfund nehmen vnd gebrauchen, die Frucht zum Malz recht vnd wie sich gebührt, präpariren vnd zu bereyten, vnd auß solchen mehr nicht denn Neum vnd zwanzig Ohm Biers machen, vnd brauen sollen, welches ihnen nach Gelegenheit der Zeit, vnd nach dem die Gersten vnd Hopffen theuer oder wolfeyl, jedesmahl taxirt werden sollen.

Zum Andern sollen sie das Bier, mit keinem schädlichen Zusatz bereyten, sondern allein die darzu gehörige vnd erlaubte Frucht gebrauchen, auch auß einem Braw nur einerley Bier machen, vnd hierinn alles vngiemlichen Vortheils sich enthalten.

Zum Dritten soll ihnen den Bierbräwern nun hinfüro Acht gestrichene Simmern bereydetes vnd genetztes Malzes für ein Sack erlaubt vnd zugelassen seyn, darvon sie das gebührende Maß entrichten, vnd hierinn zumahl kein gefehrde bei Vermeydung ernster Straff gebrauchen sollen. Deswegen dann auch sie nunmehr neue Malz Säck, in deren jeden mehr nicht dann Acht Simmern genetztes Malzes gefaßt werden kan, machen lassen, welche mit eines jeden Bemerk vnd benebens mit dieser Statt Adler vff der Fahrpforten gezeichnet werden sollen.

Zum Vierten sollen einem jeden Bierbräwer mehr nit dann vier Außzäpffer verstattet vnd zugelassen seyn vnd damit also gehalten werden, daß keiner derselben vnter dem zehenden Hauß von dem Brawhauß eines andern Bierbräwers, welcher ihne das Bier nicht gibt wohnen vnd zapffen soll.

Zum Fünftten, soll es ebener gestalt mit den Außzäpffern des Hanawischen, vnd andern dergleichen frembden Bries gehalten

werden, daß solche nemlich auch vnter dem zehenden Hauß eines Bierbräwers nicht passirt werden sollen.

Zum Sechsten, soll keinem Zapffer erlaubt seyn, zweyerley Bier zusammen zu haben vnd zuverzapffen, sondern welcher gemein Bier hat, sich des doppeln, vnd welcher doppeltes hat, sich des gemeinen Bierzapffens enthalten.

Zum Siebenden, damit männiglich den Preiß des Biers, vnd wie die Maß zum zapffen zu geben verordnet, wissen mögen, so sollen so wol die Bierbräwer als die Außzäpffer solches an ein sonderbares Täffelein, jederzeit schreiben, vnd außhencken.

Zum Achten, soll kein Bierbräwer eines andern Bierbräwers Außzäpffern Bier zukommen lassen, es sey dann daß solcher Außzäpffer seinen vorigen Bierbräwer allerdings contentirt vnd bezahlt habe.

Zum Neuten, soll den Bierbräwern insgemein auch doppel Bier zu machen, vnd zuverzapffen erlaubt seyn, doch bergestalt, daß sie solches zuorderst auff die Fahrpforten bringen, vnd daselbst versuchen vnd schätzen, dasselbige auch bey geleystetem Eyd also, wie es zur Schaw gebracht, vntermischt lassen sollen.

Was dann zum Zehenden die Hanawische vnd andern frembde Bier anbelangt, sollen solche jedesmahl auff der Rentlisten vberschlagen, die Niederlag darvon richtig gemacht, fürter vff der Recheney angezeigt, daselbst versucht, taxirt, vnd die Gebühr dabon entricht werden.

Zum Eylfften, soll kein Burger entweder selbst Bier machen, oder machen lassen, so er fürter andern vberlasse vnd verkauffe, sondern allein was er zu seiner selbst eygenen Haußhaltung vommöthen hat.

Damit dann Endlich diese Verordnung in acht genommen, vnd gehalten, auch gegen die Wertretter gebührende Straff fürgenommen werden möge, so ist E. E. Raths Verordnungen zur Recheney, vnd vff der Rentlisten anbefohlen, deswegen fleißige Aufficht zu haben, vnd sonderlich wegen der

Preis der Gersten und Hopffey sich jederzeit durch die Mülter zu erkundigen, und nach Befundung des Aufß oder Abschlagens das Bier zu lagiren.

Decretum in Senatu

Dienstags den 23. Februarij Anno 1630.

ren. 30. Apr. 1657.

56) Einschränkung der Bier-Einfuhr; vom 31 Julii 1704.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn sügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir ungern vernommen, daß das frembde Bier, auß denen benachbarten Orten in allzugrosser Quantität eine Zeithero in hiesige Stadt geführt, dabey aber grosser Unterschleiff gebraucht, und nicht allein dem allhiesigen Bierbrauer-Handwerck, sondern auch dem Publico selbst mercklicher Schaden zugesüget werde.

Wann aber solchem Mißbrauch zu remediren und zu steuren, mithin des gemeinen Wesens so wohl, als gesampften allhiesigen Bierbrauer-Handwercks, Unsere angehörige Bürgere Wolfahrt und Auffnahm zu befördern, hingegen derer Schäden aller Möglichkeit nach abzuwenden, Wir, Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, Uns schuldig erachten; Als haben Wir nicht allein die hievor bereits wegen verbottener Einfuhrung des frembden Biers gemachte Decreta und Rathschlüsse zu erneuern eine Nothdurfft ermessen, sondern auch hiemit ernstlichen und bey unausbleiblicher Straffe verordnen und befehlen wollen, daß hinführo die Baum-Wirthe sowohl als insgesammit alle Bierzapffer, Christen und Juden des angemasten Aufßzapffen des frembden Biers sich gänzlich enthalten sollen; Doch wo einige Krancke oder andere Einwohner allhier zu ihrer Gesundheit solches frembde Bier gebrauchen wolten; so soll denselben zwar sich dessen zu bedienen, und gegen Zahlung der Gebühr oder Accises solches bringen zu lassen, unverbotten seyn: Aber damit dem

dem hiffher verspürten grossen Unterschleiff mit Nachdruck so viel besser gesteuert werden könne; so verordnen Wir hiemit, daß künsttighin alles frembde Bier zu keinem andern als dem neuen Friedberger, und respective Wffen-Thor eingelassen werden solle; damit nun niemand, weder Einheimisch noch Frembder, mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir solches durch öffentlichen Druck hiemit publiciren und kund machen wollen. Allermassen dann ein jeder darnach sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 31. Jul. 1704.

57) Vergleich zwischen Einem Ehrsamem Bierbrauer-Handwerck und denen Mühl-Beständern allhier innerhalb der Stadt; Das Malz-Schroten betreffend, wie solcher von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath den 14. Junii 1736. confirmiret und ratihabiret auch auf Hoch-Obrigkeitliche Erlaubniß zum Druck befördert worden.

Nachdem zwischen einem Ehrsamem Bierbrauer-Handwerck hieselbst, und denen dormaligen Beständern der binnen der Stadt gelegenen vier Mahl-Mühlen, puncto des zu bezahlenden Schrotlohns für den Malz-Uberschuß, so wohl von denen abgewichenen Jahren, als inskünftige, sich verschiedene Streitigkeiten und Differentien hervor gethan, welche nicht allein bey löbl. Rentem. Ambt öftters ventiliret worden, und nachher ad Senatam gediehen; jedennoch aber zu keiner Entschafft gelangen wollen, so hat man auf löbl. Rentem. Ambt alle dienliche officia dahin angewandt, die Partien in der Güte auseinander zu setzen, und sie zu bewegen, von dem vorhabenden kostbaren Procets zu abstrahiren, da dann die Sache endlich dahin gediehen, daß heut dato zwischen denen Geschwornen, und einigen dazu zu Endes unterschriebenen abgeordneten Deputatis des Ehrsamem Bier-



Bierbrauer, Handwercks, für sich und im Nahmen des ganzen Handwercks einer seits, und denen sämtlichen hiesigen Mühl-Beständern anderer seits, auf Zureden und Vermittelung derer Herren Deputirten des Rentem. Amts, folgender aufrichtiger und unwiderrufflicher Vergleich, bis auf die Confirmation eines ganzen Hoch. Edlen Rathes, wie solcher zu Rechtam beständigsten geschlossen werden kan und mag, verabredet und eingegangen worden.

Erstlich Soll dieser Vergleich dem bisherigen Gebrauch, wegen Bezahlung des Malz. Überschusses, auf Eöbl. Renten. Amt, keinesweges präjudiciren, sondern es soll solcher in dem bisherigen Gang und Ordnung verbleiben, und die Zahlung des Malz. Überschusses, nach denen überschießenden Pfunden, jedes Jahr, wie bisher geschehen, von denen Bierbrauern präfixirt werden.

Zweitens, Begeben sich die dermalige Mühl. Beständer aller und jeder Forderungen und Ansprache, so dieselbe, wegen des Schrotlohns von dem Malz. Überschuss, bisher de Anno 1729. bis 1734. inclusive an das Ehrsame Bierbrauer. Handwerck formiret, und soll deßfalls weder von ihnen noch den Th. rigen weiter nichts gefordert werden, sondern diese Forderung von Anno 1729. bis 1734. inclusive hiermit gänzlich abgethan und erloschen seyn.

Drittens. Dahingegen verspricht ein Ehrsamers Bierbrauer. Handwerck denen Mühl. Beständern, den Schrotlohn von dem Malz. Überschuss vom 1. Januar. Anno 1735. an, bis ultimo Junii dieses jetztlauffenden Jahres mit 12. Kr. von einem Sack von 305. Pfund dergestalt innerhalb zweyer Monath zu vergütthen, wie die Bierbrauer solchen auf Eöbl. Renten. Amt bezahlen. Es behält sich aber das Bierbrauer. Handwerck hierbey per expressum vor, daß wenn einem oder dem andern, während solcher Zeit, von denen Müllern sein gehöriges Gewicht beweislich nicht geliefert worden, dem oder denjenigen erlaubt seyn solle, solchen Abgang zu decouriren; wohingegen sich die Müller die Bonificirung reserviren, im Fall sie erweisen können.

können, daß sie ein mehrers denen Bierbrauern geliefert, als sie an Gewichte hätten liefern sollen.

Viertens. Verspricht ein Ehrsamers Bierbrauer. Handwerck, von 1. Julii dieses Jahres an, denen Müllern auch ins künftige den Schrotlohn von dem Malz. Überschuss à 12. Kr. vom Sack à 305. Pfund, jedoch dergestalt, zu bezahlen, daß solcher Schrotlohn vom überschießenden Malz eben so wochentlich wie der andere Schrotlohn bezahlt werde, und hat E. Eöbl. Renten. Amt versprochen, die Malz. Schreiber dahin anzuweisen, gegen eine leidliche Erkantlichkeit, denen Müllern bey wochentlicher Extrahirung des geschrottenen Malzes, auch die Pfunde des geschrottenen Überschusses bey jedem Bierbrauer mit hinzu zu setzen, damit ein jeder Müller wissen könne, was er zu viel oder zu wenig geschrotten.

Fünftens. Ist hiebey verabredet worden, daß wann bey einem Malz. Zettel sich unter 25. Pfund Überschuss befinden würde, denen Müllern davon gar kein Schrotlohn, von 25. Pfund aber 1. Kr. bezahlt werden solle. Zum Exempel 24. Pfund bezahlen nichts, 25. Pfund aber einen Kr. 49. Pfund zahlen auch einen Kr. 50. Pfund aber 2. Kr. und so weiter, dergestalt, daß für jede complete 25. Pfund jedesmal 1. Kr. bezahlt wird.

Sechstens. Versprechen die Mühl. Beständer jederzeit gutes tüchtiges, und so viel immer thunlich seyn wird, einem jeden Bierbrauer sein eigen Malz und gehöriges Gewicht wieder zu liefern.

Siebendens geloben die Mühl. Beständer des Schrotens halben keinen weiteren Abgang zu präventiren, als die 2. Pfund vom Sack, welche bereits in denen 305. Pfund begriffen sind, welche 2. Pfund ihnen auch in denen Malz. Zetteln passirt und abgeschrieben werden sollen.

Achtens. Versprechen die Mühl. Beständer, kein geschrottes Malz künftigt mehr denen Bierbrauern in die Brauhäuser zu bringen, bevor solches wieder auf der Malz. Waage, gewogen worden, damit deßfalls kein Unterschleiff vorgehen,

und ein jeder genau wissen könne, was er an Gewicht eigentlich empfangen.

Meintens. Stellen die sämmtliche Mühl-Beständer denen Bierbrauern anheim, ihr Malz Schroten zu lassen bey wem sie wollen, ohne daß ab Seiten der Mühl-Beständer dessfalls einige Wiederrede geschehen soll. Jedoch soll dieser Articul dem zwischen denen Mühl-Beständern unterm 27. Nov. 1732. errichteten Vergleich in denen übrigen Punkten nichts präjudiciren.

Zur mehrerer Besthaltung ist dieser Vergleich in triplo ausgefertigt, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, wovon ein Exemplar auf Eöbl. Renten-Ambt verbleiben, das andere aber dem Ehrsamem Bierbrauer-Handwerck, und das dritte denen Mühl-Beständern zugestellet worden. So geschehen Renten-Ambt den 26. May Anno 1736.

- (L.S.) Michael Kalb.
- (L.S.) Emanuel Bach.
- (L.S.) Adam Nickel.
- (L.S.) Johann Jacob Brauch.
- (L.S.) Johannes Feiner, älterer Geschworne.
- (L.S.) Johann Jost Windecker, älterer Geschworne.
- (L.S.) Johann Jacob Rothhan, als jüngerer Geschworne.
- (L.S.) Friedrich Ludwig Hunger, als jüngerer Geschworne.
- (L.S.) Philipp Wilhelm Millies, Capitaine.
- (L.S.) Philipp Carl Schneider.
- (L.S.) Johannes Kolb.
- (L.S.) Jacob Heß.
- (L.S.) Gerhard Fischer.

Als eine so rubricirte gehorsamste Pflicht-mäßige Vorstellung der dormaligen Herren Deputirten des Renten-Ambts cum adjuncto

juncto sub lit. A. betreffend den zwischen denen Bierbrauern und Mühl-Beständern errichteten Vergleich, wegen des Schrot-Lohns für den Malz-Uberschuß, wie auch die Verbesserung der Malz-Waage, verlesen worden:

Es wird dieser getroffene Vergleich Obrigkeitlich confirmirt, und Eöbl. Renten-Ambt im übrigen sein Pflicht-mäßiges Gutachten zum Vollzug zu bringen und solches in futurum pro regulativo zu halten zugleich aufgetragen.

Conclusum in Senatu,  
d. 14. Jun. 1736.

58) Anhang zu vorstehendem Vergleich; vom 18. Febr. 1795.

Nachdem von den dormaligen hiesigen vier Mühlbeständern wegen dem gegenwärtigen hohen Preiß der Lebensbedürfnisse, Materialien und der Fourage, auf die Erhöhung des von dem Ehrsamem Bierbrauer-Handwerks bisher ihnen entrichteten Malz-Schrot-Lohns à 12 Kreuzer von einem Sack Malz zu 305 Pfund gerechnet, einschließlich der hiervon den Mühlknechten zuständigen 2 Kreuzer angetragen, hierüber beide Theile zur Genüge gehört, und die Sache hinlänglich untersucht, demnachst aber deren Entscheidung beiderseits von Einem HochEblen und Hochweisen Rath geziemend erbeten worden: so erfolgte unterm 18ten dieses Monats dessfalls nachstehender verehrliche Rathschluß:

1. Es wird den Bierbrauern aufgegeben, den einstweilen rückständig gebliebenen Malz-Schrot-Lohn, den Müllern mit 18 Kreuzern mit Inbegriff des Tragerlohns an deren Knechte zu 2 Kreuzer vom Sack Malz zu 305 Pfund zu bezahlen, und damit bis auf weitere Verordnung, ohne daß die Jahreszeit dessfalls eine Abänderung mache, fortzuführen, und ist

2. den Mühlbeständern dieses zur Nachachtung bekannt zu machen, auch

3. diese Verfügung zum Druck zu befördern.

Zu dessen gehorsamster Befolgung solches hierdurch jedermanniglich, besonders denjenigen so es angehet, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurt, den 18ten Februar 1795.

Renten-Amt.

59) Die Bierknechte sollen ihre Lehrbriefe in die Meisterlade einlegen; vom 7. August 1755.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die Geschworne des Bierbrauer-Handwerks zu mehrmahlen geziemend vorgestellet, was massen bey ihrer Profession sich zum Öfftern gar viele Verdrießlichkeiten hervor gethan, und auch deswegen weitläufftige Prozesse entstanden sind; weilen von denen hier einwandernden Gesellen bis dahero ihre Lehrbriefe nach Erfordernuß des §. 2. der Reichsverordnung nicht ordentlich in die Lade gelegt worden; und daher gehorsamst gebeten, daß zu Erhaltung Ruhe und Frieden, wie auch Vermeidung künftiger Weitläuffigkeiten, wegen Einlegung der Lehrbriefe in die Meisterlade, und wie es sonst damit gehalten werden solle, eine Hoch-Obrigkeitliche Verordnung kund gemacht werden möge. Gleichwie Wir nun dieses dero Geschwornen des hiesigen Bierbrauer-Handwerks beschehenes geziemendes Ansuchen und Bitten in der Billigkeit gegründet befunden; auch ohnehin die allgemeine Reichsverordnung, wegen denen Handwerks-Mißbräuchen in allem genau beobachtet wissen wollen: Als verordnen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an und in das künftige alle und jede anhero kommende und Arbeit suchende Bierknechte ihre Lehrbriefe in die Meisterlade einlieffern, und ehe solches geschehen, keinem derselben Arbeit gegeben werden solle, es seye dann, daß sie sich anheischig machen, ihre ihnen noch abgehende Lehrbriefe

in

in einer anzusehenden Zeit von etwann vier Wochen, gewiß bezubringen, und zu der Lade zu lieffern. Wie dann die würcklich hier in Arbeit stehende Bierknechte, welche noch nicht mit denen behrigen Lehrbriefen versehen sind, hierdurch nachdrücklich angewiesen werden, die ihnen annoch abgehende Lehrbriefe innerhalb zweyer Monathen so gewiß und ohnfehlbar bezubringen, und zur Meisterlade einzulieffern, als sonst, bey dessen Unterbleibung, keinem derselben weitere Arbeit allhier gegeben werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 7. August 1755.

60) Schutz der Coffee-Wirthen in ihrer Nahrung; vom 8. Januar 1778.

Wir Burgermeisteren und Rath, dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Uns die hiesigen Coffee-Schencken mehrmahlen zu vernehmen gegeben, daß obvolen sie allein berechtiget wären, allhier einen öffentlichen Coffee-Schanck zu treiben, und dafür dem hiesigen Stadt-Verario ein namhaftes Stück Selbes beyzutragen hätten, sich dennoch, zeithero vielerley, ihnen in solcher ihrer Profession und Nahrung höchst schädliche und nachtheilige Beeinträchtigungen geäußert und hervorgethan, indeme die Gast- und Baum Wirthe, Zuckerbeckere, Parfumeurs, Bierbrauere, auch die Küche und Speißmeistere bey denen Hochzeiten, das denen öffentlichen Coffee-Häusern allein zukommende Getränke, von Coffee, Thee, Schokolade und dergleichen ums Geld ausschneckten, ja gar die Zuckerbeckere nicht nur in ihren Häusern auf dergleichen Getränke Gäste setzten, sondern auch solches Portionenweiß über die Gasse schickten, weniger nicht in Messzeiten in verschiedenen Privathäusern kleine Coffee-Zusammenkünfte angestellet und von denen um solche Häuser sich auffhaltenden oder feil habenden Fremden und einheimischen

899 3

Kauf.

Kaufleuten ums Geld frequentiret und andere darzu eingeladen und unter solchen auch die sonst in die öffentliche Caffee-Häuser zu gehen pflegende Gäste von diesen abgezogen, wie weniger nicht, aus solchen Privat-Häusern dergleichen Getränke, in die Läden und Buden gebracht würden; Allen diesen Beschwerden aber, gebettenermaßen Obrigkeitlich abzuhelpfen desto nöthiger seyn will, je unbilliger und unteiblicher es ist, daß einer, nach eigener Willkühr eine Profession, worauf er nicht verburgert und angenommen worden, treibe, und sowohl dem Aerario davon nichts beytrage, als auch seinen Mitbürgern, welche desfalls ihre besondere Præstanda abzutragen haben, in ihrer Nahrung beeinträchtige; Uns haben Wir, auf bittliches Anrufen ermelbter Caffee-Schenken, keinen Umgang nehmen können, wegen dieser angezeigten Nahrungs-Eingriffe ein ernstliches Einsehen zu nehmen und Unsere dieserhalben bereits den 9ten August 1725. in öffentlichem Druck erlassenes und beandt gemachtes Raths-Edict andurch zu erneuren. Es wird demnach hiermit, und in Kraft dieses, sowohl denen öffentlichen Gastwirthen, welchen allein jedoch ihre bey ihnen logirende und speisende Gäste, mit dergleichen Getränken im Hauß zu versehen, unbenommen, in Ansehung anderer aber solches ein vor allemahl verbotten bleibt, als denen Baumwirthen, Zuckerbeckern, Parfumeurs, Bierbräuern, Köchen oder Speißmeistern, wie nicht weniger in Privat-Häusern und Gärten sowohl in- als zwischen denen Messen die Ausschentung des Caffee, Thee, Chocobade, und allen dergleichen Getränks ums Geld so denen öffentlichen Caffee-Schenken privative und allein zukommt, und weßhalben diese ihre publique Beschwerden tragen, hiermit ein vor allemal dergestalt verbotten, daß derjenige, welcher darwider zu handeln betreten würde, in eine namhafte Strafe, hiesigem Stadt-Aerario zu gut verfallen seyn soll. Inmassen Wir dann Unserm Herrn Deputirten zum Recheney-Amte aufgetragen haben, über dieser Unserer Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten und deren Uebertretere zu ohnmächtlicher Strafe zu ziehen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen

gen könne, so soll diese gedruckte Verordnung an allen zum Anschlag gewöhnlichen Orten öffentlich zu jedermanns Nachricht angeheftet und publiciret werden.

Conclusum in Senatu,  
den 8ten Jan. 1778.

61) Verbot benachbarte Höfe und Mühlen Trinkens halben zu besuchen; vom 16. April 1750.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden Unseren Bürgern, Beysassen und Schutz-Angehörigen, besonders auch denen Handwercks-Purschen und dem Gesind, sowohl Christen, als Juden, zu wissen: Daß, ob wohlen durch ein den 17ten Maji 1690. bereits gedrucktes und den 12ten Julii 1703. wiederholtes offenes Edict, bey namhafter Straff von jedesmah, daß einer hierwider handeln würde, verbotten worden, daß keiner gedachter Unserer Verburgerten oder Schutz-Angehörigen die außershalb der Stadt gelegene und anderen Herrschaften zugehörige Mühl- und Höfe, zu einiger Zeit, Trinkens halber, zu besuchen, oder aus dergleichen Ursachen, vielweniger aber als in einem öffentlichen Gast-Haus, daselbst einzufehren, sich unterstehen, sondern dessen an solchen Orten jedermänniglich sich allerdings außern und enthalten solle; Uns, deme ohnerachtet, dennoch klagbar und beschwerend, besonders von denen Wein- und Bier-Schenken, und dem ganzen Bierbrauer-Handwerck allhier, abermahlen glaubhaft vorgebracht worden, daß solthane von alten Zeiten her wohlbedächlich gemachte Ordnung strafflich übertreten, und nicht allein an ersagten Orten, zumahlen an Sonn- und Feyertagen, der Wein- und Bierschauc getrieben und mit ärgerlicher Entheiligung des Sabbath Gäste und Muscanten gesetzt, und dardurch, zum äußersten Verderben, besonders der Jugend und des Gesindes, mancherley Uppigkeit veranlasset und durch Tanzen und Springen getrieben würde: Daß Wir solchemnach bewogen worden, mittelst gegenwärtigen

erneuerten Edictis, allen und jeden Unseren Burgeren, Benschaffen und Schutz Angehörigen, besonders auch der Jugend, denen Handwerks-Purschen und dem Gesinde, Christen und Juden, nochmahlen, bey Straffe von fünf Reichs-Thaler gegen jeden, und so oft solches überfahren würde, zu verbieten, sich auf denen ausserehalb der Stadt gelegenen und anderen Herrschafften zugehörigen Mühl- und Höfen, an welchen Engen oder zu welcher Zeit das auch seye, Wein oder Bier reichen zu lassen, vielweniger zu tanzen, sondern, wann ein oder anderer gemeint wäre, vor sein Geld, zur erlaubten Zeit, und wann es in denen erneuerten Edictis gestattet wird, zu trincken, er lieber denen hiesigen Wein- und Bier-Schencken, wie auch denen Wirthen derer zu hiesiger Stadt gehörigen Dorffschafften, die Nahrung und Verdienst gönnen als entziehen solle: gestalten dann auch die hiesige verbürgerte oder im Schutz und hey der Cuarnison stehende Muscanten sich des Aufspiels an Sonn- und Feyer-tagen, wie auch auf die Werk-tage, besagter Orten, bey gemeldter Straffe, auch befindenden Umständen nach, respectiv bey Cassation und anderer schwerer Obrigkeitlicher Ahndung, allerdings zu enthalten haben, und an denen Wachten und Thoren besonders darauf fleißig Achtung zu geben ist, und wann einige Muscanten an gemeldten Sonn- und Feyer-tagen mit musicalischen Instrumenten betreten werden, und denen Stadt-Thoren hinaus wollten, so sollen ihnen solche sofort abgenommen und sie in Arrest gezogen, solches auch denen Herren Burgermeistern angezeigt und in ein so anderem Contraventions-Fall dem Ubringer, nebst Verschweigung seines Namens, das Drittel der Straffe, gereicht werden. Wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 16ten Aprilis, 1750.

62) Ausnahmen vom vorstehenden Edict; vom 16 Decbr. 1777.

Demnach vermöge eines zwischen dem Hohen Deutschen Ritter-Orden und Uns, Burgermeistern und Rath, dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, unterm 9ten Junii 1775. geschlossenen, und von Ihro Allerglormwürdigst Regierenden Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, den 18ten Novemb. nächst-vorigen Jahrs allerduldreichst bestätigten Vertrages, und dessen §. 3. unter andern festgesetzt und verglichen worden: daß ein besonderes gedrucktes Raths-Edict an denen Stadt-Thoren und anderen gewöhnlichen Orten affigirt, und vermittelt desselben kund gemacht werden solle, daß in Kraft des mit dem Hohen Deutschen-Orden getroffenen Vergleichs, den Sand-Hof- und die Mühl zum hohen Rab, Trinckens halber zu besuchen, jedermann freystehe, mithin das vorige Raths-Verbott vom 16ten April des 1750er Jahrs, in so weit, und so viel alleine besagten Sand-Hof und die Mühl betrifft, wiederum aufgehoben seye:

So haben Wir deme hierdurch ein Gnügen zu leisten, und solches jedermänniglich bekannt zu machen, ohnermangeln wollen.

Geschlossen bey Rath,  
den 16ten Decemb. 1777.

F.

63) E. E. Rath's der Stadt Franckfurt Ordnung, das Marktrecht, den Verkauf und Vorkauf in der Stadt-Wagen und sonstem betreffend. *1777. 11. 10*

Wiewohl des Vorkauff's und Hochwercks halben, wie es damit in dieser Stadt Franckfurt soll gehalten werden, gute alte Gesetz und Ordnungen vor vielen Jahren aufgerichtet seyn, deren sich Männiglich, und sonderlich die Vorkäufer und Ho-

ken, billich halten solten, so befindet doch E. E. Rath täglich, daß dieselbe Ordnungen und Gesetz von vielen in Vergeß gestellt, vermessentlich überfahren, und denen zu wider, gemeine Bürger-schafft, durch ungebührlichen eigennuzigen Vorkauff etlicher, die sich, was allhie an dem Wagn, in die Wagen, oder sonst in die Stadt zu faulen Kauff kommt, oder kommen soll, gefährlich auffkauffen, und folgendts zum theuresten außzuzäpfen befließigen, merklich beschwert wird: Demnach von Amts und Obrigkeit wegen hierin gebühlich Einsehen und Fürsichung zu thun, so hat E. E. Rath solche alte Gesetz und Ordnungen erneuert, erklärt, gebessert, und so viel den Vorkauff in der Wagen belangt, von neuem gesetzt und geordnet, wie hernach unterschiedlich folgt: Hiemit ernstlich gebietend, daß diese Ordnung von allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Inwohnern und Fremdben, so viel die einen jeden berühren, vestiglich gehalten, und darwider muthwilliglich nichts fůrgenommen oder gethan werde, als lieb einem jeden sey, die nachbestimmte Bussen, oder nach gestalt der Ubertretung E. E. Rath's schwerere Straff, zu vermeiden, darnach sich ein Jeder zu richten:

Nemlich, daß nun hinfũro Niemand's kein Butter, Keese, Fleisch, Speck, Unschlit, Hopffen, Schmalz und dergleichen, so man pflegt in der Wagen zu verkauffen, weder in der Wagen, auf dem Marckt, noch sonst innerhalb der Banneil mit der Menge auffkauffen, bestellen, noch beschlagen, sondern daß solches alles anhero in die Wagen kommen, und daselbst drey Tag lang zu Marckt halten soll, einem jeden in sein Haus davon seiner Nothdurfft nach zu kauffen, bieweil aber den fremdben Verkaufsern nicht allezeit gelegen, die drey Tag auß allhie zu verharren, wolte dann ein Händler, oder Verkäufer vor Außgang bestimmter dreyer Tagen, mit der Meng in der Wagen kauffen, und dem Verkaufser der Kauffmannschafft abhelfen, der mag das mit der Bescheidenheit thun, daß er den Kauff öffentlich un-verholen, in Beyseyn und mit Wissen des Wagenmeisters thue und beschliesse, und nicht desto minder Bürgern und Inwohnern dieser Stadt Frankfurt, bis die drey Tag um seyn, so viel ein jeder

jeder beß begehrt, in seinem Haus zu verbrauchen, davon in demselben Kauff zustehen und folgen lassen, und das niemand versagen, noch darauff nichts weiters schlagen soll, bey der Buß eines Orts von einem jeden Gũlden werth so hertwider oder anders, dann hierin geordnet, gefaufft oder verkaufft wird, so oft und dik das beschhe, unabläßig zu bezahlen, oder nach gestalt der Ubertretung E. E. Rath's schwerere Straff zu gewarten, welche Ubertretungen der Wagenmeister bey seinen Pflichten anzuzeigen und zu melden schuldig seyn, oder wo er das nicht thäte, die Buß oder Straff selbst tragen soll.

Wann auch Butter oder Unschlit anhero gebracht wird, soll der Wagenmeister stetig Aufsicht haben, daß die Vorkauffer solche Waar mit der Menge nicht auffkauffen, sondern daß der gemeinen Bürger-schafft einglich, jedem zur Nothdurfft, verkaufft werde, und ob sich der, beß die Waar wäre, beß einglichen Verkaufens beschweren, und nicht erwarten wolle, mag er sich beß halten, wie oben hierüber mit mehrerem disponirt und verordnet ist.

Wann Keese auf der Achs oder oben herab zu Wasser her kommen, die sollen zween Tage ohngefährlich zu Marckt stehen, und der Wagenmeister deren zwischen den Messen, niemand, der sey Bürger oder fremdb, wlegen oder lieffern, es sey mit dem Centner, oder mit dem hundert, der Verkaufser bring ihme dann von dem Unterkaffer an Keesen ein Zeichen, daß E. E. Rath der gebühlich Unterkauff davon gefallen sey, auch bey der Buß eines Orts von einem jeden Gũlden werth, so oft daß überfahren wird, welche obbestimmte Bussen, drey Theil E. E. Rath, und das vierte dem Wagenmeister, oder (so der Wagenmeister bußfällig wäre) dem, so die Ubertretung anzeigen, gefallen, und soll diese Ordnung also durch die Rechenmeister, wie ihnen von Alter her befohlen, vestiglich gehandhabt werden. Jedoch behält ihme oft mehrbefagt E. E. Rath, vorstehende Ordnung in einem oder andern Puncten zu ändern, zu ver-mehren und zu verbessern, die angelegte Straffen auch nach

Gelegenheit des Ubertretens zu exasperiren, per expressum bepor.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 27. Augusti, Anno 1650.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags den 13. Martii, 1738.

64) Butter, Flachs, Werk, Garn &c. sollen blos in der Butter-, Flachs- und Stadt-Waage verkauft werden; vom 20. Febr. 1727. *impf. 111. 10*

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kundt und befehlen hiemit jedermänniglich, sonderlich aber denen jenigen, welche Butter, Flachs, Werk, Garn, Hand-Käs, und Sau-Vorsten, in dieser Stadt zu Verkauf bringen, daß wie es bishero in Verhütung alles Unterschleiffs, und Vervortheilung der Verkäufer und Käufer im Gewicht, ohne dem jederzeit hätte seyn und beobachtet werden sollen, von nunmehr und ins künftige, alles und jedes, so von vorgesehten Sachen und Waaren, in das Kleine, denen Stadt-Thoren herein kommt, auff den gewöhnlichen Markt-Platz zu freyen faulen Kauff gebracht, und nirgends anderstwo, als allein auff unserer respectivē Butter- und Flachs-Waag, nach der zu jedermanns Nachricht daselbst ausgehengten, und hierbey gefügten Tax-Zoll, gewogen und bezahlt, auch vor der in der Markt-Ordnung enthaltenen Zeit, nicht hauffiren getragen werden soll; Was aber von solchen ins Große herein kommt, oder nieder gelegt wird, bleibet billig, wie bishero, also auch inskünftige in Unserer Stadt-Waag angewiesen. Welchen allem schuldigst nachzukommen, und vor Hinwegnehmung oder Confiscation, und nach Befinden anderer Straffen, womit ein jeder so darwider handelt, ohnfehlbar angesehen werden soll, sich zu hüten, jedermann von selbst wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstag den 20. Februarii Anno 1727.

65) Formula Jurimenti vor den Knecht in der Stadt-Waag. (vom 24. Aug. 1757.)

Ein Knecht in der Stadt-Waag soll in guten Treuen geloben und zu Gott schwören, der Waag fleißig zu warten, des Raths, der Stadt Franckfurt, bevorab der Stadt-Waag, Schaden zu warnen, Bessers zu thun und vorzuziehen, mit derer Leute Güthern getreulich umzugehen, sie bessens zu verwahren, daß niemanden daran Schaden beschehe, oder darvon hinausgetragen, gestohlen oder verwechselt werde, jedem der der Arbeit bedarf, gegen die gesetzte Gebühr förderlich an Handen zu gehen, sich, nach dem in denen Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen enthaltenen Verbott, aller Accidentien zu enthalten, niemandes Waaren aus Partheylichkeit zu verachten oder zu loben, keine Commissiones zu Verkaufung einiger Waaren anzunehmen, noch weniger mit Fremden, wegen Einbringung oder Zurückhaltung derer Waaren, einen verbotenen Briefwechsel selbst zu halten, durch andere halten zu lassen, oder befördern zu helfen, zur Ausfuhr der Butter, Schmalz, oder anderer Waar, deren man in Franckfurt selbst bedürftig seyn möchte, weder mit Rath noch Thut behülfflich zu seyn; dagegen seines Orts mit dahin zu sehen, daß Wieg-Geld, Hauß-Geld, Unterkauff, Zoll und andere Gebühren, jedes an seinen gehörigen Ort, dem Rath und der Stadt zum Besten, geliefert werde.

Dem Waagmeister, Messwieger, oder sonstigen Vorgesetzten, mit Bescheidenheit zu begegnen, ihre Geheiß nach Billigkeit redlich zu vollziehen, und wo ihm Geld einzufordern aufgetragen wird, solches baldigst bezubringen und gehörigen Orts getreulich zu beliefern, die Waag zu behöriger Zeit, wie es der Waagmeister seinen Pflichten und denen Geschäften nach befohlen wird, auf- und zuzuschließen und solche zu säubern und zu reinigen, niemand zu einigen Beschwerden Anlaß zu geben, mit seinen Neben-Knechten bescheiden und friedfertig umzugehen, auch wo Ein Hoch-Edler Rath, nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung, ihn seines Dienstes wieder zu entlassen gut fin-

den sollte, ohne Erfoderung der Ursach, auch ohne Einwendung einiges Rechts-Mittels, der Revision, Appellation, oder Nullität, davon ohnweigerlich abzustehen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

66) Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Rathes des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn abermahl erneuerte Ordnung Wie es hinfüro mit denen Hocken daselbst gehalten werden sollte. ANNO MDCXC.

Demnach Wir, der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nun einige Zeit mit höchstem Unserm Mißfallen verspühren müssen, daß denen hievor zu verschiedenen mahlen wegen der Hocken publicirten Edictis und Verordnungen wie in andern Stücken, also auch furnehmlich darinnen zuwider gehandelt werde, indem viele eigennützigte Manns- und Weibs-Personen, sowol Bürger als Fremde, das Hockenwerck in allerhand zu des Menschen nothdürfftiger Unterhaltung ohnentbehrlichen Wahren, durch ihren schädlichen Vorkauff, bergestalt mercklich ersteigern, daß, wo solchem Mißbrauch nicht in Zeiten auff zulängliche Art gesteuert werden sollte, zu besorgen, daß derselbe in das künftige, zu höchstem Schaden und Nachtheil der gesampften Bürger schafft, noch mehrers wachsen und überhand nehmen möge; Als haben Wir, Kräft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, solcher eingerissenen Unordnung, und sürgehenden ungerechtem Vorkauffen länger nicht nachsehen können, sondern auff deren remedirung bedacht seyn müssen, und zu dem End Unsern Deputirten zu der Recheney committirt, die vormahls dessfalls verfaßte Edicta und Verordnungen nochmalts vor die Hand zu nehmen, und nach jeziger Zeit Zustand und Gelegenheit zu emendiren und einzurichten. Wie nun dieselbe solches vermessen, als unterschiedlich hernach folget, bewerkstelliget: also wollen Wir hiemit allen den jeanigen, welche diese Unsere abermahl erneuerte Ordnung einiger massen betrifft und angehet, ernstlich aufserlegt und anbefohlen haben, derselben

ben bergestalt fleißig zugeleben und nachzukommen, als lieb ihnen seyn mag die darinnen bestimpte Pfönen und Straffen, auch nach Befinden höhere Animadversion zu vermeiden.

## CAP. I.

Von Hocken, Liecht- und Fett-Krämern.

## I. Worinn solch Hockenwerck bestehe?

Durch solche Hocken werden verstanden diejenige, so mit Butter, Käß, Liecht, Del, Essig und dergleichen Waaren umgehen, und damit Hockerey treiben, diejenige aber, so mit Würch, und andern köstlichen Waaren handeln, und ihre Waaren von andern Orten beschreiben, werden hierunter nicht gerechnet.

## II. Persohnen, welchen solche Hockerey erlaubet.

(1.) Soll ein jeder welcher dergleichen Hockerey zu treiben verlangt, ein gefessener geschwornener Bürger seyn.

(2.) Soll er zuporderst von Unsern Verordneten zur Recheney Erlaubnuß haben, und eingeschrieben werden.

Welcher nun diesem entgegen Hockerey zu treiben sich unterstehen wird, der soll, so oft er dartzwieder handelt, eine Straff von zwanzig Gulden jedesmahls ohnmachlässlich bezahlen.

## III. Hockerey nur an einem Ort zu treiben.

Es sollen die Hocken nicht mehr als an einem Ort, es seye in der Stadt, oder Vorstadt, einige Hockerey treiben, oder offenen Laden halten.

## IV. Hockerey Ubergab an einen andern verboten.

Es soll keiner, ohne Consens und Vorwissen Unser Verordneten Rechenmeistere, seinen Krahm, Hockenwerck und Waaren keinem andern verkauffen, oder übergeben, bey Straff zwanzig Gulden.

## V. Vorkauff verboten.

Und zwar 1. In welchen Speisen.

Es sollen die Hocken keine Essen-Speiß, es seye Wildbret, Gänß, Hühner, Tauben, und ander Gevögels, Eyer, Butter, so nicht in die Wag kompt, dergleichen, Käß, Kraut, Rüben, Zwie-



Zwiebel, Obst, und anders, was das ist, und wie das Mahmen haben mag, nichts aufgenommen, es werde zu Wagen oder Karn hereingeföhret, oder sonsten herein getragen, nicht auffkauffen, sondern sich dessen gänglich enthalten.

2. Wo der Vorkauff verboten.

Es soll auch keiner innerhalb 3. Meilen, es sene auff dem Feld, in den Dörffern, vor den Warten, an den Pforten, auch in der Stadt, auff der Strassen, oder in den Häusern, etwas dergleichen einkauffen, sondern sich dessen gänglich enthalten.

3. Was unter solchem verbotenen Vorkauff verstanden wird.

Nachdem Wir auch berichtet worden, daß ein und andere Hocken zu straffbarer elusion Unserer Ordnung, sich zwar des öffentlichen Einkaufens enthalten, hingegen ein und andere Essen-Speise, ehe sie auff den Markt, und an gebührenden Ort gebracht werden, bestellen, den Preis benahmen, und dadurch verursachen, daß die Verkaufere den Preis hoch setzen, und mit Verkaufung zurück halten, wodurch dann anders nichts als eine Aufschlagung der benöthigten Essen-Speisen, zu Unserer Bürgere, insonderheit des gemeinen Manns, mercklichem Schaden, erfolgen kan, so sollen auch solthane Neben-Wege und Räncke, wie in der vorhergehenden Ordnung gleichfals geschehen, nochmals bey Straff ernstlich verboten seyn.

4. Welche Zeit den Hocken zu kauffen verboten.

Es sollen die Hocken von dem so auff offenen Markt gebracht, den ganzen Freytag nichts einkauffen noch bestellen, in denen übrigen Tagen aber vor eilff Uhren nicht einkauffen, außerhalb was sie in ihrer Haushaltung bedürftig wären.

5. Hocken sollen sich des Einkaufens vor andere enthalten.

Weiter sollen ermeldete Hocken weder auff denen gewöhnlichen Markt-Tagen, noch sonsten in der Wochen niemanden, er sene Bürger oder Fremder, (der nemlich in der Stadt, etwas auffkauffen, und wieder verkauffen wolte) wenig oder viel einkauffen, noch darzu behülfflich seyn.

VI. Ordnung wegen des Feilhabens.

(1.) Sollen die Hocken keinem Fremdden, so Hockenwerck oder Vorkauff treibt, etwas feil haben bey Straff zehen Gulden.

(2.) Sollten offtermelde Hocken keine andere Sachen, als welche in ihren Krahm gehören, und oben betrammt worden, feil haben, zumahl aber des jenigen, so auff den Markt gehdret, als Eyer, Gemüß, Obst, wie auch Brod, Kuchen und Weck, sich enthalten, bey Straff zehen Gulden; so oft einer hiertwider handeln und betreten wird.

(3.) Nachdem auch die Hocken eine Zeithero sich unterstanden, in der Schlacht viele Schweine und anders Vieh zu schlachten, einzufalzen und zu rauchern, und solches Stückweiß so Fremdd. als Einheimischen zu verkauffen, zu augenscheinlicher Schmälerung des Accises; und Eingriff des Metzger-Handwerks; so soll hiemit allen und jeden Hocken diese Fleischhandlung und Verkauf allerdingß verboten, und ihnen weiter nichts, als was sie zu ihrer Haushaltung benöthiget, einzukauffen, erlaubt seyn, bey unaußbleiblicher Straff, so ein jeder, so oft er darwider thun wird, erlegen solle.

VII. Beherbergung fremdder Hocken und Gemeinschaft mit denselben.

Den Hocken ist auch verboten, mit fremdden Hocken Gemeinschaft zu haben, und dieselbige zu beherbergen, bey Straff zehen Gulden; so oft einer in einem dieser Puncten brüchig wird erfunden werden.

VIII. Verordnung wegen der Käß.

Wann je zu Zeiten Käß herein kommen, es sene zu Wasser, auff Karren, oder Wagen, so sollen die Hocken durchs ganze Jahr dieselbe Käß einen Tag lang, der Bürgerschaft zum besten; zu Markt halten lassen, und eher, als solche Zeit verfließen; nichts einkauffen.

## CAP. II.

Von andern Hocken, als Hüner-Trägern und dergleichen, so Bürgern als Fremdben.

## I. Diese Hockerey worinnen sie bestehe.

Diese andere Hockerey bestehet in Feder-Vieh, Wildbret, Eyer, Butter, Käß, Oel, Glachs und wie es Rahmen haben mag.

## II. Wer diese Hockerey zu treiben Macht habe?

Derjenige so Hockerey treiben will, soll (1.) ein Bürger seyn: die Beyfassen aber sollen sich der Hockerey bey Straff vter Gulden gänglich enthalten.

(2.) Es soll sich derjenige Bürger so Hockerey treiben will, bey Unfern Verordneten zur Recheney angeben, und gegen Erstattung einer gewissen Gebühr, von demselben Erlaubnuß einholen: wird er sich aber, ohne habende Erlaubnuß, der Hockerey unternehmen, soll er so oft er darwider thäte, die Straff von vier Gulden erlegen.

## III. Wo die Hocken feil haben sollen.

Es sollen die Hocken dasjenige was erkauft jedesmahl, es seye in oder zwischen Meßzeiten, an den ihnen assignirten Ort bringen, daselbsten feil haben und verkauffen, und nirgend anders, als an den gewöhnlichen Orten ihren Stand halten, bey Straff eines Kopffstücks, so oft einer dagegen betretten wird, und solle ihme fernere Hockerey zu treiben, nicht gestattet werden.

## IV. Wie und wo die Hocken ihre Feilschafft einkauffen sollen.

Damit der Bauersmann, so in der Nähe dieser Stadt herum gefessen, desto mehr herein komme, und seine Sachen zu Markt zu bringen verursacht werde, so sollen die Hocken

(1.) Innerhalb 3. Meilen nichts ein- und auffkauffen, sondern solches außser drey Meilen holen.

(2.) Sollen sie den Fremdben unter Wegs oder in der Stadt heimlich nichts abhandeln, dieselbe nicht an sich ziehen, noch etlichen

nigen Verstand mit ihnen machen, bey Straff 4. Gulden, oder Verlust desjenigen, was sie also an sich gebracht und gekaufft hätten, auch nach Befindung einer mehrern Straff und gänglichen Abschaffung.

## V. Schätzung der Feilschafft.

Die erkaupte und anher gebrachte Sachen sollen dieselbe des Marktmeisters, und wer sonst von Uns, dem Rath, dazu verordnet werden möge, Schätzung zu unterwerffen schuldig seyn, bey Verlust desjenigen, so er nicht wolte schätzen lassen, welches auch denen Armen soll verfallen seyn.

## VI. Umstragen und Hausiren wann es erlaubt.

Nachdem vorgemeldter Massen verordnet worden, daß alle Feilschafft auff dem Markt und gewissen verordneten Stand gebracht werden sollen, so ist das Hausiren und niederstellen verboten, und sollen sich die Hocken bey Straff 2. Gulden dessen gänglich enthalten, es seye dann, daß sie zuvor einen halben Tag Markt gehalten, welchen falls diejenige, so den Abend zuvor oder Morgens frühe kommen, vor dem Hausiren bis elff Uhr, diejenige aber so zu Mittag ankommen, bis den Abend feil haben sollen, welches, so es geschehen, mögen sie dasjenige, was sie in zeitbestimpter Zeit nicht verkauffen können, auff vorhergehende Erlaubnuß des Marktmeisters, Hausiren tragen und verkauffen.

## VII. Vom Einkauf zur Hochzeit.

Wann irgend auff Hochzeiten von jemanden etwas begehret wird, sollen sie von demselbigen Scheit vorlegen, und ihnen darauff die Nothdurfft einzukauffen, und zu Haus zu bringen, erlaubt seyn.

## VIII. Verführung an andere Ort.

Was die eingeseffene Bürger auff vorbeschriebene Weiß einkaufft, solches sollen sie anhero, nicht aber anderswo hinsühren und verkauffen, es seye dann daß sie allhier zween Tag Markt-Recht gehalten, und solches beweislich nicht verkauffen können.

## IX. Verordnung wegen der Fremdden, und deren Verkaufstands.

Die fremdde Hüner-Träger und andere, so dergleichen Victualien herein zu bringen pflegen, sollen ihren gewissen Standt halten, und zwar ausserhalb der Messen an dem Frey-Brunnen, in der Meß aber bey der Butter-Wage.

## X. Preis der Victualien und Schätzung.

Sie sollen auch ihre Waaren in billigem Preiß, hingeben, und schuldig seyn des Märcktleisters Schätzung sich zu unterwerffen.

## XI. Wie sich die Fremdden an den Thoren im Hereingehen verhalten sollen.

Welcher Fremdder aber also herein kömpt, es seye an welchem Thor es wolle, der soll zuvorderst sich bey dem Thorschreiber anmelden, seinen Nahmen, und woher er seye, anzeigen, darauff ein Zeichen, solches dem Märcktleister, oder wer darzu verordnet werden möchte, haben zu überliefern, begehren, und anderer gestalt nicht paffirt werden.

## XII. Was ein Fremdder, wann er in der Stadt ist, zu beobachten habe.

Ein Fremdder so verkauffen will, soll (1.) auff dem Märckt biß um eilff Uhr, und da er zu Mittag anhero käme, biß auff den Abend unverrückt halten.

(2.) Wann er seine Sachen verkaufft, soll er ein Gegen-Zeichen von dem Märcktleister nehmen, zum Zeugniß daß er Märckt gehalten, und nicht haussiren gegangen.

## XIII. Was ein Fremdder im hinaußgehen zu beobachten.

Solch Zeichen soll er im hinaußgehen dem Thorschreiber überliefern, und darauff paffirt werden, bey Straff 1. Gulden, wann er dem nicht nachkommen solte.

## XIV. Haussiren, wann es zugelassen.

Im Fall aber der Märckt so schlecht wäre, daß er in obbestimter Zeit nicht alles verkauffen könte, alsdann soll ihme zu haussiren, und sein bestes zu prüfen, unterwehrt seyn; da auch Fremdde etwan Untvögel, Schnepffen, Kramets, und andere

Vögel, oder sonsten dergleichen und anders in ziemlicher Anzahl allhier zu Märckt brächten, dieselbe aber nicht verkauffen könten, soll ihnen da sie ein Tag Märckt gehalten, und dessen von dem Märcktleister Erlaubnuß bekommen, damit zu haussiren, ungewehrt seyn.

Den Fremdden ist mit den hiesigen Hocken Gemeinschaft zu halten, und denselben ichtwas an Feder, Vieh und anderm, so sie herein bringen, zu verkauffen, oder sonsten aufzuhengen, zumal und gänzlich verbotten; sondern sie sollen solches alles zu verkauffen schuldig und verbunden seyn, bey Straff 2. Gulden, so jeder Theil, der Kauffer und Verkauffer, so oft einer hiernider handeln würde, zu zahlen angehalten werden soll.

## CAP. III.

Von den Hocken, so mit Obst, als Apffel, Birn, Kirschen, Nüssen, und dergleichen umbgehen.

Demnach sich befunden, daß auch mit solchen Persohnen biß dahero grosse Unordnung eingerissen, sonderlich aber junge Weib-Persohnen, so anderer Arbeit wol abwarten können, dessen sich in grosser Anzahl unterfangen, und dardurch Erstatterung in dergleichen Victualien verursachen, solchem nun vorzukommen, soll es gehalten werden, wie folget.

1. Soll eine gewisse Anzahl derjenigen Weiber, so Hockerey treiben, gemacht, gehalten, und darzu nicht leichtlich junge Weiber, welche ihre Nahrung anderwärts suchen können, sondern betagte, und zu harter Arbeit untüchtige, sonderlich aber Wittweiber, erwählet werden.

2. Soll sich keine dessen unterfangen, es seye dann ihr von Unsern Deputirten, gegen Erstattung der Gebühr, erlaubet und vergünstiget, und darüber ein Schein erteilet worden.

3. Sollen diese Hocken jährlich ihr Gebühr auff Unsern Nechen-Ampt entrichten, und da sie solche Entrichtung ein viertel Jahr über die Zeit versaumen würden, sollen sie ihres gegebenen Nechtens verlustig seyn, und ohne neue Vergünstigung der Hockerey sich enthalten.

4. Da eine Hockin vorgesezter Ordnung nicht nachkommen würde, soll sie jedesmahl mit einem Gulden zur Straff verfallen seyn.

I. Hocken-Weiber, wann ihnen einzukauffen erlaubt.

Die Hocken-Weiber, sollen einiges Obst eher nicht, dann im Sommer nach 10. Uhren, und im Winter nach 11. Uhren zu kauffen Macht haben, bey Straff eines halben Thalers.

II. Verständnuß mit den Bauern verboten.

Es sollen auch dieselbe mit den Bauers-Leuten keinen Verstand machen, das Obst bey ihnen bestellen und heimtragen lassen, bey Straff von jedem Theil ein halben Gulden.

III. Wann denen Hocken-Weibern Obst feil zu haben erlaubt.

Die Hocken-Weiber sollen in Sommers-Zeit vor 9. und in Winters-Zeit vor 10. Uhren nicht feil haben, bey nachstgemeldter Straff des halben Thalers oder Verlust der Waaren.

IV. Hockerey in Gemüß gänzlich verboten.

Ferner sollen die Hocken-Weiber kein Gemüß, weder Kraut, Rüben, Rettich, Zwiebeln, Petersilien, Salat und was dergleichen Garten-Werck ist, feil haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und die Gärtner dasselbige selbst verkaufen lassen, bey Straff eines Gulden, jedoch soll denen Gärtners Wittiben, wann sie auff Unserm Recheney-Ampt sich anmelden, und Erlaubnuß suchen, nach Befinden hierinnen willfahret werden.

V. Hockerey in Gemüß, welchen Falls dieselbe erlaubt.

Hierunter aber sollen diejenige so außerhalb der Stadt solch Gemüß, und dergleichen, der Stadt zum besten, zuführen nicht gemeynet, sondern solches ihnen feil zu haben verstattet werden, doch daß sie hierinn der alten Ordnung, und sonderlich der Schätzung des Marktmeisters geleben und nachkommen.

VI. Verordnung wegen Auffauffung des Gemüß, betreffend die frembde Hocken.

Alsdann auch bißhero viel fältig Klage über die frembde Hocken vorkommen, daß dieselbe den hiesigen Gärtnern das Gemüß

miß und Obst auff den Aeckern und in ihren Häusern abzukauffen pflegen, und dadurch verursachen, daß dessen wenig zum offenen Markt gebracht, und dergleichen zu kauffen die Bürger und Inwohnere dieser Stadt verhindert werden; ob Wir nun wohl keines wegs gemeynet, den Frembden, Victualen und dergleichen alhier einzukauffen, zu verwehren; weilen Uns jedoch in alle wege obligen will, solche Anordnung zu thun, damit der Markt alhier nach Nothdurfft bestellt werde, und kein Mangel erscheine, als wollen Wir sowol Unsere Bürger, die Gärtner, das ihrige wie von Alters herkommen, zu Markt zu bringen, erinnert, als auch den frembden Hocken des Vorkauffts auff dem Feld und in den Häusern sich zu enthalten, hiemit auffgelegt und befohlen haben, bey Straff zween Gulden, welche sowol der Käufer als Verkäufer jedesmahl verfallen seyn sollen.

VII. Wann frembden Hocken einzukauffen erlaubt.

Sonsten sollt ihnen, den frembden Hocken, zwar auff offenen Markt nicht, als in Sommers-Zeit zu acht, und im Winter zu neun Uhren, zu kauffen, zugelassen und erlaubt seyn.

Legtlichen, nachdem die alhiefige Gärtner, bey etniger Zeit hero, da sich dero Anzahl gemehrt, das Gemüß mit grosser Quantität, ohne daß sie es zuvor zu offenem Markt gebracht, von hierauf an benachbarte Orte verführen, so wollen Wir zwar sie dieses falls an ihrer Nahrung nicht hindern, jedoch folgende Ordnung ihnen vorgeschrieben haben.

1. Daß wann das Gemüß ein oder anderer Zeit klemm und theuer fallen sollte, daß sie sothaner Ausfuhr sich gänzlich enthalten, und dasjenige was sie haben, zu offenem Markt bringen sollen, und ist Unsera Deputierten zum Gärtner-Werck hiemit aufgetragen, eine gute Aufsicht hierauff zu haben, und so bald Mangel erscheinen sollte, die Ausfuhr zu hindern.

2. Sollen sie, die Gärtner, das beste Gemüß nicht auß der

Stadt führen, sondern vor allen Dingen dahin sehen, daß der offene Markt mit gutem, tüchtigem und bestem Gemüß in billigem Preis bestellet werde, und bey der Bürgerschaft und Einwohnern sowol in dem Gemüß, als Preis desselben kein Mangelerscheine.

67) Anhang zur Hockenordnung; vom 5. Januar 1708.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen; Demnach einige Zeithero verschiedentlich Klage geführt worden, wie daß auff die Wochentliche Markt-Tage, als Mittwochen und Sambstags, des Morgens mit Kutschen, Wägen, Kärren und Schleiffen über den Markt so starck gefahren werde, daß nicht allein denen Verkäufern ihre feilhabende Victualien zu Grund gefahren und verdorben, sondern auch die Leuth, welche wegen der grossen Menge manchmahlen unmöglich ausweichen können, dadurch in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt werden: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, und in Krafft dieses, daß künfftighin an vorgemeldten beeden Wochentlichen Markt-Tagen niemand Vormittags über den Markt fahren, noch diese aufgesteckte Taffel von ihrem Platz auff die Seite zu setzen sich gelüsten lassen solle, heedes bey Straff.

Ferner wollen Wir unsere vormalige Verordnungen wegen der Hockerey, wiederum dahin anhero wiederholtes haben, daß diejenige, so das Hocken zu treiben von Unserm Recheney-Unt-Erlaubnuß erhalten, sich alles schädlichen Vorkauffts, es sene an Hüßten, und andern Früchten, Feder- und andern Vieh, Gevögel, Wildpret, Holz, Heu, Stroh, Haber, Garten-Gemüß, Ohs, Butter, Käß, Eiern, oder andern Victualien, wie die Rahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, alerdings enthalten, und vor 9. Uhr des Sommers, und des Winters vor 10. Uhr, auch Abends am Vor-Markt von den Baurren, nichts davon kauffen, noch durch andere beschlagen lassen sollen,

sollen, bey Straff. Dahingegen sollen alle Neben-Hocken sich der Hockerey gänglich enthalten; auch allen, so Victualien auff den Markt bringen, verboten seyn, ihre Waaren, so bald sie solche dem Thor herein bringen, in der Hocken Häuser zu tragen, bey Straff der Confiscation.

Gestalten wir Unsern Deputirten zu ermeldtem Recheney-Unt ein ernstes Einsehen dabey zu haben, und auff dieser Verordnung zu halten ausdrücklichen committiret, auch dem Markt-Meister und denen so sonst dazu bestellet, auff die Ubertretere fleißige Achtung zu geben, und unserm Recheney-Unt solche ohnverlangt gebührend anzuzeigen, um mit verbienter Straffe gegen sie zu verfahren, hiemit ernstlich wollen anbefohlen haben. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags, den 5. Januarii 1708.

68) Anderer Anhang; vom 23. Julii 1754.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mann, fügen hiermit jedermänniglich, absonderlich aber denenjenigen, so die hiesige Wochen-Märkte mit Hereinbringung der Victualien zu feilem Verkauf besuchen, sodann dem Marktmeister, und absonderlich denen Hocken, zu wissen: Daß, ohwohlen in der Markt- und Hocken-Ordnung und gedachten Marktmeisters Instruction vorhin gnüglich versehen, und unter andern die Obrigkeitliche wohlbedachte Verfügung mehrmahlen geschehen, daß ermeldte Hocken überhaupt sich auf denen Wochen-Märkten friedlich, sitzsam und ruhig betragen, auch ihnen ins besondere vor sehen Ihr des Morgens nichts von Feder-Vieh, Wildpret, noch andern Victualien, zu kauffen erlaubt, vielweniger gestattet seyn solle, auf denen Land-Strassen und vor denen Thoren sich einzufinden, um daselbst denen hereinkommenden Land-Leuten ihre zu Kauff bringende Waaren abzuschmähen, und zu Nachtheil des Publici und ges.

meiner Bürgerschaft, vor der Hand aufzukauffen, mithin solche nachhero eigener Willkühr im Preis zu steigern, und solchergestalt gleichsam jedermänniglich zu zwingen, daß man ihnen bey nahe alleinig abkauffen und alles über theuer bezahlen müsse; Wir jedoch, dessen ohnangesehen, zu Unserem größten Mißfallen, wahrnehmen müssen, daß obgedachten Unseren gemachten guten Verordnungen durch mehrbefagte Hocken nicht allein eine Zeit hero sträflich contraveniret werde, sondern auch, daß dieselbe sich auf dem Marckt dergestalt wild und zuchtlos betragen, ja wohl gar mit ohnbändigem Geschrey, Schimpffen und Schmähen, schon bey anbrechendem Tag sich dergestalt hören zu lassen erfrechen, daß die dasige Nachbarschaft dadurch beunruhiget, und sich bey Uns darüber zu beschweren Anlaß genommen; Daß solchemnach Wir bewogen worden, die bereits beschalts gemachte vorherige heilsame Verordnungen hiermit zu erneuern, und diesem höchst-ärgerlichen Unwesen nachdrücklichst zu steuern: Sezen ordnen und befehlen demnach hierdurch, daß à dato dieses, kein Hock oder Hockin, Burger, Weyß oder frembd, hinführo, und zwar bey ohn- ausbleiblicher Straffe, daß sie sofort ins Armen-Haus gebracht und alda empfindlich gezüchtiget werden sollen, auch nach Befund schärfferer Obrigkeitlicher Ahndung und Geld-Busse, sich unterfangen sollen, vor den Thoren, oder auf denen Dorffschafften und Land-Strassen, einzufinden, daselbst Verkauf zu treiben, oder denen zum Marckt kommenden Land-Leuten einige Victualien abzuhandeln, und dadurch den Preis derselben über die Gebühr zu versteinern, auch soll sich, bey nächstgemeldeter Straffe, deren keines unterfangen, vor 10. Uhr auf dem Marckt einzufinden, und das geringste vor, oder aufzukauffen, sich auch sonst überhaupt still und friedsam gegen männiglich betragen, und niemand in den Kauff zu fallen, wie dann Unser Marckmeister seiner ohnehin habender Pflichten hiermit erinnert, und Ihme nachmahlen anbefohlen wird, bey ohn- ausbleiblicher Ahndung und Straffe, über obbeschriebener Unserer wiederholten Verordnung zu halten, mithin auch dahin zu sehen, daß aller

Tumult, Unordnung und Gezänck, unter denen den Marck besuchenden Land-Leuten und denen Gemieß feilhabenden Gärtnerinnen allerdings unterbleibe, auch durchaus keinem das hocken zu gestatten, der nicht auf Unserm Recheney-Amte eingeschrieben, und die gewöhnliche Zeichen daselbst erhalten habe. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 23ten Juli 1734.

## II.

## Bieh- und Fleischhandel.

69) Obrigkeitliche General-Instruction, An alle Schultheisen und Beambte hiesiger Stadt Dorffschafften und Höfen, die Beobachtung bey entstehender Vieh-Seuche betreffend; vom 27. Novbr. 1742.

1. Ist unser ernstlicher Befehl und Verordnung, daß nun und künftighin, so oft sich unter dem Viehe, es seyen Pferde, Horn-Vieh, Schaaf oder Schweine in der Nachbarschaft oder auf unsern Höfen und Dorffschafften selbst eine ungewöhnliche Kranckheit äußern würde, Uns fordersamst behörige Nachricht gegeben, und fernerhin bey Löbl. Land-Amte von Zeit zu Zeit Relation erstattet werden solle.

Besondera haben unsere Land-Gerichte, deren Schultheisen und andere Hof-Beambte dahin zu sehen, daß zu solcher Zeit

2. Und vor allen Dingen, der Vieh-Erieb und Handel mit denen verdächtigen Orten, alsogleich gänglich eingestellt, und keinen Hirten, Mehrgern etc. etc. solche zu betretten, erlaubet werde.

3. Sollen Sie durch ihre Dorff-Wachten, so Tags als Nachts, auch jezuweilen durch die auf Landstrassen auszuschießen

de vertraute Leute genaue Kundschaft einziehen, und verhüten, daß keinen Viehe. Händlern, und sonderlich denen Juden heimliche Einschlebung mit Viehe, ob schon dasselbe vor gesund gehalten würde, und von gesunden Orten käme, verstatet, vielweniger denenselben.

4. Ohne glaubwürdigen obrigkeitlichen Attestatis, wann und wo sothanen nach Zahl, Alter und Farbe specificirte oder sonst bezeichnetes Viehe in gesunder Gegend gestanden und erkaufft worden, nicht minder von Ort zu Ort unterschriebenen Pässen, daß es durch keine verdächtige Wege bengetrieben worden, zugestanden werde, fremdes Viehe ein- oder durchzutreiben; und ob sich schon alles richtig befände, doch keineswegs zugehen, daß dergleichen Viehe zu dem Einheimischen gesellet, sondern unter ein hierzu beständig zu widmetes Obdach angewiesen, daselbst besonders verpfleget, und vor eingeholten höhern Ordre und Erlaubnuß auch auf keine Wayde gelassen werde. Wie dann

5. Weder Kauff noch Verkauf eines Viehes zu solcher Zeit in denen Ställen, sondern durch unverdächtige Personen, unterm freyen Himmel geschehen, und keinem Fremdden, wer er auch seye, vielweniger aber einem Juden erlaubt werden soll in die Ställe selbst zu gehen.

So wollen wir auch bey dergleichen Begebenheit

6. Allerdings daraufgehalten wissen, daß bey ernsthafter Ahndung und Straffe niemand von unsern Dorffschafften und Höfen sein gesundes Viehe zum Verkauf an fremde Orte hin zu und abtreibe, sondern selbiges obgedachter massen in loco verrichten solle.

Und wäre insonderheit bey Horn- Viehe und Schaaf- Seuche

7. Jederzeit dahin zu trachten, daß alsdann das Viehe an keine sumpfigte Orte, sondern wo möglich in truckne Wälder, wo gute Kräuter wachsen, auch nicht Morgens allzufröhe, besonders bey nebelichen Wetter ausgetrieben, und so der Nebel zu lang anhielte, dasselbe sothanen Tag über gar zu Haus gelassen werde. Wie dann künfftighin.

8. Zur Erhaltung gesunden Viehes hauptsächlich das ganze Jahr durch zu observiren wäre, daß solches aus keinen Pflügen sauffe, auch dessen Austrieb bey verspürten Brand- und Mehl- Thau oder lang anhaltendem Regen- Wetter, unterbleibe, und jeder Hausmann billig sorge, daß alsdann dem Viehe abgesto- tenes und wieder erkaltetes Wasser, worzu die keinste Quelle in- oder bey jedem Dorff ausfindig zu machen wäre, gegeben werde. Doch ist hierbey die Meynung nicht, daß man sich während der Seuche des Austriebs gänglich enthalten, noch weniger Pferde oder Ochsen, welche zum Backern gewohnt sind, aus allzu großer Furcht lange Zeit einsperren solle; inmassen sie bey guter Witterung, nach eingenommenem gesundem Futter, unter angegebener Fürsichtigkeit vielmehr bey der Arbeit und Bewegung, die ihnen zur Erhaltung der Gesundheit dienet, zu lassen sind. Sollte sich aber bey aller dieser Präcaution dennoch ereignen, daß einiges Viehe auch in unsern Dorffschafften oder Höfen ansteckig würde, so befehlen wir hiermit ernstlich und an- ter exemplarischer Bestrafung, daß

9. Sothanen Viehe sogleich von der Heerde und aus seinem Stall gethan, von ganz besonderen doch tüchtigen Leuten ver- pfleget und curiret, und zu keinem gesunden weiterhin bis zu dessen völliger Genesung gelassen, auch

10. Die Veranstaltung vörgethret werde, daß durch darzu ernannte glaubwürdige Personen in Gegenwart eines Hirtens wochentlich zweymal alles Vieh, ob es gesund seye, und wohl erwartet werde, sodann auch die Ställe, ob solche gesäubert seyen, in Augenschein genommen, und darbey keinem, welcher franckes Viehe unter Händen hat, oder curiret, einiget Zutritt verstatet werden.

Dergleichen Vorsichtigkeit soll sich auch

11. Dahin erstrecken, daß jeder, welcher zu franckem Vie- he sich gebrauchen läffet, keinen Belt- Rock, sondern leinene Küttel- trage, dieselbe auch täglich wohl austräuchere und durch- läffte, damit nicht ohngefahr aus Unachtsamkeit gesundes Viehe,



so ihm begegnete, und welchem er billig auszuweichen hat, von ihm angestecket werde. Wie dann

12. Unser Verbot laut §. 4. zu solchen Zeiten nicht nur auf das einbringende Viehe allein, sondern auch auf gepackte oder ungepackte Häute, Noß- und Kühe-Haaren, Wolle, Belgwerck, Federn und alte Kleydung, ja von ganz benachbarten suspecten Orten so gar auf Milch, Butter und Käse zu extendiren; Nicht minder

13. Bey eßlichem Viehe, nemlich Horn-Viehe, Schweine, Schaafen und Geisen zc. dahin allerdings zu sehen wäre, daß zu Abwendung des Contagii von denen Menschen, durch aus kein Fleischwerck weder gefalzenes, noch weniger aber frisch geschlachtetes, es komme woher es wolle, in hiesige Dorffschafften und Stadt eingelassen werde.

Falls sich dann zutrüge, daß einigcs crepirte, soll es

14. Alsofort und ohne einige Vertheilung durch des Waasensmeisters Knecht, oder andere hierzu bestellte Leute, welche mit keinem gefunden Viehe umgehen oder dergleichen halten, aus dem Dorff oder Hof gebracht, und nachdeme es Verordnungs-mäßig besichtigt worden, oder nicht, dennoch mit eröffnetem Leibe, Haut und Haar und Beylegung einiger Stücken ungelöschten Kalchs, zu 6. bis 7. Schuhe tieff, an einem von Wanden, Wegen und Wassern gnug entfernten Orte eingescharrret werden. Wie dann

15. Sämmtliche Schultheissen und Beampte alsdann auf Retnhaltung derer Wegen und Wassern genau zu sehen, und sorgfältig zu verhüten haben, daß dergleichen crepirtes Viehe nicht etwa auf ordentlichen Strafen liegen bleibe, vielweniger in Flüsse oder Bäche geworffen werde, noch der Vieh-Trieb dem Verscharrungs-Ort zunahc geschehen möge.

Es wäre auch

16. Fleißige Obacht zu tragen, daß denen Zigeunern und andern Bettel-Vagabunden nicht erlaubt werde, von dergleichen crepirten Viehe Fleisch zu nehmen; Ja so gar

17. Während solcher Horn-Vieh oder Schaaf- und Schwein-

Seit.

Seuchen niemand und zumalen denen Juden zu verstaten, ohne vorher geschעהener Besichtigung und darreichung einiges Futters, ob es mit Appetit frässe, auch im Beyseyn besonders dazu beandigten Metzger dergleichen vorgefund gehaltenes Viehe zu schlachten, damit man wisse, daß es also ausgefallen, auch innerlich, wie hiernächst folget, nicht schadhafft gewesen seye; Immassen

18. Bey verstorbenem Viehe der Waasensmeister, oder einer seiner Knechten, welcher zur Abholung desselben aus denen Ställen nicht gebraucht wird, in gegenwart eines Vieh-verständigen resp. Schmieds, Pferds-Händlern, Metzgers zc. auch je zuweilen eines Chirurgi oder Medici dasselbe fleißig eröffnen, und darbey beobachten soll, ob im Hals und Schlund, Lung, Leber und Gehirne, keine Blasen oder gar Blattern von stinkender Materie sich befinden, auch keine Därme entzündet seyen, worüber befundenen Falls höhern Orts ohnmachlässiger Bericht zu erstatten wäre.

Ubrigens sollen Schultheiß und Beamte

19. gehalten seyn, mit denen benachbarten Dorffern gestimmende Correspondenz zu pflegen, und was sie an guter Verordnungs-ordnung, sodann Präservativ- oder Curativ-Mitteln erspriessliches wahrnehmen, fordersamst einzuberichten, mithin auch

20. Der Remedur halben sich fleißig bey unserer Sanität zu melden, welche die Umstände zu erwegen, und mit Rath und That an Hand zu gehen niemalen ermanglen wird.

Sonsten aber ihres Amtes gemäß.

21. genaue Aufsicht zu gebrauchen, daß von sämmtlichen Ihnen anvertrauten Unterthanen dieser sowohl, als der von uns denenselben besonders verfügten Verordnungs- möglichst nachgelebet werde.

Publicatum Frankfurt am Mayn  
den 27. Novembris 1742.



71) Wie lange ein Verkäufer für fett und hehl Vieh, sodann für inficirtes Vieh haften müsse; vom 27. Jul. 1717.

Nachdem offtermahlen die Frage: Wie lang allhier ein Verkäufer dem Käufer vor fett und hehl Vieh, so dann auch insonderheit vor inficirt. und von denen l. v. so genandten Frankosen angestektes, vulgo Perlen-Viehe, zu stehen schuldig seye? vorzukommen pfleget, und dahero ein Hoch. Ebler und hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth nach eingezogener gründlich, und zuverlässiger Erkundigung, wie es in obigen Fällen, bey Menschen gedencen, allhier gehalten worden, der Nothdurfft zu seyn erachtet, sothane herkommliche, und biß dahero denen wenigsten bekandt geweste Gewohnheit in eine besondere Verfassung, und damit zu jedermans Wissenschaft in öffentlichen Truck bringen zu lassen: Als wird hiemit verordnet, daß ein Verkäufer dem Käufer, (1.) für fett Viehe, drey Tage, (2.) für hehl oder mager Viehe aber, vier Wochen und einen Tag, so dann (3.) für das sogenandte Perlen-Viehe oder von denen l. v. Frankosen inficirt. und angestektes Viehe ein Jahr und einen Tag zu stehen gehalten seyn. und nach dieser Verordnung bey deffalls entstehenden Klagen, so wohl bey Rath und hiesigem Stadt-Gericht, als Bürgermeisterlicher Audiens, statuirt und gesprochen werden solle. Allermassen zu solchem Ende Wohlgedachter ein Hoch. Ebler und Hochweiser Magistrat diese Verordnung hiesiger Stadt-Reformation mit beyzufügen außdrücklich anbefohlen.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 27. Julij 1717.

72) Ordnung die Unterkäufer an Pferden und dieser letztern Mängel betreffend; vom Jahr 1626.

Uhd der Unterkäufer an. Pferden. Ihr sollet in guten Treuen geloben und zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr

Ihr euch der Rolle und Ordnung, darüber euch von den verordneten Rathspersonen uff den Noß-Soll weitläufftiger Bericht und Anweisung gegeben werden soll, in allen und jeden Articuln gemäß verhalten denselben mit bestem Fleiß nachkommen, und darwider nicht handeln wollet; So wahr euch Gott helff.

Ordnung, deren sich die Unterkäufer an den Pferden, vermög ihres geschwornen Uhd's verhalten sollen.

§. 1. Erstlich sollen die Unterkäufer, welche zu ihrer Nothdurfft Pferd halten müssen, ihre selbst eigen Pferde, ohne Beyseyn eines Unterkäuffers, weder kauffen noch verkaufen; sondern da sie deren zu kauffen oder zu verkaufen vonnöthen hätten, einen andern geschwornen Unterkäufer zum Kauff erfordern, damit E. E. Rath seine Gebühr vom Kauff geliefert werde.

§. 2. Wann die Unterkäufer zu einem Kauff erfordert werden, sollen sie für allen Dingen die Kauff nit unterstehen zu hindern, sondern so viel möglich helfen besördern, und sich sonsten gegen Käuffer und Verkäufer allerdings unpartheyisch verhalten, an solchen Pferden nicht selbstem Theil oder Gewinn haben, noch auch die Pferd, so gesund ohne Wandel sind, für untüchtig und böß, hergegen die wandelbahre und untüchtigenicht für rein erkennen.

§. 3. Und was also an Pferden verkauft wird, davon sollen sie den rechten gewöhnlichen Unterkauff, wie ihnen der uffgesetzte wird, fordern und nehmen, und bey ihrem gethanen Uhd, niemanden darüber beschweren, nehmlich aber sollen sie innerhalb den beyden Messen von jedem Thaler, so hoch ein Pferd verkauft worden, 2. Kreuzer, zwischen den Messenzeiten aber 1. Kreuzer zu Unterkauff nehmen, davon den Rath  $\frac{2}{3}$ . und den Unterkäufern  $\frac{1}{3}$ . gefallen soll.

§. 4. Es sollen auch die Unterkäufer bey ihrem geleisten Uhd schuldig seyn, alle und jede Pferde-Kauff, so inn- und außserhalb den Messen allhier geschlossen werden, sonderlich des

Verkäufers Nahmen alsobald und noch denselben Tag in ihr Register einzuschreiben; solches wöchentlich dem Schreiber uff dem Ross-Zoll anzuzeigen, damit dieselbe zu Buch eingezeichnet, und E. E. Rath sein Gebühr dadurch eingebracht werde, wie sie dann ebenmäßig uff die Fremde, so Pferde allhier verkaufen, gute Achtung und Uffsicht haben, und deren keinen von Hinten abreißen lassen sollen, sie haben denn zuvor die schulbige Gebühr entrichtet.

§. 5. Desgleichen sollen die Unterkäufer zu Meß-Zeiten alle Tag der Ordnung in der Stadt umhergehen, und die Wirthshäuser und Pferds-Ställe besichtigen, auch täglich wie bisshero einer um den andern uff dem Rossmarkt uffwarten und fleißiges Aufsehens haben, wann etwa Kauff vorgienge, und was sie also auf dem Markt und in der Stadt an Unterkauff verdienen und aufheben, Mittwoch und Samstags Abends, ehe dann die Herrn Verordnete des Ross-Zolls vom Zoll heimgehen, oder in ihrem Abwesen, dem verordneten Schreiber, was sie verdient getreulich anzeigen; und alsobald nach geendeter Messe den Unterkauff darneben legen, und solches länger nicht bey sich behalten, bey Straff 6. Rthlr. so oft einer darwider handeln würde, ohnmachlässig zu bezahlen.

§. 6. Da auch sie erfahren würden, daß jemand Unterkauff an Pferden treibe, welcher von einem E. E. Rath dazu nicht angenommen wäre, noch auch darüber gelobt und geschworen hätte, sollen sie dieselbe den verordneten Raths-Personen uffm Ross-Zoll anbringen, sie darum haben zu straffen.

§. 7. So lang ein Unterkäufer bey einem Pferds-Kauff ist, und Unterhandlung pflegt, es seye in Stallung oder auf dem Markt, soll sich kein Unterkäufer mehr dabey finden lassen, es were dann, daß der erste ungekauft davon, oder der Kauff zurück gienge, alsdann mag ein anderer Unterkäufer hinzutreten, auch einen andern Kauffmann darüber führen, und darinn die Nothdurfft reden und handeln.

§. 8. Wann auch die Unterkäufer erfahren, daß E. E. Raths-Ordnung entgegen und zuwider jemand innen oder ausser-

halb der Stadt Franckfurt an gewöhnlichen Orten Pferd also kauffte oder verkauffte, das sollen sie mit nichten verschweigen, sondern ohnverzüglich den verordneten zum Ross-Zoll bey ihren geleistetem Uhd anzeigen, solches der Gebühr haben zu straffen.

§. 9. Als sich auch bisher viel und grosse Unordnung zwischen den Unterkäufern des Unterkaufts halben begeben und zutragen, so ordnet E. E. Rath dieser Stadt, daß hinführo der Unterkauff demjenigen zu stehen und verbleiben soll, welcher den Kauff beschloffen, und den Gottes-Pfening darüber empfangen hat, welcher auch, wie bey allem andern Kauff, vor das Geib stehen soll.

§. 10. Endlich sollen die Unterkäufer monatlich, gleichwie bisshero geschehen, den verordneten Herrn des Ross-Zolls allen Kauff schriftlich einlieffern, es seyen gleich derselben wenig oder viel vorgangen.

Die Rosskämme belangend: §. 1. Welcher Pferde zu feilem Kauff hieher bringt, der soll von jedem Pferd zu Zoll geben 6. Pfening, und was er davon verkaufft, giebt er von jedem 1. Rthlr. zu Unterkauff gleichfalls in Meß-Zeiten 2. Kreuzer, zwischen der Meß aber 1. Kreuzer, wie §. 3. zu ersehen; von denjenigen Pferden aber, so hierdurch gehen, und nicht allhier sollen verkaufft werden, ist man schuldig zu zahlen 1. Wagen von jedwedem Pferd, und ist dessen niemand davon befreyet.

§. 2. Es soll auch ein jeder Ross-Kamm, wann er mit seinen Pferden anhero kommt, bey dem Schreiber desselbigen Chors einen Zettel nehmen, worauf die Zahl der hereinbringenden Pferd notirt, auch wo selbiger einkehren wird, soll solchen Zettel zuvor und ehe dann er verkaufft, den verordneten Raths-Personen des Ross-Zolls oder deren Schreiber einlieffern, und Woleten oder Zeichen dafür fordern, auch nicht wieder von dannen reisen, er habe dann gemeldtes Zeichen wieder gelieffert, und scheide also mit gutem Wissen, da ihm dann ein ander Zeichen an den Zöllner, wie viel er deren Pferd wieder hinweg führt, geben werden soll, wovon auch die fremde Juden, so täglich hier aus- und einreiten, ganz nicht befreyet seyn sollen.

Die Verordnete auf dem Roß-Zoll betreffend. §. 1. Was vor Klagen und streitige Sachen inn- und aufferhalb den Messen der Pferds-Kauff halben vorfallen, sollen zuvorderst vor die verordnete Raths-Personen zum Roß-Zoll oder im Fall die Sachen wichtig, alsdann vor ordentliches Recht daselbsten zu entscheiden verwiesen werden.

§. 2. Doch wofern zwischen den Messen die Herrn Verordnete des Roß-Zolls kein ordinari Zusammenkunft hielten und Wärtthen vorhanden, so ihres Bescheids bedürfftig und vordien hätten, soll derjenige, so der Herrn Zusammenkunft bedürfftig, von jeder Zusammenkunft, 1. Mthlr. als eine Präsent zu geben schuldig seyn.

Der Raht ist überkommen, daß ein jeder Pferds-Kauf, so usrichtig und redlich geschlossen worden, und bey welchem sich nachfolgende Mängel an den Pferden nicht befinden, billig und von Rechtswegen kräftig seyn, und von beyden Theilen würrlich vollzogen und gehalten werden soll.

Folgen die 4. Wandel, um derentwillen ein Kauff nichtig wird.

§. 1. Wann ein Pferd gestolen, oder geraubt ist, (es wäre denn zur Zeit einer reblichen offentlichen Wehde, welches zur rechtlichen Erkenntnis gestellt werden soll.

§. 2. Wann es hartschlechtig, dampffig, oder schleebäuhig ist.

§. 3. Wann es colerisch, oder stetig befunden wird.

§. 4. Wenn es haurtisch, als mōnnich, oder rozig ist, oder die fallend sucht hat. Da sich nun befindet, daß ein Pferd mit einem der dreyen letztern Wandel behaftet wäre, soll der Kauf nichtig und gefallen seyn, wolte aber den Käufer bedünken das Pferd wär mit einem gemelter dreien Wandel beladen, so soll er solches dem Verkäufer, da er noch beihanden, oder da er verreiset, seinem Wirth, bey dem er damalen zur Herberg gelegen, solches verkunden, fürters an seinen Gast furderlich gelangen zu lassen, darauf das Pferd in eine offene Herberg ziehen, und daselbst vier Wochen stehen lassen, und dem Wirth dasselbige befehlen,

er aber und auch der Verkäuffer mitlerzeit dabey nicht kommen, sondern die Verordnete, so darüber beeidigt seyn, welche so oft sie es vor nöthig achten, darüber gehen, und das Pferd mit Fleiß besichtigen sollen. Sodann nach Verfließung vier Wochen und eines Tags dieselben vier Meister bey ihren gethanen Miben das Pferd des geklagten Mangels rein erkennen, so muß der Käufer das Pferd behalten, und die Alzung, auch den Meistern für ihre Besichtigung in allem 2. fl. und 10. kr. bezahlen. Befindet sich aber das Pferd nicht rein, so muß es der Verkäufer wieder nemen, die Alzung und andere gemelte Unkosten bezahlen. Würde aber der Käufer vier Wochen verfließen lassen, ehe dann er des Pferds halben obberührte Mängel klagte, ob sich gleich deren einer hernach befände, so soll doch der Verkäufer das Pferd wieder zu nehmen nit schuldig seyn.

Demnach sich auch etliche fremde Jüdische Roß-Käuffer bis Hero gelüsten lassen, Pferde allhie zu kauffen, und aus der Stadt zu führen, hernach aber solcher Pferden halben Klagen vorkommen, als ist E. C. Rath verursacht worden, deswegen Einseheus zu haben; ordnet und befehlet demnach und will, daß die fremde Juden sich des Pferds-Kauffens allhie zwischen den Messen gänzlich enthalten sollen, da sie aber Pferd aufferhalb gekauft hätten, und selbige allhie wieder verkauffen wolten, soll ihnen solches keineswegs verboten, sondern zugelassen seyn, doch dergestalt, daß sie solches jederzeit den geschwornen Roß-Unterkäuffern anzuzeigen, und darauf noch 3. Tag mit dem Verkauf einzuhalten schuldig seyn sollen, damit solche Pferd, ob sie vielleicht abgenommen, und entführer worden wären, wiederum zurecht kommen mögen, wie dann nit weniger auch den hiesigen Juden htemit uferlegt und anbefohlen seyn soll, wann sie Pferd zu verkauffen haben, daß sie solches gleichfalls den Unterkäuffern anzeigen und darauf us wenigst zween Tag mit dem Verkauf einhalten sollen, bey Straff von jedem Pferd 5. Mthlr. Signat. den 30. May 1626.

Additiones: 1) Nachdem man auch eine Zeithero verspüret, daß in Mess-zeiten einige fremde Knechte Pferdställe allhienie-

then und Pferde darinnen halten und verhandlen, ohne daß das geringste denen Unterkäufern davon ichtwas angezeiget, der Unterkauß aber dadurch betrüglich entzogen wird; als wird den Unterkäufern hiemit alles Ernst anbefohlen, uf solche fremde Knecht und alle diejenige, so Winkelstall halten, fleißige Achtung zu geben, und deren Nahmen den Amts-Deputirten schriftlich zu behändigen, um alsdann mit denselben die Nothdurfft zu verfügen, damit solcher Betrug und Abbruch verhütet werde. 2.) Wie dann durch den Unterkäufer allen Pferds-Händlern und Stall-Knechten angezeigt werden soll, daß sie alle Tag in der Meß die Pferd, so zu verkauffen seynd, auf den Roß-Markt bringen und reiten sollen, bey willkürlicher Bestrafung. 3) Als auch jeweilen sich zuträgt, daß, bey dem Pferd-Kauff oder Verkauff, Herrn und Stands-Personen interessirt seynd, und die Errichtung der Unterkaußs-Gebühr disputirt werden will, so wird deme zu begegnen hiemit geordnet, daß derjenige, so mit einem Herrn und Stands-Person contrahiret, jederzeit die Gebühr entrichten soll. 4) So soll auch denen Schultheissen auf C. E. Raths Dorffschafften, wie auch dem Wirth auf dem Niedhof alle und jede Meß anbefohlen werden, uf die fremde Pferd, und Wart-Knecht fleißige Uffsicht zu haben, damit der Unterkauß von jedem verkaufften Pferd ohnfelßbar entrichtet werde. 5) Mit den allhiefigen Juden, so Gemeinschaft in dem Pferde-Handel mit den fremden Juden haben, soll es gehalten werden, wie es mit dem fremden Juden bishero gehalten worden. 6) An jeder Parthie oder Koppel-Pferd, so die Juden in die Stadt und durchführen, sollen nit mehr als 2. Pferde frey passiret werden. 7) Gleichwie auch den Juden und männiglich Sonntags in der Meß die Handlung verboten ist, also auch in specie den Jüdischen Röß-Kammern des Sonntags Pferden zu verhandeln oder zu verkauffen gänzlich verboten seyn.

73) Zusatz zur Pferdunterkaufs-Ordnung; vom 30sten Aug. 1718.

*Impfal. XVI. 217*

Nachdem einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt in Erfahrung gekommen, daß bishero in denen Meß-Zeiten die Pferde nicht auf dem Roß-Markt, als am gewöhnlichen Ort, sondern hin und wieder in denen offenen Herbergen, Wirths- und Bürgers-Häusern, ja auch sowohl in, als zwischen der Messe an ganz ungewöhnlichen Orten, auf dem Wein-Markt, Wollgraben, in der Juden-Gassen, in Ställen und andern Winkeln, heimlich verkaufft, sodann dasselbe verheelet, und also der gebührliche Unterkauß davon dem gemeinen Nutzen gefährlicher Weise entzogen, wie auch, wann Pferde mit Sattel und Zeug verkaufft, vor solchen Zeug 10. 12. 16. 18. und mehr Reichs-Thaler vom Kauff-Schilling abgezogen werden; sodann nach beschehenem Kauff und Verkauff der gebührende Unterkauß in 10. 12. und mehr *XII. 217* Wochen, auch wohl von einer Meß zu der andern, anstehen und stecken bleibet. Und aber die Nothdurfft erfordert, daß solcher eingebrochenen Unordnung, auch Betrug und Nachtheil, in Zeiten begegnet und vorgekommen werde; Als will ein Hoch-Ebler Rath geordnet und hiermit befohlen haben, daß nun hinführo innerhalb Meß-Zeiten alle und jede Pferde und Roß auf dem Roß-Markt, und sonst an keinem andern Ort, öffentlich feil gehabt, und verkaufft, auch das gebührende Unterkaußs-Geld, nemlich von jedem Reichs-Thaler 2. Kreuzer in der Messe, zwischen der Messe aber nur 1. Kreuzer, ohne Abzug viel oder wenig für Sattel und Zeug, gleich und ohne einigen Aufschub baar gegeben und entrichtet, auch ehe und bevor solches würcklich bezahlt ist, die erhandelte Pferde nicht aus der Stadt gebracht, zumahl aber keine Gefährte darunter gesucht werden sollen, bey Verlust der Kauff-Summa.

Desgleichen wird auch hiermit allen und jeden, hiesigen und fremden ernstlich intimiret und anbefohlen, daß wann ein Pferd verkaufft wird, oder sonst ein Tausch auf Wein, Tuch oder

andere

andere Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, geschieht, das gewöhnliche Unterkauß-Geld (nach geschähenem Verkauf oder Tausch) sogleich denen geschwornen Roß-Unterkäufern entrichtet werden solle. Solte sich auch befinden, daß hohe Standes-Personen oder Officiers Pferde verkauffen oder vertauschen solten, so soll der Käufer, so denenselben an Stand und Qualitäten ungleich, ebenmäßig dahin verbunden seyn, das gewöhnliche Unterkauß-Geld zu entrichten, Ursachen solche Standes-Personen und Officiers hiervon gänzlich eximiret seyn.

Ferner will auch wohlbelibter ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath allen Wirthen, Gastgebern, Bürgern, Veyassen und Inwohnern, sonderlich auch denen Christlichen und Jüdischen Roßkämmer, allhier und zu Sachsenhausen, auch denen Dienern, Stall-Knechten und andern Befinde, hiermit ernstlich auferlegt, befohlen und eingebunden haben, sich sowohl in- als zwischen der Messe nicht allein aller heimlichen und Winkel-Pferds-Handeln an ungewöhnlichen Orten, wie obgedacht, gänglich zu enthalten, sondern auch, da sie mit jemand einen Pferds-Handel getroffen, dasselbe so bald, und zwar innerhalb denen nächsten 24. Stunden, denen geschwornen Unterkäufern von selbst anzeigen, widrigen Falls es für eine ohnzüemliche Hinterziehung geachtet, und selbige unnachlässig gestrafft werden sollen. Gleichfalls wann in- und zwischen denen Mess-zeiten in ihren Häusern und Wohnungen Roß oder Pferde feil wären, und ohne Veyseyn eines geschwornen Unterkaußers heimlich verkaufft werden wollen, oder würden, daß sie darauf fleißige Aufsicht haben, und so bald sie dessen gewahr werden, eines Hoch-Eblen Raths verordneten Herren auf dem Roß-Boll anzeigen und offenbaren, und mit nichten verheelen oder verschweigen sollen. Sonderlich aber sollen sich die Juden des schädlichen Vorkauß müßigen und enthalten, und kein Pferd, es sey dasselbige dann zween Tage in denen Herbergen oder anderswo feil gestanden, weder heimlich noch öffentlich an sich kaußen, bey Straf zwölf Reichs-Thaler von jedem Pferd. Sie sollen auch die

die gewöhnliche Zeichen, wie vor Alters bräuchlich, von denen geschwornen Unterkäufern lösen, bey Straf nach Ermäßigung. Item soll an jeder Parthen oder Koppel von zehn Pferden mehr nicht, als eines, frey paßiret werden.

Demnach auch bisher verspühret worden, daß sowohl fremde als hiesige Roß-Einkäufer und Händler, Christen und Juden, in- und außer denen Mess-zeiten, auf zwo Meil Wegs und etwa weiter von hinnen, denen in die Mess reisenden Roßkämmer und andern, so Pferde anhero zu verkauffen bringen, entgegen gezogen, und denenselben solche Pferde ihres Gefallens und Gelegenheit nach abgekauft, davon das gebührende Unterkauß-Geld nicht ausgerichtet, und also eines Hoch-Eblen Raths Ordnung sträflich zuwider gehandelt; Als will derselbe solchen, der Pferds-Einkäufern, Roß-Händler und Handels-Leuten, vortheilhaftigen, betrüglichen und nachtheiligen Pferds-Kauf auf dem Lande innerhalb zwo Meilen von dieser Stadt, bey Verlust des gekauften Pferds oder Kauf-Gelds, oder je, nach Gestalt der Fälle, anderer ernstlicher und unnachlässlicher Straffe, hiemit allerdings verboten haben. Endlich soll denen Roßkämmer die Verhandlung oder Verkaufung der Pferde an Fest- und Sonntagen gänglich verboten seyn. Darnach sich männiglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 30. Aug. 1718.

& Renovatum den 1. April 1732.

denuo renov. d. 15 Mart. 1785.

74) Pferdekauß- und Pferde-Mängel; vom 7. Febr. 1693.

*Anf. 2. 117*

In Wol. Ebler und Hochweiser Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, befiehlt allen Schultheissen, auch seinen angehörigen Dorffschafften, und einem jedern insonderheit, daß selbige hinfüro und von dato, auff die Roß- und Pferde-Kauß auff

XV. 207  
 auff ihren Dörffern, bey ihren gethanen Pflichten und Eyden, fleißig Auffſicht haben, und was an Pferden verkauft wird, davon den recht gewöhnlichen Unterkauff, aller maſſen wie hier in der Stadt, nemlichen innerhalb den beyden Meſſen, von jedem Reichsthaler ſo hoch ein Pferd verkauft worden zwey, und was zwischen den Meſſen verkauft wird, von jedem Reichsthaler einen Kreuzer fordern und einnehmen, darüber aber niemand beſchweren, davon Ehrnged. Rath zwey dritte Theil, und ihnen ein dritt Theil, gefallen und verbleiben ſoll. Auch ſollen ſie deß Kauffers und Verkaufers Namen, das datum, und wie hoch ein jedes Pferd verkauft wird, in ein Register ordentlich auffſchreiben, und ſolches allemahl nach gehaltenem Meß, nebenſt dem Unterkauff, zum Roßzoll anhero liefern. Daſern ſich auch Streit eines Kauffs halben zutragen, welche ſie nicht erörtern können, ſolche anhero fürs Ampt jederzeit verweiſen.

Concluſum in Senatu,  
 Dienſtags den 7. Febr. 1693.

Renovatum in Senatu,  
 Dienſtags den 1. 7te 1733.

Die vier Mängel, um deren willen ein Kauff nichtig wird, ſind nach folgende.

1. Wann ein Pferd geſtolen oder geraubt iſt, welches jedoch zu Rechtlicher Erkänntniß ſtehet.
2. Wann es haarschlechtig, dämpffig oder ſchleebäuchig iſt.
3. Wann es kollricht, oder ſtätig befunden wird.
4. Wann es hauptſteck, als wönich oder rozig iſt, oder die fallende Sucht hätte.

75) Die Pferds-Makler betreffend; vom 15. Mar. 1785.

XVI. 207  
 Nachdem Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, in Rückſicht der hauptſächlich durch jüdiſche Pferde-Makler zeithero vorſächlich, freventlich und zum Nachtheil des gemeinen Stadt. Aetarii geſchehen.

henen. Uns angezeigten Uebertretung der am 30. Aug. 1718. erlaſſenen und den 1. April 1732. erneuerten Verordnung den Roßhandel betreffend, Uns bewogen gefunden haben, dieſes Raths-Edict theils anwiederum zu erneuern, theils aus erheblichen Urſachen zu verändern. Als verordnen Wir andurch ernſtgemessen zu eines jeden, den es angehet, genauer Nachachtung und befehlen inſbefondere, 1) denen jüdiſchen Pferde-Maklern, 2) einen jeden getroffenen Roß Ein- oder Verkauf, woben ſie ſich als Makler gebrauchen laſſen, alsbalben und ohne Aufſchub dem jezeitigen Roßzoll-Abmodiatori ſo unfehlbar anzugehen, als in deſſen Entſtehung ein jeder für einen einzelnen Uebertretungsfall in eine Strafe von zwanzig Reichsthaler verfallen ſeyn, und wenn er ſolche nicht aufzutreiben vermögte, ſtatt deren Entrichtung ein Vierteljahr lang ſich von hieſiger Stadt und allem Handel dahier entfernt halten, und ſo er ſich dennoch betreten ließe, alsdann ſofort auf der Stelle gefänglich eingezogen zu werden zu gewärtigen haben ſolle. Nicht weniger, wie bis daher öfters zu großer Ungebühr geſchehen, b) künftighin einiger Unmuthung an die Roß-Verkäufer, wegen eines an ſie, Maklere, zu bezahlenden Stück Geldes gegen das betrügliche Verſprechen ſobann von dem Verkauf ihrer Seite keine Anzeige zu thun, ſich bey Vermeidung der ſo eben feſtgeſetzten Strafe ſub a) keineswegs mehr zur Schuld kommen zu laſſen. Woben 2) in Anſehung des Orts, wo die Pferde öffentlich feil gehalten werden ſollen, jene Unſere Rathsverordnung dahin hiermit abgeändert wird, daß künftighin nicht mehr der ſogeannte Roßmarkt, ſondern allein der Platz vor der Conſtablerwache hierzu beſtimmt ſeyn ſolle. Im übrigen hat es 3) bey dem angezogenen Edict vom 30. Aug. 1718. lediglich ſein Bewenden, und wird die darinnen enthaltene Obrigkeitliche Vorſchrift nochmals andurch erneuert und jedermann zu Befolgung des Inhalts nach vorliegender Erweiterung, um ſich für Schaden und Strafe zu hüten, nachdrücklichſt angewieſen.

Geschloſſen bey Rath,  
 den 15. März 1785.

76) Entrichtung des Roßzoll-Unterkaufs; vom 4. Mart.  
1791.

Demnach bey unterzogenem Amt, von dem Admobiatore des Roßzoll-Unterkaufs, Christfreund, die beschwerende Anzeige geschehen, daß viele, unter dem Vorwand der Unwissenheit, die Roßzoll-Gebühren zu zahlen sich weigern, oder gar den Kauf verheimlichen und nichts entrichten wollen; Als wird hierdurch zu jedermanns Nachachtung abermalen öffentlich bekannt gemacht, von jedem Pferdehandel, wie er Namen haben mag, und die Veräußerung eines Pferdes geschähe auch auf welche Art sie immer wolle, dem oben erwähnten, an der Constabliermache sich aufhaltenden Admobiator die schulbige Anzeige zu machen, und die Unterkaufs-Gebühre so gewiß davon zu entrichten: als ansonsten diejenige, die auf einem Uebertretungsfall erfunden werden sollten, sich die schärfste Bestrafung zuziehen werden. Publicatum Frankfurt den 4ten März 1791.

Recheney-Amt.

77) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rath's dieser Stadt Fränckfurt, Erneuerte Ordnung, Wie es hinfüro des Viehmarckts halben, an Ochsen, Schwein und andern, gehalten werden soll.

Erstlich, Soll von obgemeldetem Viehe, so anhero getrieben wird, durch das ganze Jahr nichts verkauft werden, es seye dann allezeit ein verordneter Viehschreiber darbey; Wer darwider handeln wird, soll von jedem Stück zur Straff ein Gulden verfallen seyn.

Zum andern, Soll auch von obgemeldetem Vieh, wie das Namen haben mag, weder inn- oder ausserehalb der Stadt, es sey in Dörffern, Wirthshöfen, oder andern ungewöhnlichen Orten, wie bishero beschehen, nichts verkauft werden, es geschehe dann mit dem Mindvieh auf dem Roßmarckt; mit dem Schwein.

Schwein- oder andern kleinen Vieh aber, inn- oder vor dem Viehhofe, der Burgerschaft zu gutem, bey Straff vier Gulden, welche sowol der Kauffer, als Verkaufer, jederzeit zu geben schuldig seyn solle, und soll der Anbringer das dritte Theil davon haben.

Zum dritten, Soll kein Metzger, oder anderer, welcher nicht sein eigen Vieh hält, es sey Fremder oder Innheimischer, keinem andern um Lohn sein Gut verkauffen helfen, wie bisher geschehen, dardurch die Burgerschaft vortheilt worden, bey Straff zehn Gulden.

Zum vierten, Soll sich keiner zum Viehschreiber gebrauchen lassen, er sey dann von E. E. Rath darzu angenommen und benediget, bey Straff vier Gulden, so oft er betreten wird.

Zum Fünften, Demnach auch Wir der Rath dieser Stadt berichtet worden, daß, unerachtet voriger Ordnung, die Ochsen nicht allein nunmehr auffer und vor deren darüber bestimmten Zeit, sondern auch an ungewöhnlichen Orten, und sonderlich auf der Wende, verkaufft werden: So ordnen Wir hiermit, und wollen, daß zu Vorkommung allerhand daraus entstehender Ungelegenheit, solches nun hinfüro gänzlich eingestellt, und das Verkauffen, und respective Kauffen der Ochsen, zu keiner anderer, als bishero gewöhnlicher Zeit, nemlich Montag, Mittwoch und Freytag, nach S. Gallen Tag von acht bis gegen zwölff Uhr: auch an keinem andern Ort, dann vor der Catharinen Pforten auf dem Roßmarckt, geschehen soll, bey Verlust von jedem Ochsen, vier Gulden zur Straff, die ein jeder, sowol Kauffer, als Verkaufer, so oft deren einer freventlich hierwider thäte, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Zum Sechsten, Soll kein Jud auf die gewöhnliche Markttag vor 9. Uhren sich auf dem Markt betreten lassen, Vieh zu kauffen, bey Straff zehn Gulden, und welcher auf der Wende kaufft, zwanzig Gulden von jedem Stück.

Zum Siebenden, Soll kein Jud Macht haben, etwas, wie das Namen haben mag, auf die Sonntag und gewöhnliche Feyer.



Feyertag zu Schlachten, bey Verlust des Guts, davon allzeit dem Anbringer das dritte Theil werden soll.

Zum achten, Soll einem jeden, er sey Bürger oder Fremder, hiermit verboten seyn, so weit die Bannmeil ausweist, keinen Vorkauff zu thun, dasselbig Vieh, wie es Namen haben mag, wieder zu verkauffen, wie es bisher vielfältig geschehen, bey Straff von jedem Stück vier Gulden, darvon der Anbringer das dritte Theil von jedem Stück haben solle.

Zum neunten, Soll ein jeder Viehhändler gesund und frisch Gut zu Markt treiben. Und da unrein franck Vieh betretten wird, das soll alsbald fortgetrieben, und nicht zu verkauffen gestattet werden, bey Straff von jedem Stück zweien Gulden.

Zum zehenden, Demnach Bericht einkommen, daß die Metzger innerhalb der Bannmeil, auch vor und in der Stadt, den Fremden das Vieh abhandeln, und ein gewisses vor Treibgeld entrichten, hernach vorgeben, als ob sie solches Vieh selbsten im Land einkauffen lassen, dardurch, aber sich des Unterkaufts zu entziehen sich unterstehen: Als sollen sie sich ins künfftig solchen vortheilhaftigen Beginmens enthalten, bey Straff, wer brüchig erfunden wird, jedesmahls drey Gulden.

Zum eilfften, Wann einiger hiesiger Viehhändler, oder Metzger, mit einem Fremden in Gemeinschaft stehet, soll er dasselbe anzeigen, und keineswegs verschweigen, darmit also der gebührlische Unterkauff gefälle, und richtig gemacht werde, bey Straff drey Gulden.

Zum zwölfften, Soll ein jeder Bürger, so Ochsen, oder ander Rindvieh in seine Haushaltung kauft, schuldig seyn, dieselbige, innerhalb nächsten acht Tagen von dem beschehenen Kauff, ohnfehlbar zu bezahlen, damit die Beschreiber ihres langwüridigen Nachlauffens und Klagens, vor den Herren Bürgermeistern, oder Deputirten, mögen geübriget seyn: Und wer darwider handeln wird, sollen die Schreiber, wie zu Maynz und Worms bräuchlich, bey den Herren Deputirten

ten Pfandzettul nehmen, und solche nachlässige Zahler zu pfänden Macht haben.

Renovatum in Senatu,  
Donnerstags den 27ten Aprilis 1747.

78) Anhang zur Viehmarkts-Ordnung; vom 27 Junii 1747.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasgestalten Wir zwar allereerst am 27ten April. dieses Jahrs unsere vorherige Ordnung, wie es des Vieh-Markts halben an Ochsen, Schwein und andern gehalten werden solle, erneuert, und zum Druck beförhern lassen, auch darinnen, unter andern zu Verhütung des gemein-schädlichen verbotenen Vorkaufts und Vertheuerung des Schlacht-Viehes abzulebenden Anstalten, in dem 3ten §. verordnet haben, daß kein Metzger, oder anderer, welcher nicht sein eigen Vieh hält, es sey Fremder oder Inheimischer, einem andern um Lohn, wie bishero zu Vorthheilung der Bürgerchaft geschehen, bey Straff zehen Gulden, verkauffen helfen solle, dennoch, zu unserm besondern Mißfallen, bey Uns von denen Geschwornen des Metzger-Handwerks die beschwerende Anzeige geschehen, daß, zu freventlicher Durchlöcherung sothanen Verbotts, verschiedene fremdde Juden sich neuerlich anzumassen erfreheten, denen Bauern und Viehhändlern bey dem Verkauf ihres Viehes, unter dem Vorwand, als ob sie mit denselben einen Compagnie-Handel bisfalls führten, beyzustehen, und dadurch den Preis des Viehes zu erhöhen.

Gleichwie aber diese Erfindung, es mag nun selbe ein zu Vereitelung gedachter Unserer Ordnung, wie aus allen Umständen nicht anders zu Vermuthen listig erfommener Schein-Handel und Verstellung, oder eine in der That verabredete Gesellschaft seyn, höchst straffbar und keinesweges zu dulden ist, nachdem



sowohl in hiesiger Juden Stättigkeit §. Demnach allen Juden 49. seq. und §. Die fremdden Juden 95. als Unseren unterm 25ten Dec. 1695. 16ten Maji 1730. und 16ten Octobr. 1738. publicirten Edicten denen fremdden Juden die Handthierungen und Gewerbe in dieser Stadt, sowohl allein, als in Compagnie, mit hiesigen Einwohnern auf das schärfste, und bey Straff der Confiscation, verbotten ist;

Also cassiren und verbieten Wir durch diesen öffentlichen Ausschlag vorbemelbte angebliche Compagnien der fremdden Juden mit densjenigen, so Schlacht-Vieh allhier feil haben, nochmalen und außs nachdrücklichste, und committiren zugleich Unsern Deputirten zum Rechenen-Amte, hierauf steiff und best zu halten, und gegen die deme zuwider lebende fremdde Juden und deren angebliche Compagnons mit scharffer Straff zu verfahren.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 27ten Junii 1747.

79) Beobachtung des Vorkaufsrechts der Bürger; vom 5. Dec. 1794.

Nachdem unterzogenem Amte die Beschwerde vorgebracht worden, wie daß der, der hiesigen Bürgerschaft auf dem Viehmarkt zukommende Vorkauf nicht beobachtet, sondern von fremden sowohl als hiesigen Metzgern zu gleicher Zeit mit derselben eingekauft werde: Dieser Vorzug aber nicht allein der Bürgerschaft durchaus auf allen Märkten dahier in Anschaffung ihrer nothwendigen eigenen Bedürfnisse — sondern annoch besonders in Ansehung des Einkaufs ihres Schlachtviehes von Einem Hoch-Edlen Rath zugestanden und dahero in den Artickeln des ehrsamten Metzger-Handwercks vom 30. April 1618. §. 5. verordnet worden.

„Soll alles Vieh auf freien, offenen Markt gebracht werden,  
 „und ob alsdenn den Metzgern, wenn es der Bürgerschaft zum besten

„besten einen halben Tag feil gehalten worden, zu kaufen  
 „feil anständig, mögen sie solches thun, doch daß es frei  
 „und öffentlich geschehe, damit einem jeden Bürger und  
 „Metzger, so dazu Kauf- und Theil zu haben begehrte, sol-  
 „chen Kauf wissen, und um sein Geld dem Kauf nachmit-  
 „gegeben werden könne.

Als werden sowohl die hiesige Metzger als die fremde in dem Viehhof dahier zugelassen werdende Einkäufer der hiesigen Bürgerschaft diesen von ohnfürdencklichen Zeiten hergebrachten Vorzug ohnbeeinträchtigt zu belassen mithin kein Vieh vor der in den eben angeführten Artickeln bestimmten Zeit, wenigstens so lange sich die Bürgerschaft noch nicht damit versehen hätte, einzukaufen von selbst bescheiden und das Amt nicht in den Fall setzen mit Strafverfügungen gegen die Uebertreter dieser Verordnung vorschreiten zu müssen.

(L.S.)

Rechenen-Amte.

den 5ten December 1794.

80) Die Schweinschlachter sollen die Viehhändler nicht vorvortheilen; vom 16. Dec. 1750.

Nachdem bey löbl. Rechenen-Amte von denen anhero kommenden Vieh-Händlern, mehremalige Klage gegen die Schweinschlachter, in der Bürger-Schlacht-Zeit erhoben worden, daß dieselbe sich unterstünden, nicht allein aus denen außs Gewicht gekauften und geschlachten Schweinen, ehe solche gewogen worden, die Schmelzer heraus zu reißen, sondern auch nach deren Gutdünken Schmalz davon zu nehmen, und selbiges sich zuzueignen, dieses aber weder gewöhnlich noch in dem allhiefigen Schlachthaus, und in denen benachbarten Städten gebräuchlich ist; So wird erwehnter Unfug, allen und jeden Schweinschlachtern, auf das nachdrücklichste hierdurch verbotten, und befohlen, daß sie die Schmelzer, in denen außs Gewicht gekauften Schweinen, in so lange lassen, und von dem Schmalz sich nicht ehender etwas zueignen sollen, als bis selbige gewogen worden, wider-

genfalls der Ueberführte bey jedem Uebertretungsfall, in eine Strafe von einem Gulden, von jedem Schwein zu bezahlen, verfallen seyn, wegen des Ausschlags am Gewicht hingegen, der Verkäufer dem Käufer, bey jedem auß Gewicht verkauften Schwein, ein Pfund zu vergütthen, verbunden seyn soll; Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Mayn, den 16ten Decemb. Anno 1750.

Renovatum den 21ten Decemb. Anno 1779.

Recheneney-Amt.

81) Fleischkaufordnung; vom 1. Oct. 1771.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayf. freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit allen Bürgern, Verfassern, und söhntigen Schuß-Verwandten, sonderheitlich aber dem hiesigen Metzger-Händwerk, durch gegenwärtiges geschärft Edict zu wissen, und verordneten Ernst-gemeessenst:

Demnach Wir zu Unserm größten Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten unter denen Metzger-Schürmen, beym Verkauf des Fleisches, wegen eigenmächtiger Erhöhung und Ueberschreitung des Obrigkeitlichen gesetzten Preises, auch allzusterker und ohntauglicher Zugaben, oder Aufwiegung und Erkaufung des Fleisches ohne Zugabe, und sonst in manchen Stücken allerley Unordnungen und ohnerlaubte schädliche Händel sich einzuschleichen begiñnen wollen, hingegen Wir allerdings gemeynet sind, söthanem strafbaren Unfug im mindesten nicht nachzusehen, vielmehr darwider alle mögliche nachdrucksame Mittel, zu dessen beständigen Abstellung, anzuwenden und zu handhaben;

So finden Wir für nöthig, nachfolgende Verordnung festzusetzen, und in Zukunft deren genauen Beobachtung einzuschärfen, auch unverbrüchlich befolget zu wissen:

- 1) Haben Wir Unserm Recheneney-Amt die Weisung ertheilet, sich ins künftige um die Preise, worinnen das zu schlachtende

tende Vieh erkaufet werden kan, in mehreren Gegenden hiesiger Nachbarschaft, oder, wo die Metzgere sonst dasselbe herzubolen suchen, auf das genaueste zu erkundigen, sofort hiernach bey Abschätzung des Fleisches und Bestimmung der Verkaufs-Layen eine solche gewissenhafte Verhältniß zu schöpfen, damit die Metzger-Meistere einen ziemlichen und ehrlichen Gewinn hierbey allezeit haben mögen.

- 2) Im Gegentheil aber befehlen Wir erfagten Metzger-Meistern, bey Vermeidung der unten gesetzten auch ohne Ansehen der Person vollzogen werdenden Strafen, ernstlich, daß sich keiner derselben unterstehe, das Fleisch, von welcher Gattung es auch sey, unter einem Vorwand, wie der auch Namen haben möge, zu steigern oder zu erhöhen, oder auch aus der Ursachen, weilen keine Zugabe beygefüget wird, sich mehrers zahlen zu lassen, als von Unserm Recheneney-Amt angefeket ist. Und damit sich die Metzgere nicht entschuldigen können, daß dieses oder jenes nicht von ihnen selbst, sondern deren Eheweiber, Kinder, Gesind und dergleichen geschehen sey, mithin alle Unterschleife oder Ausflüchten hierbey um so zuverlässiger abgeschnitten werden; So erklären Wir hier mit ausdrücklich, daß ein jeder Metzger, in solcherley Widerstreßungs-Fällen, für seine Hausangehörige eben so, wie für seine eigene Handlungen, zu haften und zu stehen hat.

Damit aber

- 3) Jedermann von den gesetzten Preis aller Gattungen Fleisches desto genauer befehret seyn mag, so wird an jeder Fleisch-Schürne eine schwarze Tafel sich ausgehängt finden, auf welcher der Lay von Zeit zu Zeit aufgezeichnet stehen solle;

Wobenebens auch derselbe in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen richtig eingedruckt werden wird, damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen, oder solche zum Deckmantel seines Vergehens nehmen kan.

- 4) Dieser gesetzte Tax und Fleisch-Preis ist aber nicht blos allein denen Metzger-Meistern zur Nachachtung vorgeschrieben, sondern zugleich auch einer jeden kaufenden Person, also und vergestalten, daß sich Niemand unterstehe, wer es auch seye, für das Fleisch, unter was Vorwand es auch geschehe, mehrers, als von Unserm Recheney-Umt vorgeschrieben wird, zu bezahlen, widrigen Falls die Uebertretere dieses Unsers Gebots, ohne Ansehen des Standes und Würden, nach Befund der Umständen, unausbleibliche Ahnungen zu gewärtigen haben.
- 5) Da hiernächstens vielfältige Beschwerden über die große und unmäßige Zugaben geführt werden, die gemeine und dürftige Leute auch öfters schlechtes Fleisch annehmen müssen, welches sie kaum genießen können; So verordnen Wir nach der in ältern Zeiten hier beobachtet gewesenen gesetzlichen Verfügung, kein Metzger mehrers als ein halb Pfund Zugabe auf 5. Pfund gutes Fleisch, legen, mithin, nach Verhältniß der größern oder mindern Zahl des Verkaufes, eine dahin bemessene Gleichheit halten, mehrers aber nicht denen Käufern aufbringen, oder sich auf jedesmaliges Anzeigen unausbleiblicher Strafe versehen solle.
- 6) Wie Wir nun alle mögliche Sorgfalt in Zukunft anwenden wollen, damit diese Unsere geschärfte Vorschrift allenthalben zur schuldigen Erfüllung gelanget; Also haben Wir besonders auf die von denen Metzger-Meistern begehende eigenmächtige Fleisch-Erhöh- und Steigerungen nachfolgende unausbleibliche Strafen gesetzt, und zwar, daß ein solcher Uebertreter der Obrigkeitlichen Sagung auf das erste Betreten in eine Geld-Buse von fünf Rthlr. verfallen ist, bey dem zweyten Fall ihm seine Schirne auf einen Monat verschlossen, und nach dem dritten Vergehen derselbe in das hiesige Armenhaus zu persönlichen Hasten und schweren Arbeit gebracht wird.
- Wieweil Wir aber natürlicher Weise nicht im Stand sind,

- sind, ein oder das andere Vergehen gehörig zu bestrafen, wana hiervon nicht Unserm Recheney-Umt die zeitliche Anzeige geschieht; So ermahnen und erinnern Wir jedermännlich, dasjenige, was die Metzger-Meistere gegen dieses Unser Edict in Zukunft vornehmen oder begehen würden, bey mehrbemeldt Unserm Recheney-Umt jedesmalen getreulich anzuzeigen, und sich aller rechtlich Obrigkeitlichen Hülfe zu versehen; welche anzeigen insbeson dere die jederzeitige Geschworne des Metzger-Handwerks, sobalden sie dergleichen Uebertretungen in Erfahrung bringen, ohne sich ansonsten selbstem straffällig zu machen, nicht zu unterlassen, sondern vielmehr zeitlich anzubringen haben; wohingegen man derer Denuncianten Namen möglichst geheim halten, und ihnen zugleich von denen eingehenden Geld-Busen ein Drittel abreichen wird, wie Wir dann auch allenthalben wachsame Leute, unter der Hand, aufstellen lassen werden, welche von denen sich allenkfalls ergebenden heimlichen Mißhandlungen Uns getreuen Bericht erstatten.

Wornach sich Jedermann zu achten, auch für Strafe, Schand und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 1sten October 1771.

- 82) Erneuerung und Vermehrung der Fleischkaufordnung; vom 31. May 1785.

Nachdem Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mißfällig vernehmen müssen, daß Unserm in Absicht des Fleisch-Verkaufs am 1ten Octob. 1771. erlassenen Edicts und Verbott der eigenmächtigen Erhöhung und Ueberschreitung des Obrigkeitlich gesetzten Preises, auch der allzustarken oder untauglichen Zugaben-ingleichen der Aufwieg- und Verkaufung des Fleisches ohne einige Zugabe öfters entgegen gehandelt werde, und besonders viele hiesige-

vornemlich bemittelte Einwohner - um der Nothwendigkeit, die gewöhnliche Zugabe annehmen zu müssen, enthoben zu seyn - den Metzger das erkaufte Fleisch in einem - die Obrigkeitlich gesetzte Taxe übersteigenden höheren Preise zu bezahlen - die Metzgere hingegen die ihnen dergestalt verbleibenden - so taug als untauglichen Zugab - Stücke andern und sonderlich minder bemittelten Käufern, zu deren nicht geringer Beschwerde, in Uebermaas und zur Ungebühr aufzubringen - sich nicht entsuchen; so finden Wir - um diese unleidentliche Misbräuche abzustellen - Uns veranlasset,

1) nicht allein erwähnte Unsere Obrigkeitliche Verordnung vom 1ten Octob. 1771. nach ihrem ganzen Inhalt zu führohiger genauesten Befolgung bei dem Fleisch - Verkauf, mit wiederholter Androhung der dabey unter dem 6ten Punct festgesetzten - und an den Metzger - Meistern in einzelnen Uebertretungs - Fällen, ohne Nachsicht, künftig, in Vollzug zu bringenden Strafen, hiermit gemessenst zu erneuern, sondern auch dieselbe

2) - damit ein jeder genau wisse, welche Fleisch - Zugaben für ungebührlich zu achten - dahin zu erläutern, daß Kopf, Füße, Silzen, Milchen, Gefrös, Leber, Lung und die ganz blutigen Stücke vom Hals schlechterdings von der Zugabe in Zukunft ausgeschlossen - und dergleichen niemals mit dem verkauften Fleisch - von welcher Gattung es wäre - aufgewogen werden sollen.

- zugleich aber auch

3) sowohl die Metzgermeistere, als die sämmtlich hiesigen Bürger und Einwohner mit allem Obrigkeitlichen Ernste zu ermahnen, und ihnen anhurch aufzuerlegen: bei dem Ein- und Verkauf des Fleisches führohig zu eigenmächtiger Erhöhung der diesfälligen Taxe auf eine oder andere Weise keinen Anlaß zu geben, auch das Fleisch selbst nach dem stets von Unserem Rechnung - Amt bestimmten Preis, jedesmal mit einer sub No. 2. nicht ausgenommenen gehörigen Zugabe eines halben Pfundes auf fünf Pfund gutes Fleisch ein - und zu verkaufen. Wie Wir

dann

dann - um dem hierunter eingerissenen Unfug desto gewisser zu steuern -

4) auf einen jeden darwider Handlungs - Fall eine ohne Unterschied oder Ansehen der Person des Käufers alsobald zu erlegenden Strafe von Sehen Reichs - Thaler hiermit dergestalt verordnen wollen, daß

5) tens gegen die unachtsamliche Zeitreibung dieser Geld - Busse, weder eigene Unwissenheit, noch Versehen der Dienst - boten oder Angehörigen schützen könne, sondern ein jeder Käufer, eben so, wie, bey den verkaufenden Metzger, in dem erstterten Edict vom 1ten Octob. 1771, Verfügung geschehen, für seine Hausangehörige, oder diejenige, welche er, des Einkaufs wegen, abschicket, schlechterdings, wie für seine eigene Handlung, zu haften, in der Verbindlichkeit stehen solle.

Wornach die hiesige Metzgermeistere sowol, als überhaupt jedermann sich zu achten hat, um Strafe, Schimpf und eigenes Nachtheil von sich abzuwenden.

Geschlossen bei Rath,  
den 3ten May 1785.

83) Aufforderung, die Taxverbrechen der Metzger und Becker anzuzeigen; vom 6. Aug. 1789.

Da die von Zeit zu Zeit gemachte Fleisch - und Brod - Taxen, eine zum Besten der hiesigen löblichen Bürgersehaft gereichende Anstalt sind; es hiebey aber erforderlich ist, daß, wenn von denen Metzger und Bäckern demselben soll nachgeleht werden, nicht bloß das Amt darüber genaue Aufsicht halte, sondern auch hiesige Einwohner dadurch mit dazu beywürken, daß sie

1) diejenigen Metzger, von welchen sie in der Taxe übernommen worden, oder das gehörige Gewicht nicht erhalten, oder in den Zugaben, von welchen auf 5 Pfund Fleisch nicht mehr als ein halbes, und zwar von der nehmlichen Gattung des gekauften Fleisches, zugewogen werden darf, hervortheilet werden wollen. Ferner

Rff 5

2)

2) diejenige Bäcker, von denen sie zu leichtes oder nicht aus- gebäckenes schwarz oder weiß Brod erhalten, nahmentlich dem unterzogenen Amt anzeigen oder anzeigen lassen, und das Fleisch und Brod mit einschicken, damit dieselbe nach geschehener Untersuchung und dem Besund ihres Vergehens gehörig bestraft werden können.

Als wird Jedermann zu dieser das allgemeine Wohl befördernde und somit für jeden zur Schuldigkeit werdende Anzeige hiermit aufgefordert; und demjenigen, so es verlangen würde, nebst Verschweigung seines Rahmens, außerdem noch ein Drittel der Strafe zugesichert.

Rechnen-Amt, den 6. Aug. 1789.

Renovatum den 22ten Jan. 1795.

84) Schutz des Metzgerhandwerks in seiner Nahrung; vom 13. April 1756.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermannlich zu wissen, welchergestalten bey Uns die Geschworne des Metzgerhandwerks, vor sich und Rahmens ihrer sämtlichen Mitmeistern, auf das neue die beschwerende Anzeige gethan haben, daß denen, wegen Hereinbringung fremden Fleisches, zu mehrmalen ergangen und öffentlich angeschlagenen Verordnungen schnurstracks zuwider gelebet und von denen benachbarten Orten mancherley geschlachtetes, insbesondere aber sehr vieles Kalb- Fleisch, ohne zu wissen, ob es von gesundem Viehe gewesen, durch alle Thoren, theils durch die Gärtner, unter dem Gemüß, theils von denen um die Stadt herum liegenden Höfen, wie in gleichem durch die Vockenheim-ordinarke Post- und andere Out- schen, heimlicher Weise in die Stadt practiciret und dieser un- leidentlicher Unterschleif gegenwärtig ganz ohngescheuter so hoch getrieben werde; daß jezurweilen von einigen fremden Leuten zwanzig und mehrere Kälber-Braten auf solche verbotene Art heringebracht und hin und wieder verkauft worden seyen.

Gleich.

Gleichwie nun durch dergleichen fernerhin nicht zu erdulden- de Unterschleiffe und heimliche Hereinbringung des geschlachteten fremden Fleisches nicht nur das hiesige Stadt- Ararium und nunmehrige Fleisch-Accis Admodiation sehr verkürzt, sondern auch das an sich sehr zahlreiche Metzger-Handwerk in das äußerste Verderben gesetzt wird; Wir aber solchem so stark einzu- reißenden beginnenden Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern demselben auf alle erdenkliche Art ein- vor allemahl gesteuert wissen wollen;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß sich nie- mand, wer es auch immer seye! von nun an und in das künf- tige fernerhin unterfangen solle, an auswärtigen Orten ge- schlachtetes Fleisch heimlich und verdeckter in die Stadt zu brin- gen, sondern sich, bey schwerer Strafe, dessen zu enthalten: wie dann, zu desto besserer Handhabung dieser gegenwärtigen Verordnung, Unserm nachgesetzten Rechnen-Amt der Auftrag geschehen, dem Metzger-Handwerk, auf jedesmähliges glaub- haftes Anbringen, gegen die Ubertretere dieses Unseres Ver- botts in allem sofort die hülfliche Hand zu bieten, und an denen Wachten und Thoren die ernsthafte Vorstellungen zu machen, daß bey sich hervorthuendem Verdacht und Contravention die- ser Verordnung eine ohngesäumte Visitation vorgenommen, das herein zu schleiffende außwärts geschlachtete fremde Fleisch nicht nur sogleich confisciret und der Wacht, wie in gleichem dem Lazareth, und was sonst vorgedachtes Unser Rechnen-Amt hierbey vor gut befinden wird, zugewendet; sondern auch der- jenige, welcher dargegen handeln würde, annoch mit einer Geld-Strafe, so viel nemlich die Helfte des weggenommenen Fleisches ausmachet, belegt, und nach Besund derer Umstän- den mit schärferer Ahndung angesehen, dahingegen denen jedes- mähligen Anbringern von der eingehenden Geld-Strafe das Drittel gereicht werden solle. Wie Wir dann, zu Vorbeu- gung alles weiteren Unterschleiffs, diese unsere auf das neue wohlbedächtlich abgefaste Verordnung auch auf die um die Stadt herum liegende Höfe, und die beede Dorfschaften,

Vorn.

Bornheim und Oberrad, ausdrücklich exdentiret wissen wollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor der hierinnen vermeldeten Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 13ten Aprilis, 1756.

Renovatum in Senatu,  
den 30ten Maji, 1780.

85) Juden sollen zum Nachtheil des Metzgerhandwerks keine Ochsen Schlacht ausüben; vom 20 Octobr. 1757.

Obwohl Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bereits den 19ten Octobris 1719. die Verfügung gethan, daß zu denen gewöhnlichen jährlichen Schlacht-Zeiten kein Jude mehr, denn einen Ochsen, schlachten solle, Wir auch solches jederzeit in der Juden-Schule zur gehörigen Nach-Achtung publiciren; So haben Wir gleichwohl ab denen bey unserm Rathen Amt von dem Metzger-Handwerk führenden Beschwerden vernehmen müssen, daß deme nicht allerdings nachgelebet worden, und verschiedene Juden, bald unter diesem, bald unter jenem Namen, zum Nachtheil des Metzger-Handwerks, zu schlachten sich unterfangen haben.

Gleichwie Wir nun diesen Beschwerden ein vor allemal abgeholfen wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit nochmalen ernstlich, daß sich kein Jude, bey sonst zu gewarten habender Bestrafung, unterstehen solle, unter was Namen es immer seyn möge, mehr, denn einen Ochsen, zu schlachten. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten wisse.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 20. Octobr. 1757.

86) Fett- und andere Krämer sollen zum Nachtheil des Metzgerhandwerks nichts unternehmen; vom 10. Nov. 1733.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das allhiefige Metzger-Handwerk per Memoriale des mehrern zu vernehmen gegeben; welchergestalten die allhiefige Fett- und andere Krämer, bey denen gewöhnlichen Schlacht-Zeiten ihnen vielfältigen Schaden in ihrer Nahrung gethan, und nicht nur über die gewöhnliche Zahl, theils auf ihren, theils auf anderer Leuten Namen geschlachtet; sondern auch noch darbey die Würste, gefalzen und geräuchertes Fleisch Pfund weiß verkauffet haben, mit geziemender Bitte, diesem Ordnungs-widrigen Beginnen Hoch-Obrigkeittlich zu begegnen, und solches vorbesagten Krämern vermittelst eines öffentlichen Edicts zu untersagen: Und dann Wir dieser der Metzger-Geschwornen gehorsamstes Ansuchen in der Billigkeit gegründet gefunden, und ihnen an Händen zu gehen, vor billig erachtet: Als ordnen und befehlen Wir hiermit allen und jeden Fett- und andern Krämern, daß sich, bey sonst zu gewarten habender schwerer Obrigkeitlicher Strafe, keiner derselben unterstehen solle bey gegenwärtiger l. v. Schweinen-Schlacht über die gewöhnliche und erlaubte Anzahl der l. v. sechs Schweine, weder vor sich, noch auf ihre Unverwandten und andere Leute, zu schlachten; noch vielweniger frisch, oder geräucherte Würste und gefalzen Fleisch Pfund weiß zu verkauffen, oder, im ohnverhoffenden widrigen Fall, gewärtig zu seyn, daß ihnen nicht nur solthane Sachen hinweggenommen, sondern auch noch darzu sie mit gebührender Straffe belegt werden sollen, worbey denen Metzgern ebenfalls sich der Ordnung gemäs zu verhalten anbefohlen wird. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 10ten November, 1733.

87) Fischkaufs-Ordnung; vom 26. Jul. 1688.

Demnach Uns dem Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit sonderbarem Mißfallen zu vernehmen gekommen, was gestalten, auff dem Fischmarckt allhier, ein und andere Unordnung, sonderlich darinnen, einzureissen begünne, daß nemlich unrichtige und abgestandene Fische und Krebs zu feilem Marckt gebracht, auch der von Uns, und Unsern Deputirten, angelegte Tax der Fisch überschritten, und von ein- und anderem die Fisch nach eigenem Belieben und Willkühr ersteigert und verkauffet worden, alles Unsern vormahligen Verordnungen schnurstracks zuwider: So haben Wir eine Nothdurfft ermesen, solchem Unwesen in zeiten Obrigkeitlich zu begegnen. Ordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß hinkünftig niemand, er seye inheimisch oder frembd, unrichtige und abgestandene Fische oder Krebs, zu feilem Marckt bringe, oder verkauffe, viel weniger seine zu feilem Marckt gebrachte Fische über den Obrigkeitlich von Uns, oder Unseren Deputirten, gesetzten Tax ersteigere, alles bey Straff fünf Gulden, so oft einer hierwider zu thun sich unterfangen würlde, als dar- über denen Geschwornen, ihren geleisteten Pflichten nach, fleißige Obacht zu haben, und die Verbrechen Unseren Burgermeistern anzuzeigen, ernstlichen hiemit anbefohlen wird. Und weisen auch eine Zeithero befunden worden, daß, wegen der sich täglich mehrenden Fischer, die bißhero gebrauchte drey Fischwaagen zu wenig, also daß dahero wegen beförderlicher Auswiegung der Fisch, zwischen Hiesigen und Fremden Irungen und Mißhelligkeiten entstanden: Als ist zugleich von Uns Verordnunge geschעה, daß, zu desto besserer Beförderung des Auswiegens, noch eine, und also die vierde Fischwaag, denen fremdben Fischern zu Behuff, gesetzt werden soll. Welches demnach jedermänniglich zur Nachricht, auch sich vor Straff und Schaden zu hüten, hiemit angefügert wird.

Conclusum in Senatu,  
Jovis den 26. Jul. 1688.

III.

### Handel und Verbreitung der Thierhäuten und Leders.

88) Bestimmung des rechten Sohlenleders; vom 1. Sept. 1739.

Demnach Uns dem Rath dieser Stadt Franckfurth unterschiedlicher Klagen vorkommen, daß etliche frembde Leder-Händler, welche sonderlich mit Solen-Leder zu Handeln pflegen, solches Solen-Leder nicht, wie sich gebührt, genugsam bereit, sondern feucht und naß anhero bringen, auch also und mit den Ohren, welche doch wie bräuchlich ausgeschnitten seyn sollen, verkauffen, und dardurch die Kauffere, weil an solchem Leder hernach, wann es recht trucken wird, etwa sechs bis in zehen Pfund, uff den Centner abgehen, mercklich auführen und vernachtheilen.

Als haben wir eine Nothdurfft erachtet, diesem unglemlichen Vortheil zu begegnen, und demnach diese Verordnung zu machen, thun auch solches hiemit ernstlich befehlend, daß hinführo kein Leder-Händler einig Solen-Leder, so naß und feucht, und daran die Ohren noch vorhanden, anhero bringen, heimlich oder öffentlich feil haben oder verkauffen, sondern sich dessen gänzlich enthalten; hingegen aber nur dasjenige, so recht bereit, und trucken, als Kauffmanns-Guth verkauffen sollen. Derowegen dann auch den Geschwornen des Schuhmacher-Handwercks hiemit anbefohlen und uffgelegt wird, daß sie jede Messen, und wann es sonst die Nothdurfft erfordert, umgehen, das Solen-Leder bestichtigen, und was gerecht und Kauffmanns-Guth, mit einem sonderlichen ihnen zugestellten Stempel zeichnen sollen. Würde nun einer oder ander diesem zuwider feucht und naß Solen-Leder, und daran die Ohren noch vorhanden, heimlich oder öffentlich verkauffen, der soll von jeder Haut einen Gulden



den zur Straff verfallen seyn. Wornach sich die Leder-Händler zu richten, und vor Straff zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
den 4. Aprilis 1644.

Renovatum in Senatu,  
Dienstags den 1. Sept. 1739.

89) Juden sollen mit den Häuten keinen Vorkauf treiben; vom 15. Oct. 1716.

Demnach mehrmahlige Klage vorgekommen, daß die hiesige und Fremde Juden, zeit wärend der Ochsen-Schlacht, gegen die oft ergangene Rath-Schlüsse; die Ochsenheute auf denen Ochsen und auf dem Ochsen-Markt, ehe und bevor sie geschlachtet und abgethan sind, hinweg Kauffen und dadurch denen Lederhändlern und Nothgerber Handwerck, so solche Häute zu ihren Gewerbe zu gebrauchen haben, großen Schaden verursachen.

Als wird denen hiesigen und Fremden Juden hiermit und in Krafft dieses die Kauffung der Häute auf denen Ochsen und auf dem Ochsen-Markt, bey Vermeidung ohnaußbleiblicher scharfer Straf und Ahndung, alles Ernstes nochmahlen verboten; Im übrigen aber, wann der Ochse geschlachtet und die Haut abgenommen, einem jeden solche, wie und an Wen Er will, und so hoch, als er kan, zu verkauffen frey gelassen.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 15ten October 1716.

Renovatum in Senatu,  
Dienstags den 16ten October 1742.

Renovatum in Senatu,  
den 15. Nov. 1770.

90) Zum Nachtheil des Weißgerberhandwerks soll niemand Hämmer- und Lämmer-Felle aufkaufen; vom 18. Nov. 1766. *Wißkopf 21. 10*

Demnach bey Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die hiesige Burger und Weißgerbermeistere die beschwehrende Anzeigte gethan, wie daß dem §. 8. ihrer Handwerks-Articul zuwieder zwischen denen hiesigen Messen zum außsersten Verderben ihres Handwerks von fremden Weißgerbern und Juden die rauhe Hämmer- und Lämmer-Felle in großer Menge hier aufgekauft, und ihr ohnehin Nahrungs-loses Handwerk dadurch annoch völlig zu Grunde gerichtet würde, und dahero inständigst, und angelegentlichst gebetten, daß Wir von Obrigkeit wegen, sothanen Eingriffen in ihre Nahrung und Profession mit Nachdruck steuern und abhelfen mögten; und denn der Verkauf derer rauhen Hämmer- und Lämmer-Fellen zwischen den Messen denen Fremden hier an sich verboten, auch nichts billiger ist, als daß ein jeder bey seiner Profession gehandhabet, und allen verbotenen Nahrungs-Eingriffen gesteuert werde.

Als haben Wir um das hiesige Weißgerber-Handwerk von seinem völligen Verderben zu retten, vor ohnungänglich nothig zu seyn ermessen, hiemit zu verordnen: Daß niemand, er seye wer er wolle, außser denen verburgerten Meistern des Weißgerber-Handwerks hier zwischen denen Messen rauhe Hämmer- und Lämmer-Fellen, die hiesige Kürschner, als denen solches bis auf Jacobi-Tag zugelassen ist, allein ausgenommen, aufzukaufen, bey Straf der Confiscation, zugelassen und verstatet seyn solle.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu  
den 18ten Nov. 1766.



91) Einschränkung dieses Verbots; vom 18. Julii 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir auf Ansuchen des hiesigen Weisgerber-Handwerks wegen des Verkaufes roher Hämmel- und Lämmer-Fellen zwischen denen Messen an Fremde und Juden, am 18ten November 1766. ein Edict in öffentlichem Druck ausgehen zu lassen, Uns veranlaßet gesehen, dargegen aber von Seiten des hiesigen Metzger-Handwerks bey Uns erhebliche Vorstellungen übergeben worden; so haben Wir Uns, bewandten Umständen nach, bewogen gefunden, sothan's Edict bloß auf den im 8ten Artikel des Weisgerber-Handwerks verbottenen Vorkauf roher Häute außerhalb denen jährlichen Messen einzuschränken, und zugleich die Metzgere anzuwelsen, auch, nach ihrem in der Audienz Unsers ältern Herrn Burgermeisters beschienen Erbiethen, jedesmalen bey dem Verkauf roher Hämmel- und Lämmer-Fellen zwischen denen Messen, dem Weisgerber-Handwerk vor fremden Weisgerbern und Juden, gegen baare Zahlung, den Vorzug zu lassen, wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten haben wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 18ten Julii, 1780.

92) Schutz der Schuhmacher in ihrer Nahrung; vom 10. Febr. 1739.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen, Kraft dieses, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gedruckt, und öffentlich angeschlagenen Edicts, hiermit zu wissen: Welcher gestalten das hiesige Schuhmacher-Handwerk sich mehrmalen und noch letzt hin in einem besondern bey uns eingereichten Memoriali über die

die zum äußersten Ruin gedachten ihres Handwerks eingerissene Puscher- und Stümpeleyen, nicht allein höchstens beschweret, sondern auch weiter beweglich vorgestellet, daß ihnen durch die zwischen denen Messen gegen die Ordnung und das Herkommen, herein bringende fremde Arbeit grosser Schaden und Eintrag in ihrer Nahrung geschehe, wie sie dann wahrnehmen müssen, daß ein dergleichen fremder Schuhmacher aus hiesiger Nachbarschaft noch kurz hin alle Wochen mit neuen Schuhen anhero gekommen seye, und selbige am Mayn an die daselbst arbeitende Leute verkauft habe, ja daß, wie erweislich, das ganze Jahr durch von denen nah herumliegenden Städten und Flecken viele hundert Paar Schuh zum feilen Verkauf herein gebracht würden, da doch weder von denen Arbeitern noch der Arbeit dem Stadt-Errario das mindeste entrichtet werde, es aber gleichwohl die höchste Billigkeit seye, daß jeder in seinem Domicilio seine Nahrung suche, und solche anderen, so die gemeine Lasten tragen helfen, nicht entziehe: über dieses verschiedene hiesige Soldaten sowohl als die Wessaffen in der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften ihnen mittelst Verfertigung alter und neuer Arbeit den größten Schaden und Eintrag thäten, mithin um forderfamste Obrigkeitliche Remedur angelegentlich gebeten: Daß wir solchemnach bewogen worden, sothanen des mehrbesagten ohnehin sehr starken Schuhmacher-Handwerks gegründeten Beschwerden, zumalen bey jetzigen Nahrungs-losen Zeiten, billiges Gehör zu geben, und solchen folgender Gestalt bestens abzuheifen: Daß nemlich

1) Die Hereinbringung fremder Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen bey Straf der Confiscation schlechterdings verboten seyn und bleiben, mithin bey denen Wachten und an denen Stadt-Thoren darauf in Kraft dieser Verordnung genaue Aufsicht von denen Soldaten und Thor-Schreibern gegeben werden, dem Anbringer hingegen der virbte Theil von der confiscirten Waare zugestellet werden soll;

2) Soll auch in hiesiger Stadt niemanden ohne unser Vorbewußt und Erlaubnuß gestattet seyn, weder auf seine eigene

Hand-Arbeit, noch mit Hülfe von Gesind und anderer, neue oder alte Schuhmacher-Arbeit zu verfertigen oder zu verkaufen, und sollen darneben diejenige Verrichten, welchen mit dem Erlauben sich zu ernähren, erlaubt ist, und welche darauf mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschrieben sind, des neuen Schuhmachens bey Verlust des Schutzes sich gänzlich enthalten und lediglich bey der alten Arbeit bleiben:

3) Denen Soldaten aber wird hierdurch schlechterdings verboten dem Schuhmacher-Handwerk in einige Weiß oder Wege Schaden und Nahrungs-Eingriffe zu thun. Desgleichen ist.

4) nicht gestattet, daß die auf denen allhiefigen Dorfschaften wohnende, und mit Zufriedenheit unsers Land-Amtes in dem Schutz etwa aufgenommene Schuhmacher neue Arbeit in die Stadt bringen, sondern ihnen solches bey Verlust des Schutzes lediglich verboten: Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 10ten Februarii 1739.

Renovatum in Senatu,

Donnerstag den 28ten Januarii 1779.

Renovat. 13. Febr. 1787.

93) Schutz der Sattler in ihrer Nahrung; vom 6. Apr. 1751.

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, süßen hiermit zu wissen: Demnach bey Uns die Geschworne, Namens des gesambten Sattler-Handwerks, per Memoriale beschwerend angezeigt, wie sie mit äußerstem Eydwesen wahrnehmen müßten, wasmassen (1) von auswärtigen Orten sehr öftters zwischen denen Messen nicht allein neue Sattler-Waaren zum Verkauf herein gebracht, ja gar durch die Gassen feil herum getragen würden,

dar.

darburch aber ihnen, und ihrem, wegen des vielen Unterschleiffs und Stümpelen, schon halb verarmten Handwerck der größte Abbruch ihrer ohnehin schlechten Nahrung geschehe, auch solche unerlaubt. und verbottene Hereinbringung außwärtig verfertigter Sattler-Waaren von Tag zu Tag immer mehr und mehr einzureissen beginne, und sie dahero besorgen müßten, daß endlich, wofürne diesem Ubel von Obrigkeit wegen annoch in Zeiten nicht gesteuert würde, ihr ganzes Handwerck in den äußersten Nahrungslosen Stand versetzt und gänzlich ruiniret werden mögte: sondern daß auch (2) die frembde Sattler sich hin und wieder in denen Häusern einfänden, und sowohl alte als neue Arbeit verfertigten, mit Bitte, sothanen Articulis-widrigen Nahrungs-Eingriffen ebenfalls Obrigkeitlich zu steuern, und auch diese unerlaubte Annahmung bey nachhabtlicher Straffe zu verbieten: daß Wir solchemnach denen implorirenden Sattler, Meistern die hülffliche Hand zu bieten um so weniger einigen Anstand gefunden haben, je mehr Wir jederzeit bereit seynd, Unserer verbürgerten Handwerker Bestes zu werben, und sie vor unrechtmäßigen Nahrungs-Eingriffen zu schützen: Verordnen, setzen und wollen also, daß die Hereinbringung frembder Sattler-Arbeit, und deren Vertrieb, zwischen denen offenen bestreyten Messen, bey Straff der Confiscation, verboten, und an denen Thoren von denen Wachten und Schreibern darauf genaue Achtung gegeben, weniger nicht denen frembden, wie auch auf hiefigen Dorfschaften etwa Schutz und Aufenthalt habenden Sattlern, in hiesiger Stadt und deren Häusern alte oder neue Arbeit zu verfertigen, bey Straffe von 3. bis 6. Reichs-Thaler, verboten seyn und bleiben, auch in beyden Fällen dem Anbringer, wann die Denunciation gegründet ist, und es sich in der That also zu verhalten befunden wird, das dritte Theil des zu Confiscirenden, oder der Straffe, gereicht werden solle. Wornach sich also männiglich, welchen dieses angehet, zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 6ten April. 1751.

94) Schutz der Hutmacher in ihrer Nahrung; vom 8. Sept. 1712.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, das hiesige Hutmacher-Handwerk klagbar vorgebracht, welchergestalten nicht allein von fremden Hutmachern zwischen denen Messen eine grosse Quantität Hülthe zu öffentlichem feillem Kauf in die Stadt herein kämen, sondern auch die hiesige Juden solche anderwärts herkommen lassen, ganze Lieferungen von Hütten übernehmen, auch sonst den ganzen Tag in der Stadt herum liefen, alle Hülthe einhandelten, und solche entweder hier bey Stümpfern oder anderwärts ausputzen liessen, hernachmahlen betrügerlicher Weise, in Wirths- und andern Häusern, ja sogar auf öffentlichen Gassen, wiederum vor neue verkauften, und noch auf vielerley andere Art und Weise ihnen, Hutmachern, in ihrer Nahrung unsäglichen Schaden und Abbruch thaten; mit höchst-angelegentlichster Bitte, daß Wir, zu Aufrechthaltung ihres hierunter gar sehr leidenden Handwerks, in ein- und anderm Obrigkeitlichen remediren, und dardurch ihren sonst bevorstehenden völligen Ruin und Untergang abwenden möchten; und Wir dann solches geziemendes Ansuchen der Billigkeit ganz gemäß gefunden: Als ordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß, wie vorhin es eine unerlaubte und an sich selbst verbottene Sache ist, nun hinflühro keine fremde Hülthe mehr, ausgenommen die, so die hiesige mit feinen Hütten handelnde Kaufleute und Huthstaffierer anhero verschrieben, zu öffentlichem Verkauf zwischen denen Messen herein in die Stadt passiret, sondern wenn dergleichen, dieses Verbotts ohnerachtet, dennoch anhero gebracht würden, selbige an denen Thoren angehalten, und nach Befinden entweder conkicabet erkannt, oder für die Arme verkauft werden sollen. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wächtern bestellten Officiers und Thorschreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine fremde Hülthe, ausser was, wie vor geschicht, von denen hiesigen mit feinen Hütten handelnden Kaufleuten

leuten und Huthstaffiern anhero verschrieben worden, in die Stadt hereinpässiren, sondern, nebst Unhaltung der Waar, es alsobalden einem derer Herren Burgermeister zu Untersuch- und weiterer Verfügung anzeigen zu lassen. So viel nun auch ferner derer Juden hierunter gebrauchenden, ihnen vorhin in ihrer Stättigkeit verbottenen, Unfug betrifft; So wird denenselben hiermit alles Ernstes, und bey Vermerdung recht empfindlicher Strafe, anbefohlen, des Handels mit Hütten, es seye in Lieferung oder deren sonstiger Ein- und Verkauf, in Verarthierung, ganz und gar müßig zu gehen, und dem Hutmacher-Handwerk keine Ursache zu weitem Klagen und Beschwerden zu geben. Warnach selbige sowohl, als respective andere sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 8ten Sept. 1712.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 25ten Febr. 1768.

95) Verbot alles Vor- Auf- und wucherlichen Verkaufs der Pelzwaaren; vom 20. Mart. 1788. *1788/11/10*

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, von hiesigen und auch fremden die Messen besuchenden Kürschnermeistern, die beschwerende Anzeige geschehen, wie daß, sowol zu Verhinderung der Commerzien, als auch zu Hervortheilung des Stadtkaravans, von einer Gesellschaft Juden, seit einigen Jahren her, ein schädlicher und Reichthumswidriger Vor- Auf- und wucherlicher Verkauf, bey auf hiesige Messen zum Verkauf kommenden Pelzwaaren getrieben werde; als haben Wir zu Verhinderung und gänzlicher Abstellung dieses gesetzwidrigen und schädlichen Unfugs, folgende Verordnung ergehen zu lassen, uns bewogen gefunden.

1) Wird sowohl fremden als einheimischen, so christlich als jüdischen Händlern nachdrücklich verboten, alle diejenigen Pelzwaaren, welche einmat zum Verkauf nach hiesigen Messen

Messen gebracht werden wollen, weder in der Stadt, noch innerhalb der Banneille, 14 Tage vor dem sogenannten Geleits-tage jeder Messe, vor- und aufzukaufen, und zugleich jedem fremden Verkäufer, das ohnehin bestehende Gebot der Ordnung, vermöge dessen sie die Messe nicht anticipiren, und ihre zum Verkauf bestimmte Waaren, vor dem Geleits-tage, weder anbieten, noch weniger verkaufen, sondern mit ihren geschäftigen den Anfang der Messe geruhig abwarten sollen, bei Vermeidung ohnfehlbaren obrigkeitlichen Einsehens genauest zu beobachten, aufgegeben.

2) Sollen alle innerhalb der Stadt und der Banneille erzeugte, oder sonst zum Verkauf bestimmte Pelzwaaren, wenn sie zur Messe hierher gebracht worden, vorerst zween Tage nach dem Geleits-tage an zu rechnen, zum öffentlichen Verkauf ausgeleget und dargeboten, und erst nach dem Verfluge dieser zween Tage, und früher nicht, an andere fremde oder einheimische Rauchhändler, welche solche in der Messe wieder zu verkaufen gedenken, verkauft werden.

3) Gegen die Contravententen dieser Verordnung wird man die in den Reichsgesetzen auf dergleichen gefährliche und gemein-schädliche Vor- und Aufkäufe gesetzte, Confiscations- und andere Strafen, befindenden Umständen nach eintreten lassen, und

4) um die jedesmaligen Uebertreter dieser Verordnung begehenden Falls zu entdecken, wird dem Denuncianten ein Drittel der erkannten Geldstrafe hiemit zugesichert.

Wornach sich also diejenigen, so dieses angehet zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags am 20ten März 1788.

IV.

IV.

Handel und Verarbeitung des Tuchs, Leinwand, Seiden, Garn, Bänder, Schnüren, Spitzen, Wolle, Haaren zc. *inoffiz. VII. 10*

96) Ordnung, nach welcher unsere zur Schau und Sieglung der Tücher Deputirte Rahts-freunde, wie auch die zu solchem End, beygeordnete und beandigte Bürger, sich zu richten und zu verhalten haben. Gedruckt im Jahr M.DC.LXIX.

I.

Sollen alle drey Jahr unsern zur Schau und Sieglung Deputirten Mit. Rahts-freunden, drey von der Bürger-schaft, nemlich ein Tuchkrämer, ein Meister des Willenweber- und ein Meister des Tuchbereiter Handwercks bey gegeben, und selbige bey Antrittung ihres Ampts mit gewissem Uhd beleet werden.

II.

Solche beandigte Personen sollen in Beschauung so wohl deren von unsern Burgern, Inwohnern und Jüdischen Hinder-sassen, als auch von denen Fremdden zum Ausschnitt und Ehlen-Verkauff respectivè destimirten, und Anhero gebrachten Tüchern, Bay und Stammenen auff gewisse Arten und Gattungen, derselben, wie unterschiedlich folgen sol, ihr Absehen richten, nach-mahlen die alhier gearbeitete Tücher, Bay und Stammel mit diesesfalls unterschiedenen Zeichen in dem neuen Kauff-Haus besiegeln.

III.

Die Tücher belangend, sollen die beandigte Personen auff drey Gattungen derselben Achtung nehmen: Deren die Erste siebenzehnhunderter genant, sol von 1700. Faden seyn, nemlichen 50. Gäng, und jeder Gang von 34. Faden, auch nach verrichteter Walck nicht unter zwey und fünf Achttheil Franckfurter

Ehlen breit seyn; Sonsten mögen die Leisten, auff beyden Seiten, nach des Meisters Belieben, gemacht werden.

## IV.

Die zweyte Gattung so fünffzehnhunderter genant, so haben 1500. Faden, nemlichen 50. Gäng, jeden Gang von 30. Faden, und nach der Walck nicht unter zwey und ein halbe Franckfurter Ehl breit seyn; Die Leisten aber mögen gleichfals nach des Meisters Belieben eingerichtet werden.

## V.

Die dritte Gattung, so man zwölffhunderter nennet, sol haben 1200. Faden, auch 40. Gäng, jeden Gang von 30. Faden, und nach der Walck nicht unter zwey und ein Quart Franckfurter Ehlen breit seyn; Die Leisten aber stehen gleichfals in des Meisters Belieben.

## VI.

Das geringste, oder also genante kleine Tuch betreffend, sol dasselbe auff 900. Faden halten, nemlichen 30. Gäng, jeden Gang zu 30. Faden, und sollen die Tuchmacher zu Vereitung desselben keine Streich oder Wollenflocken, wie auch keine Splitter Schoor, Röh. und Geißhaar, oder auch Sterblings-Woll, bey Straff 5. fl. gebrauchen.

## VII.

Die Bay und Stammet so alhier gemacht, oder anhero Ehkentweiß zu verkauffen gebracht werden, betreffend, sollen die Bay, es seyen gleich Kern oder gemeine Bay, nach der Walck 12. Franckfurter Ehlen; Der Stammet aber 23. solcher Ehlen breit seyn, und sol der Kern-Bay 1200. der gemeine Bay aber 1000. Faden haben.

## VIII.

Damit aber schon hemelbete Sorten der Tücher, so dann der Bay und Stammet, desto treulicher alhier gearbeitet werden: Als sollen die beandigte Personen die Tücher erstlichen gleich auff den Werckstühlen, oder so bald nach der Abnahm von den Stühlen, doch vor der Walck, fleißig besichtigen: Und zwar, so alsdann die Tücher an den Faden sich mangelhafte befinden wür-

würden, sol der Willentweber von dem ersten halben Gang 1. Kreuzer, und folgendes von jedem Faden so mangelt, einen Pfening, bis zu Ende solches ersten Ganges erlegen: Wosern aber noch über solchen ersten Gang sich mehrerer Mangel befinden würde, sol der Willentweber alsdann von jedem manglenem Faden 2. Kreuzer zuerlegen angehalten seyn: Es wäre dann Sach, daß solches durch kundbaren Irrthum geschehen, und der Willentweber unsern Mit-Nachtsfreunden und denen beandigten Personen dasselbige, ehe er es noch auff den Stühl gebracht, angezeigt hätte, also dann solchensals die Beandigte Personen dem Meister bevrächtig zu seyn angewiesen werden.

## IX.

Würde aber das Tuch etwann zu schwach, zu gering, zu schmal, oder von all zu grobem Zeug bereitet befunden, und dannhero von ermeldeten beandigten Personen die Hacken, und erstlichen zwar an einem 1700. gang durchschnitten; Als solte alsdann der Willentweber zur Straff 60. Kreuzer zuerlegen gehalten seyn: Wann aber solches nicht ganz, sondern nur umb ein- oder zween Hacken tabelhaft seyn würde, solte alsdann dasselbe zwar ohne Straff gelassen, jedoch aber das gewöhnliche Zeichen S (zu Schmahel bedeutend) darauff geschlagen werden.

## X.

Da auch von denen beandigten Personen an einem 1500. die Hacken ganz zerschritten würden; Als solte solchensals 30. Kreuzer; Wo aber selbige nicht ganz durchschnitten würden, 15. Kreuzer von dem Willentweber zur Straff erleget, und gleichfals solches Tuch mit dem Zeichen S bemerckt werden.

## XI.

Das zwölffhunderte belangend, sol von dem zerschrittenen Hacken 15. Kreuzer jederzeit, als Straff, durch den Willentweber entrichtet werden.

## XII.

## XII.

Solche Straff der 15. Kreuzer sol auch gegen diejenige ange-  
gesetzt seyn; welche die Hacken nit in das Tuch einweben, es  
geschehe solches gleich auß vergess, unwissend, oder auch mit  
Fleiß: wie nit weniger gegen diejenige, welche die Hacken oder das  
Zeichen von Wüllensfaden, und nit von Leinen, machen wur-  
den: Jedoch sollen unter diesem letzterem Satz die gemeng-  
te Tücher, wie auch diejenige so weiß bleiben, nicht begreif-  
fen seyn.

## XIII.

Sol jeder Meister des Wüllensweber Handwercks an allen  
seinen Tüchern, Bay und Stammel, sein eygen und einerley  
Zeichen haben; Dasselbe aber, wann das Tuch, Bay und  
Stammel zur Schau geliefert wird, also einwicklen, daß von  
denen beandigten Personen solches nicht erkant werden möge,  
wem es angehöre, bey Straff 40. Kreuzer.

## XIV.

Sol auch jedes stück Tuch in der Länge nicht über achtzig  
Ehlen halten, und darbeneben ein jedes vierte Theil desselben  
sein eigenes Bley-Zeichen, Merck und Hacken haben, auff wel-  
ches Bley-Zeichen die Anzahl der Ehlen auffgerissen stehe.

## XV.

Wann nun die Tücher auß der Walck, wie auch Bay und  
Stammelen dem Wüllensweber zugestellt, sollen dieselbe, und  
war die Tücher abermahlen, die Bay und Stammelen aber je-  
ho nach ihrer Walck ein von allemahl besichtiget, und wo sie  
richtig sich befinden, besieglet werden.

## XVI.

Befinde sich aber einiger Mangel der Walck oder anderer  
Besachen, insonderheit der eingemengten doppelten Platten oder  
Fäden halben, so sol nach Ermäßigung und Befindung des Feh-  
lers durch unsere zur Schau- und Sieglung Deputirte Nachts-  
freunde (als denen solches jeder Zeit angedeutet werden sol) der  
Verbrecher mit Straff angesehen werden.

## XVII.

## XVII.

Wann also das Tuch beschauet und vor Nichtig und ohne  
Zabel befunden worden; Sollen alsdann von unsern zur Schau-  
und Sieglung Deputirten Mit Nachtsfreunden und denen be-  
andigten Personen die Siegel an die Tücher, Bay und Stam-  
melen angeheckt, auch zu solchem end viererley arten Zeichen  
oder Stiegel, nach gleichfals viererley Sorten der Tücher, so  
dann einige andere zum Bay und Stammel zu bezeichnen, ver-  
fertigt werden.

## XVIII.

Die Tuchbereitere belangend, sollen dieselbe alle Tücher,  
Bay und Stammel zur Nadel bereiten, und gar nicht Gereckt  
verfertigen: auch deßhalben sich von den Wüllenswebern nichts  
einreden lassen, nachmahlen selbige abmessen, und mit ihrem  
gewissen Gemerck ohnnachlässlich besiegeln, auch den rechten  
Salt und Maß deroeselben auff die Bley auffreißen: Würde  
nun sich Klage erzeugen, daß an der Bereitung mangel obhanden  
wäre, sol alsdann solches unsern zur Schau- und sieglung De-  
putirten Mit Nachtsfreunden angezeigt, und nach Befindung die  
Straff von denselben angegesetzt werden.

## XIX.

Belangend ferners die von althiesigen Meistern und andern,  
so Fremdden, als bey- und Judischen hinderfassen (diesen letz-  
tern aber, so viel ihnen erlaubt, und deren Stättigkeit deßfals  
Ziel und Maß gibt) zum Ehlen verkauff vorgelegte respective  
eigene, und fremdde gemeine oder gute Tücher, sollen dieselbe  
gleichfals durch die beandigte Personen, an schon bemeltem Ort  
beschauet, und wann solche alsdann richtig, und nach der Na-  
del bereitet sich befinden, mit einem à part Zeichen der Nadel be-  
merckt, auch die Ehlen darauff gerissen werden, so gleichfals bey  
dem Bay und Stammel geschehen sol. Würden aber solche Tü-  
cher, Bay oder Stammel, sie seyen auch bereitet, welcher or-  
ten sie wolten, der Nadel halben mangelschafft von den beandig-  
ten Personen befunden, und auff deroeselben Unbringen von un-  
sern zur Schau- und sieglung Deputirten Mit Nachtsfreunden  
gleich

gleichfalls also ermessen; Als sol vermög unserer über die nicht zur Nadel bereitete Lächer verfasseten Ordnung verfahren werden.

XX.

Sollen auch unsere de Anno 1649. den 15. Novembr. wegen der Lächer verkauff denen Tuchmachern gegebene, wie auch die über die Weisknerische zum verkauff anhero gebrachte Lächer jüngstens verfassete Ordnung nochmalen repetiret, und über dieselbe unabseßlich gehalten werden.

XXI.

Sol von jeder Ehl Tuch, Bay und Stammel, so zur beschauung eingelieffert und besichtigt worden, in jeder Schau von denen beayndigten Personen ein Pfening jedesmahl fleißtig eingefordert, und darüber ordentliche Rechnung gehalten werden.

XXII.

Cothane von uns verfassete Schau und Siegel-Ordnung sol von Johannis an nechstkünstig ihren würclichen Effect und Ausgang gewinnen, und dersenelben unablässlich nachgesetzt, auch alle folgende Mittwochen und Freytag nachmittags umb ein Uhr Session an schon oben bedeutetem Ort gehalten werden; Außgenommen und vorbehalten jedennoch in obigem allem, unser deß Rächts willkürlicher mehr oder minderung; Wie dann auch erforderenter Notdurfft nach eines oder anderen Articuls Aenderung, oder gänglicher cassir- und Abtilgung.

Decretum in Senatu

den 6. Maij ANNO M.DC.LXIX.

97) Verbot verfälschter Lächer. (1577.) 11. Sept. 1578  
umfang V. 11. 10

Als nun viel Jar hero in verhandlung der wüllen Lächer, mit dem obrigen rechten und strecken der Ländischen vnd anderer bergleichen guten Lächer, nicht allein zu viel betrüglicher vortheil gefunden, dessen diejenige so solche Lächer ins Reich führen, oder auch an etlichen orten darin bereiten, zu gemeinen Manns

Manns höchsten nachtheil sich gebrauchen. Sonder die täglich erfahrung auch mitbringt, ob wol durch gemeine Reichs Abschied, darüber außgangene Kayf. Mandata, dem zubegneten unterstanden worden, daß doch solche Lächer von tage zu tage je gemeiner vnd ungeschlechter geführt, vnd dagegen der guten vnd gerechten je weniger zu gemeinen Jarmärkten hin vnd wider gebracht werden, sonder ober vorigen unzulässigen eigennütigen gesuch, des zuviel vnd obermessigen reckens streckens, auch noch diese gefahr mit gemelten Ländischen vnd andern der gleichen guten wüllen Lächern, gebraucht wirdt, daß sie mit einer falschen fressenden oder Corrosiffarb, so man die Teuffels farb nennet, verderbt werden.

Vnd dann nicht allein in der Anno 48. vffgerichten Policcy ordnung, so viel das rechten anlangt, genugsame vorsehung beschehen, die auch Anno 51. hernacher etlicher massen erleutert, sonder auch Anno 77. jüngst allhie zu Franckfurt in der durch der Kay. May. Commissarien, der Churfürsten, vnd deputirten Fürsten, vnd Stende, abgeordnete Rathe, ernewerten vnd verbesserten Policcy ordnung, auch das Falschfärben, so wol als das zuviel vortheilhaftig rechten, hinfurter nicht zugestatten, der Obrigkeit aufferlegt vnd beuolhen wirdt.

So haben der Erbarñ Stätt Abgesandten, bey nechster zu Speyer gehaltenen versammlung, auß beuelch ihrer Obern vnd Herrn, neben andern ihnen anbefolhenen geschefften, auch dieses Puncten halben welcher massen obangeregter Policcy ordnung vnd Abschied in ihren Obrigkeiten gelebt werden sol, mit einander sich verglichen, dardurch dem gefehrlichen vnerbarñ betrug, etlicher massen begegnet, vnd mehrere redlichkeit den Handtirungen vnd Gewerb, zu bessern nutz des gemeinen Manns, gepflanzet, erhalten, vnd gehandthabt werde.

Daß nemlich hinfurter in allen Erbarñ Frey vnd Reichs Stetten, alle Ländische vnd andere bergleichen feine gute Lächer, zuvor vnd ehe die ganz, oder zum außschnitt zuuerkauffen, geöffnet, durch der Obrigkeit verordnete Schawer besichtigt, die zuviel gerechten vnd gestreckten, so wol als auch die mit vorge-

melter



melter fressender falschen Teuffels farbe geferbden vnd verderbten Lüchern, nicht gestattet, sonder confiscirt seyn, vnd gegen dem so sie geführt, noch darüber fernere Straff, nach gelegenheit seiner verantwortung, sürgenomen werden sol.

Daß auch hinfürter in allen Erbarñ Frey vnd Reichs Stetten, keine Lücher, bey der Ein aufgeschnitten oder verkauft werden, sie seyen dann aller bings genezt vnd geschoren, dergleichen keine ganze, sie seyen dann zuvor genezt, aber nacher, bey gleicher Confiscation, nicht ferner gerecht.

Gleicher gestalt, damit die so des Luchhandels in den Frey vnd Reichs Stetten sich geprauchten desto wenniger hierinn auch sich zubefaren. So sollen sie wissentlich keine solche zuviel gerechte oder sonst unbereite oder falsch geferbde Lücher weder Stück noch Ein weiß, bey Confiscation vnd verlust derselben, an sich kauffen. Wo sie aber vnwissent, es sey gleich stück oder auch Ballen weiß, die eingekauft, dieselben weder in ganzen stücken, noch viel wenniger mit der Ein aufzuschneiden fürnehmen, sie seyen dann zuvor durch der Obrigkeit verordnete Beschwärer besichtigt, vnd von denselben als Kauffmansgut dieser ordnung gemess befunden.

Sie sollen auch die Bley vnd Sigil der Lücher die zuviel gerecht vnd gestreckt, oder falsch geferbdt, vnd deßhalb zu confisciren befunden, durch die verordnete Schwärer eigentlich besichtigen lassen. Alßdann solches befundenen heitruß schein vnd vrbunden von ihren Obrigkeiten nemen, krafft deren ihnen gegen denen so die geführt, in der Statt oder Messen da sie wonhafft oder wider betretten, zu gepürendem abtrag, auch verbienter Straff derselben Obrigkeit, sollen angehalten werden.

Sürgenmblich aber sollen in den Erbarñ Frey vnd Reichs Stetten, da solche Luch außbereitet oder geferbdt werden, die Obrigkeiten mit allem ernst vnd vleiß einsehens haben, daß in fertigung vnd ferbung der Lücher aller betrug vnd gefahr, des rethens so wol, als des ferbens, nicht getrieben, oder gestattet werden, nicht allein bey Confiscation derselben Lücher, sonder auch anderen ernstlichen Leibstraff vnd gefahr.

Wann

Wann nun wir Burgermeister vnd Rath dieser Statt Frankfurt solcher der deputirten Erbarñ Frey vnd Reichs Stätte abgefanren verglichung durch vnser zu obgedachter versamlung abgeordnete also vorstendigt worden, vnd wir vns dieselbe, als gut vnd nützlich, wol belieben lassen.

Als gepieten wir hiemit ernstlich allen vnd jeden so in dieser vnser Statt, in vnd außserhalb den Messen, mit solchen wülenen Lüchern handeln frembden vnd heimischen, sich in solchem ihrem Luchhandel allen obgesetzten Puncten durchauß gemess vnd geborsamlich zuuerhalten, bey vermeidung obberürter Confiscation, vnd andern Straffen, so sie nach gelegenheit ihres obertretens zugewarten haben würden.

(1577.)

98) Warm und heiß gepresste oder zum Schein bereitete Lücher sollen nicht verkauft werden; vom 19. Sept. 1650.

*unpaf. VII. 10*

Demnach Vns dem Rath dieser beß Heyl. Reichs Statt Frankfurt am Mäyn Berichtlich vorkommen, was Gestalten mit denen gemeinen wülenen Land-Lüchern dieser Vortheil eingeführet werden will, daß dieselbe allein off den Schein bereitet, mit heißen kupffernen Platten gepresset, vnd also anhero gebracht werden, darmit aber der gemeine Mann vnd dieses Wercks Vnerfahrne übel angeführt, vnd durch dieses warme vnd heisse Pressen, grobe vnd geringe, für feine vnd reine Lücher vmb einen höhern Preis, als sie an sich selbstn werth, verkauft werden: Als haben Wir eine Nothdurfft ermessen, dergleichen vngedährlichem, vnd zu nichts anders, als Verbortheilung der Kauffer angesehenem Begintten, tragenden Obrigkeitlichen Ampts halben in Zeiten zu wehren, vnd demselben zu begegnen: Ordnen vnd befehlen derowegen hiemit, vnd in Crafft dieses, daß niemanden, er sey wanenhero er wolle, dergleichen warm vnd heiß gepresste, vnd zum Schein bereitete Lücher, weder zwischen noch in den Messen anhero bringe,

Vierter Theil.

M m m

gen,



gen, noch ganz oder mit der Ehlen aufschneiden und verkaufen, sondern sich dessen, bey Vermeidung vnnachlässiger Straff allerdings enthalten solle. Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 19. Septemb. Anno 1650.

Renovatum in Senatu,

Dienstags d. 18. April 1654.

99) Kein gemeines Tuch soll unbesiegelt verkauft werden; vom 19. Aug. 1675. *ursprung VII. 10*

Demnach Uns dem Rath dieser des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn beschwerlichen vorgekommen, welcher maffen von einigen gewinnsüchtigen Wollenwebern und Tuchhändlern, mit allerhand frembden gemeinen Tüchern, ein unbilllicher Vortheil gesucht, und der gemeine unerfahrne Mann zum öfftern ziemlich vernachtheilet werde: Und Wir dann, nach dem Exempel und Veranlassung anderer Unserer benachbarter Ständen, gleichfals solchem Unwesen zu steuern eine Nothdurfft befinden: Als setzen und ordnen Wir hiermit und in Krafft dessen, daß aussershalb Unser beyden Messen, (dann so lang dieselbe wehren, Wir dem Tuchhandel, wantt nur die Tücher zur Nadel bereitet seynd, keine Ziel und Maasz zu setzen gemeynt) niemanden, Einheimischen oder Frembden, Bürgern oder Einwohnern, Christen oder Juden; zugelassen seyn soll, mit einigem gemeinem Tuch, dessen hiesige Statt-Ehle unter einem Gulden im Preiß sich belauffet, Ehlen oder Stückweiß, in allhiefiger Statt oder dero angehörigen Dorffschafften, zu handeln, und solches zu verkauffen, es sey dann solch gemein Tuch in allhiefiger Statt fabricirt, gewalcket, gefärbet und zubereitet, auch von Unserem Schau. Ampt der Gebühr besichtiget, gestämpelt und besiegelt, alles bey confiscation sothanen Tuches, auch nach Befindung höherer Straff. Wornach sich

mā.

männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 19. Aug. 1675.

100) Ueberhaupt sollen keine Tücher verkauft werden, wenn sie nicht vorher zur Nadel bereitet, genest und geschoren sind; vom 17. Mart. 1700. *ursprung VII. 10*

Demnach Uns dem Rath dieser des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn berichtlichen vorgekommen, welcher gestalten das übermäßige recken und strecken der so groben als feinen wüllenen Tüchern, ob solches gleich in des Reichs. Policey. und Unseren hiebevör zu mehrmahlen wiederholen absonderlichen Ordnungen allerdings verbotten ist, die letztverwichene Kriegszeiten über dermassen zu, und überhand genommen, daß fast kein Tuch mehr anzutreffen, so nicht diesen Fehler an sich habe, und völlig zur Nadel bereitet wäre; Solch eigennützig und vortheilhaftes Recken aber zu mercklichem Abbruch und Minderung gemeinen Nutzens gereicht, angesehen diejenige, so zu ihrem notwendigen Gebrauch und Kleidung von dergleichen Tüchern einzelig und nach der Ehlen aufnehmen und erkauffen, des Abgangs wegen so darauff erfolget, mercklichen darbey verlohret und betrogen werden; daher die höchste Nothwendigkeit seyn wollen, darwider ein Obrigkeitl. scharffes Einsehen zu haben die hiebevorige dahin zielende Verordnungen zu wiederholen, und selbige mit allem erforderlichen Ernst und Nachdruck wiederum in die observanz und Übung zu bringen; Als ordnen und gebieten Wir hieomit und in Krafft dieses allen und jeden Gewandtschneidern und Krämeri so Einheimisch, als Ausländischen, Bürgern und Behsassen, Christen und Juden, welche in, oder aussershalb denen hiesigen Messen die wüllenen Tücher nach der Ehlen allhier aufschneiden und verkauffen, daß sie hinfort, und zwar die hiesige und nahangelegene von drey Monaten a dato dieses, die weitentlegene aber von der künftigen Herbstmesse dieses Jahrs inclusive an, bis dahin Wir denselben respective

ihre annoch verräthige gestreckte Lächer zu verbringen und fortzuschaffen noch vergönnet und zugelassen haben wollen, keine Lächer mehr mit der Ehlen aufschneiden oder verkaufen, dieselbe seyen dann vorhero zur Nadel allerdings bereitet, genest und geschoren; Wdrigen falls und da eintzige Unserm Edict entgegen zu handeln, und von obgesetztem termino an fütters dergleichen gestreckte und betrüglische Lächere zum aufschneiden und zu verkaufen in ihren Läden zu haben sich unterstehen würden, solche Lächere nicht nur alsofort confisciret, sondern auch sie die contravenienten mit einer namhafften Geldstraffe angesehen und belegt werden sollen; darnach sich die Gewandtschneider und Krämer in Einkaufung der Lächer zu richten, und in dem Aufschmidt derselben für Straff und Schaden zu hüten wissen werden.

Renovatum in Senatu,  
Donnerstags den 11. Mart. 1700.

101) Leinwandshaus-Ordnung; vom 9. Mart. 1747.

*imp. VII. 10*  
Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiermit kund allen und jeglichen Kaufleuten, Handthierern und Gewerbs-Personen, so mit Leinwand, Zwirn und Garn, in und außser Unsern Messen, handeln:

Wachdeme eine Zeithero hey dem Leinwand-Handel viele Unordnung und Unterschleiff, Unserer hiebevoriger Verordnung zuwider, verspüret, und die allhiefige verburgerte Handels Leute und Leinwand-Krämer zum öfftern Klage geführt, wie daß sie in ihrer Bürgerlichen Nahrung merklich beeinträchtigt werden, daß Wir dannenhero: zukünftiger Verhüt- und Abstellung aller solcher eingeyffener Unordnungen, vor nöthig befunden, diese unsere verbesserte Ordnung zu publiciren, nach welcher es künftighin in allen Punkten gehalten und gegen die Contravenienten mit ohnansbleiblicher schweren Bestrafung verfahren werden solle.

§. 1.

§. 1. Wann aus Hessen oder von andern Orten Leinwand, Beyderwandt, Zwirn oder Garn ankommt, soll der Fuhrmann oder Karcher damit, ohne Unterscheid, ob solche Waar einem Bürger oder Fremdden zustehet, gerade nach dem Leinwandshaus fahren, und die Thor-Zettel mit dem von der Wacht darzu commandirenden Mann gebracht werden; stehet es alsdann einem Bürger oder Juden allhier zu, so müssen die Fuhrleute so lange mit ihrem Geschirr halten, bis die Leinwand-Haus-Gebühr davon bezahlt ist, alsdann der Fuhrmand oder Karcher fahren und die Waar dem Eigenthümer liefern kan; Ist die Waar aber einem Fremdden, so wird solche ins Leinwand-Haus gethan und allda verkauft.

§. 2. Mit solchem anhero also bringenden Leinwand, Beyderwandt, Zwirn oder Garn nun sollen die Fremdden drey Tage Markt-Recht im Leinwand-Haus halten, des Hausstrens aber allerdings sich entäußern, auch kein Fremdder dem andern seine Waar in dem Leinwand-Hause zu verkaufen, oder, so er etwas unverkauft stehen liesse, einem Fremdden in Commission geben, sondern es soll ein jeder seines Handels warten.

§. 3. Weilen auch Klage vorgekommen, daß die sowohl in als zwischen Unsern Messen hierher handelnde Handels-Leute einen merklichen Betrug in ihrer Leinwand suchten und gebrauchten, indeme ein jedes Stück Hessisch Tuch, so in der Länge fünfzig Ehlen halten soll, die gewöhnliche Ehlen-Maß nicht habe; Als ist Unsere befehlende Verordnung hiermit, daß es bey solchem Ehlen-Maß der fünfzig Ehlen in alle Weg, bey gebleicht- und ungebleicht- gefärbt- und ungefärbtem Tuch, zu lassen, wie auch zu fünf und zwanzig Ehlen, daß also vier Stück auf ein hundert Ehlen, die Zwilche aber in ganz- und halben Schock, aber die Schock-Lächer von sechzig Ellen, entweder in drey Stücken, jedes zu zwanzig, oder zweyen, jedes zu dreißig Ehlen, verkauft werden sollen nach der alten Länge, nemlich Franckfurter Ehlen, darauf der Wdler an beyden Orten ange schlagen, so befindet sich doch, daß öftters sowohl Bürger, als Juden, wann sie im Leinwand-Haus kaufen, zu Hau-

M m 3

fe

se bringen und messen; daß an hundert Ehlen vier, fünf bis sechs Ehlen die Länge nicht halten, dadurch die Käufer vielfältig betrogen und verurtheilt werden, daher dann erfolgt, daß bey den Käufern, die es auf guten Vertrauen überhaupt wieder zu kaufen gegeben, allerley Mißtrauen entstanden, welches einem Hoch-Ehlen Magistrat, als der Obrigkeit, zu nicht geringer Verachtung gereicht, und dann Uns zusieht, in solchen und dergleichen Fällen und Sachen gebühlich Einsehens zu haben, damit solcher eigennütigen Verurtheilung so viel möglich vorgebeugt werden möge.

§. 4. Als thun Wir hiermit alle und jede Käufer und Verkäufer treulich und mit gebührendem Ernst warnen, und wollen, daß hinführo keiner kein Tuch, so nicht die gewöhnliche Ehlen-Maas halte, anders bringen und verkaufen, bey Strafe eines halben Thalers, so der Verkäufer von jeder Ehlen, welche das verkaufte Stück weniger zu halten befunden wird, zu bezahlen schuldig seyn.

§. 5. Sollen auch die Hessen, als die aus dem Stifft Fulda, wann sie mit ihren Waaren ankommen, oder durch Briefe übersenden, dem Hausmeister oder Schreiber fideliter anzeigen und einschreiben lassen, auch soll ein jeder seine Tuch & Zwillich auf jedes Stück der Waaren sein ordentlich Zeichen und Mahnen setzen, ehe er solche aus dem Land hierher schickt, die Grumberger aber sollen ihren Zwirn nicht so feucht, sondern trocken, zum Verkauf herbringen, auch die Pfund richtig zu Hause abwiegen.

§. 6. Und weiln oft im Anzeigen, etwan vom Käufer und Verkäufer, grosser Mangel und Abbruch erfunden, so ist Unser ernstlicher Will, daß der oder diejenige, so ihre Waaren nicht recht anzeigen, von jedem Stück, was er weniger angezeigt, einen Gulden zu Pœn geben soll.

§. 7. Und gleichwie es wegen des Messens im Leinwandhaus bisher bräuchlich gewesen, daß das verkaufte Leinwand nicht allemahl, sondern nur alsdann, wann der Käufer oder

oder Verkäufer solches begehrt, gemessen werden; Als wollen Wir es auch förbert also gehalten haben.

§. 8. Und nachdem auch die Klage vorgekommen, daß die frembden Handels-Leute, so in Meß-Zeiten im Leinwand-Haus feil haben, unter einander kauften und wieder verkauften, und also aushöckten und gleichsam ein Monopolium draus machten, so niemahlen Herkommens, und weiln solches in Herbst-Meß Anno 1689. sich bey damaligen Deputirten des Leinwand-Hauses, Herrn Johann Herzog, zugetragen, welcher les für ungut angesehen, auch im Haus angesagt und befohlen worden, solch Kauffen und wieder Verkauffen nun und ins künftige sich zu enthalten, auch hiermit gänzlich inhibiret und verboten seyn, bey auferlegter Straff vier Rthl. so oft ein oder der ander darwider handeln wird.

Renovatum & Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 9ten Martii 1747.

102) Verbot vor dem Donnerstag in der ersten Messwoche in dem Leinwandshaus Kauf- und Handel zu treiben; vom 18. Mart. 1732. *ausgef. VII. 10*

Nachdem Einem Hoch-Ehlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mißfällig vorgebracht worden, daß, ohnerachtet die wohlbedächliche Ordnung und Herkommen erheische, daß niemanden vor dem Donnerstag der ersten Meß-Woche in dem Leinwandshaus einige Waaren auslese oder erkaufe, sich jedoch, zu nicht geringe Beschwerung derer hiesig. verburgerten Handels-Leute, (als die doch ihres Ortes gedachte Ordnung genau halten müßten,) verschiedentlich außere, daß einige fremde Kauf-Leute, vor der Zeit, ehe gedachtes Leinwandshaus zum freyen Kauf und Verkauf pfleget geöffnet zu werden, sich, unter allerhand Vorwand, in selbiges gleichsam eindringen, alda die vorräthige Waaren in Augenschein nehmen, mithin wirklichen Kauf und Handel desfalls treffen und schliessen, worauf nachgehends ge-

dachten Donnerstags, wann das Haus kaum geöffnet worden, so viele Rollen Tuch auf einmahl gleichsam als im Sturm hinaus gebracht würden, daß denen darzu Bestellten kaum möglich seye, in einer Kürze alles in Acht zu nehmen, und die nöthigen Geschäfte darbeneben zu besorgen, wodurch dann solglich die Haus-Gebühren ausblieben, und das Stadt-Erarium verkürzet würde; Als hat man von Obrigkeit wegen, um diesem Unfug vorzubeugen, beschlossen, daß vor dem Donnerstag der ersten Mess-Woche, als auf welchen das oftgedachte Leinwand-Haus, der Ordnung gemäß, geöffnet wird, niemanden, wes Standes oder Condition er seye, sich in solches vor der Hand einzuschleichen oder einzubringen, mithin, weder heimlich noch öffentlich, einige Waaren darin zu kaufen, noch aus demselben zu führen, erlaubt seyn solle; Und wird demnach diese Unsere Obrigkeitliche Verordnung zu jedermanniglichs, mithin so wohl derer Kaufenden als Verkaufenden Wissenschaft und Nachachtung, hiemit bekannt gemacht, und durch gegenwärtigen öffentlichen Druck und Anschlag notificiret.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 18. Martii 1732.

103) Schutz der Leinenweber in ihrer Nahrung; vom 18. Mart. 1728. *unfug VII. II*

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, das allhiefige Leinenweber-Handwerck über den von andern unter fremden Herrschaften wohnenden Leinenwebern ihnen beschehenden je länger je mehr überhand nehmenden Eintrag in der Nahrung sich von neuem gar sehr beschweret, und dahero inständigst gebeten, daß Wir, zu Rettung ihres sonst ohnfehlbar erfolgenden total-Mutins und äussersten Verderbens, die deßfalls hiebvor allschon ergangene Verordnungen nicht allein erneuern, sondern auch in ein- und andern, nach Gestalt der ihnen von Fremden beschehenden Eingriffen, extendiren und erweitern möchten, es aber höchst unbillig

billig wäre, wann Fremde mit der hiesigen Burger Schaden sich ferner bereichern, und diesen das Brod vorm Mund wegnehmen solten, mithin Wir ihnen in ihrer Bitte nicht wohl abhandeln können; Als ordnen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nun und hinführo, denen fremden Leinenwebern Garn aus hiesiger Stadt zu kaufen oder abzuholen, und davon für hiesige Burgere und Einwohner Tuch um den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen-Tuch, oder blau und weiß gewürfelte Leinwand zum Verkaufen in hiesige Stadt zu bringen, zwischen denen Messen allerdings, und zwar beydes bey Verlust oder Confiscation der Waar verboten, denen hiesigen Burgern und Einwohnern auch nicht erlaubt seyn solle, dergleichen zwischen denen Messen verbottene Leinwand von denen benachbarten Leinenwebern in die Stadt herein kommen zu lassen; Gestalten denen an hiesigen Stadt-Thoren commandirenden Officieren und Thor-Schreibern hiemit anbefohlen wird, daß sie fleißige Aufsicht deßwegen haben, und da dergleichen verbotenes Garn hinaus, oder die obengemeldte verbottene leine Waar ausser denen Messen herein gebracht würde, dasselbe wegnehmen und zur Causley liefern lassen, und dabey aller Collusion und Unterschleifs sich, bey Vermeidung Obrigkeitlichen Einsehens und Strafe, enthalten mögen. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 18. Martii 1728.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 18. Januarii 1753.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 6. Aprilis 1769.

104) Außer den Messen sollen keine gefärbte Tücher und Weiderweil zum Nachtheil der Färber verkauft werden; vom 4. Aug. 1733. *ausgef. V. M. II*

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und hiermit jedermännlichen zu wissen; Demnach sämtliche Meister des Schwarz-, Blau- und Schön-Färber-Handwerks sich zum Öfftern über die von denen fremdden ihnen beschehende Nahrungs-Eingriffe, und daß selbtge wider die klare Leinwandts-Haus-Ordnung; so in, als zwischen denen gewöhnlichen hiesigen Messen, ohne Unterscheid die gefärbte Tücher und Weiderweil zum Öffentlichen Verkauf brächten, höchstens beschwehret, und wie bey längerer Nachsicht ein oder anderer ihrer Mit-Meister wohl gar ruiniret und in Nahrungs-losen Stand gesetzt werden dürfte, supplicanda auf das beweglichste vorgefallet, mit geziemendem Bitten ihnen hierunter Obrigkeitliche Hülffe angedeyhen zu lassen; Daß solchemnach Wir betrogen worden, nicht allein den Inhalt der in Anno 1701. erneuerten hiesigen Leinwandts-Haus-Ordnung zu confirmiren und daß hinführo darüber ohn-verbrüchlich gehalten werde, ersüchlich anzubefehlen, sondern auch die dieser Sache halber den 6ten Martii Anno 1725. und 17. Septembris 1726. ergangene Rathschlüsse zu wiederholen, und durch gegenwärtiges offene Edict zu noch mehrerer Wissenschaft jedermännlich dahin bekannt zu machen, daß zwar denen fremdden anhero handelnden Leinwandwebern, ihre ins Leinwandts-Haus bringende gefärbte Tücher und Weiderweil in Mess-Zeiten zu vertreiben erlaubet seyn, und also die Mess-Freyheit ihnen allerdinges gestattet werden, zwischen denenselben aber dergleichen zum höchsten Schaden obgedachten Schwarz-Blau- und Schön-Färber-Handwerks gereichender Verkauf bey ohn-ausbleiblicher Straffe verboten seyn solle: Wornach sich also der Haus-Meister im Leinwandts-Haus so wohl, als auch die fremdb-

fremdde anhero handelnde zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu  
Dienstags, den 4ten Aug. 1733.

105) Verfälschte oder mit Seiden beschwerte Seiden soll nicht verkauft oder verarbeitet werden; vom 18. Aug. 1681. *ausgef. V. M. II*

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit Jedermännlichen, sonderlich denen Kauff- und Handelsleuten, Krämern, Seidenfärbern, Possementierern und Schnürhändlern, und allen andern, so viel deren mit Seiden, und darauß fabricirten Wahren, inn- oder außserhalb Messen, alhier negotiiren und handeln, zu wissen: Demnach Wir mit sonderm Mißfallen vernommen, was massen denea heilsamen Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch vormahligen gemeiner hiesigen Stadt Edicten schnurstracks zuwider, von gewinnlüchttigen Leuten die gerechte Seide in der Farb verfälschet, am Gewicht beschweret, hingegen an ihrer natürlichen Sätigkeit geschwächt, und ganz müß und gebrechlich zubereitet, dadurch aber männiglich nicht wenig bey dergleichen Seiden, und darauß fabricirten Wahren gefährdet und vernachtheiliget werde; Daß Wir darauß eine hohe Nothdurfft erachtet, sothanem betrüglichen und gewinnlüchttigen Unwesen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Ordnen demnach, befehlen und wollen hiemit, daß Jedermännlich, sonderlich alle und jede Kauff- und Handelsleute, Krämere, Seidenfärbere, Possementierer und Schnürhändler, auch alle andere, so viel deren mit Seiden, und darauß fabricirten Wahren inn- oder außserhalb Messen alhier handeln, sich aller verfälschter, oder im Farben beschwerter Seiden, und darauß fabricirter Wahren, allerdinges enthalten, keine dergleichen Seiden, oder Wahren, inn- oder außserhalb Messen alhier fabriciren, einführen oder verlaufen, heimlich oder öffentlich, bey Confiscation sothaner Seiden, und

darauß fabricirter Wahren, auch nach befinden mehrerer Straff. Und damit diese Ordnung zu desto besserem Effect gelangen möge, als wollen Wir denen Geschwornen des Possamentier-Handwerks hiemit aufgetragen haben, fleißige Obacht hierunter zu nehmen, die Stramläden nach erheblicher Nothdurfft, mit Consens und Einwilligung unserer Bürgermeister und ihres Handwerks Deputirten, zu visitiren, die befindende unrichtige Seiden, und darauß fabricirte Wahren hinweg zunehmen, in unsere Cansley zu liefern, und die Verbrecher darneben unseren Bürgermeistern verzeichnet zu übergeben, umb behörige Straff und animadversion, nach Beschaffenheit der Sachen, zu verfügen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Jovis den 18. Augusti Anno 1681.

Renovat. in Senatu, Jovis den 20. Februar 1696.

106) Verbot verfälschter und unwichtiger Seiden; vom 11. Mart. 1686. *ausp. VII. II*

Demnach Uns dem Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn nun verschiedentlich beschwerend angebracht worden, welcher massen inn. und aussershalb Messen, bey Verkaufung der Seiden allerhand Gefährlichkeiten und Betrügereyen mitunterlauffen, indeme nemlich dieselbe bergestalt mit Farb angefüllt wird, daß solche an Gültigkeit und Gewicht nicht passlich ist; Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dergleichen Betrug und Gefährde Obrigkeitlich durch dieses Edict zu remediren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit alles Ernstes, daß jedermanniglich, so Seiden in natura, nun und ins künfftige, inn. oder aussershalb Messen, anhero zu bringen, und solche zu verkauffen, oder zu verhandeln, willens ist, derselbe alsdann keine andere, als welche an Farb, und Gewicht, allerdings gut und gerecht, das Pfund nemlich zu dreissig zwey Loth, hiesigen Stadt-Silber-Gewichts, mit Farben unbeschwehet sich befindet, anhero in diese Stadt bringen, verkauffen, oder ver-

treiben soll, in keinerley Art und Weiß, wie die Nahmen hätte, bey Confiscation derselben, auch andrer hoher Straff.

Conclusum in Senatu,

Jovis 11. Martii Anno 1686.

107) Handhabung der gegen die Betrügereyen im Seidenhandel ergangenen Gesetzen; vom 31. August 1702. *ausp. VII. II*

Demnach ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, daß die eine Zeithero bey Verkaufung der Seiden von gewinnsüchtigen bösen Gemüthern practicirte Gefährlichkeiten und Betrügereyen, ohnerachtet man denselben durch verschiedene publicirte Edicta zu steuern gesucht, dennoch nicht nachbleiben, sondern inn. und aussershalb deren Messen immerzu continuiert und fortgetrieben, dadurch aber beydes die Kauffere gröblich vervortheilet als auch die Handlung selbsten hiesigen Orts, zu des gemeinen Weisens großem Nachtheil, merklich ruiniret und geschwächt werde; Als hat derselbe umb solchem Unwesen förders mit erfordertem mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen, denen hierzu verordneten Deputirten seines Wt. tels commitiret und aufgetragen, daß dieselbe künfftighin ob denen ergangenen und zu jedermanns Nachricht publicirten Verordnungen hierinsalf fleißig und fest halten, auff die contraventionen fleißig inquiriren, und wo sie bey Ein. oder anderm Fremdb. oder Einheimischen dergleichen ohnrichtige und in Befagten Unseren Edicten verbotene Seiden antreffen, nicht nur mit deren Confiscation, sondern auch anderer schweren Straff gegen selbigen verfahren sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 31. Aug. 1702.

Renovarum in Senatu,

Dienstags d. 10. Aug. 1706.

108)

108) Seiden, Garn, Band, Schnür und Spitzen sollen an Farb, Maß und Gewicht gut und gerecht seyn; vom 16. Sept. 1680.

*ausf. III. II.*

Demach Uns, dem Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, nun verschiedentlich beschwerend angebracht worden, welcher massen inn- und aussershalb Messen, bey Verkaufung der Seiden, item grob und rein Leinen- und Wollen-Garn, so Pfund, weiß eingepackt werden, nicht weniger der seidenen und Floret-Bänder und Schnür, allerhand Gefährlichkeiten und Betrügereyen mit unterlauffen, indeme nemlich die Seiden dergestalt mit Farb angefüllet wird, daß solche an Gültigkeit und Gewicht nicht passirlich, besagtes Lein- und Wollen-Garn an Gewicht zu gering, und dann die seidene und Floret-Band und Schnür, wie auch gewebete Spitzen und dergleichen, oben herum nur Anfangs an etlichen wenigen Elen tüchtig und gut, das übrige aber ohntüchtig, liederlich, böß und von geringem Werth, darzu an Elen und Maß zu kurz sich befinden: Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dergleichen Betrug und Gefährde Obrigkeitlich durch dieses Edict zu remediren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit alles Ernstes, daß jedermänniglich, so Seiden in natura, item obertwehnt grob und rein Lein- und Wollen-Garn, ingleichen Seiden- und Floret-Band und Schnür, wie auch gewebete Spitzen, und dergleichen, nun und ins künftige, inn- oder aussershalb Messen, anhero zu bringen, und solche zu verkauffen, oder zu verhandlen willens ist, derselbe alsdann keine andere von solchen Waaren, als welche an Farb, Maß und Gewicht, allerdings gut und gerecht, nach Aufweis unten beygefügter Notiz, sich befinden, anhero in diese Stadt bringen, noch verkauffen, oder vertreiben soll, in keinerlei Art und Weiß, wie die Mahmen hätte, bey Confiscation dergleichen ungerechter und betrügerlicher Wahr, auch anderer hoher Straff.

Notiz

Notiz von üblicher Qualität, Maß und Gewicht der obertwehnten Waaren:

1. Seiden, das Pfund zu dreissig zwey Loth, hiesiger Stadt-Gewichts, mit Farben ohnschwert.
2. Grob und rein Lein- und Wollen Garn, das Pfund zu dreissig zwey Loth erwehnten Gewichts.
3. Seidene Band, das einfache Stück zu dreissig hiesiger Stadt-Elen; und seidene Band das doppelte Stück, zu sechzig hiesiger Stadt-Elen, beyde in gleicher Güte und Qualität, unten wie oben, gearbeitet und bereitet.
4. Floret-Band, gewebte Spitzen-Gallaunen, grob oder fein; wie auch Bremschnür, Ligforden, Hanekämm und dergleichen, ohne Unterscheid, das Stück zu vierzig acht Brabantischer, oder sechzig hiesiger Stadt-Elen, und darbey von Farb allerdings unbeschwert.

Conclusum in Senatu,

Jovis den 16. Sept. Anno 1680.

& Renovatum in Senatu,

Dienstags den 15. April. 1721.

# 109) Schutz des Possamentirer-Handwerks in seiner Nahrung; vom 5. Jul. 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach das hiesige Possamentirer-Handwerk zu verschiedenenmalen die beschwerende Anzeige gethan, was massen zwischen denen ordentlichen Messen von denen benachbarten Orten so viele Vordten und Schnüren herein gebracht und öffentlich hauffen getragen würden, wodurch ihnen die Bürgerliche Nahrung nicht allein entzogen, sondern auch besorglich in einen solchen miserablen Zustand gesetzt werden, daß sie ihre gebörige Praxtanda fernerhin abzustatten nicht vermögend, mit angelegentlichster Bitte, dergleichen nirgend erlaubten Unfug nachdrücklich zu verbieten, und dahin die Obrigkeitliche Verfügung zu thun, damit



damit bey Straf der Confiscation die Hereinbringung derer Bordten und Schnüre zwischen denen Messen verboten werden möge; Als haben wir diesem ohnehin theils sehr Nahrungslosen Handwerk in ihrem billigmäßigen Ansuchen zu willfahren, nicht entstehen können, und vielmehr die hiesige verbürgerte Handwerks-Leute welche in ihrer Profession dergleichen Bordten und Schnüren gebrauchen, solche in Zukunft bey ihren Mitbürgern verfertigen zu lassen und nicht, wie bishero geschehen, viel lieber denen Fremden die Nahrung zu gönnen, erinnern, denen Ausländischen aber die Hereinbringung der Bordten und Schnüren und das niemalen gestattete Hausiren ernstlich und zwar bey Straf der Confiscation zwischen denen Messen durch diesen öffentlichen Anschlag untersagen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 5. Julii 1731.

Renovatum den 7. Decemb. 1752.

Renovatum in Senatu,

den 6. Julii 1780.

110) Schutz des Poffamentirer-Handwerks in seinem Gewerbe; vom 22. Aug. 1719. *unp. 11. 12*

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Tolledo, Valenz, Gallicien, Masorica, Sevillen, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Siennis, Algarbien, Algesteren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln, und Terræ firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Selteren, zu Würtemberg, Ober- und Nieder Schlessen, zu Calabrien, zu Athen,

und

und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonten und Auktien, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg, zu Oberrh, zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Drisanti, Graf zu Goyiani, zu Namür, zu Ruffillon und Territanta, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Moling, zu Salins, zu Teipoli und Nechlen. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns N. geschworne und sammtliche Meistere des Poffamentirer Handwerks in Unserer und des H. Reichs Stadt Augsburg so wohl für sich, als übrige im Reich befindliche ihre arme Handwerks-Bedürfnisse in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, welcher Gestalt bey gloriwürdigster Regierung Unserer in Gott ruhenden Herrn Vatters Leopoldi Kayserl. Majest. und Ldb. ihnen ein Kayserl. Verbott auf die in denen so genannten Schnur-Mühlen oder Mühl-Stühlen so wohl inner, als auffer des Reichs ohn. Sunftmässig verfertigte und in das Reich geführte, oder zum Verkauf gebrachte Wahren, allbereith den 19ten Febr. 1685. durch ein Kayserl. Patent allergnädigst ertheilt worden, so Uns in glaubwürdiger Form Allerunterthänigst fürgebracht, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lauter:

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyroll etc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Bischöflichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittersn, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vizebomen, Vogthumen, Vögten, Pflegeren, Vorweseren, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeistern, Richteren, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seyen, denen dieser Unser Brieff oder Kayserl. Patent für die vierter Theil.

Nun  
fombt,



kombt, Unsere Freundschaft Better- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad, und alles Guts, und thun Kund und zu Wissen jedermänniglich, sonderlich aber denen, so sich bey im h. Röm. Reich eingeführten Mühl-Stühlen, oder so gepannten Schnur-Mühlen gebrauchen und bedienen, oder mit Aufleg-Verkauff, oder sonst Distrahirung der darauf Fabricirten Wahren umgehen, oder auch einiger Gestalt darbey Interessiret seyn, welcher Gestalt von denen Junffmännigen Schürmachern und Passamentirer, auch sonst andern zum öfteren unterschiedliche Klagen einkommen, wie daß die im Röm. Reich vor einiger Zeit Inventirte, und den Commerciën wegen der mit leicht und bequemer Mühe durch weniger Persohnen, auch dahero mit geringeren Unkosten in mehrer Meng zu verfertigen stehender Arbeiten sehr nützlich und vortrüglich scheinende Schnur-Mühlen nunmehr dergestalten überhand genommen, daß nicht allein dardurch gedachtes sich sonst im Röm. Reich in großer Anzahl befindliche Schnürmacher und Passamentirer Handwerck von Tag zu Tag abnehme, und so gar zu Boden geworffen werden wolle, sondern auch so viel tausend Persohnen und ganze Familien an den Vestel-Stab und dahin gebracht werden, daß sie bey-ermangelnder, ausser dieses von Jugend auf von ihnen erlerneten Handwercks, anderwärtiger Nahrung und Gewercks nicht nur den Herrschafften und Obrigkeiten mit denen sonst eingerichteten Gebühnussen nicht einhalten können, sondern auch theils derselben gar in die Spithäler kommen, und also die Herrschafft. Renten und Einkommen merklichen Schaden leyden, herentgegen deren Onera und Auslagen sich vermehren und häuffen, und dergestalten gegen Ernährung einer Persohn, wohl sechzehn andere zu Grund gerichtet, und dem gemeinen Weesen und besten untauglich gemacht werden müssen, anderer mehrer bey solcher Beschaffenheit unter denen Handwerckern und Untertanen schädliche Zerritt- und Empörung zu geschweigen. Gleichwie aber in genauer dieses Wercks Untersuchung so viel in Erfahrung gebracht worden, daß der durch Eingangs gedachte Mühl-Stühl vermeinte Nutzen und Vortrüglichkeit nicht allein

befind-

Beständlich, sondern auch die in denselben Fabricirte Arbeit an der Wahrung und Güte selbst den ordinari Schnürmacher und Passamentirer Hand-Arbeit weit weicht und nachgibt, und der gemeine Mann, welcher nur auf das äußerliche Pretium das Absehen zu nehmen pflegt, nicht wenig geföhret, und in Effectu in mehrere Unkosten eingeföhret wird. Hierumben, und damit Anfangs ermeldte Klagen, Inconvenientien, und auß solchanner Mühlstühl-Arbeit erfolgende Geföhrete eingestellt, auch mehrgedachte Kunstmäßige Schnürmacher und Passamentirer bey ihrer Handthier. nothwendiger Nahrung und Lebens-Mittlen erhalten werden mögen. Als befehlen wir Ew. Kbb. Kbb. Abd. Abd. und euch sambt und sonders von Röm. Kayf. Macht hiermit ernstlich Gebiethend, daß sie in ihren Ehur. Fürstenthumb und Landen, Graf. und Herrschafften, Städten Märkten und Dörffern, vor oft angedeutete nachtheilige Mühl-Stühl gänzlich einstellen, darwieder ernstliche Verbott ungesaumt abgehen lassen, und hinführo keine dergleichen Mühl-Arbeit, es seye von Gold, Silber, Seyden, Floret, oder sonst anderm Zeig auf keinerley Weiß machen und arbeiten, lassen, wie nicht weniger die auf solchanner Mühl-Stühlen Fabricirte Wahren, deren Einfuhr und Verkauf aller Orten gemessen und ernstlich verbieten, und da jemand, wer der auch seye, nach Publicirung dieses Unseres Kayf. Befehls in ihren Landen und Bottmäßigkeiten begriffen wurde, so mit dergleichen nachtheiligen und verbottenen Wahren zu Handeln und zu Wandlen sich unterstünde, ihm selbige nicht allein alsobald ohne weitere Nachsicht Confisciren, sondern auch noch darzu wider den Ubertreter mit einer Geld- oder Leibs-Straff gestalten Umständen nach wirklich und ohne Scheu verfahren lassen; Darnach sich Ew. Kbb. Kbb. Abd. Abd. und ihr sammentlich und ein jeder insonderheit zu richten, und diesem Unserem Kayserl. Befehl ohnverbrüchlich nachzukommen wissen wird, als ihnen lieb ist, Unsere Kayf. Ungnad, und darzu die in denen Reichs-Satzungen und Abschieden vorgesehene Pönen zu vermeiden. Was damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe; Als wollen Wir

Mun a

auch

auch daß sie diese Unsere zu des gemeinen Nutzen und besten meilende und geschöpffte Resolution durch öffentliche Edicta in ihren Chur-Fürstenthumb, Landen und Bortmäßigkeiten Publiciren und anschlagen lassen, dessen Wir Uns zu Ew. Edd. Edd. Und. Ab. und euch Respectivè Freund, Wetterl. Oheimb, und gnädiglich versehen. Geben in Unserer Stadt Wien den 19. Febr. 1685.

Leopold.

Vr. Leopold Wilhelm Graf zu Königs-Egg.

(L.S.) Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Johann Propst.

Und Uns nun hierauf obgedachte D. Geschworne und sambtliche Meistere des Pöllamentirer Handwercks in Unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg so wohl für sich, als übrige im Reich befindliche ihre arme Handwercks-Genossene, gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir ihnen sohanes von ob-allerhöchstgedacht Weyland Unsers Herren Vatters Majest. und Edd. ertheiltes Kayf. Verbott-Patent zu Confirmiren, zu Erneueren, und dahin zu Schärfften gnädigst geruchen wolten, daß die auf denen Mühl-Stühlen, und sonst von denen ohn-Zünftigen verfertigte Pöllamentirer Wahren über Unsere und des Reichs-Gränzen, und Zoll-Stätte fürdershin nicht mehr Passirt, sondern auch die ohnedem schon darauf geschlagene Confiscation sogleich in limine von Unsren und des Reichs Zoll-Beambten vollzogen werden solle. Und Wir dann gnädiglich angesehen, solche ihre demüthigste Bitte, auch ihren jederzeit geführten ehrliehen Handel und Wandel, absonderlich aber, daß sie und die ihrige in grosser Anzahl durch diese unzulässige Mühl. Wahren, und deren Verschleuß, je länger je mehr in Armuth, und Nahrungslosen Stand gerathen, und dardurch ihre ihralke Handwercks-Zunft wider Recht und Gebühr beschwäret und beeinträchtigt wird. So haben Wir demnach, als jetzt Regierender Röm. Kayser mit wohlgedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihnen das von Weil. Unsers Herren Vatters

Kayf.

Kayf. Majest. und Edd. erhaltenes Kayserl. Verbotts. Patent gnädigst Confirmirt, und erneueret, thuen das Confirmiren und bestättigen solches alles seines Inhalts, wie ob stehet, Erneueren und Schärfften auch selbiges in Krafft dieses Brieffs, mit dem Veyßag, daß die auff Mühl-Stühlen und sonst von denen Unzünftigen verfertigte Pöllamentirer-Wahren über Unsere und des Reichs Gränge und Zoll-Stätten fürdershin nicht mehr Passirt, sondern die Confiscation sogleich in limine von Unsren und des Reichs-Ständen Zoll-Beambten vollzogen werden sollen. Und Gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Land-Wögten, Haupt-Leuthen, Vicedomen, Wögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeistern, Richteren, Räten, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Briff, und wollen, daß sie in ihren Chur-Fürstenthumb und Landen Graf. und Herrschafften, Städten, Märkten, und Dörffern, vor oft angeedeutete nachtheilige Mühl-Stühl gänzlich einstellen, darwider ernstliches Verbott ungesaumt abgeben lassen, und hinführo keine dergleichen Mühl-Arbeit, es seye von Gold, Silber, Seyden, Floret, und sonstem anderem Zeig auf keinerley Weiß machen und arbeitthen lassen, wie nicht weniger die auf sohanen Mühl-Stühlen Fabricirte und andere von denen Unzünftigen verfertigte Wahren deren Einfuhr und Verkauf aller Orten gemessen und ernstlichen Verbiethen, und da jemand, wer der auch seye, in ihren Landen und Bortmäßigkeiten begriffen würde, so mit dergleichen nachtheiligen und verbottenen Wahren zu Handeln und zu Wandlen, oder solches ins Reich einzuführen sich unterstunde, ihme selbige nicht allein alsobald ohne weitere Nachricht Confisciren, sondern auch noch darzu wider den Ubertretter mit einer Geld- oder Leibs-Straff gestalten Umständen nach würcklich und unnachlässig verfahren lassen, alles bey Vermeydung Unserer Kayserl. Ungnad, und der

ob. gedachtem Kayserl. Verbotts-Patent inserirten Poen. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe; Als wollen und befehlen wir auch hiemit, daß sie diese Unsere umf. der Billigkeit und des gemeinen Nutzens willen denen Junftmässigen Possamentireren oder Schnürmachern gnädigst ertheilte Confirmation Schärff- und Erneuerung des von Kayser's Leopoldi Majest. und Edd. schon hiebevot emanirten Verbotts auf ihre der Possamentirer Anruffen und Vorzeigung beglaubter Abschrift in ihren Chur-Fürstenthumb-Landen und Böttmässigkeiten, auch sonderlich auf Unsern und des Reichs Gräniz, Mauthen und Zoll-Städten durch offene Edicta Publiciren, und anschlagen lassen, dessen Wir Uns dann gänglich und gnädigt versehen. Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserm Kayserl. anhangendem Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den neunnden Tag Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben HERN und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert und neunzehenden, Unserer Reichen, des Römischen im achten, des Hispanischen im sechzehenden, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im achten Jahre.

Carl.

Vt. Frid. Carl. Gr. v. Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. V. Glandorff.

(L.S.)  
(CÆS.)

Daß vorstehender Abdruck, mit dem bey der Kayserl. Reichs. Hoff-Canzley. Archiv verwahrten Original-Patent gleichlautend befunden worden, wird durch bengedrucktes Kayserl. Secret-Insiegel und meiner Hand-Unterschrift bezeuget. Wien den 12ten May 1719.  
Jodoc. Wein, Vice-Registrator.

WJe

Wir Bürgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn thun kund hiermit jedermänniglich, demnach von der Röm. Kayf. Maj. Unserm Allergnädigsten HERN, vorstehendes Mandat und Edict, die Mühl-Stühl und darauff verfertigte Arbeit betreffend; allergnädigt verfasst, und an die bey noch fürwährendem Reichstag versamlete Stände des Reichs, umb in ihren Landen und Böttmässigkeiten dasselbe Publiciren und anschlagen zu lassen, communicirt worden: Daß Wir solchem nach, in Krafft dieses, oberwehntes Mandat und Edict zu männliches Nachricht und Wissenschaft hiermit publicirt und kund gemacht haben wollen, mit dem weitem Anhang, daß, nach Verfluß der jeho instehenden Herbst-Meß, und fürterhin, inn- und außerhalb Messen, solchem Mandat und Edict alles seines Inhalts allhier, und in gemeiner alhiefiger Stadt Böttmässigkeit, nachgelebt, auch gegen die Ubertreter mit Confiscation und anderen darinnen begriffenen Straffen, verfahren werden soll. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 22. August. 1719.

# III) Schutz des Knopfmacher-Handwerks in seiner Nahrung; vom 13 Mart. 1738.

Demnach das hiesige Knopfmacher-Handwerk vielfältig geklaget, daß durch die aus der Nachbarschaft heimlich und durch alleley Practiquen in die hiesige Stadt zum Verkauf bringende Knopfmacher-Waaren ihnen ein so großer Schaden und Abtrag in ihrer Nahrung zugezogen werde, daß, wann solchem Unwesen nicht gesteuert würde, das ganze hiesige Knopfmacher-Handwerk in kurzem zu Grunde gehen müßte; Als wird von wegen Eines Hoch-Eblen und Hochweisen Rath's allhier hiemit verordnet, daß 1) bergleichen Arbeit denen Stadt-Thoren nicht herein gelassen, sondern darauf fleißige Kundtschaft ausgestellt, und wann zwischen der Messe der Nacht von denen Knopfmacher-

Nun 4

hern

chern die Anzeig geschehen wird, daß sie auf ein oder andere Person oder Fuhr einen wohlgegründeten Verdacht hätten, daß selbige von zwischen der Messe zu feilem Kauf herein zu bringen verbottenen Knopfmacher - Arbeit bey sich habe, ihnen Knopfmachern mit Visitation der Fuhr oder Person an Händen gegangen werden solle. Es werden aber dieselbe hieby zugleich ernstlich erinnert und ermahnet, sich besten Fleißes in acht zu nehmen, damit sie nicht irgend unrechte Personen oder Fuhren an geben, und sich dadurch selbstn Verantwortung, Schaden und Ungemach übern Hals ziehen, und zu Wiederaufhebung dieser ihnen zu gut gethanen Verordnung Anlaß geben mögen: 2) Er gehet auch anbey die Verfügung, daß die hiesige Kaufleute und Krämer ausser denen gold- und silbernen auch roßhaarne Knöpfe, in ihren Läden oder Krämen zu feilem Verkauf zu führen, sondern dieses ohnerlaubten Handels, gleich auch die hiesige gesamte Judenthafft dessen sich bey Strafe gänzlich zu enthalten, und sonderlich letztere die zu ihren Kleidern benöthigte Knöpfe nur allein von denen hiesigen Knopfmachern, und nicht von fremden Juden zunehmen, haben, und letztlich die Schneider-Meister keine anderswo fabricirte seidene oder cameelhaarne Knöpfe kaufen, und in ihren Werckstätten verarbeiten oder annehmen lassen, und wann ihnen auswerts verfertigte dergleichen Arbeit vorkäme, solches sofort denunciren sollen.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 13. Martii 1738.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 3. Februarii 1767.

Denuo Renovatum d. 31. May. 1791.

112) Einschränkung der Ausfuhr der Wolle, zu Gunsten der Strumpfweber; vom 8. Jun. 1779. *Art. VII, 11*

Wir Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, welchergestalten Uns von denen hiesigen Strumpf-Webern die

die beschwehrende Anzeige geschehen, wie bisher, ihnen zum größten Schaden, schon während und gleich nach der Schaafschur die Wolle jedesmal von auswärtigen Christen und Juden fast durchgängig weggekauft, und aus der Stadt geführet würde, so daß sie sich niemals mit dem nothdürftigen Vorrath versehen könnten, und daher ihre Waaren um den Preis wie die Auswärtigen zu verfertigen nicht im Stande wären; Wann Wir nun diesem zum offenbaren Nachtheil der hiesigen Wollen-Weber gereichenden eilfertigen Aufkaufen und Ausführen der Wolle so schlechterdings nachzusehen nicht gemeynet sind, vielmehr selbigem, nach dem Beyspiel der benachbarten hohen Herrschaften und Obrigkeiten, mit allem Nachdruck zu steuern und Einhalt zu thun, Uns bewogen finden; Uns verordnen Wir hiermit und gebiethen Kraft dieses

Erstens, daß von aller- und jeder in hiesiger Stadt und deren Gebieth erzeugter Wolle vor dem Bartholomäi - Tag, als welchen Wir zum Termin hiermit festsetzen, an Auswärtige, es seyen Christen oder Juden durchaus nichts verkauft noch verhandelt werde; inmassen Wir die Ausfuhr solcher hier- und in hiesiger Stadt - Gebieth erzeugter Wolle vor Erscheinung dieses Ziels durchaus nicht gestatten und hierdurch ausdrücklich verbotlich haben wollen. Wohingegen

Zum andern nach besagtem Bartholomäi - Tag die Ausfuhr solcherley Wolle zwar unverwehrt bleiben, von jedem Centner aber, der aus der Stadt gehet, ein Gulden Abgabe von dem auswärtigen Käufer entrichtet werden soll; Zugleich aber auch

Drittens denen hiesigen Wollen - Webern des Einstands - Rechts gegen fremde Käufer sich zu bedienen, wenn sie nemlich eben dasjenige, was Fremde für die an sich erhandelte Wolle zu bezahlen versprochen haben, auch zu entrichten bereitwillig sind, in alle Wege vorbehalten und zugestanden wird. Gleichwie Wir nun

Zum Vierten diese Obrigkeitliche Verordnung genau befolgt, vest, und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, und zu dem Ende selbige durch den Druck bekannt machen und durch den st.

fentlichen Anschlag zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen laſſen; So werden Wir auch gegen jeden Uebertreter deſelben, nach Befinden der Umſtände mit nachmahlicher Strafe zu verfahren nicht entſtehen; Als wornach ſich jeder zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Gefchloſſen bey Rath,  
den 8ten Junii 1779.

113) Strumpfwerberhandwerks-Nahrungs-Eingriffe;  
vom 12. Nov. 1793.

Nachdem Uns Bürgermeiſtern und Rath des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Frankfurt, von den Geſchwornen des dahieſigen Strumpfwerber-Handwerks die abermalige Anzeige geſchehen, wie wenig denen zum Behuf des beſagten Handwerks verſchiedentlich und reſpective unter dem 8ten Dec. 1746. 4ten Febr. 1751. und 26. Jul. 1763. erlaſſenen Verordnungen nachgelebet, vielmehr deſelben in der Maſſe entgegen gehandelt werde, daß mehrere dahieſige Einwohner, welchen in Hinſicht deſſenjenigen Nahrungsſtandes, worauf ſie alleinig und ausdrücklich entweder das hieſige Bürgerrecht oder den Weiſaſenſchutz erhalten, dergleichen keineswegs gebühret, gleichwohl ſich begeben laſſen, außerhalb denen hieſigen Meſſen, mit allerlei Gattungen gewürkter Strümpfen und ſonſtigen in das Strumpfwerber-Handwerk einſchlagenden Artikeln, einen ganz unerlaubten und denen hieſigen Strumpfwerbern zum offenbaren Schaden und Nachtheil gereichenden Verkehr zu treiben: Wir aber dergleichen Eingriffen, und denen daraus nothwendig entſtehen müſſenden Unordnungen, jezt und künftighin ſo wenig, als ehemals nachzuſehen gemeint ſind: Als ordnen und befehlen Wir hiermit:

1. daß zwar der Handel mit ſämmtlichen Strumpfwerber-Artikeln, denen, welche als gelehrte Handelsleute das hieſige Bürgerrecht erhalten, ſo wie auch denen, welche, als ſolche, ſich des dahieſigen Weiſaſen-Schutzes zu erfreuen haben, — jedoch letzteren, Inhalts hieſiger Weiſaſen-Ord.

Ordnung, nur en gros — fernerhin erlaubt, hingegen

2. allen übrigen hieſigen Bürgern und Weiſaſen ohne Ausnahme, namentlich aber denen Leinwandhändlern und Buchſtatterern, deſgleichen denen Juden, der Verkauf aller Gattungen gewürkter Strümpfen, Handſchuen und ſonſtiger Strumpfwerber-Artikeln, von welcher Farbe ſolche ſeyn mögten, zwiſchen denen Meſſen, ſchlechterdings verboten ſeyn und bleiben ſoll. Inſondere aber wird:
  3. das ſogenannte Hausiren oder Herumtragen gedachter Waaren in die Häuſer, wie auch
  4. das heimliche Einſchleifen dergleichen auswärtſ fabrizirten Artikeln, beides außerhalb denen Meſſen, nochmals und aufs ernſtlichſte hiermit unterſagt —
- und zwar alles dieſes mit der ausdrücklichen Verwarnung und Drohung, daß allen denjenigen, welche dem einen oder dem andern Punkte, der in dieſer Verordnung enthaltenen, ſie betreffenden Verboten gleichwol zuwider zu handeln ſich begeben laſſen werden, im Betretungs-Fall, nicht nur ſolchane Waare confiscirt, ſondern ſie auch überdies noch, nach Befchaffenheit der Umſtänden, mit einer anderweiten angemessenen Strafe angeſehen werden ſollen.

Wornach ſich also ein jeder, den dieſes angehet, zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu  
den 12. Nov. 1793.

\* 114) Schutz des Peruckenmacherhandwerks, in ſeiner Nahrung; vom 29. Jan. 1728.

Demnach bey Uns Bürgermeiſtern und Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die allhieſig-verbürgerte Peruckenmacher die beſchwerende Anzeige gethan, daß von verſchiedenen benachbarten Orten viele Perucken zu ſeilem Rauff in hieſige Stadt gebracht, ja gar in die Häuſer zu verkauffen herumgetragen

tragen würden, und unter gegiemender Vorstellung, wie sie ohnehem in grosser Anzahl allhier befindliche Peruquenmacher mit einander dardurch um ihre Nahrung gebracht, und ohne Remedierung völlig ruiniret werden würden, solchem Unwesen und Undeordnung zu steuern sehr angelegentlich gebetten; Und es dann höchst unbillig wäre, wann Fremdde mit der hiesigen Bürgere Schaden sich also ferner bereichern und diesen das Brod vorn Mund wegnehmen solten; Alß ordnen Wir hiemit und in Krafft dieses, daß nun und hinführo, auffer denen Messen, durchaus keine Peruquen denen frembden Peruquenmachern anhero zu bringen und allhier zu verkauffen gestattet noch zugelassen seyn, sondern wann dergleichen dieses Verbotts ohnerachtet doch geschehen und es kundt werden würde, solche Peruquen an denen Thoren, oder wo sie sonst anzutreffen, angehalten, und nach Befinden entweder confiscabel erkandt oder denen Armen zum Besten verkaufft werden sollen. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine ihnen anzeigende fremde feile Peruquen passieren, sondern nebst Anhaltung der Waar es alsobalden einem dorer Herren Bürgermeistere zur Untersuchung, und weiteren Verfügung berichten zu lassen. So zu jedermanns Nachricht durch diesen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und jeder, den es angehet, sich darnach zu richten und vor Schaden zu hüten, erinnert wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 29. Januarii 1728.

115) Schutz des Seilerhandwerks in seiner Nahrung;  
vom 10. Julii 1755.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und hiemit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Seilerhandwerk per Memoriale zu vernehmen gegeben, wasgestalten ihnen, durch die verbotene Hereinbringung der fremden SeilerArbeit zwischen denen Mes-

sen,

sen, ein sehr grosser Nahrungs-Abbruch geschehe, mit Bitte, sich ihrer hierunter anzunehmen, und solchem Mißbrauch und Stöhrung ihrer Nahrung durch ein Obrigkeitliches gedrucktes Edict und Anschlag, an allen Stadt-Thoren, und anderen gewöhnlichen Orten, zu steuern: Und Wir dann jederzeit geneigt sind, die hiesige Bürger und Handwerker vor Auswärtigen, welche dem Arario nichts beytragen, und also zur Ungebühr denen hiesigen Bürgern die Nahrung entziehen, bey ihrer Befugnuß zu schützen, als haben Wir auch dem implorirenden Seilerhandwerk hierunter zu willfahren keinen Anstand gefunden; Und ergeheth solchemnach hiermit die Verordnung, sowohl an die Stadt-Thore und Wachten, als sonst, daß zwischen denen Messen keinerlei Gattung aufferhalb gearbeiteter Seiler-Waaren hereinpaffret, sondern angehalten und Unserem Rechnung-Umt, zu weiterer Verfügung, angezeigt, die Ubertretere aber, nach Befinden, mit der Confiscation solcher Waaren, oder einer Obrigkeitlichen Straffe, angesehen werden sollen. Wornach sich also jedermann, den solches angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den roten Julii, 1755.

116) Schutz des Schneiderhandwerks in seinem Gewerbe; vom 27. Febr. 1753.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich, den dieses angehet, zu wissen: Wasgestalten sich die hiesige Schneider-Geschohrne, in einem jüngsthin überreichten Memoriali, Namens ihres ganzen Handwerks, (1) wegen verbotener Nahrungs-Stöhrung, durch der Krempeler Verkauf neuer Kleider, (2) über den Aufenthalt der Meisterlosen Gesellen, auf denen sogenannten Wäschen, und in anderen Winkeln, auffer ihrer Herberge, (3) die von ersagten Gesellen, auch von denen Soldaten, und solchen Leuten, die wohl gar das Hand-

werk

werck verschwohren haben, hin und wieder, besonders aber auf gedachten Wäschen treibende Puschereyen, auch (4) wegen der auswärtig verfertigt, und in die Stadt gebracht werdenden neuer Kleider, zum höchsten beschwehret, und ihnen, gegen solche Nahrungs-Eingriffe, die Obrigkeitliche Hand zu bieten geziemend gebeten haben. Wann Wir nun jederzeit geneigt sind, einen jeden Bürger bey seiner Nahrung zu schützen, und alle Mißbräuche, wann Uns dieselbe vorkommen und bekannt werden, abzustellen; Als setzen, verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß, so viel den ersteren Punct sothaner Beschwehden betrifft, keinem Krenpler, als welche nur auf dem alten Kleider-Handel zu Burgern oder Beyfassen angenommen sind, der Verkauf neuer Kleider gestattet seyn, auch die Juden sich dessen weiters nicht, als ihnen die Stättigkeit §. 74. und die Tuchschau-Ordnung gestattet, anmassen sollen, und zwar bey Straff von 6. Rthlr. so oft jemand, er sey Christ oder Jud, betreten und überführet wird, von dem Tag gegenwärtiger Edicts an, hiergegen gehandelt zu haben; Und da auch vorß zweyten bereits in denen Rathß-Verordnungen und Edicten, besonders vom 18ten Jan. 1707. 7ten April. 1746. und dessen Erneuerung vom 17ten Martii 1750. umständliche Verordnung geschehen ist, daß sowohl die hier ankommende, als auch auffer Arbeit stehende und so genannte feyrtige Gesellen, nirgend anderswo, als auf der Herberge, keinesweges aber auf denen Wäschen, oder in anderen Häusern und Winkeln, zu Verhütung aller Puscherey und Stümpeln, logiren sollen, und daß, wo ein dergleichen Gesell binnen 3. oder längstens 14. Tagen keine Arbeit bekommt, oder sonst auf Erkänntniß derer Herren Deputirten keine erhebliche Ursache seines hiesigen längern Aufenthalts darthun könnte, er, Schneider-Gesell, seinen Staab weiter zu setzen schuldig seyn solle, als lassen Wir es darbey nochmals, und zwar mit dem Anhang, bewenden, daß ein jeder Ubertreter dieser wohlbedächtlich gemachten Obrigkeitlichen Verordnung zum erstenmal um 2. fl. an Geld gestrafft, bey weiters bezeigendem Ungehorsam aber, mit Sekung 14. Tage lang

lang in das Armen-Haus zum Traß-Klopfen bey Wasser und Brod, und wann er sich sodann weiter vergessen und abermals betreten würde, solcher auf ein Viertel-Jahr lang zur Schanzen-Arbeit angehalten werden solle. Wie dann zu Verhütung alles Unterschleißs, die in Arbeit stehende Schneider-Gesellen, ihr Geräthe und weiß Zeug zu sich in des Meisters Haus, wo ein jeder bey schafft, zu nehmen, und von daraus die Wäsche zu besorgen, einer derjenigen aber, so noch Herren-los ist, die bezielte Zeit der 14. Tage seine Haabseligkeit auf der Herberge niederzusetzen hat, bey Straff von 2. fl. und Fortschaffung aus der Stadt. Gestalten dann auch die Meistere des Schneider-Handwercks hiermit angewiesen werden, daß ein jeder, den oder die in Arbeit nehmende Gesellen, Einhalts der Gesellen-Articul §. 1. nach Verlauff 14. Tage vor einen derer Herren Bürgermeistern zu bringen, um den gewöhnlichen Beneyd vor demselben in der Stadt-Canzley abzulegen. Zum dritten, wird das Stümpeln und Puschern, nicht allein denen Soldaten, sondern auch allen benenjenigen, welchen Schneider-Arbeit zu verfertigen von Obrigkeit wegen nicht erlaubt ist, schlechterdings verboten; zu welchem Ende dann denen Geschwornen, auf ziemen des Anmelden bey einem derer Herren Bürgermeistern, mit nöthiger Mannschafft an Handen gegangen und erlaubt seyn solle, solche Puscherey aufzutreiben und zu stöhren, derjenige aber, die das Handwerck verschwohren haben, und sich doch erfreschen, hiergegen zu handeln, sollen als meinentliche Leute angesehen und tractiret werden, und denen Gesellen, sie stehen gleich bey einem Meister in Arbeit oder gehen feyrtig, wird alle und jede Stümpelen und Eingriffe in die bürgerliche Nahrung der Schneider-Meistern, bey Schanzen- oder, nach Befund der Umstände, anderer schwerer Straffe, gänglich verboten. Wie dann auch 4ten und 5ten es ohnedem darbey sein Bewenden hat, daß, zu Abbruch hiesig. Bürgerlicher Nahrung, aufferhalb verfertigte Schneider-Arbeit und Kleider von solchen Leuten, die dem Stadt-Beario nichts beytragen, und doch denen hiesig-verbürgerten Schneidern ihr Stück Brod freventlich entziehen, anhe-



ro nicht gebracht werden sollen, bey Straffe der Confiscation, worauf also die Thorschreiber und die Schildwachen an denen Thoren fleißig Acht zu haben, mithin die hereinbringende neue Kleider, zumalen wann ein oder anderer Schneider, Meister der nächstgelegenen Wache davon die Anzeige thut, sofort von solcher anzuhalten, und in den Römer zu liefern sind. Wornach sich männiglich, den dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 27. Febr. 1753.

### 117) Schutz des Schneiderhandwerks.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs, Stadt Franckfurt am Mayn von den derzeitigen Schneider, Geschwornen im Rahmen ihres Handwerks, die beschwerende Anzeige geschehen, daß verschiedene nicht nur allhier sesshafte, sondern auch auf Permissions-Scheine sich aufhaltende Leute ihnen, und den hiesigen verbürgerten Meistern, durch unerlaubtes Pfuschen, in ihrer bürgerlichen Nahrung starcken Schaden und Abbruch zufügten; Wie auch von Obrigkeitlichen Amts wegen dergleichen Unfug und Unordnung zuzusehen nicht Willens, vielmehr einen jeden bey der ihm zustehenden Nahrung zu schützen der unabänderlichen Meinung sind, als ordnen und befehlen Wir hiermit, unter ausdrücklicher Beziehung auf die bereits bestehende Obrigkeitliche Verordnungen, insonderheit unsern Rathschluß vom 23. Febr. 1753, allen und jeden Einheimischen und Fremden überhaupt, besonders den Livree- Bedienten (welchen keine andere Arbeit auffser für sich, ihre Brodherrschaften und deren Familie ganz allein, in Gemäßheit der Reichsverordnung von den Handwerks-Misbräuchen vom Jahr 1731, dergleichen des von Sr. Römisch. Kaiserl. Majest. unter dem 28. Junii 1779. allergerechtest bestätigten unsern Rathschlusses vom 22. December 1778, erlaubt ist) Soldaten, Weibspersonen, auch den Gesellen des Schneiderhandwerks, die

die sich dergleichen, wenn sie nicht bey Meistern in Arbeit stehen, oder in den Feierstunden anmassen mögen, sich alles Pfuschens in das Schneiderhandwerks zu enthalten; weniger nicht befehlen wir auch allen unsern Bürgern, Beyfassen und sich allhier in Gast- oder Privat- Häusern aufhaltenden Fremden, dergleichen Leuten keine Arbeit, noch weniger aber Herberge und Obdach zu gestatten.

Wie Wir dann zu besserer Festhaltung unsern Herrn Bürgermeistern sowohl als den Herrn Deputirten des Schneiderhandwerks den Auftrag ertheilen, auf geschehene Anzeige der Geschwornen, die Uebertretungen genau zu untersuchen, die Arbeit wegnehmen zu lassen und zu confisciren, die überzeugte Pfuscher, auch deren Herberger, nach Befund, an Geld oder sonst ernstlich zu bestrafen, und dieselbe anzuhalten, nicht nur die Untersuchungskosten, sondern auch die Geschworne für ihre bey solchen Geschäften erforderliche Gänge, dem Herkommen nach, zu bezahlen. Uebrigens versehen wir uns anbei zu den Schneidermeistern, daß sie ihre Kunden wohl und ordentlich bedienen, ihnen gute Arbeit um billigen Preis liefern, und sie besthunlich befördern werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 13. October 1791.

### 118) Tagesschneider, Gesellen und Einschränkung der Schneider-Meister in Absicht der Zahl ihrer Gesellen; vom 24. May 1792.

Insn. d. 14. Dec. 1791.

Bittner.

Denen Edlen, Ehrsamem, unsern respective wirklichen Rathseelichen Räten, und des Reichs Lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath, unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt.



Copia.

Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana &c.

Eble, Ehrsame, Liebe Getreue! Nachdem auf den, in Sachsen zu Frankfurt in actis benannter Schneidermeister, contra eine Anzahl ihrer Mitmeister, die Verweigerung einer uneingeschränkten Gesellen-Zahl betreffend, von euch sub präsentato zweiten Junij siebenzehnen hundert acht und achtzig allerunterthänigst erstatteten Bericht, die verbettene Appellations-Prozesse, so wie das übrige Gesuch anheute gerechtest abgeschlagen worden; Als wollen Wir euch, als vorigen Richtern, solches pro Complimento Iustitiæ hiedurch gnädigst unverhalten, und Wir verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien den sieben und zwanzigsten Januarii, anno siebenzehnen hundert ein und neunzig, Unserer Reiche, des Römischen auch des Hungarischen und Böhmisches im ersten.

Leopold.

Vt. S. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium.

Johann Nicolaus von Schwabenhausen.

In Fidem copia.

(L.S.) Stadt-Kanzley.

Wie Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Ihro nunmehr in Gott ruhende Kaiserliche Majestät unter dem 27ten Jänner 1791., die von einigen Meistern des Schneider-Handwerks, gegen Unsere, in Ansehung der sogenannten Tag-Schneider-Gesellen und Einschränkung der Gesellen-Zahl wohlervogene Verfügung ergriffene Berufung allergerchtest abzuschlagen geruhet; und Wir demnach nunmehr Unsere

ferre zum Besten des ganzen Handwerks, Meister und Gesellen, abzweckende Verordnungen, auf verschiedenes Ansuchen der Geschwornen, zum Vollzug zu bringen willens sind, so ordnen und befehlen Wir hiermit

1) daß von dem nächst eintretenden Fest Johannis des Taufers, so der 24. Junius des laufenden Jahres ist, an durchaus keine Tag-Schneider-Gesellen, das ist, solche die nur auf einen oder wenige Tage gegen Reichung eines Taglohns angenommen werden, die andere Zeit aber müßig gehen, und auf ihrer Herberge liegen, fernerhin geduldet werden, sondern solche gänzlich abgeschafft seyn sollen, bey Strafe von Zwey Rthlr. für einen jeden Meister, der einen solchen Tagelöhner aufnimmt, und dem Verlust des Taglohns, den ein solcher Geselle erhalten hat.

2) Soll keinem hiesigen Schneidermeister, bey gleichmäßiger Strafe von Zwey Rthlr. für jeden einzelnen Uebertretungsfall in der Regel, erlaubt seyn, mehr als vier Gesellen nach vorhergegangener bey ihrem Handwerk halbjährig gewöhnlichen Ansprache im Wochenlohn zu halten, der Meister auch

3) schuldig und gehalten seyn, den also angenommenen Wochen-Gesellen Kost und Schlafstätte in seinem Hause zu reichen und zukommen zu lassen; mithin alle Schlafstätten ausser des Meisters Hause, auf der Herberge oder sonst irgendwo, ein vor allemal verboten, und bey Strafe von Zwey Rthlr. untersagt seyn, worunter jedoch

4) einwandernde, oder ausser Arbeit gesetzte und wieder einer einen Meister allhier suchende Gesellen (es seye dann, daß sie ihrem Meister zwischen der Zeit aufgekündigt hätten, als in welchem Fall es bey der vierteljährigen Auswanderung aus der Stadt sein Verbleiben hat) nicht zu verstehen sind, denen vielmehr die Herberge der einzige Ort ihrer Zuflucht verbleibet, und sie sich ausser derselben allhier nirgends aufhalten sollen.

5) Damit aber doch denjenigen Meistern, welche vor andern mit starker Kundschaft versehen sind, dadurch kein Schaden in ihrer Nahrung widerfahren, noch sie Leute, die Arbeit bey ihnen bestellen, abzuweisen genöthiget werden mögten: So soll

ihnen frei stehen, sich entweder anderer ihrer Mitmeister, die wenig, wohl oft gar nichts zu thun haben (welche ihnen als ihre Mitbürger besonders empfohlen, und sie, daß ein solches Betragen zu Obtigkeitlichem Wohlgefallen gereiche, vorläufig ver-sichert werden) oder auch der ehemals allhier üblich gewesenem sogenannten Feierabend-Schneider, nach folgender Vor-schrift, zu bedienen, daß

6) derjenige ihrer Mitmeister, welchem sie Arbeit überlas-sen, solche, ohne zu wissen, für wen noch von wem sie bestellt sey? unter ihrer, der Arbeit gebenden Meister, Anführung und von ihnen zugeschnittener, gegen billigmäßige Belohnung von  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  des hergebrachten gebührenden Arbeitslohns, oder wie sie sonst mit einander übereinkämen, verkettigte und untadelhaf-te meistermäßige Arbeit liefere, auch denselben für allen Scha-den der an der erhaltenen Arbeit sich zutragen mögte, nach Er-kennniß der Geschwornen, ihrer Herrn Deputirten, oder auch Uns, des Rathes, sehe und hafte, die Arbeit möglichst fördere, und ihnen die Kundschaft selbst auf keine Weise noch Wege ab-spanne und an sich locke; als in welchem Fall Wir, der Rath, Uns die nachdrückliche Bestrafung eines solchen undankbaren Meisters, auf vorübergegangene der Herren Deputirten summa-rische Untersuchung, selbst vorbehalten; auch dessen Namen bey der übrigen Meisterschaft, damit sich dieselbe für ihm in Obacht nehmen könne, öffentlich bekannt machen lassen wer-den.

Wollen aber

7) die mit mehrerer Arbeit versehene Meister sich, beson-ders in Fällen die keinen Verzug leiden, als bey Trauern, Hoch-zeiten u. s. w. über die bestimmte Zahl von vier, der Feier-abend-Schneider, das ist, solcher Gesellen, die neu eingewan-dert sind, oder ausser Arbeit gesetzt worden und artikelmäßig in der Stadt andere Arbeit suchen dürfen, bedienen: so sollen sie solches einem der Geschwornen des Handwerks anzeigen, wel-chen verstatet seyn soll, die Erlaubniß einen oder zween Gesellen über die artikelmäßige Zahl auf 8 bis 14 Tage annehmen zu dür-

dürfen, für das erstmal und zwar unentgeltlich zu ertheilen, mit der Anweisung jedoch, daß sie gehalten seyn sollen, alle Samstag das Verzeichniß der in der Woche enthaltenen Erlaub-nisse denen Herren Deputirten des Handwerks zu überreichen. In so fern aber nach dieser von den Geschwornen für das erste-mal ertheilten Erlaubniß deren Verlängerung begehrt würde, so solle diese lediglich allein bey den Herren Deputirten nachgesu-chet und von Wohlbenelben nach Befinden der Umstände erthei-let werden können, welche auch, falls noch eine anderweite Er-streckung begehrt würde, damit die Supplicanten an Uns, den Rath, zu verweisen wissen werden.

Dergleichen Feierabend-Schneider aber sollen.

8) den andern Gesellen, ausser in Ansehung des Lohns, wel-cher ihnen, als auf kürzere Zeit gebundenen, billigermaßen um etwas erhöht werden mag, in allen Stücken gleich gehalten werden, mithin Kost und Schlafstätte in des Meisters Behau-sung und nirgends anders, bei der oben §. 1. in Ansehung der abgeschafften Tagsschneider angelegten Strafe haben, auch die bey deren Annahme bestimmte Zeit von 8 oder 14 Tagen auszuhal-ten schuldig seyn, bey früherer Abschaffung aber den bedungenen Wochenlohn nebst Kost und Schlafstätte von dem Meister zu so-dern berechtiget seyn, und wenn sie die Arbeit während dieser Zeit ohne gegründete Ursache verließen, gleich den andern in ähnlichem Fall, auf ein viertel Jahr aus hiesiger Stadt zu wan-dern angewiesen werden.

Sollte auch

9) etwan ein Meister sich unterfangen, wenn ihm von einem ihrer Geschwornen die Erlaubniß der Feierabend-Gesellen halben, oder von einem der Herren Deputirten, die Verlängerung dieser Erlaubniß abgeschlagen worden, sich an einen andern Geschwor-nen oder Herren Deputirten, je nachdem es die erste Erlaubniß oder deren Verlängerung betrifft — von diesem die Einwilligung zu erschleichen, zu wenden, so soll derselbe, als bald solches ent-deckt wird, in eine Strafe von Fünf Rthlr. verfallen, und ihm der oder die Gesellen, welchen er, wenn sie nichts davon ge-wußt

wußt haben, alles was ihnen nach §. 8. gebührt, dabey zu leisten hat, sogleich abgenommen werden; jedoch steht ihm frey von der abschlägigen Antwort eines der Herren Deputirten sich an die volle Deputation, und allenfalls von dieser an Uns, den Rath, zu wenden, und daselbst Dispensation zu suchen.

Endlich

10) haben die fezeitige Geschworne Meistere wohl acht zu geben, daß dieser zum Besten ihres Handwerks besonders der nahrunglosen Meister gereichenden Verordnung genau nachgelebet, sie in allen Stücken beobachtet und von Niemand überschritten werde, im Entstehungsfall aber, und wenn ihnen einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen sollte, sich ernstlicher obrigkeitlicher Ahndung und Bestrafung zu versehen.

(L.S.) Geschlossen bey Rath,  
den 24. May 1792.

119) Erfordernisse zum Schneider-Meisterrecht; vom  
7. April 1746.

Nachdem man bey dem Schneider-Handwerk verschiedentlich wahrnehmen müssen, was massen bey Untersuchung der, zu denen Muthjahren Articul-mäßig einzuschreibenden Schneidergesellen, verschiedentlicher Mangel der Gesetz-schuldigen sechsjährigen Wanderzeit halber erschienen, welcher auf Seiten derer Gesellen dahin entschuldiget werden wollen, daß die wenigsten derselben von denen Erfordernissen des darüber eigens besagenden vierten Articuls der Schneider-Meister, etwas zuverlässiges gemußt hätten, wodurch dann in gedachtem Handwerk ehemals grosse Verwirrung entstanden, welche noch zur Zeit in keine ordentliche Gleichheit zu bringen; als ist von denen Herrn Deputirten besagten Schneider-Handwerks befohlen worden, um vor das künftige dieser nichtigen Ausflucht von Obrigkeit wegen zu begegnen, daß vorbesagter 4te Handwerks- Articul deshalb nach seinem ganzen Inhalt besonders

ders gedruckt, und auf der Schneider-Herberg nicht allein öffentlich und beständig angeschlagen, sondern auch einem jeden Meister und derselben Wittiben, zur Nachachtung ihres Gesindes, ebenmäßig in das Haus zugetheilet werden solle; Und dieweilen auch von denen Geschwornen dieses Handwerks bey besagten Herrn Deputirten vielfältige Beschwerde geschehen, daß die Schneidergesellen meistens, gegen die ihnen von Obrigkeit wegen gegebenen Articulen, und hauptsächlich eines Hoch-Edlen Magistrats, annoch specialer Verordnung de An. 1707. den 18. Jan. zu wieder sich fortwüthig unterstünden, entweder, wann sie neuerlich in hiesige Stadt kämen, oder auch, wann sie bereits eine Zeitlang allhier gearbeitet, und dienstloß geworden, nicht auf die gewöhnliche Schneider-Herberg, sondern in Privat-Häuser, oder wohl gar in verbottene Winkel sich begeben und aufhielten, auch allda, oder sonst in der Stadt, ausser der Schneider-Herberg schlafen, wodurch dem Handwerk allerhand Tott und Unterschleiff mit Stimpelzen verursacht würde, so ist auch dieserhalben das behörige denen Schneidergesellen, unter ernstlicher Bestrafung, hiemit anzufügen und dem genau nachzukommen, befohlen worden, welche drey Verhaltungs-Gesetze dann folgender Massen lauten:

Extract aus denen Schneider-Meister Articulen.

§phus 4us: Soll kein Fremder, der allhier nicht gebohren, zu einem Meister aufgenommen, noch zum Meister-Stück gelassen werden, er habe dann seinen ehrlichen Geburths- und Lehrbrief, auch seiner Eltern Wohlverhalten, und daß er drey Jahr bey einem redlichen Meister gelernet, auch allhier in der Stadt 3 Jahr continü bey einem oder mehrern Meistern gearbeitet, und zum wenigsten, noch 6. Jahr, gewandert, genügend beschieden, ehe und zuvor, auch von einem Ehrbaren Rath, der Burger-schafft halben einige Vertröstung beschehen, keiner zu dem Meister-Stück nicht zugelassen werden; die Eingeborne aber, und was Meisters, Sohns belanget, auch diejenige, so sich an Meisters Lächter oder Wittiben verheurathen,

sollen so viel Vortheil haben, daß sie nicht eben an die hiesige drey Jahr gebunden, sondern, wann sie sonst ehrlich gelernt, und gut:ß Gerichts, auch 6. Jahr gewandert, alsdann, wann sie 2. Jahr allhier gearbeitet, auf Erlaubnus zum Meister Stück zugelassen werden.

Extractus Rath's-Conclufi den 18. Jan. 1707.

Sphus Imus: Diejenige Schneider-Gesellen, welche in der Stadt sich aufhalten, und doch nicht auf der Herberg, auch bey keinem Meister arbeiten, sollen aufgesucht, und auf betretten Handwerks-Gebrauch nach abgestrafft werden.

Und demnach auch zum dritten, auf das, von denen Geschwornen unterm 10. Martii, 1750. geschehene gehorsamste suppliciren, bey einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Rath; ihrem Besuch wegen des seyrigen Gesellen dergestalt willfahret worden, daß solche nirgend anderswo, als auf der Herberge logiren dürfen, und daß ein fremder Gesell, welcher hieher kommt, oder einer, welcher von seinem Meister Abschied bekommt, (und nicht zu dem Meister-Recht dahier eingeschrieben ist,) sich nur eine kurze Zeit von 8. oder 14. Tagen dahier auf der Schneider-Herberge aufhalten sollte, und wenn er binn dieser Zeit keine Arbeit bekommt, er der Stadt hinaus muß, es seye dann, daß er eine erhebliche Ursache hätte, welche aber denen Geschwornen angezeigt, und allenfalls zur Erkänntniß derer Herren Deputirten gestellt werden soll; als werden die Schneidergesellen, dieser, eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rath's erneuerten, und auf der Herberge, (damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne) öffentlich angeschlagen, auch denen, gegenwärtig hier anwesenden sämmtlichen Schneidergesellen, bey einem zu veranlassenden Gesellen-Gebott, befehlet zu machenden Verordnung, gehorsamlich nachzuleben, hiermit nachdrücklich angewiesen.

Publicatum von Deputations wegen,

Franckfurth den 7. April 1746.

Renovatum & extensum den 17. Martii 1750.

120) Ohne sechs Wanderjahre soll kein Schneiders-Gesell Meister werden; vom 1. Septbr. 1746.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mehrmahlen mißfällig vorgekommen, wasgestalten, wegen derjenigen Schneider-Gesellen, so Meister werden wollen, ihren, dem, durch öffentlichen Druck von Deputations wegen unterm 7ten Aprilis a. e. publicirten 4ten SpHo. der Articul gemässen 6. Wander-Jahren zuwider, ermelbte Zeit entweder nicht völlig beobachtet, oder wenigstens, durch ohnerlaubte Conniventz derer Geschwornen und Besizer, nicht behörig dargethan, und solche gleichwohl in die sogenannte Muth-Zeit, um nach Verlauff derselben zu zwey, und obgedachtem 4ten SpHo. der Articul gemäss, respective zu drey Jahren, zum Meister-Recht adspiriren zu können, etwa um Gunst oder Gewinns willen eingeschrieben werden, wodurch aber anderen, denen besagten Articult und dem Rath's-Schluss vom 18ten Jan. 1707. nach, mehr qualificirt- und habilen Gesellen nachhero zu viel und Fort geschehen, auch die selbst also noch übergebliebene Articult's-widrig-geschriebene Gesellen dadurch in die größte Confusion gebracht werden: So hat besagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, um hinführo diesem Ubel und Unfug vorzubeugen, vor nöthig erachtet, und mittelst gegenwärtigen, in forma Edicti gedruckten Rath's-Schlusses, so auf der Schneider-Herberg öffentlich anzuschlagen, und all und jeden Meistern, darmit sich niemand Unwissenheit halber hinführo entschuldigen könne, zuzustellen, auch denen Gesellen alle Viertel Jahr bey dem Gebott vorzulesen ist, anheute resolviret und beschloffen, publicè bekannt zu machen, daß von dato an, alle und jede Schneider-Gesellen, sie seyen eingeboren oder Fremde, wann sie allhier Meister zu werden gedencken, ihre erforderliche sechs Wander-Jahre vorhero förmlich dociren, und solche nicht vor gültig angenommen werden sollen, sie haben dann durch die Schneider-Meistere in der Fremde, wo sie gearbeitet, es seye nun solches in oder ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs, mit einem

Attestato, welches durch die baselbstige Obrigkeit legalisiret, und mit gerichtlichen Insignen bekräftiget werden muß, genüßlich dargethan, wie lang ein jeder an fremden Orten geschafft, damit man alsdann durch Zusammenrechnung der Zeit der Genüge ersehen und versichert seyn könne, ob sie die Articulmäßige sechs Wander-Jahre als Gesellen (inmassen die Zeit, daß sie als Lehr-Jungen das Handwerk erlernt, keinesweges darunter zu rechnen ist) richtig und Ordnungsmäßig absolviret haben oder nicht, welche letzteren Falls, ohnerachtet sie von denen Geschwornen eingeschrieben worden wären, in so lang zurück gesetzt werden sollen, bis sie ihre völlige Zeit ausserhalb dieser Stadt erwandert haben: Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 1ten Septembris, 1746.

### V.

#### Metall-Handlungen und Handwerke.

121) Es soll kein anderes als 18. Carathiges Gold und 13. Lothiges Silber verkauft und verarbeitet werden; vom 21. August 1761.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen jedermänniglich, insonderheit aber denen fremden Galanterie-Gold- und Silber-Händlern und andern, so einige goldene oder silberne Waaren zu feilem Kauff anhero in die Messe bringen, und alhier während derselben damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit denen hiesigen in der Stättigkeit stehenden Schuß-Tuben, zu wissen, wasgestaltet in dem Allerhöchsten Kayserlichen Commissions-Decret vom 9. Sept. 1667. Art. II. & VII. §. 15. versehen seye, daß kein

ande-

anderes, als 13. Lothiges Silber, und kein anderes Gold, als 18. Carath haltend, verarbeitet werden solle, und damit die hiesige Articul der Gold- und Silber-Arbeiter völlig übereinstimmen.

Nachdeme nun solche heilsame Verordnung durch ein an der hohen Ausschreibenden Herren Fürsten des Eöbl. Ober-Rheinischen Crentzes Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. unterm 20. Nov. a. p. erlassenen Kayserlichen Allernädigsten Rescript wiederholet ist, sofort Wir zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Uns schuldig und verbunden erachten, auch darzu willig und bereit sind, und derowegen nöthig seyn will, daß nicht nur die hiesige Gold- und Silber-Arbeitere, nach denen hiesigen Articulu und Probtier-Ordnung, keine andere, als 13. Lothige silberne und 18. Carath haltende goldene Waaren verfertigen, und mit denen neueren Stempeln bezeichnen lassen, sondern auch die fremde Galanterie-Gold- und Silber-Händler, oder andere Personen, welche die hiesige Messe besuchen, kein anderes, als 13. Lothiges Silber und 18. Carath haltendes Gold zu feilem Kauff anhero bringen;

So ordnen und befehlen Wir hiemit, Kraft Unserer tragenden Obrigkeitlichen Amts, ernstlich, daß nicht nur die alhiefige Gold- und Silber-Arbeitere keine andere, als 13. Lothige Silber- und 18. Carath haltende goldene Waaren verfertigen, sondern auch alle und jede fremde Galanterie- und Gold- und Silber-Arbeitere und Silber-Händler, so die alhiefige Messen besuchen, keine andere gold- und silberne Waaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Prob gemäß, und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers und 18. Carath Goldes haben, anhero führen, und während der Mess verkauffen, weniger nicht die Fremde ausser denen Messen gar keine auswärtige gold- oder silberne Waaren, wann sie auch 13. Lothig und Prob-mäßig sind, oder das Gold 18. Carath hält, verkauffen, oder auf den Contraventions-Fall den Verlust der zu geringhaltig verarbeiteten oder respective ausser der Mess verkauffenden fremden gold-

nen

nen Galanterie- oder Silber-Waaren, auch nach Befinden schwere-  
rer Animadversion und Straffen, zu gewärtigen haben sollen.

Wovor sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer  
Obrigkeithlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen  
wird.

Conclusum in Senatu,

Freystags, den 21sten Aug. 1761.

122) Mit Silberwaaren, die nicht 13 Löthig, soll  
nicht gehandelt werden; vom 3. Septbr. 1761.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt  
Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich, inson-  
derheit aber denen fremden Silber-Händlern, und andern, so  
einige silberne Waaren zu feilem Kauff anhero in die Messe brin-  
gen, und alhier während derselben damit zu handeln pflegen,  
wie auch insonderheit allen und jeden Juden, zu wissen, was-  
gestalten in dem Allerhöchsten Kayserlichen Commissions-De-  
cret vom <sup>9. Sept.</sup> 30. Aug. 1667. Art. II. & VII. §. 15. versehen seye,  
daß kein anderes als 13. Löthiges Silber verarbeitet werden  
solle, und damit die hiesige Articul der Silber-Arbeitere vöthig  
übereinstimmen.

Nachdeme nun solche heilsame Verordnung durch ein an der  
Hohen Ausschreibenden Herren Fürsten des kobl. Ober-Rheini-  
schen Erzhf. Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. un-  
term 20. Nov. a. pr. erlassenes Kayserliches Allergnädigstes  
Rescript wiederholet ist, sofort Wir zu dessen allerunterthänigsten  
Befolgung Uns schuldig und verbunden erachten, auch darzu  
willig und bereit sind, und deswegen nöthig seyn will, daß  
nicht nur die hiesige Silber-Arbeitere, nach denen hiesigen Ar-  
ticuln und Probiar-Ordnung, keine andere als 13. Löthige  
silberne Waaren verfertigen, und mit denen neueren Stempeln  
bezeichnen lassen, sondern auch die fremde Silber-Händler,  
oder andere Personen, welche die hiesige Messe besuchen, kein  
an-

anderes als 13. Löthiges Silber zu feilem Kauff anhero  
bringen;

So ordnen und befehlen Wir hiemit, Krafft Unserer tragen-  
den Obrigkeithlichen Amts, ernstlich, daß nicht nur die althiesige  
Silber-Arbeitere keine andere als 13. Löthige silberne Waaren  
verfertigen, sondern auch alle und jede fremde Silber-Arbeitere  
und Silber-Händler, so die althiesige Messen besuchen, keine  
andere silberne Waaren, sie seyen gleich klein oder groß, als  
welche der hiesigen Prob gemäß, und den Gehalt von 13. Loth  
feines Silbers haben, anhero führen, und während der Mess  
verkauffen, oder auf den Contraventions-Fall den Verlust der  
zu geringhaltig verarbeiteten Silber-Waaren, auch nach Be-  
finden schwerere Animadversion und Straffen, zu gewärtigen  
haben sollen.

Wovor sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer  
Obrigkeithlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 3ten Septembr. 1761.

123) Goldene Gefäße, die keine 18½ Karath haben,  
und silberne Gefäße die nicht 13 Löthig sind, sollen  
aus dem Commerz geschafft werden; vom 22 Novbr.  
1768.

Nachdeme der Vorschrift der Reichs-Gesetzen und hiesigem  
Herkommen gemäß die von Einem Hoch, Edlen Rath dieser des  
heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt ergangene  
Edicla ausdrücklich fest gesetzt, daß kein anderes Gold als in  
der Feine zu achtzehn und ein halb Karath, und in Silber nicht  
geringer als die Mark zu dreyzehn Loth verarbeitet und hiernach  
verkauft werden solle, mithin billig darauf zu sehen, daß die-  
jenige Gefäße und andere Stücke, so sich noch von geringeren  
Gehalt in Gold und Silber finden mögten, aus dem öffentlichen  
Handel nach und nach weggeschafft werden: Als wird hierdurch  
zu Jedermanns Wissenschaft und Verhaltung bekannt gemacht,  
daß

daß bey Köblichem hiesigen Stadt. Pfand. Amt alle wirklich in dessen Verwahrung befindliche sowohl als künftig dahin kommende Gold. und Silber. Pfänder, sie bestehen in was für Gattung Gefäße und dergleichen es immer seyn möge, wann sie geringhaltig als obgedacht sich befinden, und woferne die Auslösung oder Verlängerung des Verfaßes nicht in behöriger Zeit geschieht, sondern sie zur Vergantheit überlassen bleiben, nicht anders als Bruch angesehen, und zu dem Ende vor der Vergantheit wirklich verbrochen werden sollen, welches dann auch bey sonstigen öffentlichen Versteigerungen zu beobachten den geschwornen Ausruffern hiemit aufgegeben wird.

Conclusum in Senatu,  
den 22sten Novembris 1768.

124) Verbot falschen Unggoldts; vom 1. April 1543.

Ein Erbar Rath dieser Statt Franckfurt, wirdt glaublich berichtet, vnnnd kombt inn gewisse erfahrung, das inn den Messen alhie, gespunnen vermaint Gold vnder dem schein des Unggoldts verkauft werde. Welches außwendig am gepende vnn allen andern dingen, dem guten vnn gerechten Unggoldt ganz gleich, aber nit aus Silber, sonder aus kupffer geschlagen, vnn ein öffentlicher betrug vnnnd falsch ist. Damit nit allain der gemein Mann, sondern auch menniglich hohes vnn niders stands, so sich desselben gebrauchen, vberfürt vnn betrogen, auch daselb falsch Unggoldt vnwissender ding zu gulden tuchen, Porten, Hauben, Schnueren, auch andern geschmuck vnn wahren, für gerecht gut Unggoldt verbraucht vnn verarbeitet wirt. Aller Erbar handtierung, vnnnd vnseren gesreiten Messen zu vnglauben vnn verflainerung, vnn also dem gemainen nutz inn vil weg zu wider. Damit dann menniglich spüren vnnnd erkennen möge, das ein Erbar Rath darab pillich misfallen trage, Auch denselben vnn dergleichen eigennütigen vnerbarn betrug vnn falsch souil an ihme gern abschaffen vnn verkommen wolte. So laßt demnach ain Erbar Rath menigklich

im

im besten hiemit warnen, Das sich ain jeder mit einkauffen des Unggoldts, auch gulden tuch, porten, hauben, schnueren vnn anders geschmucks vnn wahren, darzu das Unggoldt gebraucht wirt, wisse zuhüten, damit auff daß er nit damit betrogen werde. Daneben ernstlich gepietend das keiner, wer der sey, sich in dieser noch künftigen des Heiligen Reichs vnnnd vnsern Messen vndersehe, solch falsch betrüglich Unggoldt, noch auch gulden tuch, porten, hauben, schnier, oder andern geschmuck vnn wahren, so von demselben falschen Unggoldt gemacht eingemengt oder eingezogen, für gerecht gut Unggoldt vnn Kauffmannsgut allhie wissentlich zuverkauffen, zuerstechen noch in ander wege zuwertreiben, bey gepürlicher vnableslicher straff, nach gestalt des geübten betrugs vnn begangner verwicklung, darnach wisse sich meniglich zurichten.

Actum, Dinstag den ersten Aprilis,  
Anno 1c. xliij.

125) Daß kein anderer als 15 $\frac{1}{2}$  löthiger Gold. und Silber. Drath verarbeitet und verkauft werden; publ. 8. Mart. 1698.

Wir Burgermeistere vnn Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiemit jedermänniglich, insonderheit vnsern wie nicht weniger denen anhero notgütrenden fremden Kauff. und Handelsleuten, Christen vnn Juden, hiemit kund vnn zu wissen: Demnach die Röm. Kais. Maj. Unser allergnädigster Herr, auß tragender höchstrühmlichsten Reichsväterlichen Vorsorg, so wol wegen Einführung des außser dem Reich gemachten, als auch in selbigem fabricirten geringhaltigem Gold. vnn Silber Drathzugs, vnn daraus, mit großem Verlust der Kauffer, verfertigten Manufacturen, eine allergnädigste Interims-Verordnung in das Reich ohnlängsten emaniren lassen, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs in Germanien, auch

Hun



Hungarn, und Böhmeib, Dalmatien, Croatien, und Eclabonien, zc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brandenburg, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lügenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laßnitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfürb, zu Kyburg, zu Görz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau Salins zc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vöyten, Haupt-Leuthen, Wigbomben, Wögten, Pfegern, Verweeseren, Ampt-Leuten, Land-Nichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Nichtern, Rächen, Bürgerern, Gemeiden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit auch allen und jeden in das Heil. Römische Reich trafiquirenden außwärtigen Kauff- und Handels-Leuten, in was Würden, Stand und Wesen die seynnd, denen dieser Unserer offenerer Kayserl. Brieff oder glaubwürdige Abschrift davon, dero Wir gleichmäßigen Glauben, als dem Original selbst, zugestellet haben wollen, fürkömlich Unser-Freundschaft, Bettei- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Guts. Hoch- und Ehr-Würdige, Durchleuchtig-Hochgebörne liebe Neven, Bettei, Oheimb, Chur-Fürsten und Fürsten, auch Hoch- und Wohlgeborne, Edel, Ehresambe, liebe Andächtige und Getreue; Denenselben fügen Wir hiemit zu wissen, wie das uns glaubwürdig vorgebracht worden: Was gestalten; bey einigen Jahren herd nicht nur von unterschiedenen benachbarten außländischen Gold- und Silber-Dratzugs-Fabriquen eine grosse Quantität von Gold und Silber-Gespunnt, auch darauß gefertigten allerhand Manufacturen, an Galonen, Spizen, Knöpfen, Frangen und dergleichen, in das Heil. Römische Reich gebracht, und hin und wieder verschoben worden, so zwar, dem äußerlichen Ansehen nach, den bey allen aufrichtigen Gold- und Silber-Dratzugs-Fabriquen per universalem observantiam in ganz Europa eingefuhret, und

bis

bis dato beobachteten pur feinen Halt, ad sechszechen Loth, oder wenigstens funffzechen Loth drey Vierthel zu erreichen geschienen; bey vorgenommener Schmelz- und Probirung aber um ein merckliches geringer erfunden worden, sondern auch in Teutschland selbst von einigen Gewinnssüchtigen Fabricanten dergleichen Werckstätte hin und wieder angertichtet, auff selbigen der Gold- und Silber-Drat, auch allerhand darauß gemachte Manufacturen ganz ringhaltig zu fünffzechen, vierzechen, zwölff, ja so gar theils Orten acht Löthig verfertigt, und in grosser Menge so wol von Wissenden als Unwissenden verkauffet worden, wodurch dann erfolget, daß diese geringhaltige Wahre nicht nur zum öftern auß der ersten, andern und dritten Hand vor ein gerechtes und vollhaltiges Gut gebracht, sondern auch von denen Sti-ckern, Knüplern, Possamentirern, Schnür- und Knopfmachern, auch andern mit dergleichen Faden-Silber umgehenden Handwerckern, unter die von denen Verlegern der aufrichtigen Fabriquen ihnen zu verarbeiten gegeben, oder auch sonst vor sich selbst zum Verkauf verfertigte Wahren untermenget, nachmals für pur fein zum failen Kauff gebracht, in nah und ferne Lande verschicket, und dadurch um willen dieses geringhaltige Gut, ehe und bevor es wieder in den Tiegel geworffen und geschmelzet wird, weder an dem Strich noch auch sonst einigen andern äußerlichen Zeichen von der vollhaltigen Fabrica leichtlichen zu unterscheiden ist, unzählliche viele hohe und nidrige Stands-Personen, welche solcher Gold- und Silber-Manufacturen zu ihren Nothdurfften sich bedienen unter dem Schein feines Goldes oder Silbers, mit unfeiner falschet, und inwendig grossen Theils mit Kupffer angefüllten Wahre, höchststraffbarer Weise angeführet und hintergangen, viele ehrliche Handels- und Handwercks-Leute, welche dergleichen geringhaltiges Gut untrwissend vor aufrichtig und probmässig eingehandelt, und widerum davor abgegeben, oder verarbeitet, ja so gar auch die Goldschmied und andere mit dem Massiv-Silber umgehende Gewerbe, durch das auß dieser geringhaltigen Manufacturen außgebrante und vor voll- löthig eingehandelte Silber in grosse Ge-

Warter Theil.

P p p

fabr



fahr, an Leib, Ehr und Gut ohnverschuldet gebracht? Die Deutsche aufrichtige Gold- und Silber-Drat Manufacturen so wol in als außserhalb Landes zu mercklicher Verkleinerung und Nachtheil der Deutschen Commerciën in Miß-Credit-gesetzet, auch sonst mit dieser geringhaltigen Arbeit allerhand Vervortheilung und Betrug in vielerley Wege getrieben und begangen worden. Dieweiln wir dann diesem Uns und dem Heil. Röm. Reich, dessen Ständen und deren Unterthanen, auch denen Deutschen Commerciën höchst verkleinerlich und schädlichen Anwesen auff alle Wege zu begegnen, für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, und dahero auß tragender Reichsväterlicher Vorsorg, zu zeitlicher Vorkommung aller auß diesem sich außstühenden Betrug und Verfälschungen des Gold- und Silber-Drats besorgenden fernern Verwirrung, auch damit in dem ganzen Heil. Römischen Reich bey dieser Manufactur ein durchgehender gleicher Halt beständig in acht genommen, und beygehalten werde, auff beschehene, umständige und reife der Sachen Überlegung, den so wol in als außser Teuschlands per univrsalem observantiam eingeführten, und biß dahero in allen aufrichtigen Fabriquen beständig beobachteten pur feinem Halt ad Fünffzehen drey viertel Loth, von Kayserl. Macht Vollkommenheit per Decretum de dato sechß und zwanzigsten Aprilis dieses lauffenden Jahrs außdrücklich confirmirt und bestättiget denselben auch hiemit nochmalen confirmiren und bestättigen, dergestalt und also, daß so lang und viel als in Comitibus Imperii kein anderer durchgehender Halt gesetzet wird, in allen und jeden Gold- und Silber-Dratzugs-Fabriquen durch das ganze Heil. Römische Reich dieser Fünffzehen drey viertel Lothige Halt auff das genaueste beobachtet, kein anders diesen Fuß nicht erreichendes Faden-Silber weder in noch außserhalb Teuschland fabriciret, noch auch von außländischen Orten darein gebracht, vielweniger dergleichen, es bestesse in blossen zu Faden gezogenen Silber- und Gold, oder dar auß verfertigten Manufacturen an Worten, Knöpfen, Schmitzen, oder auch in andere Form und Weg, wie solches immer seyn möchte, verkauffet und verhandelt, sondern einzig und allein

kein dieben obbemelbten pur feinen Fuß von funffzehen drey viertel Loth erreichende Silber-Wahren vor gültiges aufrichtiges Reichs-Probmäßiges Kauffmanns-Gut gehalten, und in Handel und Wandel geduldet werden solle; Und dann solche unsere dem gemeinen Wesen zum besten erlassene gnädigste Verordnung männiglich zur Wissenschaft gebracht, und derselben nachgelebet wissen wollen.

Als befehlen Wir Euer Lieb, Lieb. Und, Und. und euch hiemit ernstlich und wollen, daß Sie nicht allein dieses Unser Kayserl. Edictum in dero Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Landen Herrschafften und Gebietthen mit dem förberlichsten publiciren, sondern auch darob mit allem gebührenden Ernst halten, alle die jenige Dratzugs-Fabriquen, auff welchen dieser nunmehr von Uns expressè autorisirte pur feine Halt ad funffzehen drey viertel Loth nicht auff das genaueste beobachtet wird, ohngeachtet eines etwa vorschühenden Privilegii, oder anderwärtsigen Einwendungen, unverzüglich abstellen, künfftighin die Verlegere derselben, wie auch die so sich darzu gebrauchen lassen, als vorseßliche Wahren-Verfälscher, der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nach, an Leib, Leben, Ehr und Gut abstraffen, keine dergleichen in dero Landen hinfort gedulden, vielweniger gestatten, daß einig geringhaltigs Faden-Silber, oder darauff verfertigte Manufacturen eingeführt, in Handel und Wandel roletire, noch von denen mit dieser Wahre umgehenden Handwercks-Leuten verarbeitet, oder sonst auff einige andere Weise diesem Unserm Kayserlichen Edicto zuwider gelebet, sondern vielmehr die Ubertretere desselben zu exemplarischer Bestrafung gezogen, der Betretern geringhaltige Arbeit also fort conficiret, und verschmelzet, mithin denen dßfalls eingerissenen schädlichen Anwesen, Betrug und Unordnung auff das nachdrücklichste gesteuert werde; Und dieses alles bey Vermendung Unserer Kayserl. Ungnade, und einer Straff von hundert Mark löthigen Goldes. Wie wir dann auch insonderheit allen Kauffleuten, Gold- und Silber-Händlern, Verlegern, Dratziehern, Blöttern,

Spinnern, Knüpfeln, Portenwürckern, Sticken, Knöpfmächern, und allen andern so von dergleichen Faden, Gold und Silber einige Manufacturen verkertigen, bey obigen, ja gestalteten Sachen nach Ehr, Leib, und Lebens-Straffen ernstlich gebieten, daß ihr dergleichen mehrgemelte autorisirte Reichs-Probe, der sechzehnen, oder zum wenigsten Funffzehnen drey Viertel Loth nicht erreichende Arbeit so wenig verkertiget, als kauft, und verkauffet, ziehet, verwürcket, verkümpet, noch auff einige Art und Weise unter die feine Gold- und Silber-Manufacturen untermenget, sondern in allen euch diesem Unserm Kaiserl. Edicto gemäß bezeuget. Wir thun auch allen Crantz-Ausschreibenden Fürsten und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in jedem Crantz bey denen Ständen und Obrigkeiten sich gebührenden Fleiffes angelegen seyn lassen, damit obbemelte Mißbräuche und Gebrechen abgestellet, und verhütet, gegen die Verbrechen und Ubertreter dieser Unserer Ordnung mit der Confiscation und obbemeldten Straffen förderlich und unverzüglich procediret, und in Rechten verfahren, auch bey Jahrmärkten und Zusammenkünften, ingleichen bey denen Reichs, Consinen und Landsassen, Zoll-Stätten, Staffeln und Höfen mit allem Fleiß auff diese ringhaltige Wahre auffgemercket, und inquiriret, und daförne sich jemand, wer der auch seyn möchte, derer Ding eins oder mehr diesem Unserm Kayf. Gebott zuwider unterstehen, und darob betreten lassen würde, derselbe ohne Respect der Personnen, auch ungeachtet einiger Furwendung zu gebühlicher Straff gezogen, und gegen ihn nach Inhalt dieses Unseres Kaiserl. Edicts verfahren werden möge. An welchem allen erstatten Euer Lieb. Lieb. Und. Und. und ihr Unsern ernstlichen Willen und Meinung, darnach sich Männlich zu richten, und vor obgesetzten Straffen zu hüten wissen wird. Urkundt dieses mit Unserm Kayserl. aufgedruckten Secret-Insigel. Geben in Unserer Stadt Wien den Fiffen Julii Anno Sechzehnhundert Fünff und Neunzig, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Dreyß-

zigsten,

zigsten, des Hungarischen im Ein und Bierzigsten, und des Böheimischen im Neun und Dreyßigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Gottlieb Graf von Windischgrätz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Caesaree  
Majestatis Proprium.

Frantz Wiberich von Menshengens.

Und dann allem besorglichem Betrug nach Möglichkeit vorzukommen, die hohe Nothdurfft erfordert, auff sothanem Kaiserl. aller gnädigstem, mit Unsern Verordnungen und der allhiefigen Observanz ohne dem übereinstimmenden Edict, biß etwan ein anders von gesambten Reichs wegen, hiernächst verordnet, fest zu halten, mithin keinen andern als sechszehnen, oder wenigstens funffzehnen und drey Viertel löthigen Gold- und Silber Drath, noch die Fabriquen darauff solcher Gehalt nicht beobachtet wird, oder die Manufacturen so deme nicht gemäß sind, zu gestatten; Als haben besagte Kaiserl. allerhöchste Verordnung Wir zu jedermanns Nachricht, und allerunterthänigsten Beobachtung hiemit publiciren wollen, und Unsern Deputirten zur Recheney dabey auftrücklichen committirt, ernstlichen darauff zu halten, und gegen die Ubertreter mit der confiscation, auch nach Befinden andern Obrigkeitlichen Straffen ohnachsichtig zu verfahren. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu  
Dienstags den 8. Martii 1698.

126) Schutz der Gold- und Silber- Arbeiter in ihrem Gewerbe vom 27. Martii 1732.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, die hiefige Gold- und Silber- Arbeiter sich öfters und neuer Dingen zum höchsten beschwe-

App 3

ret,

ret, daß zwischen denen Mess. Zeiten, an einigen Orten, auch wohl gar von dero Wittweistern allhier, aufferhalb fabricirte und gefertigte Gold- und Silber- Waaren, verbottener Weise, verkauffet, wie weniger nicht auch gar fremde Gold- Arbeiter und andere zwischen der Messe anhero kämen, und gefasste Juwelen herumrügen, und von ihnen feil gehalten, auch auffer deme von benachbarten Orten geringhaltige Silber- Waaren zum Verkauf gebracht würden, welches ihnen denn einen solchen Schaden und Abgang in ihrer Nahrung verursachte, daß ihrer viele dadurch bereits so weit zurück gekommen, daß sie bey ihrer Profession fast gar nicht mehr bestehen könnten, und auf den Grund ruiniret worden wären, mit höchst- inständigst- und angelegentlichster Bitte, daß Wir, von Obrigkeitis- wegen so thanen ihnen in die Länge ganz unerträglich fallend- und sie ins- gesamt ruinirenden Eingriffen in ihre Profession und Nahrung mit Nachdruck steuern und abhelfen mögten: und es denn ande- me ist, daß die Verkaufung der Gold- und Silber- Arbeit, wie auch gefasster Juwelen, zwischen denen Messen, von Leuten, die der Profession derer Gold- und Silber- Arbeiter (gestalteten solche an hiesigem Ort zusammen in eine Zünngung gehören) nicht zugelassen sind, eine an sich verbottene Sache, und nichts billi- gers ist, als daß jeder bey seiner Profession gehandhabet, und allen verbotteneren Nahrungs- Eingriffen gesteuert werde; Als haben Wir, in Erkennung sothaner wohlbefugten Klagen, und um solchen deroinsten aus dem Grund abzuhelfen, mithin die hiesige Gold- und Silber- Arbeiter von ihrem vörligen Verderben zu retten, einer ohnungänglichen Nothdurft zu seyn ermies- sen, hiermit durch diesen öffentlichen Anschlag, damit sich ja niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen: Daß

1) Niemanden allhier, er seye wer er wolle, auffer denen allhier verburgerten Meistern derer Gold- und Silber- Ar- beiter, zwischen denen Messen einige Gold- und Silber- Ar- beit, noch auch gefasste Juwelen überhaupt, (denen ver- burgerten Silber- Arbeitern aber ebenfalls, kleine, unter

sechs

- sechs Mark wiegende und aufferhalb gefertigte, bergleichen Silber- Waaren) es seye gleich vor sich selbst, oder in Commission, zu verkauffen erlaubt seyn, sondern sich ein jeder dessen, bey Strafe von 100. Rthlr. enthalten, zumalen aber
- 2) Keinem fremden zwischen der Messe anhero kommenden Gold- oder Silber- Arbeiter seine gemachte Arbeit zu feiltem Kauf allhier anzubieten und zu verkauffen zugelassen, son- dern solches allerdings verboten seyn solle.
  - 3) Doch sollen hiervon die vor grosse Herren und Standes- Personen etwa absonderlich bestellte grosse und kleine, ge- meiniglich zur Tafel, Toilette, Servicen ic. dienende und nicht wohl zu separirende Silber- Waaren (nach der bey denen zeitlich regierenden Herren Burgermeistern beschehe- nen Legitimation und erhaltener Erlaubniß) von einigem Verbott eximiret seyn.

Würde sich nun aber dennoch jemand, so nicht bey der hie- sigen Profession der Gold- und Silber- Arbeiter stehet, und bey ihnen ordentlich eingeschrieben ist, unterfangen, ferner zwischen denen Messen einige Gold- oder Silber- Arbeit, oder auch ge- fasste Juwelen, zu verkauffen, so solle gegen den Uebertreter entweder mit obgesetzter Strafe von 100. Rthlr. verfahren, oder nach Befund, und Obrigkeitlichem Ermessen, auch denen Um- ständen nach, demselben nicht allein das verbottener Weise Ver- kaufte, auf davon erhaltene Nachricht, weggenommen, sondern auch über das der Verkäufer zu einer namhaften Geld- Strafe gezogen, und hiervon zwey Drittheil dem Fisco, und ein Dritt- theil denen Gold- und Silber- Arbeitern, zugeeignet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 27sten Martii, 1732.

Renovatum in Senatu,

den 20sten Octobris, 1767.

Renovatum in Senatu,

den 2ten Martii, 1775.

127) Verbot unächten Stahls; vom 3. Decbr. 1674.

Demnach die Römische Kayserl. Mayestät, unser allergnädigster Herr, Uns dem Rath dieser des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, auff allerunterthänigstes imploriren und Ansuchen der Innerspergerischen Hauptgewerckschaft der Stahl- und Eisenhandlung in Dero Erzherzogthumb Oesterreich und Herzogthumb Steyer, allergnädigst zu vernehmen gegeben, was massen sich einige Hammerwerckmeister unbefugt unterständen, den Bergischen Stangenstahl nicht allein in Form, Gestalt und Gewicht des Innerpergerischen Scharfschlags; sondern auch gar mit denen besten Gemerck und Zeichen desselbigen als Dannenbaum, Kleeblatt und Säbel zu bereiten und zu verfertigen, wodurch aber der gemeine dessen unwissende Mann mercklich gefehret, und sie obgedachte Innerspergerische Hauptgewerckstatt nicht nur, sondern auch allerhöchstermeldester Ihrer Kayserl. Mayestät Cameral Interesse höchstens vernachtheilet würden, dannenhero mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Mayestät, unser allergnädigster Herr, Uns allergnädigst anbefohlen, den also beschriebenen Bergischen Stangenstahl mit anbetrohener Confiscation und Hinwegnehmung zu verbieten: Als ordnen, und befehlen wir hier, mit allen und jeden unsern Burgern und Schugangehörigen, Christen, und Juden ernstlichen, daß sie sich vor solchem Bergischen Stangenstahl, so in Form, Gestalt und Gewicht des Innerpergerischen Scharfschlags, auch mit desselben Gemerck und Zeichen, sonderlich dem Dannenbaum, Kleeblatt und Säbel gefertigt ist, allerdinge hüten, und solchen allhier und in unserm Gebiet nicht verkaufen oder vertreiben, bey Confiscation und Hinwegnehmung desselben, auch nach Bestindung fernerer Straff. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 3. Decembr. 1674.

128) Schuß der Schmiedten in ihrer Nahrung; vom 23. Aug. 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach das hiesige Schmied-Handwerck mehrmahlen die beschwerende Anzeige gethan, und noch jüngsthin Uns per Memorialc vorstellig gemacht, wasmassen, zwischen denen ordentlichen Messen, von denen benachbart- und entlegenen Orten viele Schmieds-Arbeit, als Brunnen, Ketten und dergleichen, hereingebracht und verkauft werden, wodurch ihnen ihre bürgerliche Nahrung nicht allein entzogen, sondern auch, bey diesen ohnedem schlechten Zeiten, sie endlich zu Abführung ihrer behöriger Praestandorum auffer Stand gesetzt werden dürften, mit inständiger Bitte, Unser Obrigkeitliches Amt dahin zu interponiren, und denen geklagten Nahrungs-Eingriffen nachdrücklich zu steuern, mithin durch öffentlichen Druck und Anschlag an denen Thoren und der Eisen-Waage zu verbieten, damit bey Straf der Confiscation denen fremden und auswärtigen Schmieden die Hereinbringung dergleichen Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen möge verbotten werden; Als haben Wir hierunter billige Remedur zu verschaffen Uns nicht entbrechen können, vielmehr die Unsere, und alle hiesige Einwohner, so in ihrem Handel, und sonst zu häußlichem Gebrauch, Brunnen-Ketten, oder andere dergleichen Schmied-Waare, gebrauchen, solche in Zukunft bey ihren Mit-Burgern und hiesigen zünftigen Schmieden verfertigen zu lassen, und nicht, wie bishero, dem Vernehmen nach, geschehen, viel lieber denen fremden und dem Erario nichts eintragenden auswärtigen Leuten die Nahrung zu gönnen, hiermit ernstlich erinnern, gedachten Ausländischen aber die Hereinbringung obgedachter Schmied-Arbeit, zumahlen auch das niemahlen gestattete, gleichwohl, dem Vernehmen nach, auch theils unterfangene Hauffiren ernstlich, und zwar bey obgedachter Straf der Confiscation, zwischen denen Messen, durch diesen öffentlichen Druck und Anschlag

offenbar unterfagen wollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 23sten Augusti, 1731.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 4ten Martii, 1756.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 15ten Septembr. 1767.

Renovatum den 8. März 1770.

129) Schutz des Schlosser- und des damit vereinigteu Grosuhr- und Büchsenmacher-Handwerks, in seiner Nahrung; vom 4. April 1775.

Demnach Uns, Burgermeisterei und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, das hiesige Schlosser-Handwerk und die damit vereinigte Grosuhr- und Büchsenmacherbeschworend zu vernehmen gegeben, wie nicht nur in- sondern auch zwischen den Messen viele fremde Schlosser- Grosuhr- und Büchsenmacher-Arbeit, von allerley Gattung, zum Verkauf anhero gebracht, hierdurch aber ihrem ohnehin übersehten Handwerk zu dessen empfindlichem Nachtheil, die Nahrung noch weiter geschmälert werde, mit geziemernder Bitte, diesen ihr gänzlichen Verderben befördernden Eingriffen durch ein Obrigkeitliches Verbot nachdrucksamst zu steuern, und Wir dann diesem billigen Gesuch statt zu geben keinen Anstand gefunden;

Als ordnen Wir hiermit, und wollen, daß nun und künftighin den fremden Schlossern, Grosuhr- und Büchsenmachern, zwischen den hiesigen öffentlichen Messen dergleichen Arbeit, von welcher Art und Gattung sie immer seyn möge, mit alleiniger Ausnahme der von den Cronberger Schlossern verfertigten Fenster- und Packlisten-Beschläge, als welche auch zwischen den Messen dahier zu verkaufen denselben nach wie vor erlaubt bleibt, zum feilen Verkauf anhero zu bringen, nicht verstatet noch zugelassen, sondern solche, wenn sie, dieses Unser Verbotts unge-

achtet, dennoch anhero käme, an denen Stadt-Thoren gehalten, und nach Befinden für confiscabel erkannt, sofort Unserem Erario heimgewiesen werden solle. Wie Wir dann Unsern an den Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiermit zugleich alles Ernstes anbefehlen; keine dergleichen zum feilen Verkauf anhero kommende fremde neue Schlosser- Grosuhr- und Büchsenmacher-Arbeit in die Stadt hereinpaffen, sondern, nebst der Anhaltung der Waare, es alsobalden einem Unserer Burgermeister zur Untersuchung und weiteren rechtlichen Verfügung anzeigen zu lassen.

Wornach sich also jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 4ten April, 1775.

130) Vergleichs-Puncte zwischen dem Schlosser- und Schreiner-Handwerk, in Ansehung der Nahrungs-Eingriffe, wie selbige, auf die von den Geschworenen eingebrachten Bittschriften durch verschiedene Senatus-Conclusa genehmiget und den 4ten April 1775. von Einem Hoch-Edlen Rath nochmalen approbiret worden.

Erstens

Sollten, in Conformität des Vergleichs de 29. May 1666. die Meister des Schreiner-Handwerks, weder in- noch ausser den Messen, bey Fremden keine Schlosser-Arbeit bestellen noch einkauffen, vielweniger verkauffen oder damit Handthierung treiben, jedoch soll hierdurch den Bürgern, so ein und anderes zu ihrem Bauen oder sonsten vordürffen haben, innterhalb den Messen von fremden Schlossern, oder auch sowohl inn- als ausserhalb den Messen von hiesigen Eisenhändlern, das Nothdürfftige zu kauffen unbenommen, ingleichen den Cronberger Schlossern die von denselben verfertigten Fenster- und Packlisten-Beschläge

schläge auch zwischen den Messen dahier zu verkauffen nach wie vor erlaubt seyn.

## Zweytens.

Wann ein Meister des Schreiner-Handwerks, in einem neuen Bau und sonst, ein- und anderes zu arbeiten hat, soll nach fertigter Arbeit derselbe den Schlossern in ihrer Arbeit keinen Eintrag thun: Da aber in Beschlügen ein Schreiner eines Schlossers oder der Schlosser eines Schreiners benöthiget ist, und dieser jenem gegen Belohnung anhanden gegangen, im Anschlag aber der Schreiner- oder Schlosser-Arbeit einigen Schaden zugesüget hat, soll er denselbigen allein zu kehren schuldig und verbunden seyn.

Da auch

## Drittens

das Schlosser-Handwerk den Schreibern zugestanden, daß sie ihre Commode, Schreibtische und Glaschränke, so sie in Messzeiten in dem Creußgang zum Verkauf ausstellen, oder auch außerhalb den Messen verkauffen, selbst beschlagen, auch dazu das Beschlag entweder in allhiefigen Messen, oder bey hiesigen Eisenhändlern kauffen wegen, so hat es hiebey sein Bewenden.

Wogegen

## Viertens

das Schlosser-Handwerk sich verbindet, keine fremde oder von einem Stümpler gefertigte Schreiner-Arbeit zu beschlagen: worunter aber die in den Messen anhero kommende fremde Schreiner-Arbeit nicht zu verstehen ist.

## Fünftens

hat ein Hoch-Edler Rath zugleich beyden Theilen, wegen gebetener Erlaß, und respectivè Erneuerung der Edicte von Einführung fremder Schlosser- und Schreiner-Arbeiten zwischen den Messen, dergestalt willfahret, daß auch die Groß-Uhren- und Büchsenmacher-Arbeit darinnen namentlich begriffen, und sothane Edicte an den Stadt-Thoren angeschlagen werden sollen;

Da-

Damit nun

## Sechstens

dieser Vergleich beyderseitig desto unverbrüchlicher beobachtet und gehalten werde, so solle derselbige zur Ausschaltung anhende Handwerker zum Druck befördert, und an den Herbergs-Stuben angeschlagen, die solchem zuwider handlende aber auf jeden Fall in eine Obrigkeitliche Strafe von Sechs Gulden, und, dem Befinden nach, in eine höhere verfallen seyn.

Lectum & approbatum in Senatu,

Dienstags, den 4ten April, 1775.

# 131) Schutz der Lang- und Kurz-Messerschmidten in ihrer Nahrung; vom 5. Decbr. 1747.

Wir Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach sich die verbürgerte Lang- und Kurz-Messerschmiede über die ihnen geschehende Nahrungs-Eingriffe mehrmalen beschweret, und dahero bereits unterm 7ten Sept. 1710. in Verfolg des 17ten §phi ihrer Articul folgende Verordnung ergangen:

Als sich hiebevord so wohl Christen als Juden unterstanden, Schwert, Säbel, Degen, Bajonet, Degengefäß, Klingen und dergleichen, öffentlich feil zu haben, und aber die Messerschmiede und Schwertschmied sich darüber beschweret befinden, so ordnen und setzen Wir hiermit ernstlich gebietend, daß kein Burger oder Factor zwischen der Messe, vielweniger Juden mit dergleichen Waaren handiren, sondern sich derselben gänzlich enthalten sollen: da ihnen aber von jemand solche Waaren verfest werden, welche hernach verstanden und nicht wieder gelöst würden, sollen sie dieselbe (auf vorhergehend Erkenntniß der Herrn Schöffen) einem hiesigen Meister, um billigen Werth anbieten und zukommen lassen, bey zehn Gulden oder nach Befinden einer höhern Strafe ic.

Und dann ersagte Lang- und Kurz-Messerschmiede Uns geziemend ersüchet, sothane Ordnung zu erneuern und zu extendiren,

ren, auch zum öffentlichen Druck kommen zu lassen. Wir ihnen auch hierunter dergestalt willfährer haben, daß wann dergleichen verbotene Waaren und Dinge, bey denen so selbige zu führen nicht Macht haben, gefunden würden, sie solches einem der Herren Bürgermeistere anforderst anzeigen sollen, welcher sie in Beschlag nehmen lassen, die gesetzte Strafe vorzutehren und sonst nach Befund der Umstände zu verfahren, ohnermanglen wird. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 5ten Decembris 1747.

Renovatum den 18ten Mart. 1766.

Renovatum den 29ten Junii 1790.

132) Schutz des Kupferschmidhandwerks in seiner Nahrung; vom 15. Decbr. 1750.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Fränckfurt am Mayn, sügen hiermit zu wissen, demnach die sämtliche Meistere des Kupferschmidhandwerks allhier bey Uns die beschwehrende Anzeige gethan, was massen sich einige Juden strafbar unterfangen, von auswärtigen Meistern oder Landpfuschern allerley neu verfertigtes Kupferwerck hier in die Stadt herein, und sodan in ihre Gasse zu practiciren, und solches hernachmahls unter ihren Mänteln in der ganzen Stadt herum zu feilem Verkauf zu tragen, wodurch nicht nur gegen den klaren Einhalt der Judenstätigkeit gehandelt, sondern auch ihrem Handwerck die Nahrung ohnerlaubter Weise entzogen würde, mit Bitte sich ihrer hierunter Obrigkeitlichen anzunehmen und solchem Anflug zu steuren; Daß Wir solcheinnach denen Imploranten billigen Besuch Gehör gegeben haben, und hiermit mittelst gegenwärtigen Drucks und öffentlichen Anschlags, die Verfügung gethan haben: Daß (1) denen Juden der Handel mit neuen Kupfer-Waaren gänzlich verbotten seyn und bleiben solle, und wann hiergegen gehandelt würde, daß auf der Kupferschmidte bey

Einem,

Einem, Derer Herrn Bürgermeistern geziemend beschehendes, auch gegründetes Anzeigen, und Erlaubnuß, die in der Juden-Gasse zum Verkauf sich befindliche ausserhalb verfertigte neue Kupfer-Waaren durch den oder die des Endes zugebende Gericht. Dienet aufgehoben und confiscirt werden mögen, wie dann auch (2) zwischen denen Messen die Hereinbringung neuer Kupfer-Waaren hiermit verbotten wird, und (3) denen Wächtern und Thorschreibern an denen Stadt-Thoren, der gemessene Befehl hiermit ertheilet wird, daß wosern solch verarbeitetes neues Kupferwerck außser Mess-zeiten hereingebracht würde, dasselbige sogleich weggenommen, und sämtlichen Meistern käuflich überlassen, von dem hieraus erlösenden Geld aber zwey Theile in Edliches Armens-Haus gebracht, und der dritte Theil dem mehrgedachten Handwerck anheim fallen solle, wornach sich also ein jeder den dieses angehet zu richten und vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

den 15. Decembris 1750.

Renovatum in Senatu,

Dienstags den 21. August. 1764.

133) Schutz des Gärthler-Handwerks in seiner Nahrung; vom 8. April. 1738.

Demnach das allhiefige Gärthler-Handwerck die mehrmahlige Beschwerden geführet, daß durch die zwischen denen Messen zu feilem Kauff von auswärtigen Orten in die Stadt kommende fremde und außwärts verfertigte Gärthler-Waaren ihnen grosser Schaden zugesüget würde, und sie billig besorgen müsten, daß, wo diesem allzusehr überhand nehmenden Ubel nicht in Zeiten Hoch-Obrigkeitlich gesteuert werde, ihr ohnehin schon sehr ruinirtes Handwerck völlig zu Grunde gerichtet, und in das äusserste Verderben gesetzet werden dürfte, und dann in Betrachtung jetzt erzehlten Umständen sich dieses Handwercks nach Möglichkeit anzunehmen die höchste Nothdurfft erfordern will;

Als



Als wird von wegen Eines Hoch. Edlen und Hochwelfen Rathes allhier hiermit verordnet, daß alle und jede auf denen benachbarten Orten und sonst fabricirte Gürthler. Waaren denen Stadt. Thoren nicht herein gelassen, sondern darauf fleißige Kundschafft ausgestellt. und wann zwischen denen Messen der Wacht von denen Gürthlern die Anzeige geschehen wird, daß sie auf ein oder andere Person oder Fuhr einen gegründeten Verdacht hätten, daß selbige von dergleichen Waaren etwas zu feilem Kauff herein zu bringen bey sich führe, ihnen sogleich mit Visitation der Fuhr und Person an Händen gegangen, die Waare hinweg genommen, und zu weiterer Verordnung in den Röm. gebracht werden solle: Desgleichen geschiehet auch hiermit die Verfügung, daß alle und jede Krämer, so dergleichen Gürthler. Waaren zu führen sich unterfangen, sich in Zukunft des Verkaufes aller und jeder fremder Gürthler. Arbeit, ausser in denen in vorigen Zeiten verglichenen Stücken, zwischen denen Messen bey Staff enthalten, mithin ihren Mit. Bürgern keinen weitem Schaden zufügen mögen; der gesamten Judenschafft aber, wird hierdurch bey schwerer Obrigkeitlicher Straffe alles Ernstes anbefohlen, sich dieses ohnerlaubten Handels mit fremder Gürthler. Waare zu entschlagen, da sonst auf den Übertretungs. Fall ihnen dergleichen Waare hinweg genommen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstag den 8. April 1738.

Renovatum in Sen.

5. Octobr. 1756.

Renovatum in Sen.

d. 19. Maij 1763. et 3. Jun. 1790.

## VI.

## Gewerbe mit Holz, Steinen und Erde.

134) Brennholz-Ordnung; vom 9. Junii 1722.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiermit jedermännlichen allhier zu wissen: Ob Wir wohlten durch die wegen des Brenn. Holzses unterm 19ten Nov. 1716. publicirte Verordnung allem unzulässigen und der gemeinen Burgerchafft höchst. schädlichen Unterschleiff und Auffschlag mit dem Brenn. Holz vorzukommen und gänzlich zu steuern verhoffet gehabt; So hat sich jedoch bißhero gezeigt, daß solche Unsere Absicht nicht allerdings erreicht werden mögen; Dahero Wir dann bemüßiget worden, hiemit anderweit zu verfügen und zu erklären, daß

(1.) Aller Vor. und Aufkauff, Handel und Wucher mit dem Brenn. Holz, bey dessen Verlust nicht allein, sondern auch nach Befinden bey einer Geld. Straff, gänzlich verboten seyn und bleiben solle.

(2.) Wird das besondere Beschreiben, accordiren und Beybringen des Holzses, vor sich und seine nahe angehörige oder sonst gute Freunde, niemanden länger gestattet und erlaubt, als in dem Monath Merz, April, May, Junio, Julio, und Augusto, was aber in der übrigen Jahres Zeit, als vom September an bis zu dem Monath Merz von Holz ankommt, das soll an die bey dem Holz. Amte geschriebene Persohnen ausgetheilet werden.

(3.) Soll ein jeder, der in bemeldten zum besondern Beschreiben erlaubten Sechß Monathen Holz bestellet, und hieher zu bringen veraccordiret, Unserm Holz. Amte den Schiffmann, Zeit und ohngeföhre Anzahl des beschriebenen Holzses nahmentlich und ausdrücklich anzeigen und ordentlich notiren lassen.

(4.) Wird Unserm Holz. Amte hiemit aufgegeben, von dem Vierter Theil.

ankommenden besonders beschriebenen Holz, nach Befinden des Holz-Mangels, den dritten oder vierten Theil, unter die sich angegebende Holz-benöthigte Leuthe, nach dem hiesigen Ampts-Tax' austheilen zu lassen.

(5.) Hat es bey denen in eingangs gedachter Unserer vorigen Verordnung angewiesenen beyden Plätzen des Holz-auswerffens, nemlichen, auffer denen Messen auff dem gewöhnlichen Holz-Marckt, und in denen Messen über der Brücken, sein ohngeändert verbleiben, und solle das Holz anderer Orthen auszuwerffen verboten seyn. Wornach sich also diejenige so wollen, so das Holz bestellen und beschreiben wollen, als auch die Schifflente, in allem zu richten, und sich vor denen verbotenen Unterschleiffen bey ohnnachlässlicher Straffe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 9ten Junii 1722.

135) Anhang zur Brennholz-Ordnung; vom 7. May 1737.

Macheme Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat alhier mehrmahlen missfällig wahrgenommen, wasgestalten durch das übermäßige Beschreiben des Brenn-Holzes in denen sogenannten Frey-Monathen vieler Unfug vorgehe, auch eine muthwillige Ueuerung verursacht werde, da hergegen diejenige aus löblicher Burgerschaft, welche zu dergleichen auf einmahl unternehmender Beschreibung des erforderlichen Holz-Vorraths die benöthigte Mittel nicht haben, nebst dem armen Mann Noth leyden müssen, auch der Preis ohnlenblich gesteigert wird; Also hat man vor ohnungänglich nöthig erachtet, solche vors künfftige auff drey Monathe, nemlich den Majum, Junium und Julium zu restringiren, und vor dieses Jahr mit Abstellung des Augusti den Anfang zu machen. Wornach sich also jedermannniglich, sowohl Käufer als Verkäufer, besonders aber die

die Holz-Admodiatores, Holz-Messer und Schifflente zu richten haben.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 7. Maji 1737.

136) Zweyter Anhang; vom 16. Dec. 1779.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, fügen hiermit jedermannniglich zu wissen: Obwohlen nicht alleine die gefährliche, schädliche und ungebührliche Vor- und Aufkauffe überhaupt aller zu denen Lebens-Nothwendigkeiten gehöriger Dingen, allschon in denen allgemeinen Reichsgesetzen verboten und bey schweren Strafen untersaget sind; sondern auch, soviel insbesondere das Brennholz betrifft, durch hiesige gedruckte Obrigkeitliche Edicte, vom 19ten Nov. 1716, und 9ten Jun. 1722, aller Vor- und Aufkauf, Handel und Wucher mit Brennholz, bey Verlust desselbigen, und noch überdies, nach Befinden, bey einer Geldstrafe, gänzlich verboten und durchaus untersaget worden: So haben Wir doch, aus dem ohnlängst erstatteten Bericht Unsers Holzamtes missfällig zuvernehmen gehabt, daß deme zuwider zu handeln getrachtet, und in verschiedenen Fällen mit der Unwissenheit eines detsfalls vorhandenen Verbotts sich vermeyntlich zu schützen gesucht worden. Dahero Wir Uns veranlasset befinden, die nur angeordnete beyde Obrigkeitliche Verordnungen andurch in diesem Betreff zu erneuern, somit allen Vor- und Aufkauf, Handel und Wucher mit Brennholz, bey Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, mit einer überdieses anzusetzenden Geldbuße, ohne Unterscheid, wiederholtermahlen ernstgemessen zu verbieten und zu untersagen. Wobey es jedoch in Ansehung dererjenigen, welche kleingemachtes Brennholz in ganz geringer Quantität, und öfters nur Wasenweiß verkaufen, bey dem bisherigen Herkommen, denen Armen und Unvermögenden zum Besten, fernerhin billig gelassen wird. Wornach sich demnach Jedermannniglich zu achten, und für Schaden und Strafe im

Uebertretungsfall zu hüten, Unser Holzamt aber auf dessen genaueste Beobachtung sorgfältigst zu wachen hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 16. Dec. 1779.

137) Dritter Anhang; vom 4. Febr. 1763.

Nachdem in mehrmahligen Fällen sich ergeben, daß die Holzhacker, ihre Weiber und Angehörige, zur Zeit derer zum Verkauf hereingehenden Holz-Fuhren, vor und in Sachsenhausen, auf der Brücke, auch besonders in der Fahrgasse unter dem Schein Arbeit zu suchen, sich aufhalten, im Grunde aber mit Vermackelung des Holzes unleidentlichen Unfug treiben: So werden hiemit, von Recheney-Amtswegen, sämtlichen Holzhackern und allen denenjenigen, so ihnen an Händen gehen, von jezo an, ihre Sammelplätze, nächst der Wache am Römerberg und bey der Constabler-Wache angewiesen, um sich daselbst, zum Behuf ihrer erlaubten Arbeit, mit ihrem Geschir in Bereitschaft zu halten, dahingegen, in denen obbenahmten Gegenden, bey denen geladenen Holzwagen, so gewiß weiter nicht betreten zu lassen, als sie mitrigen Falls, ohne auf ihre Ausflüchte zu hören, für Mackler geachtet, in Verhaft gezogen, und mit gebührender Strafe belegt werden sollen. Publicatum den 4. Febr. 1763.

Recheney-Amt.

138) Abhülfe des Holzmangels; vom 23. Junii 1789.

Nachdem das Brennholz dormalen bekannlich in hohem Preise steht, und im Ueberfluß nicht vorhanden ist, auch voraussichtlichermassen bey dem übertriebenen Verbrauch und dem langsamen Nachwuchs desselben, wenn es auch, wie zu hoffen ist, von seinem dormaligen zum Theil durch vorübergehende Ursachen veranlaßten Preise wieder herabfallen sollte, dennoch nach und

und nach immer höher steigen, und am Ende mangeln wird: So hat man sowohl des gemeinen, als eines jeden Privatnuzens wegen, und damit nicht abermal so grosse oder noch größere Summen, wie im vorigen Winter, für dieses Bedürfnis aus der Stadt gehen, das Publikum zur möglichsten Holzökonomie, zur Abschaffung der Quadrat- und anderer unwirtschaftlicher Oefen zu besserer Einrichtung der Feuerheerde durch Castrolischer und auf sonstige Weise, vorzüglich aber zum Steinkohlenbrande, welcher den größten Theil des sonst für hiesige Stadt erforderlichen Holzes entbehrlich machen kann, und bey gehöriger Einrichtung der Oefen nicht so theuer kömmt, wie der Holzbrand, wozu sich auch bereits mehrere reiche und angesehene Familien entschlossen haben, und der selbst im Römer und andern öffentlichen Gebäuden eingeführt werden soll, der überdieß nicht nur für Stubenöfen, sondern auch für Brauereyen und Brennerereyen 2c. 2c. taugt; und am Niederrhein und anderer Gegenden durchgängig darin eingeführt ist, von Obrigkeitswegen wohlmeinend zu ermuntern. Ein Hochedler Rath hat zu Beförderung dieses gesammten Entzwecks

- 1) Löbl. Holzamte, künftig bey Vertheilung des Holzes nicht blos auf die Ordnung, wie und auf wie viel jemand geschrieben ist, sondern zugleich auf eines jeden wahres Bedürfnis möglichst Rücksicht zu nehmen, und daher denjenigen, der mit der Nothdurft entweder von Löbl. Amte oder sonst woher bereits versehen worden, und des bloßen Luxus wegen noch mehr verlangen sollte, lediglich abzuweisen, aufgetragen; auch
- 2) dem Maurer- und Häfner-Handwerk, damit die Feuerheerde, wo es noch nicht geschehen, nach und nach ökonomischer eingerichtet, und obengedachte schädliche Gattung von Oefen abgeschafft und keine dergleichen weiter aufgesetzt, auch der Burger und Einwohner bey vorhabenden Verbesserungen solcher Art gehörig berathen werde, durch Löbl. Bauamt die nöthigen Befehle zugehen lassen.
- 3) Ist bereits eine ansehnliche Parthie Steinkohlen auf öf-

fentliche Kosten erkaufft worden, und soll noch eine andere eben so beträchtliche oder noch eine beträchtlichere, damit es an einem Brandmaterial nicht fehle, erkaufft werden; auch wird

- 4) Pöbl. Holz-Deputation dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welche dem Obrigkeitlichen Wunsch in Einführung des Steinkohlen brandes entgegen zu kommen sich entschlossen wollten, und deren wirkliche stehende Ofen etwa zu erstem Brande nicht eingerichtet werden könnten, bey den hiesigen Eisenhändlern andere dazu taugliche finden werden.

Welches man vermöge Auftrags von Einem Hochedlen Rath bekannt machen sollen.

Frankfurt den 23. Juny 1789.

Stadt-Ranzley.

- 139) Eyd und Instruction für einen Zeitlichen Holz-Schreiber. (de 10. Mart. 1740.)

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr als Holz-Schreiber euch alle Tage, des Sonntags ausgenommen, in der gewöhnlichen Holz-Umbt-Stube, und zwar Sommers und Winters, wann der Mayn nicht zugefrohren, noch starck mit Eiß gehet, oder ihr sonst durch Kranckheit und andere ohnhintertreibliche Uebschafft Entschuldigungen daran verhindert werdet, bey dem Thor-aufmachen oder etwas hernach einfinden, und daselbsten bis II. oder 12. Uhr verbleiben; Ingleichen, wann Nachmittags Arbeit vorkommen sollte, ihr ebenfalls darinnen erscheinen, und solche berichten wollet. Insbesondere aber

Zweitens, auf das an dem Mayn zum feilen Verkauf kommende Holz ein wachsames Auge zu haben, damit solches nach denen ausgeschrittenen und numerirten, auch durch Magistratischen und Bürgerliche Herren Deputirte unterschriebenen Holz-Zetteln, in specie nach denen darinnen bemerkten Dats,

so wie sich ein jeder angegeben, und in dem Ausschneid-Buch notiret worden, ohn Ansehen der Person an die Bürgerchaft von denen Holzmessern ausgemessen werde. Weilen aber sich

Drittens besondere Fälle, als worunter frembde Herrschaften, Kayserliche Reichs- und Creyß-Gesandte, francke Personen, Kindbetterinnen, und die Metzger ic. gehören, ereignen können, allwo weder ein Holz-Zettel gemeinschafflich kan unterschrieben noch vielweniger aber die Ordnung des Buches im Ausmessen beobachtet werden; So sollet ihr zwar für euch keine Holz-Zettel unterschreiben, sondern euch hiermit verbinden, dem Herrn Raths-Deputirten sogleich diese besondere Vorfälle anzuzeigen, und von ihm die Zettel zu begehren, solche aber sofort durch die Holz-Messer ohne Obse rvirung obiger Ordnung ausmessen zu lassen.

Viertens. Sollet ihr dahin sehen, daß das von dem Holz-Messer zu erhebene Schreib- und pro Cento-Geld richtig verrecknet, und alle Samstag, wie von allen andern Aemtern zu geschehen pfeget, mit einer von euch und dem Gegenschreiber unterschriebenen Specification ad Exarium geliefert werde.

Fünftens. Sollet ihr auch die gewöhnliche Scheid-Hölzer auf den Fuß, wie solche vor und in wählender Admotiation erhoben worden, treulich einsammeln und in der Holz-Hütte in Verwahrung nehmen, und wann solche angefüllet ist, die gebührende Sorge tragen, daß dieses Holz ordentlich gemessen und in der Stadt Holz-Magazin gebracht werde. Ueber welches Holz und was sonst von Einem Hoch-Edlen Magistrat zu dem Holz-Magazin erkaufft werden wird, ihr

Sechstens schuldig seyn sollet, die gebührende und mit des Gegenschreibers Gegen-Register gleichlautende Rechnung zu führen, und wann dasselbige an eine löbliche Bürgerchaft wieder verkauft und ausgemessen werden solle, ohne Vorwissen der dazu verordneten Herren Deputirten an Niemand etwas herabfolgen zu lassen, sondern euch auch hierinnen nach der vorgeschriebenen Instruction aufzuführen, das dafür aber

Siehebens bezahlte Geld sollet ihr mit Benennung des Namens und der Quantität was jeder empfangen und Tax. mäßig bezahlt in ein besonder Buch, gleich der Gegenschreiber auch thun wird, getreulich auffzeichnen, und solches Geld auf das löbliche Recheney-Ambt, gleich den pro Cento und Schreib-Geld allmochentlich einliefern. Die von denen Einzlern an der Wacht/ Stube abgegebene Holz-Zettul sollet ihr

Achtens euch zurückgeben lassen und solche mit den gemein-schafflichen Büchern fleißig und genau collationiren, und diejenige, so ihr Holz empfangen, gehörig austhun. Im Fall aber ein oder anderer Holz-Zettul zurück bleiben solte, dieses so gleich dem Magistratischen Herrn Deputirten zur Untersuch. und allenfalliger Bestrafung gebührend anzeigen. Wann Holz zum feilen Verkauf auf den Mayn anhero gebracht wird, sollet ihr euch

Neundtens in die Schätzung desselben nicht mischen, vielweniger mit denen Schiff-Leuthen deshalb eine Abredung nehmen, und eine Neben-Verständnis haben, sondern wann dieses Holz von denen Herren Deputirten in Augenschein genommen, und die Länge und Größe desselben nach dem alten Maaßstab gemessen worden denenselben die alleinige Taxation überlassen. Jedoch darbey die Sorge tragen, daß, wann bey dem wirklichen Ausmessen sich ergeben solte daß die Schiffer oben länger und größer Holz geladen, und das unten befindliche nicht von der gehörigen angegebener Läng und Größe wäre, nach welcher der Tax gemacht worden, solches sogleich dem Magistratischen Herrn Deputirten angezeigt, und das kurze auszufallende Holz in zwischen nicht ausgemessen werde. Ihr sollet weiters

Zehendens mit denen Holz-Messern alle Morgen wegen des Gelds, so dieselbe für die Schifflenthe eingekommen, gebührende Abrechnung pflegen, solches in guten und ohnverruffenen Geld-Sorten eincaßiren, und dasselbe sofort denen Schiff-Leuthen wieder bezahlen, und sie, so geschwind es immer möglich, schleunig abfertigen, mit dem Geld selbstn aber keinen Wucher treiben, am wenigsten aber solches in eure Nahrung verwenden, ferner sollet ihr.

Eilff.

Eilffens versprechen, von denenjenigen, so Holz geschrieben zu haben verlangen, oder solches würcklich empfangen, euch keine Verehrung wegen geschwinder Beförderung weder anzubedingen noch anzunehmen, oder ihnen ein Präsent abzufordern, sondern ihr sollet wegen der Beförderung euch bloß nach §. 2do dieser Instruction aufführen, wie nicht weniger

Zwölffens mit dem Bürgerlichen Gegenschreiber euch friedlich betragen, und was einem treuen redlichen gewissenhaften Bedienten zukommet, treulich verrichten, und so viel an euch ist, denen in Anno 1725. den 22. Nov. und in Anno 1732. den 14. Martii ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Resolutionen und Verordnungen, so fern dieselbe Zeithero, insonderheit durch Aufhebung der Admotiation des Holzschreiber-Diensts nicht verändert worden, getreu, redlich und ohnverbrüchlich nachleben, gleichwie auch der Stadt Nutzen und Wohlfahrt auf alle Art und Weiß zu befördern suchen. Sodann

Dreyzehendens nichts einseitig für euch thun oder unternehmen, sondern alle und jede vorfallende Geschäfte, die in §. 3. specificirte Casus/ausgenommen, mit dem Bürgerlichen Gegenschreiber gemeinschafflich besorgen ic. Endlich sollet ihr auch

Vierzehendens. Vermög eurer geleisteten Pflichten, genaue Achtung geben, daß vor die Reste oder so genante Anlaib, welche von dem ausgemessenen Holz übrig bleiben und überhaupt verkauft werden, dem Erario das Seinige ordentlich entrichtet, und darunter nichts übersehen werde. Alles getreulich und ohne Befehrde ic.

140) Des Holzmessers Eyd. (de 10. Mart. 1740.)

Ihr sollet Hand-treulich angeloben, und demnachst einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr

Erstlich die von E. Hoch-Eblen und Hochweisen Rath des Holz-Ambts wegen bereits gegebene und noch ferner zu

ertheilende Verordnungen, so viel euch betrifft, jederzeit in genauer Obacht halten und darwieder gefässentlich niemahlen handeln.

Zweytens Niemand am Mayn einiges Büchen-Holz, er habe dann vorher einen Zettel, welcher von einem darzu verordneten Rathsh. Deputato und dem vom Bürgerlichen Ausschuss darzu bestelltem unterschrieben ist, erhalten, aus- und zumessen, wann aber die Ausmessung beschehen, so sollet ihr

Drittens. Den Zettel dem in der Reihe folgenden Einzeler mit Benennung desjenigen, so das Holz empfangen solle, behändigen, und ihm bedeuten, sothanen Zettel an der Wacht ahnfehlbar abzugeben.

Vierdtens mit denen Schiff-Leuthen so Holz zum Verkaufen anhero bringen, wegen des Kauff- und Verkaufens weder einen Unterschleiff gebrauchen, noch dieselbe das Holz höher hinauf zu setzen animiren, und wie solches beschehen könne, mit ihnen euch berathschlagen, vielmehr aber im Fall ihr

Fünfftens einige Unterschleiffe, so dem Erario und gemeiner Burgererschaft zum Schaden gereichen können, wahrnehmet, solche bey euren geleisteten Pflichten denen Herren Deputirten des löbl. Rechenen-Ambt anzeigen, sodann

Sechstens das Holz dergestalt getreulich ausmessen, daß weder der Käufer noch Verkäufer an dem gewöhnlichen Stecken-Maas, welches nebst dem Stieg und der Leithen auf euere Kosten ihr euch anzuschaffen und zu unterhalten habet, verkürzet werde. Ingleichen auf diejenige Leuthe, welche bey dem Ausmessen und Auswerffen, wie auch Aufladen auf die Wägen die Handreichung zu thun pflegen, dergestalt ein wachsames Auge und geraue Obacht zu haben, daß von ihnen zum Nachtheil des Käuffers kein Unterschleiff geschehen möge, und im Fall einen dergleichen ihr gewahr, ja gar die Aufseitenbringung derrer Scheiber Holzzer sehen würdet, dergleichen Frevelthaten behöriger Orthen anzeigen, und übrigen

Siebendens. Die von denen Herren Deputirten und dem Bestehenden des Bürgerlichen Ausschusses der 5ter unterschriebene

bene und euch zuzustellende Holz-Zettel, ohne Unterscheid, wie ihr solche empfangen, besorgen, und mit der Ausmessung derselben weder aus Eigennutz, noch andern Neben-Abichten an euch oder solchen zurück halten, noch diejenige, so neuere Holz-Zettel haben, ohne Special-Befehl derrer Herren Deputirten, andern vorziehen wollet. Bey der Ausmessung des Holzes selbst aber

Achtens. Auf die Länge, Größe und Güthe desselben dergestalt ein wachsames Auge zu haben, daß im Fall solches von der behörigen Länge, Größe und Güthe sich nicht befindet, ihr solches sogleich denen Herren Deputirten anzeigen und von denselben eine Resolution gewärtigen, bis dahin aber mit der Ausmessung des Holzes einen Anstand nehmen wollet.

Neundtens aber mit dem in der Tax-Rolle des Messens wegen ausgeworffenem Lohn euch begnügen, und ein weiters weder von dem Käufer noch Verkäufer nicht verlangen, und denselben abnthigen wollet. Endlich

Zehendens nicht allein die Schreib-Gelder dem Holz-Ambt, sondern auch die von denen Käufern erhobene Holz-Gelder in guten gangbaren und unerruffenen Sorten alle Morgen dem Holzschreiber treulich einzuliefern und deswegen mit ihm euch zu berechnen. Solte aber ein oder der andere Empfänger des Holzes mit der Zahlung saumselig seyn, denselben innerhalb 24. Stunden dem Herrn Deputirten des Rathsh geziemend anzuzeigen, und dessen rechtliche Verfügung darauf zu gewärtigen ihr unterlassener Anzeige, und dem saumseligen Zahler darbüch ertheilten eigenmächtigen Credits aber, für das Geld allensfalls selbst zu haften, und solches zu entrichten. Letzends und

Elftens, so sollet ihr auch jedem Burger oder Einwohner beschetdentliche Red und Antwort geben, und schließlich

Zwölftens die Sorge tragen und bey dem Holz-Amt deswegen die gebührende Erinnerung thun, daß die Burger-Stecken in ihren Stand und Wesen erhalten werden, und denjenigen Bürgern, so ihr Holz selbst auszumessen verlan-

gen, selbiges nicht wehren, noch derentwegen vor Mess-  
Geld etwas abfordern. Alles getreulich und sonder Ge-  
fährde.

141) Kohlen-Kaufordnung; vom 5. Junii 1749.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs  
Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermän-  
niglich zu wissen, daß, nachdem bey dem Kohlen-Kauff in hie-  
siger Stadt, verschiedene Mißbräuche seit einiger Zeit einge-  
schlichen, und Unordnungen erfolget, Wir, zu Abstellung so-  
thanen Unfugs Obrigkeitliche Mittel folgender massen zu ergreif-  
fen gemüßiget worden; sehen, ordnen und wollen demnach:

Erstlichen, wegen Taxirung der Kohlen, daß 1.) wann die  
Geschworne derer Feuer-Hand-Wercker, ein oder mehrere Schiff  
oder Geschirre Kohlen besichtigt haben, und sie mit denen Schiff-  
Leuten nicht zum Schlag kommen können, ihnen das halbe  
Schäß-Geld nemlich drey und ein halb Kopffstück vor jedes Schiff,  
Nachen, oder Geschirre allerdings gebühre; wann aber 2.) der  
Schiffmann sich näher erkläret und zum Ziel legen will, oder  
die Geschworne im Preß noch was zusetzen wollen, dieselbe in  
solchem Fall, weil sie die Qualität der Kohlen schon besichti-  
get, mithin derentwegen von ihrer Werkstätte an das Wasser  
zu gehen und ihre Handthierung zu versäumen nicht nöthig ha-  
ben, kein weiteres halbes Schäß-Geld mehr prätdixiren kön-  
nen, so ferne aber 3.) die Kohlen in der Mitte oder unten im  
Schiff schlechter als oben ausfallen, so ist der Geschwornen ih-  
re Incumbenz das übrige der Kohlen, des Schiffes alsdann,  
nach Proportion der Qualität auf das neue nach Pflichten ge-  
wissenhaft zu schätzen, und dafür bekommen sie wiederum ihr  
halbes Schäß-Geld nemlich drey und ein halbes Kopffstück,  
wann dann 4.) sie Geschworne mit denen Schiff-Leuthen des  
Preßes wegen endlich überein gekommen, so bekommen als-  
dann dieselbige ihre 7. Kopffstück als ganzes Schäß-Geld. Was  
Zweytens die Austheilung der Kohlen anlangend, so soll 1.)  
von

von jedem Schiff, nicht nur denen Geschwornen allein, son-  
dern auch Burgern und Einwohnern, wie bey dem Holz, also auch  
Kohlen sich messen zu lassen erlaubt seyn, und diese keineswegs  
zurück gewiesen werden, jedoch 2.) daß wann 2. 3. oder mehr  
Kohlen Schiffe vorhanden, ihnen oder eintigen zusammen tret-  
tenden des Handwerks, alsdann ein Schiff davon überlassen  
werden solle, gleichwohl mit der ausdrücklichen und bey Straf  
ansetzender, Verwarnung und Vorbehaltung, kein Monopolium  
damit zu treiben, noch die Kohlen auf Wucher auf zu schütten,  
sondern solche unter sich zu ihrer alleinigen Arbeit zu verbrau-  
chen, und keine davon wieder zu verkauffen, gleicher massen  
nicht eben die beste und wohlfeylste Kohlen vor sich alleine zu be-  
halten, sondern auch der Bürgerlichkeit davon zukommen zu las-  
sen. Wobey 3.) dem Köbl. Rechenen-Amt, ihren jährlich nö-  
thig habenden Kohlen-Vorrath, vor die Stadt-Magazinen, von  
denen Schiff-Leuten zu verkauffen, oder behalten wird. Drittens  
die zum Stadt-Magazin abzugebende Zoll-Kohlen betreffende,  
so wird es bey der gedruckten accidental-Tax-Masse allerdings  
gelassen, daß ein großer Nachen eine Bütte, ein Schiff aber 2.  
a 3. Bütten nach advenant zu geben habe. Viertens die Koh-  
len-Messer anlangend, so sollen dieselbe 1.) wohlachtung ha-  
ben, daß sie auf denen Schiffen, bey vorkommenden Verände-  
rung der Kohlen Qualität in dem Messen, es denen Geschwor-  
nen so gleich anzeigen, sich aber besonders 2.) bey vhnausblei-  
lichem Verlust ihres Dienstes von denen Schiff-Leuten gegen  
Pflichten mit Geld oder Geldes werth nicht bestehen lassen, auch  
3.) ihren Lohn nach dem gedrucktem Kohlen-Messer-Tax und  
nicht drüber zu nehmen, sich anmassen sollen. Fünftens und  
lestens werden die Kohlen-Träger ihrer Pflichten hiermit erin-  
nert, sich mit dem Tax des Trager-Lohns worauf sie geschwo-  
ren haben, zu begnügen, und von einer Bütte Kohlen von dem  
Mayn in die Stadt um den Römer herum und andere dergleichen  
nahe Reuter zu tragen 2 Kr. bis an die Bockenheimer, und  
Catharinen-Pforten und dergleichen Gegend 3 Kr. und nacher  
Sachsenhausen und in die Vorstadt 4 Kr. auch bey Straf des  
Verlust



Verlust ihres Dienstes, nicht mehr zu nehmen noch über den Kohlen-Lay sich bezahlen zu lassen unterstehen sollen.

Nach welcher pro Regulativo oben gesetzten Obrigkeitlichen Verordnungen demnach sich jedermann zu achten, und im Uebertretungs-Fall vor Straffe, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 3. Jun. 1749.

142) Anhang; vom 21. Febr. 1772.

Es wird hiermit allen Schiffern so Wellen oder Kohlen zu feilem Verkauf an den Mayn anhero bringen, öffentlich bekannt gemacht, weder den ordentlicher Weise Wellen tragenden Personen, noch denen Kohlen-Trägern inskünftige nicht mehr, als erstern ein viertel Hundert, letztern aber nur eine Bütte Kohlen auf Borg zu geben, indeme sonst die zu Ende genannte Aemter, wann sich die verborgte Anzahl über obige Bestimmung erstrecken sollte, fernerhin keine Klage mehr annehmen, im Gegentheil vielmehr die Kläger schlechterdings abweisen werden.

Publ. Franckfurt den 21ten Febr. 1772.

Renovat. den 9ten Sept. 1779.

Rechenen- und Holz-Amt.

143) Ordnung der Holz und Diebshändler am Mayn Anno 1617. *Waldp. VII. II*

Wiewohl des Verkaufes und Holzwercks halben wie es damit in dieser Stadt Franckfurth gehalten werden, gute alte Gesetze und Ordnungen von vielen Jahren her aufgerichtet seyen, daran sich männiglich und sonderlich die Vorkäufer und Hocken billig halten sollen. So sind doch Ein Ehrsam Rath täglich, daß dieselbe Ordnungen und Gesetze von vielen in Vergeß gestellt, vermessenl. überfahren, und denen zuwieder gemeine Bürgerschaft durch ungebührlichen eigennütigen Vorkauff etlicher

cher die sich was alhier an dem Mayn in die Wagen oder sonst in diese Stadt zu feilen Kauff kommet, oder kommen sollte gefährlich uffzutaffen und folgendes zum Theuersten aus zugopfen bestießen merklich beschwehrt wird;

Und demnach von Amts und Obrigkeit wegen darinnen gebührlich einsehen und fürsorgung zu thun; So hat Ein Ehrsam Rath solche alte Gesetze und Ordnungen erneuert, erklärt gebessert auch von neuem geordnet, wie hiernach unterschiedlich folget, hiermit ernstlich gebietend, daß diese Ordnung von allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Inwohnern und fremden, so viel die einen jeden Berühren, vestiglich gehalten, und darwider müßwilliglich nichts fürgenommen, oder gethan werden, als lieb einem jeden seye, die noch bestimmte Bußen, oder nach gestalt der Uebertretung eines Ehrsam Rathes Straff zu vermeiden. Demnach wisse sich ein jeder zu richten.

Von Vorkauff am Mayn an Geholz, Steinen, und dergleichen.

Es soll kein Holz Menger Verkäufer noch jemand wer der seye wenigerley Geholz als Bauholz Bretter Vork, Diehl, Latten, Pfählen, Keiff, Bettstollen, Rahmholz oder dergleichen noch auch Mildeburger Steine, Schifferstein noch anders was das ist, oder der wie das nahmen haben mag, so uff dem Wasser zu feilem Kauff herbracht, und an dem Mayn pflegt verkauft zu werden, zwischen Mayns und Werthheim uff Vorkauff kauffen bestellen, noch beschlagen, sondern das alles und jedes her gen Franckfurth unbesprochen kommen, und an gewöhnlicher Stadt drey tag lang zu Markt halten lassen, damit gemeine Bürgerschaft Was einem Noth ist, in ziemlichen Kauff bekommen möge, mit der Bescheidenheit, wo der Verkäufer die drey tage lang Markt zu halten redliche Beschwehreden hätte, daß Er die denen Stadt Baumeistern anzeigen, die mögen nach Gestalt der Sachen erlauben, daß die Vorkäufer vor Ausgang zer tägen kauffen doch also, daß sie das von einem jeden Bürger so viel Er dessen zu seiner Nothdurfft in dreyen Tag den nächsten nach dem solch Waarer zu Markt kommen begehrt in demselben Kauff zu stehen las-

lassen, und darauff nichts weiter schlagen und noch kein Verkäufer an Gehülz Steine, und anderen oben berührt, mit keinem fremden Theil noch Gemeinschaft haben.

Wollt aber ein Bürger vor sich selbst zu behalten oder andern mitzutheilen ein besonder Floß, mit Bau Holz, Bord, Reiß Stein oder anders oben bemelt Das soll Er zu thun also und dergestalt Macht haben, daß Er bey seinem Eynd behalten möge, solches an den Orten, da es auf dem Land liegt, ehe es zu Wasser geladen wird, gekauft oder bestellt, auch in und uff denselben Käuffers oder Bestellers Nahmen Kosten, Sorg und Wagnus hergeführt werde, und daran kein Fremder Theil noch gemeinschaft habe, wie obstehet, welcher in diesem vorbeschriebenen Stück einen oder mehr ungehorsam erscheinen wird, der soll deshalb der Waar oder Kaufmannschaft, daran Er hier wieder gehandelt, verlohren haben und Ihme darzu mit derselben ein Jahr zu handthieren benommen und verboten werden, so oft das Noth geschiehet.

Decretum in Consilio,

den 12. Jun. 1539.

Renovatum in Senatu,

den 7. Aug. 1617.

144) Anhang zur Diehlhandlungsordnung; vom 16. Novbr. 1648. *ausf. VII. II*

Demnach Uns dem Rath dieser des Heyl. Römischen Reichs Statt Frankfurt am Mayn, vorkommen, Wir dasselbe auch im Werck selbst erfahren, Was massen unsere in Anno 1617. renovirte vnd verbesserte Ordnung des Diehlhandels, vnd wie es so wol des Vorkauffes, Marckrechts, als der Wehnmänner halben zu halten, nicht mehr in acht genommen, Sondern derselben vielfaltig zuwieder gehandelt worden, Vnd daher die unumgängliche Nothturfft erfordern will, demselben gebührend zubegegnen, vnd das, was darwieder eingerissen vnd gehandelt, abzuschaffen, Als befehlen Wir hienit ernstlich vnd wollen,

wollen, daß angeregte Unsere renovirte vnd verbesserte Ordnung in allem ihrem Begriff vnd Inhalt, sonderlich aber auch dem gebräuchlichen dreytägigen Marckrecht, von denen allhero fahrenden Flößern; und hiesigen Unsern angehörigen Bürgern, vnd Diehlhändlern, wiederum beobachtet, vnd derselben allerdingß gemäß gelebet, werden: Unsern Verordneten zum Ratwamp, und auff der Fahrpforten aber auffgetragen seyn solle, gegen die Ubertretere behörige Bestrafung vorzunehmen, oder nach Gelegenheit der Sachen, an Uns den Rath, zubringen. Wornach sich Mächtiglich zu richten, vnd vor Straff zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu

Donnerstags den 16. Novembris, Anno 1648.

145) Reißhandels-Ordnung; vom 27. Febr. 1776. *ausf. VII. II*

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Vender-Händwerk in einer neuerlich übergebenen Dittschrift gezeimend vorgestellt, daß eine zeithero die an das hiesige Mayn-Alfer zum feilen Verkauf gebracht werdende hölzerne Reife, theils nicht mehr in der alten Güthe und in dem gesetzten Maaß verfertigt würden, theils bey derselben Verkauf ein solcher nicht nachzusehender Mißbrauch einreissen wolte, wodurch dem hiesigen Vender- und Bierbrauer-Handwerk von denen Schiffnern und hölzernen Reißhändlern die einem jeden Meister ansonsten frey gelassene Wahl des Erkaufs der benötigten Sorte Reifen im Fuder, nicht mehr vergänet, sondern einem jeden Meister, welcher nur eine Sorte Reife benötiget und ein solches Fuder zu erkaufen bemühet, vier Fuder und von viererley Sorten zusammen, zu seinem großen Schaden zu erkaufen genöthiget werden will:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo überhaupt an dem hiesigen Mayn-Alfer keine andere als in behörig- und herkömmlicher Güthe Zahl und Maaß verfertigte hölzerne Vierter Theil. R r r Reife

Reise anhero gebracht werden, diese aber auch zugleich die erforderliche und gesetzte Länge, nemlich a) die Stückfaß-Reise a 17 Werkschu, b) zu vier Ohm 14 Schu, c) zu einem zwey ohmigten Faß 10½ Schu und zu einem ohmigten Faß 9 Werkschu haben, und einem jeden Meister des Vender- oder Bierbrauer-Handwerks die von ihm verlangt- und benöthigte Sorte zu erkaufen, ganz frey gelassen, niemalen aber derselbe annoch mehrere, für ihn unbienlich, und unbrauchbare Sorten zugleich mit zu erkaufen genöthiget werden solle, mit dem Anhang und der wohlmeynenden Verwarnung, daß, wann jemand dieser Unserer Verordnung in ein oder dem andern zuwider zu handeln sich unterfangen und desfalls von denen Geschwornen des Vender-Handwerks, denen Wir darauf genau Achtung zu haben anbefohlen, betreten lassen würde, demselben alsdann nicht nur sein anhero gebrachtes Guth hinweg genommen und confisciret, sondern er annoch über dieses mit einer namhaften Strafe angesehen und belegt werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
d. 27 Februarii 1776.

146) Band-Weyden-Handels-Ordnung; vom 3. Jun. 1700.

Demnach Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, was massen mit den so genannten Band-Weyden von denen, welche selbige zum Verkauf anhero bringen, einige Zeit her allerhand Betrug und unziemlicher Vortheil gesucht worden, indem sie zum öftern kein stämmigt Gut zum Marckt gebracht, noch auch selbiges in gebührender Anzahl und Länge in die Böpff einsondern das lange Gut zum Schein herauf das kurze und zerstückte aber inwendig hinein gebunden, über das, da sie die Weyden nur Gebundweise verkaufen solten, selbige auch mit Böpffen zu verkaufen sich

sich angemasset; Solches alles aber zu Abbruch gemeinen Nutzens und derjenigen, welche sothaner Weyden benöthiget, merklichem Schaden und Nachtheil gereicht, bannenhero demselben länger nicht nachzusehen, sondern durch Obrigkeitliche Verordnung zu remediren seyn wollen: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinfort die Bandweyden nirgens sonst als an dem gewöhnlichen Ort auff dem Römerberg verkauft, auch kein anders als nur stämmigt Gut, und zwar in behdriger Länge, als nemlich die Stück-Faß-Weyden zu Sechs: die Zulast-Weyden aber zu Fünff Schuhen anhero gebracht, und davon wenigstens fünf und zwanzig Paar oder fünfzig Stämme in einen Bopff eingebunden, sodann selbige nicht anders als Gebundweise, in deren jedes zwanzig solcher Böpff gehören, verkauft werden sollen; Mit dem Anhang und wohlmeynenden Verwarnung, daß, wo jemand dieser Unserer Verordnung in ein oder andern zuwider zu handeln sich untersehen, und darob von denen Geschwornen des Vender-Handwerks, denen Wir darauf genau Achtung zu haben anbefohlen, betreten würde, demselben alsdann nicht nur sein zum Verkauf also hereinbringendes Gut hinweg genommen und confiscirt, sondern er noch über das mit einer namhaften Strafe angesehen und belegt werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu  
Donnerstags den 3 Jun. 1700.  
Renovatum in Senatu,  
Donnerstags den 27. Aug. 1750.

147) Schutz des Schreinerhandwerks in seiner Nahrung; vom 14. Mart. 1771.

Demnach bey Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt das allhiefige Schreiner-Handwerk sich zum öftern beklaget und beschweret, daß sowohl in- als ausser denen Meß-Zeiten so viel fremde Schreiner- Waare

oder Haußrath, von allerley Gattung, zu feilem Kauf anhero gebracht werde, und unter geziemender Vorstellung, wie dadurch das hiesige gesamte, aus so vielen Meistern bestehende Handwerk um seine Nahrung gebracht, und ohne Remedirung sie all-samt in kurzem völig ruiniret werden würden, solchem Unwesen und Unordnung zu steuern gar angelegentlich gebethen:

Und es dann eine höchst unbillige Sache wäre, wann Fremde mit der hiesigen Bürgere Schaden sich also ferner bereichern und diesen das Brod vor dem Mund wegnehmen sollten; Als ordnen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nun und hinführo, ausser der öffentlichen Messe, durchaus und gar keine fremde neue Schreiner-Waare, von was Art und Gattung sie seyn möge, anhero zu bringen und zu verkaufen gestattet noch zugelassen, sondern wann dergleichen, dieses Verbots ohnerachtet, anhero käme, selbige an denen Thoren angehalten, und nach Befinden entweder confiscabel erkannt oder denen Armen zum Besten verkauft werden solle. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thor-Schreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine dergleichen verbotene fremde Schreiner-Arbeit oder Haußrath in die Stadt herein passiren, sondern nebst Anhaltung der Waare, es alsobalden einem derer Herren Bürgermeistern zur Untersuchung und weiterer Verfügung anzeigen zu lassen. So zu jedermanns Nachricht durch öffentlichen Anschlag hiemit bekannt gemacht, und jeder sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten, erinnert wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 14ten Martii 1771.

Renovatum 15. Febr. 1707.

148) Schutz des Dreherhandwerks in seiner Nahrung;  
vom 3. Aug. 1747.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen  
Stadt Frankfurt am Mayn, thun denenjenigen, welchen daran  
gele-

gelegen ist, hierdurch in mehrerem zu wissen: Nachdeme die geschworne Meistere des Dreher-Handwerks in einem bey Uns kurz verwichener Tagen eingereichten Memoriali sich über die ihnen von fremden Drehern und Pfüschern auch Krämern, Christen und Juden verursachende Nahrungs-Eingriffe zum höchsten beschwehret und vorgestellt, wasgestalten keine Scheu getragen würde, gegen den klaren Inhalt ihrer Articul und das kundbare Herkommen nicht allein fast in allen Classen und vieien Kram-Läden Dreher-Arbeit zu verkaufen, sondern auch von ausserhalb zwischen denen Messen dergleichen der Stadt herein zu bringen und zu verhandlen. Mit geziemender Bitte, solchem Unfug von Obrigkeit wegen zu steuern, und ihnen die hülfliche Hand zu bieten: Wann Wir nun jederzeit geneigt seynd, männiglichen bey derjenigen Nahrung, so ihme in seinem Handwerk zugehört, zu handhaben, und hergegen denen Pfüschereyen nach aller Möglichkeit zu steuern und Einhalt zu thun; So wird in Kraft gegenwärtigen offenen Edicts und Anschlags, nicht allein den Krämern die Verkaufung der Dreher-Waaren zwischen denen Messen hiermit, auch andere Pfüscherey und Eintrag in der Dreher-Meister ihre bürgerliche Nahrung, besonders auch denen Constablern und Soldaten hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung willkührlicher nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens zu determinirender Strafe und Abtundung jedermann, sowohl Christen als Juden, wie ingleichen die Hereinbringung fremder ausserhalb verfertigter Dreher-Waaren bey gleichmäßiger Strafe verboten, und denen an den Thoren und auf denen Wachten commandirten Officiers und gemeinen Soldaten zugleich aufgegeben und ernstlich anbefohlen, darauf genau Achtung zu haben, und im Betrettungs-Fall dergleichen auswärtige Arbeit, nebst denenjenigen, so solche in die Stadt bringen wollen, anzuhalten, in das Rath-Haus zu bringen und es denen zeitigen Herren Bürgermeistern sofort anzeigen, worgegen ihnen das Drittel der solchfalls zu verfügende Strafe gereicht werden soll: Wor-nach sich also alle diejenige, so solches angehet, zu richten,

ten, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstag den 3. August 1747.  
Renovatum in Senatu,  
Dienstag den 5. Novemb. 1754.  
Penuo Renovatum in Senatu,  
den 21. Octobr. 1788.

149) Fremde Wagner-Arbeit soll nicht hieher gebracht werden; vom 14. Jun. 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Uns das hiesige Wagner-Handwerk in einem übergebenen Memoriali vorgestellet, wie dasselbe eine Zeit hero, zu seinem äussersten Nuhn, erfahren müssen, daß zwischen den beyden hiesigen Reichs-Messen, sowohl zu Wasser, als zu Land, alle Gattungen von Wagner-Arbeiten zum Verkauf anhero gebracht würden, und dahero um dessen Abstellung geziemend nachgesucht und gebeten:

Als wollen und verordnen Wir hiermit, daß (um diesem ohnehin verbottenen Verkauf Einhalt zu thun und das hiesige Wagner-Handwerk in seinem gegründeten Gesuch zu unterstützen) keine fremde Wagner-Arbeiten zwischen den beyden Messen, es seye zu Wasser oder zu Land, von welcher Gattung es auch immer seyn mögte, anhero gebracht werde, unter der Strafe der Confiscation und mit Vorbehalt der weiteren Strafe; deswegen dann die Wachten an den hiesigen Stadt-Thoren darauf, und daß beßfalls kein Unterschleif vorgehe, ein wachsames Auge haben, und auf den Betrettungs-Fall davon be-  
hörriger Orten die Anzeige thun sollen.

Wornach sich also diejenige, welche dieses angehet, zu achten,

achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,  
den 14ten Junii, 1774.

150) Schutz des Bänderhandwerks in seiner Nahrung;  
vom 27. Aug. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, Urkunden und thun hiermit zu Wissen, daß, nachdem Uns die Geschworne des ehrsamten Bänder-Handwerks allhier per Memoriale Nahmens ihrer sämtlichen Wittmeistere Vorstellig gemacht, weßgestalten ihr, ohnehin starckes Handwerck an ihrer Nahrung und Verdienst einige Zeit hero starcken Abbruch litte, und verschiedene Bänder-Meistere sich und die ihrige kümmerlich ernehren könnten welcher Nahrungs-Mangel guten theil daher rühre, weilten der Mißbrauch einige Zeit hero starck eingerissen seye, daß fremde Fässer zu Wasser und zu Land in die Stadt gebracht und verkauft würden: Wann nun solchem Unwesen zu steuern, und die hiesige Bürger bey ihrer Nahrung und Verdienst zu schützen, uns von Obrigkeit wegen obliegen will, auch in solcher Absicht, weyland unsere Herren Vorfahren am Stadt-Regiment, bereits unterm 30. August. 1698. beßfalls ein besonderes Conclusum abgefasst, und solches unterm 12 April, Anno 1707. beßtätiget und denen Articulen der Bändermeistere beygedruckt worden; und Wir dahero denen Imploranten in ihrem abermahltem Gesuch zu Willfahren keinen Anstand gefunden haben; Als ergeth in Kraft gegenwärtigen publicquen Edicts und offenen Anschlags die wiederholte Verordnung, daß die Hereinbring- und Verkaufung frembder und ausserhalb gemachter Fässer verboten seyn solle: Wornach sich also diejenige, welche dieses angehet zu achten und vor Schaden und Straffe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 27 Augusti, 1750.  
Nrr 4

151) Schutz der Bauprofessionisten in ihrer Nahrung;  
vom 20. April 1773.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, abermal klägend vorgekommen, und in der That befunden worden, daß Unfern vormaligen, unterm 2ten Aug. 1687. und 12ten Jul. 1698. publicirten Verordnungen, auch dem Herkommen zuwider, allerhand anderer Orten wohnhafte fremde Handwerksleute, zumalen Zimmerleute, Maurer, Weißbender, Kleiber und dergleichen, sich unterfangen, solche in ihr Handwerk einschlagende Arbeit, entweder im Gehing und Taglohn, oder überhaupt anzunehmen, und, nach Beschaffenheit der Arbeit, theils ausserhalb, theils hieselbst, zu verfertigen und aufzuschlagen, wodurch hiesigen Bürgern ihre Handarbeit und Nahrung abgestrichet, fürnemlich aber im Bauwesen Unserer, denen fremden Handwerksleuten unbekanntem Reformation und Ordnungen zuwider, sowol gemeiner Stadt, als denen Privatis, großer Nachtheil zugesüget werden kan, wie es die Erfahrung und deshalb heretis vorgebrachte Klagen genugsam bezeugen, anderer daher entstehender Inconvenienzen ansezo nicht zu gedenken; Wir aber der Unserigen Wohlfahrt, Aufnehmen und Bedeyen, so viel möglich, zu befördern, auch hiesiger Stadt-Ordnungen und Statuta in dem Bauwesen aufrecht zu erhalten, so geneigt, als Uns schuldig befinden: Als haben Wir eine Nothdurft ermesen, obgedachte Unsere den 2ten Aug. 1687. und 12ten Jul. 1698. publicirte Edicte zu wiederholen, und zu erneuern, auch erforderlichermassen zu schärfen, mithin nochmal ernstlichen zu verordnen, und zu befehlen, daß hinfür fremde und auswärtige Handwerksleute, zumalen Maurer, Zimmerleute, Weißbender, Kleiber und dergleichen, sich in hiesiger Stadt, und vor dieselbe, aller Arbeit ihres Handwerks, von wem auch solche allhier möchte bestellt seyn, gänzlich enthalten, und keine dergleichen, weder im Gehing oder Taglohn, noch überhaupt, hier oder anderwärtlich zu verfertigen, annehmen sollen, bey Vermeidung der Confiscation dieser

anhe-

anhero bringenden fremden Arbeit, wie nicht weniger sowol gegen den Dauberrn, als die Arbeitere, ohnausbleiblich erfolgender Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung. Gestalten Wir, zu mehrer Besthaltung dieser Unserer abermaligen Verordnung, auch denen an denen Stadt-Thoren commandirenden Officieren hiemit anbefohlen haben wollen, daß sie keine ausserhalb verfertigte Zimmer- und andere dergleichen Arbeit dafelbst passiren, und in die Stadt lassen, sondern, wann und so oft einige derselben hereingebracht werden will, solches Unfern Bürgermeistern so balden gebührend anzeigen sollen. Wor-nach sich also männiglich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 20sten April 1773.

152) Bedingung, unter welcher den Bauprofessionisten  
der Nahrungs-Schutz zustatten kommt; vom 23. Jun.  
1789.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath der Heiligen Reichsstadt Frankfurt, auf beschehenes Ansuchen der hiesigen Handwerker der Zimmer, Maurer, Weißbender, und Kleiber-Profession zu Beförderung ihrer Nahrung, und damit bey dem Bauen die Vorschriften hiesiger Stadt-Reformation und weiters erlassenen Bauordnungen desto genauer beobachtet werden mögten, denen auswärtigen Meistern die in jene Handwerker einschlagende hiesige Arbeit durch die Edicte vom 2. Aug. 1687. 12. July 1698. und 20. April 1773. unter der Voraussehung untersagt, daß dieselbe die bauende hiesige Bürger und Einwohner mit der Arbeit gehörig fördern, sodenn sich mit billiger Belohnung begnügen würden. Wir auch so lange jenen vorausgesetzten Bedingungen nachgelebt wird, es bey denen vorhingebachten Edicten fernerhin zu belassen — und denen hiesigen Werkmeistern die Arbeit dahier vor denen auswärtigen zu gönnen, allerdings gemeint. Gleichwohl aber, zu gemeiner Stadt- und der hiesigen

Einwohner größtem Nachtheil, nicht nachsehen können, daß die hiesige Meister sich der vorhin bemerkten Edicten mißbrauchen, und die im Bauen begriffene hiesige Einwohner, wie oft kläglich vorgekommen, theils mit der übernommenen Arbeit über die Gebühr aufhalten, und dadurch in grossen Schaden bringen, theils selbige gegen alle Billigkeit überfordern, und übernehmen; So finden Wir, zu Verhütung jener Mißbräuche nöthig, die hiesige Bürger und Einwohner hierdurch zu belehren, daß demjenigen, welcher bey Unserm Bauamt bescheinigen oder sonst darthun kann, daß er entweder

- 1) seine zu verfertigende Bauarbeit zweyen oder dreyen hiesigen Meistern desjenigen Handwerks, für welches die Arbeit gehört, angebothen, von diesen aber über die Gebühr, und gegen die Billigkeit überfordert, oder
  - 2) in der von einem hiesigen Meister übernommenen Arbeit über die zwischen dem Bauhern und dem Werkmeister verabredete Zeit, und den ihm noch zum Ueberfluß von Obrigkeit wegen anberaumten Termin, ohne hinlängliche Entschuldigungsurfachen aufgehalten worden seye.
- gedachtes Unser Bauamt nach Anleitung des §. 63. des Bürgervertrags, und der dem Zimmer- und Maurerhandwerk vorgeschriebenen Artikeln, sofort unter der Bedingung, daß die Arbeit selbst den Vorschriften der hiesigen Bauordnungen gemäß verfertigt werde, einen Erlaubnißschein ertheilen werde, im erstern Falle seine Arbeit sobald durch einen auswärtigen, im andern Falle hergegen, mit Vorbehalt des allenfalls gegen den säumigen Meister bey der Behörde zu suchenden Schadenersages, durch einen andern, vorzüglich hiesigen Meister, falls aber selbige zwey oder dreyen angeboten, und gegen billige Belohnung nicht angenommen worden, ebenfalls durch einen auswärtigen verfertigen zu lassen, auch die zeitig regierende Bürgermeister auf beschendes Anrufen nach Vorzeigung des bauamtlichen Erlaubnißscheins, nicht entstehen werden, die solchergestalt angefallene auswärtige Meister gegen allenfallige Störungen der hiesigen Werkmeister nachdrücklich zu schützen.

Wornach sich also die Bauende — und die Werkmeister zu richten.

Geschlossen bey Rath.  
am 23. Juny 1789.

153) Schutz des Maurerhandwerks gegen Puschereyen;  
vom 16. Septbr. 1760.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermännlich zu wissen: Demnach bey Uns die Geschworne des Maurer-Handwerks die beschwerende Anzeige gethan, welchergestalten die Nahrungs-Eingriffe und Puschereyen bey diesem ihrem Handwerk dermassen hisanhero eingerissen, daß, wo diesem von Tag zu Tag immer mehr und mehr überhand nehmenden Ubel nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gesteuert werden sollte, dasselbe in obbligen Verfall gerathen, und mancher Meister ins Verderben gesetzt werden dürfte; zumahlen einige, theils nicht im Schutz stehende, theils andere sich bey keinem Meister in Arbeit befindende, mithin gar nicht anhero gehörige Maurer-Gesellen ihre Puschereyen unter mancherley Prætext zum öftern so weit ohngescheuet getrieben, daß sie auch in verschiedenen Häusern grosse Arbeit, mit Setzung Ofen und Caminen, auch Legung der Fußböden mit Platten ic. ic. übernommen, und solche hernachmahlen in denen gewöhnlichen Feuersstunden verfertigt haben, durch dergleichen heimlich, und verbottene Arbeiten aber nicht nur mancherley Feuers-Gefahr zu besorgen ist, sondern auch dem Erario die auf löbl. Bau-Amt darvon zu entrichten habende Gebühren entzogen werden;

Und dann, nach beschehener der Sachen reiflicher Überlegung, Unser Obrigkeitliches Amt allerdings erfordern will, dem Maurer-Handwerk mit Obrigkeitlicher Hülfe solchergestalten anhanden zu gehen, und dahin den ernsthaften Bedacht zu nehmen, damit diesen eingerissenen grossen Nahrungs-Eingriffen auf das nachdrücklichste gesteuert, und gedachtes Handwerk bey seiner



seiner Nahrung aufrecht erhalten, auch gegen alle Stöhrer derselben, zumahlen in Ansehung derer in den Schuß aufgenommenen Gesellen, welche ohnehin bey ihrer Aufnahme aller Stümpeleyen sich zu enthalten einen Eyd ablegen müssen, hülfliche Hand gebotten, und allem solchen Unwesen abgeholfen werden möge:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an kein Maurer-Geselle, er seye, wer er wolle, sich weiter unterstehen solle, ohne eines Meisters Vorwissen, an irgend einem Ort in der Stadt, es seye bey Christen oder Juden einige Arbeit vorzunehmen, sondern sich solcher und aller andern zum Nachtheil des Maurer-Handwercks treibenden Puschereyen so gewiß und ohnfehlbar enthalten sollen, als sonst der oder dieselbe, im Fall sie darüber ertappet oder dessen überführet werden, mit schwerer Strafe angesehen, auch zugleich alle bey ihnen findende Bau-Materialien weggenommen, und in Lößliches Armenhaus geliefert, und darbey die im Schuß stehenden Maurer-Gesellen sowohl, als die andere, welche dargegen handeln, aus der Stadt geschaffet, solcher genommen, auch nicht weiters allhier geduldet werden sollen. Dahingegen werden auch alle und jede hiesige Burgere und übrige Einwohner, wie ingleichen die Juden, hiermit erinnert und ermahnet, daß sie alle bey ihnen vorkommende Arbeiten, bey sonst zu gewarten habender Geld-Strafe, nicht durch solche Handwercks-Stöhrer, sondern durch ordentliche Meister und deren Gesellen verrichten lassen, gestalten denen beyden Herren Burgermeistern und dem Lößl. Bau-Amt über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten hierdurch zugleich aufgetragen wird.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 16ten Septembr. 1760.

ren. 12. Dec. 1776.

154) Schuß des Kleiber- und Weißbinder-Handwercks in seiner Nahrung; vom 5. Aug. 1595.

Demnach vns dem Rath dieser Stadt, von unsern Bürgern des Kleiber und Weißbinder Handwercks zu mehrmahlen Klag vorkommen, vber die Fremdden und Außländischen gemeldter Handwercker. Welche weber vns dem Rath mit einigen Pflichten verbandt, noch auch, gleich andere Bürger, gewöhnliche beschwerden tragen, Jedoch gleichwol ihnen bey der Bürgerschaft hin und wider ihr Handarbeit und Nahrung abstricken, und dannhero in viele weg beschwerlich seyen: Als haben wir in erwegung dieser ihrer beschwerden, und dierweil wir ohne daß der unsern Wolfahrt, auffnehmen und gedeyen, so viel möglich, zubefördern, für vns selbstent weniger nicht geneigt dann schuldig seindt, nachfolgende Ordnung gemacht, und wollen, daß ob derselben der gebür mit ernst gehalten, und darwider bey vermeidung darinn bestimmter Straffen von niemand fürgenomen noch gehandelt werden solle, in keine weiß.

Nemlichen sol hinfurt an keinem fremdden oder außläubischen Kleiber oder Weißbinder gestattet werden, allhie in dieser Statt für sich selbstent, wedder im Bedings, noch umb den gewöhnlichen Taglohn, newe oder alte Arbeit anzunehmen und zuverfertigen, sondern da sie ja ire Nahrung allhie suchen wollen, sollen sie den inngefessenen Bürgern, welche gemeldte Handwercker treiben, umb den Taglohn, so wir jederzeit verordnen werden, zu arbeiten schuldig seyn, bey Straff jedes Tags 8. Schilling, welche so wol der Arbeiter als der Bauherr, so hiewider handlete, auff der Statt Bau vnnachlässig zubezahlen schuldig seint sol.

Dargegen sollen die Kleiber und Weißbinder, einem jeden Bürger, so ihrer Arbeit begeret, umb den gewöhnlichen Taglohn arbeiten, und niemand zu dem Bedings gefährlichen bedeyen oder tringen, es geschehe dann mit des Bauherrn gutem willen, damit sein Arbeit desto schleuniger gefördert werde. Desgleichen sol auch keiner mehr denn einen Bau zuverfertigen

auff

auff einmal annehmen, sondern (darmit einem jeden Bauhern sein vorhabender Bau fürderlichen vollendet werden möchte) wo fern der angenommene Bau bey 4. oder 6. tagen fertig, als dann erst einen andern anzunehmen macht haben, bey straff vier Gülden. Es sollen auch die Klaiher vnd Weißbinder, wann ein Bau gebunden oder gedüncht, zumal kein Farb oder Oel, zu dem außweissen vund anstreichen geben, sondern solches den Bauhern selbstn bestellen lassen, bey straff vier Gülden, die der Bauherr so wol als der Arbeiter, so oft hiewieder gehandelt würde, auff der Statt Bau vnsehlbar zuentrichten versalen sein soll.

Vnd sol hinfürters einem Klaiher vnd Weißbinder von Peters Stulferer tag bis auff Galli fünf Schilling, vnd von Galli bis wider auff Peters tag vier Schilling für ein Taglohn bezahlt werden.

Was aber die Lüncher belangt, dieweil es mit ihrer Arbeit ein andere gelegenheit, sol denselbigen ihr Arbeit im Taglohn, oder in einem billigen Geding (darinn sie den Bauhern nicht vbernehmen sollen) zuuerfertigen vbenommen, Wie in gleichem auch den frembden Lünchern für sich selbstn allhie zu arbeiten, vnuerbotten, sondern zugelassen seyn.

Vnd damit vber dieser Ordnung desto steiffer gehalten werde, wollen wir dem Anbringer einen dritten theil der Bussen hemit verordnet haben, der ihme auch vnweigerlich von vnsern verordneten Bauhern gefolget werden solle. Darnach sich menniglichen zurichten, vund vor der Straff zu hüten.

Decretum in Senatu

Martis den 5. Augulli Anno 1595.

155) Vergleich zwischen den Maurern und Weißbendern wegen der Gränzen ihrer Handwerker; vom 29. August 1752. *Suppl. V. 253*

Nachdem seit geraumen Jahren zwischen Einem Chrsamen Maurer-Handwerck und dem Chrsamen Handwerck der Weißbender

bender oder Lünger wegen einig zu verfertigender Arbeit, welchem von beyden Handwerckern diese Arbeit privative und allein gebühret und zu machen, zustehet, Irungen und Process-Weißläuffigkeiten entsprungen, diese Sache auch bis dato sich zu mehrerer Weiterung angelassen, daß also beyde Handwercke dieser strittigen Arbeit halben noch lange Jahr in Process verwickelt werden können: So sind endlichen beyde Handwercke und Nahmens derselben beydersseitige Geschworne zusammen getreten, um diese verdrüßliche Sache in Güte bezuzulegen, welches dann auch nachfolgendermassen geschehen und verglichen worden: Nehmlichen

1.) Waan in einem Hauß oder neuem Bau, die mittlere Wände mit gebackten oder andern Steinen ausgemauert worden, und mit Speiß überzogen und getünzt werden sollen; So soll diese Ueberzieh- und Tünzung sothaner Wände mit Speiß, dem Maurer-Handwerck allein privative verbleiben und gelassen werden; Wann aber die mittlere Wände und deren Gefach eines Hauses oder neuen Baues mit Stein ausgemauert, und mit Laimen überzogen und getünzt werden sollen, imgleichen wann diese Wände mit Laimen ausgemacht worden sind und alsdann mit Speiß oder Laimen überzogen und getünzt werden sollen, so soll diese Arbeit dem Weißbender- oder Lüncher-Handwerck allein und privative mit Ausschließung des Maurer-Handwercks zu machen zukommen. Was dahingegen

2.) Die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, oder die so genannte Brüstung betrifft, es seyen solche Gefach ausgemauert oder mit Laimen gemacht, wann solche äussere Sette, so auf die Strasse und Hof stossen, samt dem Holz mit Speiß, oder Laimen überzogen und getünzt werden sollen; So soll dieses Ueberziehen und Tünzen der äussere Seiten, wie auch der inwendigen Seiten die in die Zimmer und Vorplätze gehen, wann diese inwendige Seiten mit Laimen überzogen und getünzt werden sollen, dem Weißbender- und Lünger-Handwerck gleichfalls allein und privative mit Ausschließung des Maurer-Handwercks ohne alle Beeinträchtigung

verbleiben und gelassen werden. Wann aber die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, ausgemauert sind, und die äussere auf die Strasse und Hof stossende Seiten sollen mit Speiß, jedoch ohne das Holz überzogen und gefünget werden; So soll dieses Ueberziehen und Längen dem Maurer-Handwerck allein und privative zustehen, so halb aber an den äussern Seiten, die auf die Strasse und Hof stossen, das Holz mit überzogen und gefünget werden soll, es geschehe solches mit Speiß oder Laimen, so bleibet dieses Ueberziehen und Längen dem Weissbender-Handwerck allein und privative. Und wann die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, ausgemauert sind und die inwendig in die Zimmer oder Vorplätze stossende Seiten sollen mit Speiß überzogen und gefünget werden; So bleibet dieses Ueberziehen oder Längen dem Maurer-Handwerck allein und privative. Was aber sonstens pures Mauerwerck ist, als Schwellmauren, Brand-Mauren, Camin, Nischen, Schornstein, und wie solches pur Mauerwerck mehr Rahmen haben mag, wann solches mit pur Speiß überzogen und gefünget werden soll; So kommt diese Ueberzieh- und Längung dem Maurer-Handwerck allein und privative zu. Auch soll

3.) Dem Weissbender-Handwerck die Rüstung zu den äussern Wänden, so auf die Strasse und Hof stossen, wann solche mit Speiß, Laimen, Gips, Rohr, oder Haar samt dem Holz überzogen und gefünget werden sollen, alleine privative und mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks, es mag auch ein Stucaturer oder sonstens jemanden dergleichen Arbeit zu verfertigen sich anmassen wollen, verbleiben und ohne Beeinträchtigung gelassen werden: Sodann haben beyde Handwercke sich

4.) Wegen den in einem Hauß oder neuen Bau zu verfertigen Decken, es werden solche mit Speiß, Laimen, Rohr, Haar, Gips, oder mit was es nur immer mehr seyn mag, gemacht, dahin verglichen, daß überhaupt alle Decken, es liege das Gebälck dichte zusammen oder nicht, dem Weissbender-

und

und Länger-Handwerck ingleichen allein und privative mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks zu verfertigen überlassen werden und verbleiben solle. Damit nun

5.) Beyderseitige Handwercke desto eher diesen Vergleich nachleben mögten; So ist unter denselben ausdrücklich verglichen und verabredet worden, wann ein oder das andere Handwerck gegen diesen Vergleich handeln und diejenige Arbeit, welche ihm vermöge dieses Vergleichs nicht zukommt, verfertigen würde: So soll der hiergegen lebend- und handelnde Meister, in eine Strafe von Sechzig Reichsthaler verfallen seyn, welche in die drey hiesige löbl. Stiftungen gegeben und gezahlet werden sollen, wannhero aus diesem Vergleich tanquam instrumento guarentigio nato diese verglichene Strafe von dem Uebertreter so gleich und ohne eintigen Proceß executive eingetrieben werden solle und könne, als zu welchem Ende beyde Handwercke auf die Rechts-Mittel der Provocation, Transmission und Appellation in bester form Rechtsens renunciiren. Nicht minder haben

6.) Beyde Handwercke auf den unter ihnen bishero gehaltenen Proceß renunciiret und die auf beyden Seiten gehabte Kosten gegen einander aufgehoben und compensiret. Auch wollen.

7.) Beyde Handwercke auf gemeinschaftliche Kosten bey einer hiesigen hohen Obrigkeit um die Confirmation- und daß dieser Vergleich jedem Handwerck in seine Handwercks-Articulirung eingeschrieben werden, unterthänigst nachsuchen. Dessen zu wahrer Urkund auch stet und festhaltung, ist dieser Vergleich von denen, der zeitigen Maurer- und Weissbender-Geschwornen Rahmens heyderseitigen Handwercken eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen Frankfurt den 19. August 1752.

Sämtliche geschworne Maurer-Meister.

(L.S.) Johann Georg Loosf.

(L.S.) Johannes Müller.

Weiter Beiff.

Es s

(L.S.)

(L.S.) Johann Nicolaus Geißler.

(L.S.) Johann Wilhelm Kayser.

## Sämmtliche geschworne Weißbender-Meister.

(L.S.) Johann Georg Schmitt.

(L.S.) Johann Jacob Eydel.

(L.S.) Johann Wilhelm Vass.

(L.S.) Johann Matthäus Hieronymus.

## Hoch-Obrigkeitliche Confirmation.

Auf so rubricirtes unterthänigst gehorsamst Ersuchen und Bitten der Intus unterschriebenen Maurer- und Weißbender-Geschwornen, um Hochgeneigteste Confirmation des sub L. A. vorstehenden Vergleichs, und daß solcher ihnen beyderseitigen Handwerks-Articuln indigte einverleibet werden. ist decretiret.

Ad Senatum, und ist gutthätlich darvor gehalten worden, daß denen implorantischen Maurer- und Weißbender-Geschwornen in ihrem Confirmations- und übrigen Gesuch willfahret werden könne. Decret. in Sen. Scab. den 28. Augusti 1752,

Lect. & approbat. in Senatu den 29. Augusti 1752.

# 156) Nahrungsschutz des Töpferhandwerks; vom 20. May 1788.

Nachdem Uns Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, von den geschwornen Meistern des hiesigen Töpfer-Handwerks, die beschwerende Anzeige geschehen, daß ihnen von den fremden Häfnern, durch die Uebertretung der zum Besten ihres Handwerks ergangenen Raths-Verordnung vom 5ten Juny 1732. einnicht geringer Abbruch in ihrer Nahrung zugefüget werde, und sie dahero gebeten, zu Verhütung des ihnen bevorstehenden Nahrungs-Mangels, gebachte Raths-Verordnung zu erneuern, Wir auch diesem Gesuch zu willfahren keinen Anstand gefunden haben.

Als verordnen Wir hiemit wiederholt,

1.) daß außer den gewöhnlichen Messen, keinem fremden Häf-

Häfner erlaubt seyn solle, gemahlte oder glasirte Häfner-Arbeit, zum feilen Verkauf anhero zu bringen.

2.) Verbieten Wir hiemit den fremden Häfnern, ehe als bis drey Wochen nach jeder Messe verlossen, Töpfe oder Häfen, wovon jedoch nurerwehntermaßen alle gemahlte und glasirte Häfner-Arbeit ausgeschlossen bleibt, in die Stadt zu bringen, und dahier feil zu halten, widrigenfalls soll die, gegen dieses Verbot hereingebrachte Häfner-Waare weggenommen, und zum Besten der Armen verwendet werden.

3.) Wird denen fremden Häfnern untersagt, weder in, noch außer den Messen, den christlichen und jüdischen Hocken, einiges irdenes Geschirr oder Häfen, ohne vorherige ausgewürkte besondere Erlaubniß Unseres Recheney-Amtes, zu verkaufen, widrigenfalls sie bey jedem Dawiderhandlungs-Falle, dem Vergleich vom 7ten December 1670. gemäß, mit zwey Gulden Strafe, belegt werden sollen.

Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,  
den 20ten May 1788.

157) Schifferstein-Messer sollen niemand vorvortheilen; vom 14. Novemb. 1783.

Nachdem durch ein Hochvererliches Schöffens-Dekret vom 17ten October d. J. der, von unterzogenem Amt, am 4ten Julii l. J. gefasste Schluß, daß der, seit einigen Jahren, bei den geschwornen Schifferstein-Messern eingeschlichene Unfug, nach welchem die geschworne Messer, den sogenannten Aufschuß, über die ihnen gebilligte Belohnung, als ein Uccidenz zu sich nehmen, künftighin abgeschafft werden solle, gerechtest bestättiget, und die geschworne Schifferstein-Messer bei unausbleiblicher Strafe, und dem Ersaz der zurückgehaltenen Schiffersteinen, sich solches zu enthalten angewiesen worden: Als wird in Gemäßheit obgedachten Amtschlusses vom 4ten Julius d. J. durch diesen öffentlichen Anschlag jedermänniglich bekannt gemacht, daß den

geschwornen Steinmessern die Zurückhaltung des sogenannten Ausschusses nicht gebühre, noch weiters zu gestatten, sondern sie dahin anzuweisen seyen, die geringere Steine besonders zu legen, die ganz unbrauchbare zu verwerfen, die geringere brauchbare aber im Wert wolfeiler zu schätzen, und den Eigentümern den Verkauf frei zu lassen.

Publicatum Bau-Amt,  
den 14ten Novemb. 1783.

## VII.

158) Nahrungs-Eingriffe in den Galanteriehandel; vom 16. Febr. 1741.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach bey uns die mit Galanterie und Französischen, wie nicht weniger anderen kurzen Waaren handelnde verbürgerte und andere Kauffleute die beschwehrende Anzeige gethan, welchergestalt ihnen durch die fremde auf die allhiefige Messe kommende Handelsleute wegen des allzufrüzeitigen Auspacken und Verkaufss ihrer anhero bringenden Galanterie- und anderer Französischen auch kurzen Waaren gar grosser Schaden zugesüget würde, mit ganz angelegentlicher Bitte, diesem allzu sehr eingerissenen Ubel bestmöglichst vorzubeugen. Und dann Unser Obrigkeitl. Amt allerdings erfordern will, auf Unserer verbürgerten Handelsleuten Wohl und Aufnahm bedächt zu seyn, auch ohne hin dieses ihr so angelegentliches Ansuchen die selbst redende Billigkeit zum Grunde hat; Als haben Wir der ohnungänglichen Anschlag allem sothanem Unwesen vors künftige nachtrucksam zu steuern. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß denen auf hiesige Messen kommenden fremden Handelsleuten, so mit Galanterie- und andern Französischen auch kurzen Waaren handeln, von nun an und inskünftige nicht

wei.

weilers erlaubet seyn solle, ihre anhero bringende Waaren vor den Gelands-Tag auszupacken, und zum merklichen Schaden Unserer Burger zu verkauffen, sondern sich dessen bey sonst zu gewarten habender schweren Straffe, darvon dem Denuncianten das Drittel zu Theil werden solle, zu enthalten haben. Wor nach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstag den 7. Augusti 1738.  
Renovatum in Senatu,  
Donnerstag den 16. Febr. 1741.

## VIII.

# 159) Nahrungsschutz der Buchbinder; vom 29. May 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, von den geschwornen Buchbindermeistern vortragen worden, daß Ihrem Handwerk der bestehenden obrigkeitlichen Verbote unerachtet, durch Pfuscher, und auswärtige Buchbinder, großer Abbruch geschehe, und sie daher um Erlassung eines Edicts, zu Verhütung künftiger Nahrungseingriffe, geziemend gebeten haben wollten, Wir auch Kraft tragenden Amtes Uns verpflichtet erachten, dieser Beschwerde nach Möglichkeit abzuhelfen, und gedachtes Handwerk bey seiner Nahrung zu schützen;

Als verordnen Wir hiermit

1) wiederholt und ernstlich, daß sich alle zum Buchbinderhandwerk nicht gehörige hiesige Einwohner, in Zukunft aller Eingriffe in die Nahrung ernannten Handwerks gebührend enthalten, auch keine in den benachbarten Städten und Ortschaften, es seye zum Verkauf, oder auf Bestellung, gebundene Bücher, Calender, und sonstige eigentliche Buchbinderarbeiten,

wie sie Namen haben mögen, zwischen den Messen, in hiesige Stadt gebracht werden sollen.

Zugleich versehen Wir Uns

2) zu sämmtlichen hiesigen Burgern und Einwohnern, welche etwa bisher ihre Buchbinder-Arbeit, auswärts haben fertigen lassen, daß sie ihren zu mehrerwähntem Handwerk gehörigen Mitburgern und Mitwohnern, welche ohnehin solide Arbeit gegen billige Preise zu liefern, jederzeit den Bedacht nehmen werden, die Nahrung, fernerhin zu entziehen, und solche Puschern und Auswärtigen zuzuwenden, nicht gemeint seyn werden.

Solte aber

3) dennoch und wider Erwarten, irgend jemand diese Unse-re, auf das Wohl eines ganzen Handwerks abzweckende Ver-ordnung auffer Augen setzen; so soll nicht nur die verbotene Ar-beit confiscirt, sondern auch der Uebertreter mit willkürlicher, im Wiederholungs-falle zu schärfender Selbststrafe, unausbleib-lich angesehen werden: Wie wir dann in dieser Absicht, bereits die Verfügung, daß im Falle eines hinlänglichen Verdachts, so-wohl an den Thoren, als auch in der Stadt visitiret werde, ge-troffen und zugleich sowohl den dormalen registirenden Herren-Bürgermeistern, als auch deren Nachfolgern im Amte, ein für allemal aufgetragen haben, die desfalligen Befehle an die Chor-wachen, Chorschreiber, und andere zu Beobachtung guter Ord-nung und Policey bestellte Personen, von Zeit zu Zeit zu er-neuern, und dem Buchbinder-Handwerk bey vorkommenden De-nunciationen möglichst an Handen zu gehen.

Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag den 29ten May 1788.

## IX.

160) Derer Unterkäufer oder Ausrüfer bey öffentlichen Vergantungen Erneuerter Eyd und Instruction; vom 5. May 1772.

Derer Unterkäufer oder Ausrüfer bey öffentli-chen Vergantungen Erneuerter Eyd und Instruction.

Die Unterkäufer, oder Ausrüfer, sollen in guten Treuen an-geloben und zu Gott schwören, daß sie ihres Amts mit allem Fleiß abwarten, bey denen, ihnen vorkommenden, freywilli-gen, auch von Einem Hochedlen Rath, Schöffen-Rath, denen Herren Bürgermeistern oder denen Herrn Deputirten löblicher Stadt-Ämtern, aufgetragenen Vergantungen und öffentlichen Verkaufungen, weniger nicht denen an sie begehrten Schätzun-gen, in Einnehm-Berechnung und Lieferung derer Unterkäufts- und anderer eingehenden Geldern auch sonst überhaupt, wie ihnen zu thun obliegt und gebühret, sich treu, aufrichtig und reblich verhalten, einige Partheylichkeit, Vorlieb, Ohnrich-tigkeit oder Verkürzung nicht zu Schulden kommen lassen, ins-besondere aber der hier nachfolgenden, von neuem durchsehenen Ordnung, auch der, am Ende dieses angehängten, unter ho-her Commissions-Direction ehemals verkündeten und jezo eben-falls erneuerten Tax-Rolle, so wie insgemein denen, nach und nach ergangenen, allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen, in so weit sie auf ihre Dienst-Verrichtung Bezug haben, und endlich demjenigen, was ihnen künftig, nach Zeit und Umständen, fer-ner, zu ihrer Verhaltung, vorgeschrieben werden mögte, seines ganzen Inhalts treulich geleben und nachkommen wollen; Son-der Gefahrde.

Ordnung deren sich die Unterkäufer, oder der Ausrüfer und Ausruffschreiber, sonsten auch Un-terkaufs, oder Hausraths-Schreiber genannt,

bey Verrichtung ihres Amtes gemäß verhalten sollen.

Erstlich sollen die beyde Unterkäufer, welche von Einem Hochoblen Rath zu diesem Dienst bestellt werden, und denen, in Befolg allerhöchsten Kaiserlichen Rescripti vom 16. Septembr. 1771. ein bürgerlicher Gegenreiber beygeordnet ist, da jemand von Christen oder Juden in Verkauf, und öffentlicher Versteigerung beweg- oder unbeweglicher Güter ihrer Hülfe vonnöthen hätte, niemand gefährlicher Weise aufhalten, sondern einen jeden, so viel an ihnen ist, um die Gebühr fördern, die ihnen angezeigt, freywillige, oder von Obrigkeitwegen aufgetragene, Verganthongen, nach der Zeit-Ordnung behörig notiren, und nach eben dieser Zeitfolge, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, oder eine ausdrückliche Obrigkeitliche Weisung ein anderes erfordert, behörig vornehmen.

Zweytens sollen sie bey einer jeden Verganthonung alle beyde, nebst dem bürgerlichen Gegenreiber erscheinen und derselben in denen gewöhnlichen Stunden abwarten, sich zu Vornehmung verschiedener Versteigerungen auf einmal, wie etwa sonst zuweilen geschehen, nicht theilen, wenn aber mehrere, keinen Aufschub erleidende, Fälle sich ergeben sollten, desfalls bey denen Herrn Deputirten des löblichen Rechnen-Amtes Verhaltungs-Befehle einholen und allenfalls von zweyen, gleich dringenden, Verganthongen die eine vor- die andere aber nachmittags, oder Wechselsweise einen Tag um den andern, in ihrer allerseitigen Gegenwart, veranstalten, bey denen, gewöhnlichermaßen, in denen Nachmittags-Stunden vorgehenden Pfandhaus-Versteigerungen aber, hinkünftig solche Einrichtung treffen, daß vormittags auch andere in ihren vorhabenden Verkaufungen gefördert und nicht gänzlich zurückgesetzt werden mögen.

Drittens: Bey denen vornehmenden öffentlichen Verkaufungen sollen sie auch nichts von ihren eigenthümlichen Gütern, Effecten oder sonstigen Mobilien, wie die Rahmen haben mögen, feil haben, noch dasselbe denen zur Versteigerung übergebenen Stücken beystellen, und dergleichen weder selbst oder durch

die

Ihrige, noch durch andere verkaufen lassen, sondern sich dessen gänzlich jederzeit enthalten.

Viertens: Es sollen auch dieselbe bey denen Verganthongen nichts, es bestehe worinnen es wolle, weder vor sich noch vor andere erkaufen, eben so wenig auch durch andere vor sich ersteigern lassen, und überhaupt alles unschicklichen Mitbietens bey denen Versteigerungen sich gänzlich entäufern.

Fünftens: Was ihnen nun feil zu haben und zu verkaufen fürgeleget und übergeben wird, damit sollen sie treulich umgehen, dasselbe, ihrem besten Verstand nach, ohne Ansehung Käufers oder Verkäufers, auch ohne sonst auf etwas Rücksicht zu nehmen, recht und billig schätzen, einsetzen und gegen das alsdann geschehende höchste Gebott des Käufers loszuschlagen, dessen Rahmen aber und die verkaufte Sache nebst dem Preis, wovor sie erstanden worden, in ihre ordentlich zu haltende Bücher fleißig sofort notiren und darunter keine Gefährde brauchen. Dafern ihnen auch bey denen Verganthongen, solche Stücke an Silber, Gold und Pretiosis vorkämen, welche den, in denen Reichs-Gesetzen und hiesigen Verordnungen bestimmten, innerlichen Gehalt, nemlich des Silbers zu 13 Loth per Mark und des Goldes zu 18½ Karath nicht hätten, sollen sie selbige, nicht anders als nach vorheriger Verbrechung in Befolg des hiesigen Raths-Edicts vom 22. Nov. 1768., mit Anzeigung des wahren Gehalts, öffentlich ausbieten, und sich hierunter nicht die mindeste Rücksicht oder Versäumnis zu Schulden kommen lassen.

Sechstens: Insbesondere soll der Ausruf- oder Unterkäufer-Schreiber, deme, der bisherigen Gewohnheit nach, die Einnahm derer, bey der Verganthonung erlöseten Gelder, auch deren Einsammlung der Verrechnung, jedoch unter ausdrücklicher Mitverbindlichkeit des Ausrufers, obliegt, solche Gelder, denenjenigen, welchen sie zustehen, einfordern, zu gebührender Rechnung bringen, und ihnen, zu ihrer Zufriedenheit, ohne ferneren Abzug einiger Gebühr als in dieser Ordnung erlaubt und bestimmt ist, und zwar so viel die alltäglich haar eingehen-



be Geld. Posten belanget, jedesmal Abends, nach geendigter Versteigerung, die nach und nach einkommende Gelder aber beym Schluß des Ausrufs, wie hiernächst folget, in solchen Geldsorten, wie sie erlöset worden, auf Abschlag gegen Quittung ohnaußgesetzt baar bezahlen.

**Siebendens:** Wenn dann die Vergantheit ihr völliges Ende erreicht hat, so soll gedachter Ausruf-Schreiber, wie ohnehin alltäglich vor- und nachmittags bey Schließung des Ausrufs geschehen muß, mit dem Unterkäufer und bürgerlichen Gegenschreiber die geführte Bücher, oder Vergantheits- und Gegen-Register genau collationiren, nach deren befundenen Richtigkeit aber das Geld, in so weit es vorher nicht bereits, geschehen, längstens nach Verlauff von 14 Tagen ordentlich berechnen und baar an denjenigen, dem es gebühret, oder wohin er angewiesen worden, völlig einliefern, widrigenfalls aber die Verkäufer oder Eigenthümer und bey Concurs-Fällen der Curator Massa oder Ausschuß derer Gläubiger auch in Ermangelung beyder diejenige Creditores, so die Vergantheit ausgewirkt haben, den Verzug, zu Verhütung aller Besorglichkeit und zu nöthiger Verfügung gegen beyde, in gleichem Obligo stehende, Ausrüfer, löblichem Rechnen-Amt gebührend anzuzeigen haben.

**Achtens:** Sollen die Unterkäufer zugleich von allen Geldern, welche in der Versteigerung erlöset werden, dem gebührenden Unterkäufer nemlich von jedem Gulden 6 Pfennig halb vom Verkäufer halb aber vom Käufer einfordern und er der Unterkäufer die Hälfte des ersteren, der Unterkäufer-Schreiber hingegen die Hälfte des andern mit 3 Pf. ordentlich notiren und zu Buch bringen, beyde Ausrüfer aber unter ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit mit Zugiehung des Gegenschreibers, solchen eingegangenen Unterkäufer alle Quartal baar auf löbliches Rechnen-Amt tragen, und dessen Herrn Deputirten, hieselbalben mit ihren Büchern behörige Rechnung und Lieferung thun, bey dieser Gelegenheit aber zugleich die gedachte Ausrüfer, daß diejenige so in diesem Quartal eine Versteigerung haben vornehmen lassen wirklich wegen derer eingegangenen Gelder befriediget und diese

an gehörigen Ort geliefert worden, mit Vorlegung derer Quittungen, glaubhaft bewahrheiten, in dessen Entstehung aber die selbe durch gedachtes löbliches Rechnen-Amt in solidum ohnnachsichtlich zu ihrer Schuldigkeit angestrenget werden.

**Neuntens:** Was nun solchergestalt, in jedem Viertel-Jahr an dergleichen Unterkäufer-Geldern eingehet, davon solle Einem Hochedlen Rath zwey Drittheil und ihnen, denen beyden Unterkäufern, zusammen ein Drittheil alsobald, nebst diesem aber auch einem jeden derselben täglich, wenn sie feil haben, so wie dem bürgerlichen Gegenschreiber ebenfalls ein Gulden zu Lohn zufallen, und von dem Verkäufer gereicht, ihnen jedoch zugleich etwas vor Speiß oder Trank zu fordern oder sonsten wie es Nahmen haben möge, so wie zum Exempel vor Anschlagung derer Feiltrags-Zeitul und dergleichen, anzurechnen keinesweges gestattet sondern ausdrücklich verboten seyn.

**Zehendens:** Sollen die Ausrüfer bey der Vergantheit nichts verborgen, es geschehe dann bekannten guten Personen, denen sie vor ihre Rechnung und Gefahr fidren wollten, würden sie nun hiertwider handeln, so sollen sie, wie ohnehin ihre Schuldigkeit mit sich bringet, die Zahlung aus ihrem eigenen Beutel zu thun schuldig, anbey nicht befugt seyn, unter dem Vorwand, daß sie vor die Gelder stehen oder solche respective einzuführen müßten, pro Cento-Gelder aufzurechnen, sondern mit dem, was ihnen diese Ordnung erlaubet, sich lediglich begnügen lassen.

**Eilftens:** Wird dem Ausruf-Schreiber alles Ernstes eingebunden, jedesmal sofort, nach zu End gebrachter Vergantheit, ohnerinnert, die vollständige Rechnung oder das sogenannte Vergantheits-Register auszugiehn und dasselbe bey freywilligen Versteigerungen dem Eigenthums-Herrn oder Verkäufer zugleich mit der Geld-Lieferung, bey denen obrigkeitlich-verfügten Verkaufungen aber, in die Gerichts-Canzley oder an das Amt, wohin es gehörig zu denen Acten, ebenmäßig mit und nebst der Geld-Zahlung oder Hinterlegung, ohnfeslbar und so gewiß ohnentgeltlich einmal gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben und zu überreichen, als sonsten derselbe,

wann er sich hierunter den mindesten Verzug zu Schulden kommen lassen würde, in eine, durch die zeitig wohlregierende Herren Bürgermeistere alsogleich bezutreibende Strafe von 5 Nthlr. verfallen seyn solle. Daferne aber die Ausfertigung des Verganths-Registers mehrmalen verlangt würde, hat er sich dessen, gegen die gewöhnliche Gebühr der Abschrift a 8 kr. vor jeden Bogen nicht zu weigern, so wie auch denen Verkäufern, auf ihr Verlangen, über kurz oder lang mit denen benötigten Nachrichten und Auszügen aus seinem Buch, um billige Belohnung, gerne und willig an Handen zu gehen. Im übrigen soll der Ausruf-Schreiber, bey Vermeidung ohnausbleiblicher willkürlicher Bestrafung, schuldig und gehalten seyn, in denen Fällen, wo durch richterliche Verordnung Verganthsungen und Geld-Depositiones zu löblichem Rechnung-Amt erkannt worden, sowohl den Anfang als das Ende der Versteigerung wochentlich daselbst mündlich oder allenfalls schriftlich anzuzeigen und beydes in das allda besonders eingerichtete Buch notiren zu lassen.

Zwölftens: Wo auch Theilungen oder Schätzungen vorkommen mögten, sollen jederzeit die Unterkäufer, oder da es, nach Gestalt der Sachen und derer Mobilien etwa vonnöthen seyn sollte, vollständige Handwerksleute und Professionisten, um selbige zu schätzen, mit darzu genommen werden, diese aber sich mit 1 fl. des Tages für ihre Gebühr begnügen. Daferne aber derer Handwerksleute etwa nicht vonnöthen und die Unterkäufer allein dabey wären, soll jedem des Tags 40 kr. und allenfalls die freywillig angebotene Kost oder 1 Nthlr. ohne dieselbe gerechnet werden. Da ferner

Dreyzehndens bey Theilungen oder andern Gelegenheiten, Waaren, Hausrath, Effecten, Mobilien oder sonsten etwas von denen Anverwandten mit Zulassung fremder Personen, oder auch von denen Juden unter sich, ingleichen von anderen Personen in hiesiger Stadt, ohne Zuziehung ihrer, derer Ausrüfer, an den Meistbietenden öffentlich oder heimlicher Weise verkauft und versteigert, somit Ein Hochebler Rath dadurch we-

gen

gen des Unterkaufts verborthet werden wollte, so sollen die mehrgedachte Unterkäufer darauf fleißige Aufsicht haben und davon jedesmal denen Herrn Bürgermeistern oder löblichem Rechnung-Amt alsfort die gebührende Anzeige thun, damit nicht nur, bewandten Umständen nach, von denen Verkäufern der gebührende Unterkauft vollständig beygetrieben, sondern auch selbige mit der, durch dergleichen Unfug verwirkten Strafe, nach Ermäßigung, angesehen, oder sonst zu Aufrechthaltung hiesiger Stadtgerechtfame das erforderliche in Zeiten vorgekehret werden könne.

Vierzehndens: Soll denen Unterkäufern, besonders bey denen obrigkeitlich, verordneten Verganthsungen, ausdrücklich verboten seyn, von denen erbseten Geldern, ausser denen zum Behuff des Ausrufs erforderlichen, von ihnen zu berechnenden und in Abzug zu bringenden Kosten an Taglohn, Unterkaufts-Geldern, Auslagen vor die Avertissements und dergleichen, nicht das mindeste andwärts, als wohin sie zu entrichten oder zu hinterlegen bestimmt sind, auszubezahlen oder verabsolgen zu lassen, sie seyen dann darzu durch eine besondere Verfügung namentlich angewiesen worden. Da sich auch wohl

Fünfezehndens bey denen, in Concurs-Fällen vorgehenden Verganthsungen zuträget, daß Käufere, welche etwa an den Debitorem communem Forderung haben, anstatt die ersteigerte Stücke, wie sichs gebühret, baar zu bezahlen, eine vermeintliche Compensation ausüben wollen, dadurch aber und durch Nachsicht derer Ausrüfer zuweilen geschehen, daß die nachherige Einforderung dergleichen Gelder schwer gemacht und zu vielen kostspieligen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben worden; so wird denen ostermelbten Ausrüfern hiermit nachdrücklich injungirt, dergleichen Anmassungen in keine Weise zu gestatten, noch in solchem Fall die verganthe Stücke ohne Bezahlung hinzugeben, sondern allenfalls incontinenti die burgermeisterliche schleunige Justiz-Hülfe gegen solch ohnbefugtes und rechtswidriges Beginnen zu imploriren und auf Beytreibung des Geldes mit allem Ernst und Eifer anzubringen. Letztlich und

Sechzehndens sollen beyde Unterkäufer bey ihrem geschwor-

schwornen Eyd dieser vorgeschriebenen Ordnung fleißig und getreulich nachleben, hierwider nichts thun oder handeln, noch andern zu thun gestatten, in keine Weise, wegen dessen allen beständigen Festhaltung und ohnverbrüchlicher Erfüllung, dann auch sie, samt und sonderß, beyde vor einen und einer vor beyde zu haften und jeder derselben desfalls mit annehmlichen Pfanden oder Bürgen eine gerichtliche Caution von Ein Tausend Gulden zu bestellen verbunden seyn soll.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 5. May 1772.

### Tax. Solle

des Unterkauß von demjenigen so öffentlich verganthet wird, und der denen Unterkäufern zukommenden Gebühren.

	fl.	kr.	pf.
1) Was öffentlich im Ausruf verkauft wird, soll von jedem Gulden Sechs Pfennige zum Unterkauß zahlen; hiervon gibt der Verkäufer und der Käufer			3
2) Haben die Unterkäufer, wenn sie feil halten, so wie auch der burgerliche Gegenschreiber, jeder täglich von dem Verkäufer zu Lohn zu empfangen			3
ohne daß sie an Speiß und Tranketwas zu fordern berechtiget seyen.			
3) So viel jedoch die arme über 300 fl. nicht im Vermögen habende Pupillen anbelanget, sollen sie vom Gulden mehr nicht als			
sowohl vom Käufer als Verkäufer nehmen, und in solchem Fall, ingleichen von denen armen nach obigem Anschlag zu schätzenden Bürgern, deren Güther Schulden halben vergantheet werden, den täglichen 1 fl. Lohn garnicht zu genießen haben.			2

4)

	fl.	kr.	pf.
4) Von dem eingehenden und alle Viertel Jahr bey üblichem Rechnen. Amt zu berechnenden Unterkauß gebühret ihnen Unterkäufern $\frac{1}{2}$ . die andere $\frac{1}{2}$ . aber fallen ad Aerarium.			
5) Bey Theil und Schätzungen, wo derer Unterkäufer vonnöthen wäre, gebühret jedem von ihnen vor ihre Mühe, nebst der allenfalls freywillig angebotenen Kost			40
ohne Speiß und Trank aber			30
6) Wenn zu dergleichen Schätzungen verständige Handwerksleute und Professionisten mit zugezogen werden, hat jeder derselben sich des Tags für seine Gebühr zu begnügen mit			1
7) Wenn auffer der ersten, ohnentgeltlich zu liefernden, Ausfertigung des Vergantheungs-Registers ein. oder mehrere Abschriften desselben über kurz oder lang begehret werden, wird davor die gewöhnliche Abschreib. Gebühr bezahlt, nemlich vor jeden Bogen			8

### X.

### Taxordnung.

161) Erniedrigung des zu hoch gestiegenen Preißes der Lebensmittel, Waaren, u.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit einigen Jahren die Preise der Waaren, Lebensmittel und übrigen Feilschaften, ingleichen die Belohnungen derer Handwerker, Wagen- und Schieb. Kärcher, Dienstboten, Messträger, Holzhacker, Handlanger, Feld Arbeiter, u. d. g. Leute, auf eine solche ausnehmende Art übertrieben worden

worden, daß dadurch eine allgemeine dem Publico immer mehr und mehr unerträgliche Theuerung entstanden, bey denen verschiedentlich deshalb vorgehabten Remedien aber, die Entschuldigung dafür allemal aus denen Kriegszeiten und dem Laufe geringhaltiger Geld-Sorten hergenommen worden, gleichwohl jedoch anitz, des durch die Gnade Gottes längst hergestellten Friedens, und derer in Einverständnis mehrerer benachbarten hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Münz-Verfügungen ohngeachtet, die bisherigen übermäßigen Preise von dem größten Theile nicht nur beygehalten, sondern sogar auch noch überschritten werden wollen: So können Wir um so weniger diesen auf den höchsten Grad der Gewinnsucht und des Wuchers getriebenen Mißbräuchen länger nachsehen, als einestheils durch den dormaligen Lauf der schweren Geld-Sorten, die Empfänger zu Befreyung ihrer anderweitten Zahlungen, ein ganzes Sechstel mehr als bey dem vorhin üblich gewesenem Cours erhalten, andernteils aber mit Erniedrigung der Brod-Fleisch- und Bier-Taxen, auch andern neuern Verfügungen, der Weg zu einem wohlfeilern Lebens-Unterhalt würklich gebahnet worden.

Gleichwie Wir nun zu eigentlicher Bestimmung aller deroerigen Preise, welche sich festsetzen lassen, eine besondere Verordnung zu ertheilen Uns vorbehalten: Also können Wir jedoch unmittelbar, und so lange bis die dazu nöthige Erkundigungen eingezogen worden, daß Publicum dem bishero willkürlich ausgeübten Wucher ohnmöglich länger bloß gestellet lassen, sondern verordnen und befehlen hiermit jedermänniglich, von nun an bis zu näherer Verfügung alle Feilschaften an Lebensmitteln, Waaren u. s. w. höher nicht als ein Sechstel unter demjenigen Preise, worinnen solche in der Mitte des vorigen Monaths, nach dem damalen noch im Lauf gewesenem 24. Gulden Fuß gestanden haben, ohne die mindeste Abkürzung an gerechtem Maße und Gewicht, zu kaufen oder zu verkaufen, ingleichen auch den für gethane Dienste und Arbeit verdienten Lohn ein Sechstel geringer, als solcher in vorgedachter Frist üblich gewesen, anzusetzen; al-

ler.

lermaßen diejenige, welche diese, zum allgemeinen Besten und Abschneidung des unbillig und gewissenlosen Wuchers abzielende Verordnung, vorsätzlich und gefährlicher Weise übertreten, beyde der Käufer und Verkäufer sowohl, als der Zahler und Empfänger, für unerlaubte Wucherer und dessen Beförderer geachtet, sofort als solche, nebst der Confiscation des im Handel oder Gewerbe begriffenen Kauf- oder Lohn-Geldes, nach Befinden mit harten Leibes- oder Geld-Estrafen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögten, ohnnachsichtlich belegt werden sollen.

Da Wir auch mißfällig vernehmen müssen, als ob, der zum alleinigen Besten des gemeinen Wesens erlassenen Obrigkeitlichen Münz-Verordnung schnurstracks zuwider, von ein und andern Handelsleuten sich höchststräfflich unterfangen werde, Kauf und Handel fortwählig nach dem alten durch die emanirte gedachte Verordnung gänglich abgestellten und für die Zukunft ein für allemal untersagten Münzfuß, die Carolin zu II. fl. u. s. w. zahlbar abzuschließen, dieses Ordnungswidrige Betragen aber eine heimlich aufwieglende Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeitliche Ge- und Verbote in sich begreift, mithin nach dem deutlichen Ausdruck der ausgegangenen Münz-Patenten unter diejenige Gattung von Verbrechen gehöret, welche mit Leib und Gut geahndet werden sollen: So wird dieserhalb jedermänniglich zum wiederholten und letztenmale verwarnet, sich dergleichen Uebertretung so gewisser zu enthalten, als ansonsten bey deren Erfindung mit denen darauf gesetzten Estrafen ohnablässig fürgeschritten werden wird.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüthen hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 14ten Junii, 1765.

162) Eigenmächtige Abweichung von der Taxe sollen nicht statt finden; vom 14. April 1795.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Obgleich die erste Begriffe von einer bürgerlichen Gesellschaft einen jeden Menschen lehren sollten, daß Niemand sein eigener Richter zu seyn, und sich sein vermeintliches Recht zu verschaffen befugt sey; dergleichen eigenmächtige Selbsthülfe auch in den Gesäzen ausdrücklich und bey Strafe verboten ist; und dann besonders Jedermänniglich bekannt ist, daß diejenige Bürger oder Fremde, welche in den Gedanken stehen, als wäre ihnen, von irgend einem hiesigen Stadt-Amte, zu viel geschehen, nach Beschaffenheit der Sache, bey Uns dem Rath oder Schöffen-Rath, woselbst sie sich der strafsten Gerechtigkeit in allen Fällen zu erfreuen haben, hinlänglich gehört, und ihren etwanigen Beschwerden, wenn sich deren gegründete ergeben, abgeholfen werde: So hat sich doch in Unserer Stadt der ganz unerwartende Vorfall zugetragen, daß theils die Meister des Bierbrauer-Handwerks, theils mehrere Handwerks-Mursche, beede mit Uebergang Unserer, des Raths, sich einer eigenmächtigen gesäzwidrigen Hülfe anzumassen unternommen haben, und die Sache so weit getrieben, daß dadurch eine Art von Aufruhr auszubrechen geschienen, der, bey weiterer Fortsetzung, wenn er nicht gleich, theils dadurch, daß die Bierbrauermeister sich den Verordnungen Unseres Recheney-Amts gefüget, theils durch obrigkeitlich veranstaltete andere Sicherheits-Anstalten, zumal in ihiger Meßzeit und bey der Anwesenheit so vieler fremder Personen, von äusserst unangenehmen Folgen hätte seyn können.

Wie nun aber Uns Unser obrigkeitliches Amt und die damit verbundene Obliegenheit der Gerechtigkeitspflege, allerdings verpflichtet, dergleichen beederseitigen Unfug und groben Vergehen mit allem Nachdruck und Ernst zu steuern, und den gepriesenen Ruhestand und Ruhm einer guten Polizei, nach Un-

fern besten Kräften beizubehalten: So haben Wir zwar, vor Unserer weitem Erkenntniß, Unsern Herrn Bürgermeister und Herrn Deputirten zum Bierbrauer-Handwerk, den Auftrag ertheilet, den verübten Unfug, nach seinen wahren Umständen vordersamst und genau zu untersuchen, und Uns die darüber zu führende Protocolle, zu gebührender Ahndung derer, welche an solchen Ausschweifungen Schuld haben, vorzulegen: Machen aber doch auch zugleich hiermit bekannt, und befehlen Jedermänniglich, den dieses angehet, daß

- 1.) alle diejenige, welchen ein gewisser Tax oder Lohn ihrer Arbeit, von Unserm Recheney, oder andern Stadt-Aemtern vorgeschrieben worden, denselben in keine Weise überschreiten, sondern sich genau an denselben binden und darauf halten, also ihre Feilschaften oder Arbeit an Jedermänniglich, der solche begehrt, überlassen sollen. Wäre es aber
- 2.) daß ein oder das andere Handwerk den ihnen gesetzten Tax für zu gering achtete, so hat dasselbe solches Uns, dem Rath, gebührend fürzutragen, die Gründe der Beschwerden punktweise und wahrhaft anzugeben, dann aber das weitere, nach geschbehener Untersuchung und Prüfung ihrer Gründe, der Billigkeit nach, ruhig zu erwarten. Würde sich aber
- 3.) ein oder das andere Handwerk, oder einzelner Meister, unterstehen, durch Einziehung des Schildes, Schließung der Läden, oder sonst auf irgend eine andere Art und Weise der Versagung, jemanden, wer es wäre, abzuweisen, und dadurch andern hiesigen Bürgern, Einwohnern, oder hier befindlichen Fremden zu gerechten Beschwerden Anlaß zu geben; so haben Wir
- 4.) auf diesen unerwarteten Fall einer verbotenen Selbsthülfe, Unsern Herrn Bürgermeister hiermit den gemessensten Auftrag ertheilet, denjenigen, welche sich über eine solche Versagung beschwerten, die strafste Hülfe zu leisten, und Uns die Namen derer, die solches getan, anzuzeigen,

damit Wir gegen dieselbe, so bald man von der Wahrheit der Thathandlung versichert ist, noch ferner mit gebührenden Strafen, nach Beschaffenheit der Umständen, fürsichreiten können. Dagegen aber wollen und befehlen Wir auch

- 5.) daß Niemand, wer der wäre, sich auf einen solchen Fall selbst Recht schaffen, an demjenigen, welcher sich einer solchen Verfassung schuldig gemacht, weder selbst, noch den Seinigen, oder seinem Hause und Eigentum auf irgend eine Weise vergreife, oder dasselbe beschädige; weniger durch Notirungen und Weirufung Anderer, zu einem gewaltsamen Angriff verstärke, oder auf irgend eine Weise die in woleingerichteten Städten so nötige Ruhe und Sicherheit störe.

Wie Wir dann diejenige, welche sich dergleichen beikommen lassen, und statt der gesäzmässigen obrigkeitlichen, andere, oder Selbsthilfe suchen, nachdrücklich und ernstlich zu bestrafen wissen werden.

Geschlossen bey Rath

Dienstags den 14. April 1795.

- 163) Erinnerung die Reisenden im Preis nicht zu übernehmen; vom 13. Octobr. 1794.

Ein Hochebler Rath hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß durchreisende Fremde, besonders Emigranten, von unterschiedenen Gastwirthen, Handwerkern und andern, so ihrer etwaigen Hilfe benöthiget sind, durch übersezte Rechnungen, gegen die gewöhnliche Preise ganz außerordentlich übernommen worden seyen.

Wenn nun andurch der gute Ruf — der Billigkeit — und Wohlthätigkeit hiesig Edl. Bürgerschaft sehr erleiden, und Niemand — der Rechtschaffenheit schäzget, dergleichen Uebervorthellungen, noch weniger dieses mit Gleichgültigkeit ansehen wird, daß der Nothstand derer Unglücklichen, gar vielfältig dem drückenden Mangel traurig entgegen sehenden Personen, solcher-

gestal-

gestalten vermehret werde; So will Ein Hochebler Rath die Achtsamkeit derer redlich Gesinnten und billig Denkenden, nicht allein hierüber erregen und aufrufen, sondern auch diejenigen, so sich eines solchen unerlaubten Gewinnstes theilhaftig gemacht haben, bis zu näherer deßfalls erlassen werdenden bestimmteren Verordnung verwarnen, künftighin davon abzustehen, alle reisende und besonders bedauernswürdige Personen mit Menschenliebe und Billigkeit zu behandeln, oder sich im widrigen zu gewärtigen, daß auf einkommende Beschwerden, die prompteste Untersuchung und Gerechtigkeit werde veranstaltet und administriret — sofort derley Unfug stracklich gesteuert — und nachdrucksamst geahndet werden.

Frankfurt, den 13. October 1794.

Stadt. Canzley.

- 164) Tar der Messträger, Schiebkräher und Abläder; vom 28. Mart. 1765.

Nachdem vielfaltige Klagen geführt worden, daß die Messträger, Schubkräher und Abläder, besonders in Messzeiten, für ihre Arbeiten einen allzuübermäßigen Lohn foderten, so hat man zu Abstellung dieses Unwesens für nothwendig befunden, folgende Taxen hiedurch öffentlich bekannt zu machen. 1) Denen Messträgern, von den am Mayn ausgeladenen und in die Messkläden daselbst oder von da zurück in die Schiffe zubringenden Güthern, von einem halben bis ganzen Centner drey Kreuzer, von dem Wasser in die Altstadt von einem halben bis ganzen Centner vier Kreuzer, in die Neustadt und Sachsenhausen sechs Kreuzer. 2) Denen Schubkrähern von denenjenigen Güthern, die, wie bey den Messträgern erwehnet, am Mayn verbleiben von zwey bis drey Centner sechs Kreuzer, von vier bis fünf Centner acht Kreuzer. Eben denselben von zwey bis drey Centner in die Altstadt acht Kreuzer, in die Neustadt und Sachsenhausen zehn Kreuzer, von vier bis fünf Centner in die Altstadt zehn Kreuzer, in die Neustadt und Sachsenhausen 12 Kreuzer.

Ttt 3

Kreuzer. 3) Denen Abladern, so viel deren zu einer Arbeit gebraucht werden, von in circa 20. Centner, oder so viel eine gewöhnliche Einzeler Fuhr ausmacht zusammen zwölf Kreuzer. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß diejenige, welche dieser Ordnung zuwider behandelt und übernommen werden sollten, solches an der Behörde zu weiterer scharfer Straf. Verfügung anzuzeigen, auch insbesondere die Einzeler bey gleicher ohnfehlbarer Ahndung den ihnen vorhin gesetzten Fuhrlohn in keinerlei Wege zu überschreiten haben.

Publicatum Frankfurt den 28. März 1765.

Recheney. und Renten. Amt.

165) Taxa des Trager. Lohns für die in der Stadt. Waag seyende Keff. Träger.

Aus der Schnur. Classe in die Stadt. Waag

Von einer Bürde Sohl. Leder von 1 Centner	—	6 fr.
— — — — von 1 und ein halben bis 1 und 3 viertels Centner	)	8 fr.
— — — — von 2 Centner und drüber	)	
Von einem Centner Ober. Leder	—	5 fr.

Was in der Waage liegt, und zum Auswiegen an die Waag gebracht werden solle.

Von der Bürde Sohl. Leder von 2 Centner	—	4 fr.
Vom Ballen Ober. Leder von 1 Centner	—	2 fr.

Von der Waage, nachdem solches abgewogen worden, vor das Thor von der Stadt. Waage.

Von der Bürde Sohl. Leder von 2 Centner	—	6 fr.
Vom Ballen Ober. Leder von 1 Centner	—	2 fr.
— — — — von 2 Centner	—	4 fr.

Ausserhalb der Catharinen. und Bornheimer. Pforte, als in die Vorstädte, und nach Sachsenhausen

Von jedem Centner Sohl. oder Ober. Leder	—	12 fr.
--	---	--------

Inner.

Innerhalb gedachte Pforten oder sonst in die Stadt

Vom Centner	—	—	—	—	—	6 fr.
An Mayn hinaus	—	—	—	—	—	6 fr.

Was aber ausserordentlich zusammen gelegt und gepacht ist, daß manche Bürde 2 und einen halben, 3, auch 3 und einen halben Centner wiegt, muß der Billigkeit nach dem Arbeiter bezahlt werden.

Alle diejenige Keff. Träger hingegen, so sich diesen Tax auf irgend eine Weise zu übertreten unterfangen, sollen in der Stadt. Waage weiter nicht geduldet. und noch überdeme mit verdienter Strafe belegt werden; wie dann auch selbige sich gegen jedermänniglich bescheiden aufzuführen, keinen Unfug oder Schlag. Handel zu erregen, und sich zu keiner Arbeit zu bringen, bey gleicher ohnausbleiblicher Ahndung, hiermit angewiesen werden.

Publicatum Franckfurt am Mayn  
den 7. März 1763.

166) Tax der Fruchtmesser, Sackträger, Holzhauer, Wellenträger, Wellenschiefkärcher, Holzträger, und Rohsenträger; vom 29. Dec. 1795.

Nachdem Ein Hochedler Rath seithero höchstmißfällig vernemen müssen, daß diejenige Classe von allthiestigen Einwohnern, welche an dem Main arbeitet, und daselbst ihre Nahrung sucht, die ihr, für ihre resp. Verrichtungen, Hochobrigkeitlich bestimmte, auch öffentlich bekannt gemachte Taxe, keinesweges gehörig einhalte, vielmehr sothane Arbeiter, unter dem Vorwand dormaliger Theurung, kein Bedenken tragen, diejenigen, welchen sie ihre Hilfe leisten, auf eine ganz außerordentliche Weise zu überfordern, und solchergestalt den ihnen zukommenden Arbeitslohn, ohne einiges Verhältniß mit ihrer gehaltenen Bemühung, lediglich nur nach eigener Willkühr zu bestimmen; Sonach aber Ein Hochedler Rath für nothwendig befunden, zu



Abstellung dieses — sowohl das Publicum überhaupt, als insbesondere die allhiefige Einwohnerschaft äußerst benachtheiligenden Unwesens, Vorkehrung zu treffen: Als hat Hochderselbe nachfolgende, mit besonderer Rücksicht auf die jetzige im Preis gestiegene Lebensbedürfnisse, eingerichtete, hiernächst aber bei dereinstens eintretenden wohlfeileren Zeiten, wiederum auf den alten Fuß zurückzuführende, anderweite Taxe, hiermit einstellweilen vestgesetzt, und solche andurch zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, verordnet.

## I. Taxe der Frucht-Messer oder Messer.

- |  |       |   |                   |
|--|-------|---|-------------------|
| 1) Für ein Malter Frucht zu messen oder zu wiegen    | zahlt |   |                   |
| a) über Käufer                                       | —     | — | 1 fr.             |
| b) der Verkäufer                                     | —     | — | $\frac{1}{2}$ fr. |
| 2) Für ein Malter Frucht überzuschlagen              | —     | — | 2 fr.             |
| 3) Für ein Malter Frucht auf den Speicher zu stürzen | —     | — | 1 fr.             |

## II. Taxe der Sackträger.

- |   |   |   |   |       |
|---|---|---|---|-------|
| Für ein Malter Frucht von dem Schiff auf den Wagen, sodann vom Wagen auf den Speicher zu tragen | — | — | — | 3 fr. |
|---|---|---|---|-------|

## III. Taxe der Holzhauer.

- |   |   |   |   |        |
|---|---|---|---|--------|
| 1) Für ein Gilbert 3 Schuhig Buchen Scheidholz, einmal zu sägen und zu hauen    | — | — | — | 32 fr. |
| 2) Für ein dergleichen Gilbert Holz, zweimal zu sägen und zu hauen              | — | — | — | 48 fr. |
| 3) Für ein Gilbert 2 Schuhig 3 Steckig Buchen Scheidholz, zu sägen und zu hauen | — | — | — | 42 fr. |
| 4) Für ein Gilbert 3 Steckig Buchen Bengelholz                                  |   |   |   |        |
| a) wenn solches lediglich nur gesägt wird                                       | — | — | — | 18 fr. |
| b) wenn Bengel dabei welche gehauen werden müssen                               | — | — | — | 24 fr. |
| 5) Für ein Gilbert 3 Schuhig Buchen Bengelholz, einmal zu sägen                 | — | — | — | 15 fr. |

Wenn

Wenn Bengel dabei, so gehauen werden müssen 20 fr.  
Wobei zugleich jedermännlich theils zu seinem eigenen Nutzen, theils aber zu Ersparniß des Holz-Aufwandes überhaupt, angelegentlichst empfohlen wird, das 3 Schuhige lange Holz, zweimal sägen zu lassen.

## IV. Taxe der Wellenträger und der Wellenfahrenden Schiebfärcher.

- |   |   |   |        |
|---|---|---|--------|
| 1) Denen Trägern für ein viertel Hundert Wellen     |   |   |        |
| a) in die Altstadt                                  | — | — | 5 fr.  |
| b) in die Neustadt und nach Sachsenhausen           | — | — | 6 fr.  |
| 2) Denen Schiebfärchern für ein halb Hundert Wellen |   |   |        |
| a) in die Altstadt                                  | — | — | 8 fr.  |
| b) in die Neustadt und nach Sachsenhausen           | — | — | 10 fr. |

## V. Taxe derjenigen, welche das gehauene Holz in die Häuser tragen und legen.

- |  |   |   |        |
|--|---|---|--------|
| 1) Für ein Gilbert gehauenes Holz ins Haus, eine Stiege hoch, zu tragen und zu legen | — | — | 12 fr. |
| 2) Für ein Gilbert gehauenes Holz zwei Stiegen hoch, zu tragen und zu legen          | — | — | 15 fr. |
| und so, mit jede Stiege höher, 3 fr. weiter.   |   |   |        |

## VI. Taxe der Kohlenträger.

- |  |   |   |                    |
|--|---|---|--------------------|
| 1) Für eine Bütte Kohlen, von dem Main in die Stadt, in die Gegend um den Römer herum, und andere dergleichen nahe Reviere |   |   |                    |
| a) zu tragen   | — | — | 3 fr.              |
| b) zu fahren   | — | — | $2\frac{1}{2}$ fr. |
| 2) Für eine Bütte Kohlen, bis an die Bornheimer und Catharinen Pforte  |   |   |                    |
| a) zu tragen   | — | — | 4 fr.              |
| b) zu fahren   | — | — | $3\frac{1}{2}$ fr. |

Weiter Theil.

U u u

3)

3) Für eine Bütte Kohlen nach Sachsenhausen,  
oder in die Vorstadt

a) zu tragen	—	—	—	6 kr.
b) zu fahren	—	—	—	5 kr.

Gleichwie nun sämtliche vorbenannte Arbeiter, zu genauester Beobachtung vorstehender sie resp. betreffender Taxordnungen — unter der Verwarnung einer — auf den Contraventions-Fall, ohnausbleiblich erfolgenden Geld- auch nach Befund des hierunter zu Schuld kommenden Vergehens — zu verfügenden anderen schweren Strafe, aufs ernstlichste hiermit angewiesen werden; — Als werden auch nicht weniger, die Einzler, Färcher, Schiebkräcker und Restträger, deren Arbeitslohn, in gleicher Hinsicht, unter Hochobrigkeitliche Taxe gesetzt und bekannt gemacht worden, unter gleicher Verwarnung, andurch wiederholt erinnert, der ihnen vorgeschriebenen Taxe aufs pünktlichste nachzuleben — zugleich aber auch diejenigen, welchen dem ohngeachtet, von einem oder dem andern der vorbezeichneten Arbeiter, ein mehreres, als die erwähnte Taxordnungen ausweisen, für Arbeitslohn zu entrichten, zugemüthet werden sollte, hiermit aufgefordert, davon bei denen betreffenden löbl. Stadt-Ämtern, die alsbaldige Anzeige zu machen, damit die Uebertreter derselben, zur gebührenden Strafe gezogen, solchergestalt aber, der hierunter beabsichtigte gemeinnützige Zweck, um so viel besser erreicht werden möge. Frankfurt, den 29ten December 1795.

Stadt-Canzley.

167)

167) Taxe der Färcher; vom 2. Mai 1795.

Nachdem per Senatus Conclusum de 30. mens. præ. denen Färchern, auf deren Ansuchen, der gegenwärtig bestehenden Theuerung wegen, die Ueberfahrgebühr von denjenigen Personen, die sie einzeln und des Abends nach dem Thor-Schluß überfahren von 1 kr. auf 2 kr. erhöht worden; als wird dem Publico dieses hierdurch bekannt gemacht mit dem Anhang, daß bey Personen die vor dem Thor Schluß und zu 2 oder mehreren überfahren es lebiglich bey der Ueberfahrgebühr von 1 kr. belassen werde. Signatum den 2. Mai 1795.

Von Recheney-Amts wegen.

168) Taxe der Feld-Arbeiter; vom 13. Maji 1717.

Demnach Uns dem Rath dieser Stadt Franckfurt wegen der Hacker und Feld-Arbeiter des grossen Taglohns halber, welchen sie zu fordern pflegen, und daß sie dabey des Morgens zu spat in die Arbeit und Abends zu frühe aus derselben gehen, vielfältige Klagen vorkommen; Als haben Wir nicht umgehen mögen, hierinn gebührendes Einsehen zu haben. Ordnen dero wegen hiermit, ernklich gebietend, daß sowohl außier in der Stadt, als auch auff den Dorffschafften, Manns- und Weibs-Personen, von Walpurgis biß uff Nativitatis Mariæ, frühe Morgens umb 5. Uhr in die Arbeit, und Abends umb 7. Uhr, wann daraus geläutet wird, aus derselben gehen, auch den ganzen Tag mehr nicht als vier Feyer-Stunden machen: Von Nativitatis Mariæ aber biß Walpurgis des Morgens, so bald die Pforten geöffnet, in die Arbeit gehen, und darinnen, biß zu Abend daraus geläutet wird, verharren, auch des Tags mehr nicht als drey Feyer-Stunden machen, so dann mit dem bißhero gewöhnlichen Taglohn sich vergnügen sollen. Darnach

Uuu 2

sich

sich männiglich zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 13ten Maji 1717.

169) Taxations-Gebühr-Ordnung für Künstler, Professionisten und Handwerker; vom 7. Jun. 1785.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen gehabt, daß von denen zeitigen Geschwornen derer Künstler, Professionisten und Handwerker die Gebühren, für die ihnen Obrigkeitlich aufgetragene, oder sonst von ihnen verlangte Schätzungen zu hoch und übermäßig angerechnet worden, und wir dahero für nöthig befunden, ein billigmäßiges Regulativ zu treffen, wie es in Zukunft bei dergleichen Taxationen, in Ansehung der Gebühr, gehalten, und die bisfällige Bemühungen in Anschlag gebracht werden sollen;

Als setzen, verordnen und bestimmen Wir hiermit

1mo) daß und zwar

a) denen Metzgeren, b) Schneidern, c) Wagnern, d) Weißbinderen, e) Schmidten, f) Schlossern und g) Sattlern, desgleichen auch bei allen übrigen hier nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Professionisten in Taxations-Fällen

einem jeden derer Geschwornen für einen halben Tag oder weniger fünf und vierzig Kreuzer - für einen ganzen Tag hingegen - wann solcher anders zu einer Taxation erforderlich seyn sollte - ein Gulden - jedoch, in beiden Fällen, einschließlichs des schriftlichen Berichtes - entrichtet werde.

2do) Wird es in Ansehung derer Maler bei der ihnen schon bestimmten und ihren Articuln einverleibten Taxe belassen, dergestal-

gestalten, daß von dem Werth von 50 Rthlr. und darunter ein Reichs-Thaler - von 50 bis 100 Rthlr. inclusive zwei Gulden - von mehr aber überhaupt drei Gulden, mit Inbegriff des schriftlichen Berichtes, beiden Geschwornen gebühre.

3to) Soll denen Uhrmacher Geschwornen von dem Werth der geschätzten Stücke einen halben oder ein Quart pro Cent - wie bisher geschehen - fernerhin zu nehmen nicht, sondern, im bedürftigen Falle, für einen ganzen Tag zwei Gulden und für einen halben Tag oder weniger einen Gulden zu ihrer beiderseitigen Remuneration - und ohne die Erstattung eines Berichtes besonders in Anschlag zu bringen verstattet seyn.

4to) Wird denen Gold- und Silber-Arbeitern die Taxations-Gebühr dahin bestimmt, daß denen Geschwornen - insgesamt von dem Werth von 100 bis 400 fl. zwei Gulden - von 400 bis 1000 fl. drei Gulden - von 1000 bis 2000 fl. vier Gulden - von 2000 fl. und darüber fünf Gulden, ohne hierbey aber den schriftlichen Bericht oder eine sonstige Bemühung besonders aufzurechnen, überhaupt bezalet werden soll.

5to) Mit Aufhebung der von Unserem Rechenen-Amte im Jar 1752. festgesetzten und bis hierher bestandenen Taxe derer Wender wird denen Geschwornen zusammen mehr nicht, als für 1 bis 5 Stück zwei Gulden - von 6 bis 10 Stück drei Gulden - von 11 bis 20 Stück fünf Gulden - und von 21 bis 30 Stück und darüber acht Gulden - jedoch, daß für die schriftliche Taxations-Notul weiter nichts bezalet werde - zu nehmen verwilliget.

6to) Bey denen Maurern und Zimmerleuten soll der Werth des geschätzten Hauses u. die Taxations-Gebühr in der Maaße bestimmen, daß unter dem Werth von 5000 fl. mit ein Reichs-Thaler und fünf und vierzig Kreuzer - von dem Werth à 5000 fl. und darüber aber mit zwei Reichs-Thaler fünf und vierzig Kreuzer - einschließlichs des schriftlichen Berichtes, die Bemühung

vergütet werde. Wann aber, neben der Taxation ein Miß erforderlich wäre - desgleichen, in außerordentlichen Fällen, wo, Gerüste zu machen, nothwendig seyn will, werden die Geschworne dieser Handwerker, in Ansehung der Taxe an Unser Bau-Amt - deme der diesfällige Auftrag geschehen - verwiesen, um von daher die Bestimmung, was sie für eines oder das andere aufrechnen dürfen, zu gewärtigen.

7mo) Soll denen Steindekern, wegen Gefährlichkeit ihrer Profession, für einen halben Tag oder weniger - jedem Geschwornen einen Gulden - und von einem ganzen Tag, wann solcher erforderlich, einen Reichs-Thaler - mit Einschluß des schriftlichen Berichtes, aufzurechnen erlaubt seyn.

Wie nun diese Unsere durch den Druck öffentlich bekannt gemachte Ordnung zu eines jeden Wissenschaft gelanget; um hieraus sich zu ersehen, was, in vorkommenden Fällen, an dergleichen Gebühren billigmäßig zu entrichten, Obrigkeitlich festgesetzt worden;

Als werden zugleich noch die jezzeitige Geschworne sämtlich hier vorgenannter Künstler, Professionisten, und Handwerker zur genauesten Befolgung dieses Regulativs alles Ernstes angewiesen, auch dabey nachdrucksamst verwarnet; keinerley Ueberschreitung derer in wohlertwogener Erwägung ihrer Verrichtungen bestimmten Gebühren - bei sonst in einem jeden dardiber Handlungsfall zu gewärtigen der unausbleiblicher willkürlicher Bestrafung, sich zu Schulden kommen zu lassen; so mit Strafe und Nachtheil sorgfältig zu verhüten.

Geschlossen bey Rath,  
den 7ten Junii 1785.

170) Taxe der Alimenten für einen gefangen sitzenden Schuldner; vom 27. Jan. 1795.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mittelst emanirten Edictes d. 28ten Febr. 1771., zwar die Verordnung erlassen, daß ein Glaubiger, welcher gegen seinen gänzlich unvermögenden Schuldner, in Gemäßheit allhiesig erneuerter Stadt-Reformation, P. I. Tit. 44. §. 15., einen Arrest nachgesucht und erworbet hat, denselben täglich mit 10 Kreuzer zu alimentiren habe; — Jedoch eben besagtes Verpflegungs-Quantum, in der Hinsicht, daß solches bey der gegenwärtigen besondern Theurung aller Lebensmittel, zu nothdürftigster Unterhaltung dergleichen nur in Civil Verwahrung sich befindenden Personen, keinesweges zureiche, in etwas zu erhöhen Uns bewogen gefunden: Als wollen und verordnen Wir kraft dieses, daß ein Jeder, auf dessen Ansuchen ein solcher Schuldner in Arrest gebracht ist und wird, demselben, in so lange die vorerwähnte Theurung der Lebensmittel währt, auch dieser Sache wegen keine anderweitte Verfügung von Uns erfolget, statt der bisherigen 10 kr., täglich 16 kr. zu dessen Verpflegung in seiner Gefangenschaft, abzureichen verbunden seyn solle. Wie Wir denn auch denen betreffenden dahiesigen Instanzen, über diese unsere Verordnung zu halten und in vorkommenden Fällen darnach zu sprechen, hiermit den Auftrag ertheilen.

Geschlossen bey Rath,  
den 27. Jan 1795.